Stellungnahme

Regierungspräsidium Kassel

-Obere Forst - und Jagdbehörde -



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Magistrat der Stadt Fulda Stadtplanungsamt Abt Bauleitplanung Schlossstraße 1 36037 Fulda Geschältszeichen RPKS-26-88 h 14/1.2017/34 Dokument-Nr. Buarbeiter/in Anja Blankenburg O561 106-4135

Fax
E-Mail anja blankenburg@rpks hessen de internet www.rp-kessel.hessen,de

ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 26.07.2021

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 16,08,2021

Bauleitplanung der Stadt Fulda Bebauungsplan Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Paralleiverfahren

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Obere Forstbehörde nehme ich zu den vorgelegten Planunterlagen forstrechtlich und forstfachlich wie folgt Stellung:

- 1. 14 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda und
- 2. Bebauungsplan Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld"

Zu 1. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Der Regionalplan Nordhessen weist das zu beplanende Gebiet als "Vorranggebiet Industrie und Gewerbegebiet" aus Der westliche Randbereich ist als "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" dargestellt, beide Teilbereiche werden überlagert von einem "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und einem "Vorranggebiet Regionaler Grünzug". Der Landschaftsplan stellt die Flächen als Acker, Sportfläche und kleinflächiges Mosaik unterschiedlicher Biotop- und Nutzungstypen dar, teils mit Gebüschen und Gehölzen feuchter Standorte. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Grünfläche-Sonderfläche Parkanlage und als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt, überlagert von Klimafunktionsflächen, im Norden und Osten sind Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wit said teleforisch mo. - du, von 08:00 - 18:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr standig erreichbar. Besuche bittle inbyfellet inc. - de in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr. oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift, Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0581 106-0
Des Dienstgebäute Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinnen 3, 4, 6, 7 und 8 (Hallestelle Altmarkt),
den Reglio Frams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regliefungspräsidium) sowie verschiedenen Busänien zu erreichen

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Das RP Kassel - Dezernat Obere Forstbehörde- weist daraufhin, dass es sich bei den im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes befindlichen Gehölzstrukturen, um Wald i.S. des Bundeswaldgesetzes und Hessischenwaldgesetzes handeln könnte und damit den Bestimmungen dieser Gesetze unterliegt.

- 2 -

ausgewiesen. Wald ist zunächst laut den vorgelegten Unterlagen allenfalls am nordwestlichen Rand im Umfeld des Baseballfeldes betroffen, kleinflächigere Gehölzstrukturen im nordwestlichen Bereich mit einzelnen Baumen sind in der Gesamtheit eher nicht als Wald zu definieren, so dass sich aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht zunächst keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben.

Zu 2. Bebauungsplan Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld"

Im nordwestlichen Randbereich des Plangebiets finden sich Gehölzstrukturen, die laut Luftbild und den vorgelegten Unterlagen Wald i.S. § 2 Abs. 1 BWaldG und § 2 Abs. 1 HWaldG sein und damit den Bestimmungen dieser Gesetze unterliegen könnten. Sollte in den genannten Randbereich eingegriffen werden im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Elngriffen um genehmigungspflichtige Rodungen i.S., von § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) handeln könnte. Nach § 24 Abs. 2 HWaldG ist in diesem Fall parallel zur Bauleitplanung beim zuständigen Kreisausschuss des Landkreises Fulda die Genehmigung zur Rodung einzuholen. Die Entscheidung hat im Benehmen mit der unteren Forstbehörde zu ergehen. Die Rodungsgenehmigung kann nach § 12 Abs. 4 HWaldG abhängig gemacht werden von dem Nachweis einer flachengleichen Ersatzaufforstung in dem betroffenen Naturraum. Soweit eine Ersatzaufforstung nicht möglich ist, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten (§ 12 Abs. 5 HWaldG).

Analog ist zu verfahren, falls es im Zuge der bisher noch nicht abschließend geplanten Kompensationsmaßnahmen zu einer Neuanlage von Wald i.S. von § 14 HWaldG bzw. zu Waldumwandlungen i.S. § 12 Abs. 2 HWaldG kommen sollte.

Waldabstand:

Für die weitere Planung gebe ich weiterhin zu bedenken, dass im Rahmen der in der Bauleitplanung vorzunehmenden Konfliktbewältigung die forstwirtschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB in die Abwägung einzubeziehen sind. Hieraus kann im Ergebnis folgen, dass im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung ein ausreichender Abstand der geplanten Bauwerke zum Wald berücksichtigt wird. Zur Ermittlung der Waldeigenschaft und des daraus moglichenweise resultierenden notwendigen Abstands anhand standörtlicher Faktoren (Baumarten u.ä.), wenden Sie sich bitte an das zustandige Forstamt Fulda als fachtechnische Behörde.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Blankenburg

Abwägung

Nach Auskunft des LK Fulda - Fachdienst Natur und Landschaft- handelt es sich bei der Gehölzstruktur im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes um eine Baumreihe. Gem. § 2 Abs. 2 S. 4 BWaldG i. V. m § 2 Abs. 1 HWaldG handelt es sich bei folgenden Flächen nicht um Wald:

"...In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind..."

Beschlussvorschlag

Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stellungnahme

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Regierungsprasidium Kassel



Per Email Magistra! der Stadt Fulds Sanlossstraße 36037 Fulia

Geschillszeichen RPNS-31 = 61 d 01/13-20 (g/11) 2021/575131 Eckument-Kr. Basmeiterkn

Frau Langer Durchwani 10561/106-3836 3611 327541530 พลเจกะแลกดูรศฐกาสหร กระสสก ปร WWW.FD-HESSEI NESSET, CE

internet thr Zeicher-EL 4756 thre Nacrocht 27.07.0001

Besuchsonschrift Hubertusweg 19, Bea Hersfeld 17 08,3031

ENGLINE

Fair

E-Mail

Bauleitplanung der Stadt Fulda:

hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 195 "Erweiterung Gewerbegark Münsterfeld" und zur 14. Änderung des Flächenmitzungsplanes

Sehr geenrie Damen und Herren.

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sichl Stellung.

Kommunales Abwesser, Gewässergüle (Bearbeiterin Frau Blokesch Durchwahl 2826)

Nach Maßgabe der vorgelegten Untertagen bestehen aus Sicht der vom Dezemat 31.4 zu vertretenden Belange (FB Kommunales Abwesser Gewässergüte) keine Bedenken gegen die Bauleitptanung

Die Entwasserung soll im Trennsystem erlolgen.

Das Flanungskonzept eines ganzheitlichen Entwesserungssystems wird durch das Ingenieurium Falkenhahn erstellt.

Eine qualitativ und quantitativ ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung anfallenden. Abwassers ist durch den Anschluss an die öffentliche Kanalisation aicherzustellen.

Wirson teleprocess mail as you 2000 - 16:30 ure upo it was 05:00 of trigging enrectour. Sesuprobate migurhatina i do in der Zail von (900) - 1200 Uhr urbi von 13 ±0 - 15 ±0 Livry in von 00:00 - 12:00 Livry open sportel Verenbaung

Posteneemit huberturnen 16 (ACM) Sad Hersie: Verminlung 20221 406-6 Doe Dentituration riches, weg 15 at van Spring ou FLG in 62, 10 Minutes 21 arrestier

Sachverhalt

Das RP Kassel -Dezernat 31.4 Kommunales Abwasser, Gewässergüte- weist daraufhin, dass im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ein Graben der Gewässer 3. Ordnung verläuft und somit die wasserrechtliche Regelung von Gewässerrandstreifen zu beachten sind und das die Planung eines Regenrückhaltebeckens mit dem RP abzustimmen ist.

-1:

Fundas anfallentis Mederachiagswasser sind eine Regennickhaitung und eine Reinmung. Abwägung erfonterlich Lauf Flanung soll das Becken mit der Bezeichnung "Teich 9" der ehemnlinen Marechlammdepunie wester genutzi werden. Da davon auszugehen ist, dass es sich Ger den gewerblichen Flächen um stark verschmutztes Überflächenwasser handelt, ist stientalis eine natürliche Bridenfilterantage geplant. Die Uimensinnierung und Umgetaung des RRB mit Bestanfilter ist mit mit abzustimmen

Oberfrottsche Gewasser, Hochwasserschutz (Bearbeiterin Fran Kunick Durchwahl 2845)

Hack Makinghi der rongelegten Untertagen beutenen aus Sicht der von mit zu vertretenden Belange filmschillich oberndartier Gewanser grundsstätlich keine Bedenker gegen the Bauleitplanung.

im nordästlichen Bereich des Flangebieles verläuft ein Graben ohne Namen, welcher ein Gewässer 2 Ordnung ist. Die wasserrechtlichen Regelungen zum Gewässerrandstreiten sind zu beachten (§ 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) I V m. § 35 Wassertmushilltgesetz (WHG)). In Kapitel 9.32 der Begründung zum Bebauungsplan der Stadt Fuhle. Nr. 195, wird erfautert, dass es zu Storungen im Liferbereich des Grabens kommen vinnt de die baviichen Antagen des Wertscrifftolles bzw. des Tiefbaulegere nahe an das Gewässer heranneichen

Die Planungen sind dehingehend anzupassen, dass die nig gesetzlichen Regelungen aum Gewänserrandstreiten eingefralten werden. Die wasserrechtliche Beurteilung auf Einhaftung des Vertartstätliestandes nach § 29 Alas. 2 Nr. 4 HWG übliegt. zustämt/mileituh/alber der Unteren Wasserbahärde beim Preisausschuss des Landkreises Fulds:

Mit treumdichen Gullen ปกา เก็บทีเซต

(Langer)

Deses Dokument roube (orbin des Hessistalen et orumenten vernalitärig (Fielda) etektronoch sith(sapezecture) Ea is) restrate auch come mance francisc) inflictive concession andie

Der Hinweis die Dimensionierung und Umsetzung des RRB mit Bodenfilter mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen, wurde an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Der im nordöstlichen Bereich des Plangebietes verlaufende Graben wurde bei einer Begehung Vorort mit der unteren Wasserbehörde begutachtet und als Entwässerungsgraben identifiziert. Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde handelt sich um kein Gewässer 3. Ordnung. Die wasserrechtlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen greifen somit nicht. Eine Anpassung der Planung im Bereich des Wassergrabens ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Wasserrechtliche Belange sind nicht betroffen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen Öffentlichkeit

S	Stellungnahme	Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag
1)	Stellungnahme zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren: Der Ortsbeirat hat den vorgenannten Bebauungsplan in seiner Sitzung am 18.08.2021 zu Tagesordnungspunkt 2 beraten und die nachfolgende Stellungnahme einstimmig beschlossen. Es gibt große Bedenken bei Verkehr und immissionen. Beide Problembereiche sind im Bebauungsplan und seinen Anlagen nur unzureichend erläutert worden. Lediglich im Umweltbericht zu fz. 9.2.2. "Schutzgut Mensch" werden hierzu knappe Ausführungen gemacht. Wertstoffhof und Verkehr Auch wenn die Verlängerung der Münsterfeldallee geplant ist, wird der Verkehr in der Ortslage Maberzell /Rittleinstraße erheblich zunehmen. So nutzt der Abwasserverband bereits jetzt fast ausschließlich den Verkehrsweg über Maberzell, obwohl es eine zweite Zufahrt über die Münsterfeldallee gibt. Unabhängig davon wird der Verkehr durch Maberzell zwangsläufig mit mehr als 1.000 Einwohner in der "Weiße Stadt" zunehmen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen für die Rittlehnstraße wird voraussichtlich zu niedrig angesetzt sein, wenn die Verkehrszählung vom November 2020 als Basis für die Berechnungen gedient has. Jahreszeitlich bedingt fahren da weniger Auto den Reisigsammelpiatz an und es wird kein Klärschlamm auf die Felder verbracht. Zudem wird die Verkehrsführung auf dem Wertstoffhof dazu lühren, dass der Schwerlastverkehr (Logistikfahrreuge für Großcontainer) ihren Weg über Maberzell nehmen. Mehr Fährzeuge bedeuten auch mehr Geschwindigkeitsüberschreitungen. Die Erfahrungen beim Reisigsammelpietz zeigen, dass "schon mal schneller gefahren" wird, wenn die	Sachverhalt Der Ortsbeirat Maberzell äußert Bedenken bzgl. des aufkommenden Verkehrs und der Emissionen, die durch den geplanten Wertstoffhof in der Ortslage Maberzell zunehmen würden. Durch den Betrieb des Klärschlammzwischenlagers und der geplanten Bodenaufbereitungsanlage wird die Zunahme von Geruchs- und Lärmemissionen erwartet. Abwägung Zu 1) Wertstoffhof und Verkehr Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des Bebauungsplanvorentwurfes unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen: - Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf
2)	Schließung des Platzes näher rückt. Abhilfe könnte wie folgt geschaffen werden: Anbindung des Gewerbeparks Münsterfeld durch eine neue Erschließungsstraße vom Fuldaer Weg aus, zweckmäßigerweise süd östlich der Bahnlinie mit ausreichendom Abstand zu den vorhandenen Wohnbebauungen. Durchfahrtsverbot für LKWs in der Ortslage Maberzell Tahgkeiten des Abwasserbandes und Immissionen in letzter Zeit haben die Beschwerden über Gerüchsbelastigungen beim Transport und der Lagering von Klärschlammes stark zugenommen. Mit dem Betrieb der Bodenaußbereitungsanlage werden Gerüchs- aber auch Lärmbelastungen zunehmen.	2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h. Dies ergibt einen Verkehrszuwachs von 1260 Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr. Das Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Wertstoffhofes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung anhand der Besucherstatistik für die Jahre 2009 – 2011 prognostiziert. Für die Prognose wird mit 480 Besuchern an einem Normalwerktag gerechnet. Das Kfz-Aufkommen beläuft sich auf 960
3)	Abhilfe könnte wie folgt geschaffen werden: Es sind alle technischen Vorkehrungen zu nutzen und bauliche Maßnahmen (Einhausung, Larmschutzwand) vorzunehmen, um Geruch und Lörm auf ein absolutes Minimum zu beschranken. Außerdem sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan weitere Fragen der Bürger*innen des Stadtteils an den Ortsvorsteher gerichtet worden: Sind vor Aufstellung dieses Bebauungsplanes alternative Standorte für den Wertstoffliof hinreichend geprüft worden (z. 8. Freilflächen im Industriegebiet West, Wiesenfläche beim Kreuzungsbereich Fuldaer Weg /Maberzeller Straße nahe des Theresienhofes)? Wie kann die Entsorgung von Abfällen aus anderen Gemeinden am städtischen Wertstoffhof und Reisigsammelplatz ("Mülltourismus") wirksam verhindert werden? Wie wird mit illegalen Müllablagerungen (nach Schließung des Wertstoffhofes und Reisigsammelplatzes) umgegangen? Wie funktioniert die Bodenaufbereitungsanlage des Aliwasserverbandes (Technik, chem. Prozesse und Massefffenetisatz)	Fahrten (An- und Abfahrt) an Normalwerktagen. Der Wirtschaftsverkehr wird mit 10 Fahrten im Leichtverkehr (<3,5 t) und 20 Fahrten im Schwerverkehr (Kfz >3,5 t) prognostiziert. Zur Offenlegung werden die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung (2021) ausgelegt. Die potenzielle Straßenanbindung an den Fuldaer Weg ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Das Planungsziel besteht unter anderem darin, die bereits im städtischen Eigentum befindlichen Flächen zu entwickeln. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda und des Abwasserverbandes Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht.

Beschlussvorschlag

Die Bedenken und Hinweise bzgl. des Verkehrsaufkommens durch die geplanten Gebietsausweisungen werden zu Kenntnis genommen.
Das im Rahmen der Verkehrsprognose prognostizierte Verkehrsaufkommen ist vergleichbar mit der DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen in Fulda. Weitere verkehrslenkende Maßnahmen können durch künftiges Verwaltungshandeln gesteuert werden.

Zu 2) Tätigkeiten des Abwasserverbandes und Immissionen

Zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse der im Einwirkungsbereich des Plangebietes schutzbedürftigen Nutzungen, wurden die durch Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden Umweltauswirkungen durch entsprechende Fachgutachten ermittelt und bewertet.

Geruchsemissionen

Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche vorliegen, erfolgt gemäß TA Luft (2021). Hierbei werden Immissionswerte für eine einheitliche Beurteilungsgrundlage von Gerüchen definiert.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen werden in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission vorgeschrieben. Erhebliche Geruchsbelästigungen liegen in der Regel vor, wenn durch die Gesamtbelastung folgende Werte in einer Beurteilungsfläche überschritten werden. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr (0,10 entspricht 10 % Häufigkeit).

In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung sind die Immissions-Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Im Ergebnis ist deutlich zu erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach, in nördlich und westlicher Richtung vom geplanten Bebauungsplan angesiedelt, geringfügig bis gar nicht belastet sind. Die Ortsgrenze von Maberzell wird mit 4 % Geruchsstundenhäufigkeiten beaufschlagt. Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens werden zur formellen Offenlage ausgelegt.

Lärmimmissionen

Für die geplanten Gebietsausweisungen im Planbereich werden Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden.

Durch die Festsetzung von immissionsortbezogenen Lärmkontingenten im Bebauungsplan werden die Lärmimmissionsgrenzwerte der im Einwirkungsbereich des Plangebietes befindlichen Wohn- und Gewerbegebiete eingehalten.

Um den durch den Bebauungsplan induzierten Verkehrslärm bewerten zu können, wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen (Schienenverkehr plus Straßenverkehr) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall (nach Umsetzung des B-Plans) ermittelt. Die Verkehrsbelastung wurde in den Wohngebieten der Ortsteile Maberzell und Haimbach betrachtet.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist. Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die IGW für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW (Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte) werden Tags an allen Immissionsorten eingehalten.

Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) werden die Lärmpegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um 2 dB reduziert. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose). Zur Offenlegung wird das Schallgutachten ausgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise bzgl. der potenziellen Umweltauswirkungen durch die geplanten Gebietsausweisungen werden zur Kenntnis genommen. Zur formellen Offenlage werden die Ergebnisse der Fachgutachten zu Lärmund Geruchsimmissionen offengelegt. Bauplanungsrechtliche Maßnahmen zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.

Zu 3)

Alternative Standorte

Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen zusammen. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes ist akzeptanzfördernd, daher ist die nahe innerstädtische Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den Kunden, den Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindliche Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht. Diese Standortfaktoren waren entscheidend für die jetzige Standortauswahl. Aufgrund der genannten Auswahlkriterien, die in Summe an keinem der genannten Standorte vorzufinden sind, ist eine Ansiedlung des Wertstoffhofes an den genannten alternativen Standorten weniger geeignet.

Reisigsammelplatz

Der Betriebsablauf des Reisigsammelplatzes ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Bodenaufbereitungsanlage

Die Bodenaufbereitungsanlage dient zur Lagerung von Bodenaushub aus Kanalbaumaßnahmen und der Aufbereitung dieser Böden für den Wiedereinbau bzw. zur fachgerechten Entsorgung. Der Abwasserverband Fulda wird formeller Betreiber der Bodenaufbereitungsanlage. Der Betriebsablauf sieht vor, dass der Aushubboden von Baumaßnahmen des Abwasserverbandes von der jeweiligen Baustelle zur Bodenaufbereitungsanlage transportiert wird, dort in offenen Boxen zwischengelagert und später durch Siebung (und Kalkung nach Bedarf) aufbereitet wird. Das gesiebte Material wird in überdachten Boxen bis zum Wiedereinbau zwischengelagert. Dieser kann trocken oder als sogenannter "Flüssigboden" erfolgen. Für die Herstellung von Flüssigboden wird dem Bodenmaterial Kalk, Zement, Compound (=spezielles Tonmineral zur Verbesserung der Fließeigenschaft), sowie Wasser zugefügt. Das Ganze wird in Mischern zur Baustelle transportiert und flüssig im Kanalgraben eingebaut.

z.B Bea	ort wird es nach einigen Stunden fest, so dass keine Verdichtungsarbeiten B. durch Rüttelplatte oder Stampfer erforderlich sind. Das earbeitungsverfahren besteht in der Siebung (ggf. unter Zugabe von Kalk) wie Verarbeitung zu Flüssigboden durch Zugabe von Kalk, Zement, Wasser
und	d Tonmineralien (Compound).
Be: Sad	eschlussvorschlag: ochverhaltsdarstellung. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stellungnahme

Anlage 2 - zur 2 Niederschrift der Ortsbeiratssitzung Halmbach am 18.08.2021

Stellungnahme Bauleitplanung Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld"

stellt die Bebauungsplanung dem Ortsbeirat Haimbach und den Gästen vor. Diese Planung mit Änderung des Flächennutzzungsplanes wird eingehend diskutiert.

Aus der Diskussion ergibt sich folgende Stellungnahme:

Grundsätzlich wird die Planung als positiv gewertet. Jedoch stellt diese Erweiterung für die Haimbacher Penphene eine starke Verkehrsbelästigung dar, da die Zufahrt zu dem geplanten Wertstoffhof über die Fuchsstraße (Haimbach) und die Rittlehnstraße (Maberzell) in einer Kreiselführung erfolgen kann.

Die Fuchsstraße wird überdies mit dem geplanten Neubaugebiet stark belastet. Ein wesentlicher Aspekt ist auch die Zufahrt zum neu geplanten Kindergarten, die ebenfalls über die Fuchsstraße erfolgen wird, Hier ist eine 30er-Zone vorzusehen.

Die zusätzliche Verkehrsläst zum Gewerbepark Münsterfeld kann nur dadurch abgeschwächt werden, dass die geplante Münsterfeldallee vor Inbetriebnahme des Wertstoffhöfes fertiggestellt ist, so dass diese hauptsächlich als Zufahrtsstraße genutzt wird.

Daher weist der Ortsbeirat Halmbach auf folgende wesentliche Punkte hin und bittet diese bei der Planung zu berücksichtigen bzw. umzusetzen:

- Inbetriebnahme des Wertstoffhofes erst mit Fertigstellung der Münsterfeldallee bzw. Freigabe der Zufahrt über Fuchs-/Rittlehnstraße erst bei Fertigstellung der Zufahrt über die Münsterfeldallee.
- Beachtung der Kindergartenzufahrt Fuchsstraße.
- Verkehrstechnische Absicherung der Zufahrten über die Kreiselführung und über die Zufahrt der Haimbacher Straße auf die Münsterfeldallee (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen).
- Beschilderung zum Wertstoffhof über Münsterfeldallee.
- Organisation einer Berechtigung der Nutzung des Wertstoffhofes, d. h. weitestgehende Sicherstellung, dass nur "berechtigte Nutzer*innen" Wertstoffe deponieren können.

Fulda-Halmbach, 18.08.2021

Dig Schriftführerin

Dér Ortsvorsteher

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Der Ortsbeirat Haimbach äußert Bedenken bzgl. der zunehmenden Verkehrsbelastung auf der Fuchsstraße und deren Auswirkung auf die Zufahrt des geplanten Kindergartens in Haimbach.

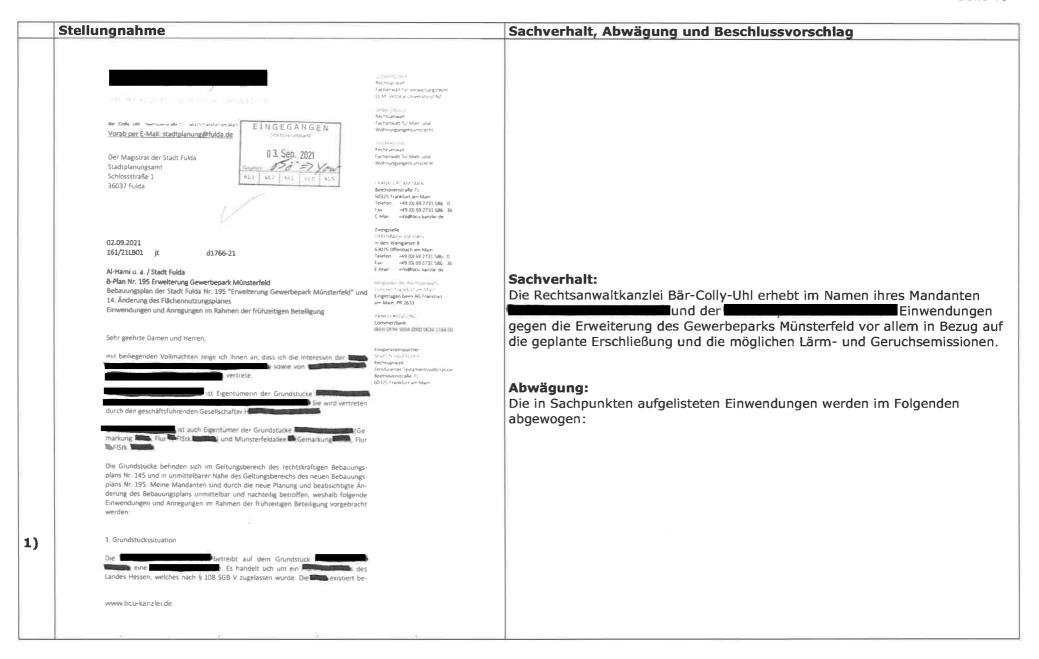
Abwägung

Die Festlegung der einzelnen Bauphasen erfolgt nicht im Rahmen der Bauleitplanung. Die Verlängerung der Münsterfeldallee zur Erschließung des geplanten Wertstoffhofes kann nach Schaffung des Baurechts zeitnah erfolgen.

Verkehrstechnische Maßnahmen werden nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgelegt. Die Ausweisung einer Tempo 30 Zone im Bereich schutzwürdiger Einrichtungen (Schule, Kita) ist als verkehrsbehördliche Maßnahme möglich.

Beschlussvorschlag:

Der durch den Bebauungsplan induzierte Verkehrszuwachs ist vergleichbar mit der DTV (Durchschnittlich täglicher Verkehr) identischer Ortslagen in Fulda. Weitere verkehrslenkende Maßnahmen können durch künftiges Verwaltungshandeln gesteuert werden. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.



reits seit dem Jahr 2002, im Jahr 2016 wurde das in eine GmbH umgewandelt. Die Patienten werden nach der Behandlung bzw. Operation in der Regel mehrere Tage stationar aufgenommen, Die beinhaltet 20 stationare Betten. Die Patienten benötigen Ruhe, um sich zu erholen und zu genesen.

Es handelt sich bei dem somit um eine Nutzung, welche besonders schutzbedürftig und lärmempfindlich ist. In dem geltenden Bebauungsplan Nr. 145 wurden daher für alle umliegenden Grundstücke Festsetzungen vorgenommen, die diese Schutzbedürftigkeit berücksichtigen. In den umliegenden Gewerbegebieten sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig, Auch Einzelhandel ist nur zulässig, sofern davon keine Störungen ausgehen, was bei einem erhöhten Verkehrsaufkommen der Fall ware.

Auf dem Grundstück befindet sich das befindet sich das bestellber der Bebauungsplan setzt für dieses Grundstück MI (Mischgebiet) fest.

Das nordlich gelegene Grundstück M. (FIStk. Ist unbebaut, Es enthalt ebenfalls die Festsetzung "Mischgebiet".

Westlich von diesen drei Grundstücken befindet sich der Münsterfeldpark/Europark. Der Münsterfeldpark hat eine hohe Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Anwohner in Neuenberg und Haimbach. Zudem haben hier einige Sportvereine ihre Heimat. Diese öffentliche Fläche Grünfläche dient der Erholung und wird von den Anwohnern und Bürgern der Stadt Fulda als Naherholungsgebiet und Sportfläche genutzt. Die Patienten der und auch die in der und den Gewerbebetrieben arbeitenden Menschen nutzen den Park als Erholungsfläche während der Pausen.

Ein Teil dieser Grünfläche soll nun durch die vorliegende Entwurfsplanung verkleinert werden und, der abgetrennte Teil soll als Gewerbegrundstücke ausgewiesen werden,

Die derzeitige Erschließung des Plangebietes erfolgt südlich über die Münsterfeidallee, kommend von der Haimbacher Straße (L3139). Die Flächen südostlich des Plangebietes werden durch die Eisenhower Straße erschlossen, die Münsterfeldallee sowie die Eisenhower Straße münden jeweils an den südlich verlaufenden Straßenzug Haimbacher Straße (L3139), im Norden wird das Plangebiet über die (L3418) aus Richtung Haimbach durch die Fuchsstraße und aus Richtung Maberzeil über die Rittlehnstraße (L3418) erschlossen. Es gibt keine Durchfahrtsmöglichkeit und damit auch keinen überörtlichen Durchgangsverkehr zwischen der nördlichen Rittlehnstraße und der Haimbacher Straße im Süden. Das war in der Planung des Bebauungsplans Nr. 145 ausdrücklich so vorgesehen und Teil des Verkehrskonzeptes.

2. Einwendungen gegen die Verkehrsplanung

Die beabsichtigte Planung sieht vor, die Gewerbeflächen nach Norden zu erweitern und einen Wertstoffhof und ein Baustofflager einzurichten. Die Erschließung dieser neuen Gebiete und des neuen Betriebes soll zukünftig nicht nur über die Hairmbacher Straße, sondern auch von Norden über eine noch auszubauende Zufahrtsstraße erfolgen, hierbei soll eine Durchfahrtmöglichkeit zwischen der Rittlehnstraße L3418 im Norden und der Hairmbacher Straße L3139 eingerichtet werden.

Seite 2 von 6

2)

Zu 1) Grundstückssituation

Sachverhaltsdarstellung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Zu 2) Einwendungen gegen die Verkehrsplanung

Verkehrslärmimmissionen

Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV (Verkehrslärmverordnung) eine Orientierung, wobei die IGW für Mischgebiete (MI-IGW) in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW werden Tags an allen Immissionsorten eingehalten. Im Nachtzeitraum werden die MI-IGW sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall an der Fachklinik und der Münsterfeldallee 1 (MI) marginal um 0,2 dB überschritten.

Aufgrund der ermittelten Überschreitungen vor allem der MI-IGW an der und dem sollten an der Einmündung der Haimbacher Straße in die Münsterfeldallee Lärmschutzmaßnahmen geprüft werden. Zur Reduzierung der Lärmimmissionen werden im Lärmqutachten als verkehrsbehördliche Maßnahme die Anordnung einer Tempo 30 km/h Zone zwischen der Haimbacher Straße und der Flemmingstraße empfohlen. Hierdurch können die zu erwartenden Beurteilungspegel im Vergleich zum Prognose-Nullfall (Ist-Zustand) um 1 bis 2 dB und im Vergleich zum Prognose-Planfall ebenfalls um 1 bis 2 dB reduziert werden. Die MI-IGW (Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte) sind auch nachts mit den genannten Lärmschutzmaßnahmen an den Immissionsorten und eingehalten. Die schon vergleichsweise hohe Verkehrslärmvorbelastung an den vorgenannten Immissionsorten wird bei Realisierung der empfohlenen Lärmschutzmaßnahmen (Reduzierung auf 30 km/h) trotz des zusätzlich induzierten Verkehrs im Vergleich zum Prognose-Nullfall verbessert.

Zu 2.1)

Die Erschließung des derzeitigen Wertstoffhofes erfolgt über den Justus-Schneider-Weg, der neben seiner Funktion als Geh- und Radweg (R1) auch Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die Münsterfeldallee eine Durchgangsstraße werden soll, auf dem auch LKW-Verkehr zu erwarten ist.

Hiermit sind meine Mandanten nicht einverstanden. Der Ausbau dieser nördlichen Straße und die Errichtung einer Durchfahrtmöglichkeit wurde unzumutbare Störungen und Lärm für die Grundstücke meiner Mandanten bedeuten.

Zunachst ist festzustellen, dass der Entwurf des Bebauungsplans auf völlig ungesicherren und unzureichenden informationen beruht. In der Begründung ist zu lesen, dass noch ein Lärmgutachten erstellt werden soll, um die Auswirkungen auf die derzeitigen Nutzungen zu ermitteln. Die Planung ist also erstellt worden, ohne überhaupt die tatstung ermoglichen.

Ein Verkehrsgutachten, welches die zukunftigen Verkehrswege und Auslastungen der Straßen sowie deren Kapazitäten ermittelt, ist ebenfalls nicht erfolgt. Es ist daher festzustellen, dass die Sachverhaltsermittlung vollig unzureichend ist.

Die Untersuchung wird ergeben, dass die Planung, so wie sie derzeit vorliegt, nicht akteptabel und gegenüber den eingerichteten Gewerbebetrieben und Wohnbebauungen rücksichtslos und damit unzulässig ist. Würde eine Durchfahrtsmöglichkeit geschaffen, wäre sowohl das auch die unzumutbarem Verkehrslärm ausgesetzt. Dies betrifft sowohl den Baustellenlärm für die Errichtung der neuen Verkehrsanlagen und Betriebe, als auch den späteren dauerhaften Zu- und Abgangsverkehr.

In der Begründung zu der Entwurfsplanung ist zu lesen, dass der Wertstoffhof von seinem bisherigen Standort deshalb verlagert werden soll, weil die Zu- und Abfahrten sowohl durch die Kunden des Wertstoffhofes als auch durch die Entsorgungsfahrzeuge völlig überlastet seien, Der Wertstoffhof soll verlagert werden, weil er sich auch in unmittelbarer Nähe zum städtischen Naherholungsgebiet "In der Gartau" befindet, Wie die Stadt Fulda darauf kommt, den Standort nun so verlagern zu wollen, dass der Zu- und Abfahrtsverkehr nun nichtmehr die städtischen Naherholungsgebiete, sondern die und das Naherholungsgebiet "Münsterfeldpark" verlärmt, ist unergründlich und kann nur damit erklärt werden, dass der Aspekt des Verkehrslärms bislang völlig unbeachtet geblieben ist.

Ausweislich der Begründung des neuen Bebauungsplans 195 soll die geplante Fortführung der Münsterfeldallee zwischen der Haimbacher Straße und der Rittlehnstraße nicht nur die Erschließung des neugeplanten Gewerbestandortes gewährleisten, sondern auch zur Entlastung des Verkehrsaufkommens in Maberzell und Haimbach beitragen. Somit ist geplant, auch den überortlichen Verkehr durch das Gewerbegebiet direkt an der und an dem meines Mandanten vorbeizuleiten. Dies widerspricht gänzlich der früheren Einschätzung und Bewertung der Planungssituation zu der Zeit der Aufstellung des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 145. Das Sondergebiet "SO Fachklinik" wurde damals als besonders schutzwürdig eingestuft. Auf S. 15 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 wurde zutreffend ausgeführt, dass das Nebeneinander von Nutzungen in dem Gewerbegebiet mit unterschiedlicher Störungsempfindlichkeit ein besonderes Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme erfordern. Bei der ist die besonders zu schützen und durch angemes-Seite 3 von 6

zur Erschließung des Wertstoffhofes für den Kunden- und Logistikverkehr dient. Um diesen Nutzungskonflikt zu entzerren, soll der neu geplante Wertstoffhof über zwei separate Zuwegung, zum einen für den Kundenverkehr und zum anderen für den Logistikverkehr und getrennt vom Geh- und Radweg, erschlossen werden womit sich die Erschließungssituation erheblich verbessert.

Um die Auswirkungen der Verkehrsbelastung des durch den Bebauungsplan induzierten Verkehrs bewerten zu können, wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen (Schienenverkehr plus Straßenverkehr) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall (nach Umsetzung des BPlans) ermittelt. Die Verkehrsbelastung wurde in den Wohngebieten (WA) der Ortsteile Maberzell und Haimbach sowie an den zu schützenden Nutzungen im Gewerbepark Münsterfeld hier maßgebend an den Immissionsorten an der Münsterfeldallee (MI-Gebiet und Fachklinik) ermittelt

Zu 2.2)

Der Bebauungsplan Nr. 145 schließt die Ansiedelung weiterer medizinischer Praxen aus, hauptsächlich um die Verlagerung medizinischer Einrichtungen aus den Kerngebieten der Innenstadt auf einem verträglichen Maß zu begrenzen, da gesundheitliche Einrichtungen durch ihren Publikumsverkehr zur Lebendigkeit und Attraktivität der Kernstadt beitragen. Des Weiteren wurde für die Bemessung der Erschließungsstraßen im Gewerbepark Münsterfeld eine überwiegende Gewerbegebietsentwicklung angenommen und ein niedrig anzusetzendes Verkehrsaufkommen für Gewerbebetriebe zugrunde gelegt. Medizinische Praxen lösen jedoch einen hohen Besucherverkehr aus. Das Verkehrsnetz wird durch die geplante Verlängerung der Münsterfeldallee erweitert und auch entlastet. Eine erhöhte Belastung des Verkehrsnetzes durch die geplante Gewerbegebietsentwicklung im Gewerbepark Münsterfeld ist nicht belegt.

Die Erschließung der geplanten kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen (Wertstoffhof / Baustofflager) ausschließlich über die Rittlehnstraße und Fuchsstraße zu leiten, würde zu einer einseitigen Belastung in der Ortslage Maberzell führen. Durch die geplante Verlängerung Münsterfeldallee erfolgt eine Verteilung des Verkehrsaufkommens. Zur Wahrung der schutzwürdigen Nutzungen (soll die empfohlenen Maßnahmen der Schallimmissionsprognose (Reduzierung der Geschwindigkeit zwischen Haimbacher Str. und Flemming Str.) umgesetzt werden.

2.1)

2.2)

sene bauliche Vorkehrungen die besondere Gerauschempfindlichkeit durch entsprechende bauliche Vorkehrungen und notwendige Abstande angemessen zu berucksichtigen. So wurden beispielsweise Tankstellen nicht zugelassen, um die angrenzenden storungsempfindlichen Nutzungen vor den Emissionen sowie vor dem zu erwartenden Zu und Abgangsverkehr bzw. dessen Emissionen zu schutzen.

Ali das wurde bei der Planung offensichtlich vollständig ignoriert

Selbst medizinische Praxen wurden in dem Gewerbegebiet beschränkt, weil diese als verkehrsintensive Einrichtungen angesehen wurden und daher für das Baugebiet nicht geeignet waren (siehe hierzu Begründung des Bebauungsplans Nr. 145, Ziffer 2 2.3).

Dort heißt es wortlich:

"Mit der Ansiedlung von Einrichtungen mit erhöhtem Besucherverkehr, wie sie medizinische Präxen darstellen, liegt das Verkehrsaufkommen bereits heute deutlich über den Annahmen, so dass das Straßennetz ohne eine Begrenzung von besonders verkehrsintensiven Einrichtungen an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit konimt."

(Begrundung zum Bebauungsplan Nr. 145, S. 18 Ziffer 2.2.3)

Wenn das Verkehrsnetz bereits damals als ausgelastet angesehen wurde und bereits damals die Grenzen der Leistungsfähigkeit erreichte, weshalb ist die Stadt Fulda der Auffassung, dass die Einrichtung einer Durchgangsstraße durch das Gewerbegebiet und direkt an den schutzwürdigen Nutzungen und vorbei gebietsverträglich sein sollte?

Es ist dringend zu gewährleisten, dass die neuen Nutzungen im Norden (kommunale Ver- und Entsorgungsanlagen, Wertstoffhof, Baustofflager) auch nur von Norden her erschlossen werden und keine Durchfahrtmoglichkeit nach Suden geschäffen wird. Der in dem Plan eingezeichnete Kreisel darf keine Einfahrt/Ausfahrt nach Süden in Richtung Münsterfeldallee vorsehen. Es ist ausreichend, den geplanten Wertstoffhof über die Rittlehnstraße sowie ggf. über eine neue Straße entlang der Eisenbahnlinie von Osten kommend zu erschließen. Eine Erschließung von Süden ist weder notwendig noch äkzentabel.

3. Larmbelastung durch die neuen Gewerbegebiete

Durch die neu zu errichtenden Anlagen im Norden und durch die beabsichtigten neuen Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 darf keine Larmbelastung für die Grundstücke meiner Mandanten entstehen, welche über das Maß der derzeitigen Larmbelastung hinausgehen. Gerade bei einem Wertstoffhof und dem Baustofflager ist zu erwarten und zu befürchten, dass durch Auf- und Abladevorgange und Lkw-Verkehr erhebliche Lärmbelastung eintritt, die trotz der Entfernung die und die empfindlich und erheblich beeinträchtigt, Dies ist durch ein Lärmgutachten gründlich zu unterstehen.

Hinsichtlich des geplanten Gewerbegebiets GE 1 ist bereits nicht einsehbar, weshalb überhaupt dort ein Gewerbegebiet eingerichtet werden soll. Ein Bedarf hierfür ist

Seite 4 von 6

Beschlussvorschlag:

Die geplante Gewerbegebietserweiterung nordwestlich des Gewerbeparks Münsterfeld soll zur besseren Verkehrsverteilung durch die geplante Verlängerung der Münsterfeldallee und Anbindung an die Haimbacher Straße zweifach erschlossen werden. Der Anregung, dass die Erschließung nur von Norden erfolgt, wird nicht gefolgt. Durch die vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen kann eine marginale Verbesserung der Verkehrslärmemissionen im Bereich der Erschließung nur von der Verkehrslärmemissionen der Verkehrslärmen der Verkehrslärmen

Zu 3) Lärmbelastung durch die neuen Gewerbegebiete

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 (7) BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die schutzbedürftigen Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die umweltrelevanten Auswirkungen durch die geplanten Baugebiete wurden durch entsprechende Fachgutachten ermittelt und bewertet. Eine Schallimmissionsprognose sowie ein Geruchsgutachten werden zur formellen Offenlage ausgelegt. Die Ermittlung der Verkehrsströme wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert.

Für die geplanten Gebietsausweisungen im Planbereich werden Geräuschkontingente gemäß der DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden. Eine Ausnahme stellte die dar, hier werden die Geräuschkontingente für die Erweiterungsflächen so gewählt, dass die bestehende Geräuschbelastung an der durch die Zusatzbelastung nicht weiter erhöht wird.

Im geplanten Gewerbegebiet 1 sollen nur nicht wesentliche störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Durch die Festsetzung von Lärmkontingenten werden die Immissionsgrenzwerte, der im Einwirkungsbereich des Plangebietes schutzwürdigen Nutzungen, zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) S.1 BauGB, eingehalten

4)

rucht vorhänden. Die Verkleinerung der Parkanlage bzw., der Nüherholungsfläche zugunsten eines weiteren Gewerbegebiets ist nicht akzeptabel.

4_Offentlicher Park/Offentliche Grunflache

Der neue Plan sieht vor, dass der vorhandene und auch im B-Plan festgesetzte Munsterfeldpark im nordlichen Bereich erheblich verkleinert werden soll. Entlang der Munsterfeldallee soll ein Teil der öffentlichen Grünflache zu einem Gewerbegebiet (Gewerbegebiet 1) umgewandelt werden. Für eine solche Umwandlung und Verkleinerung des öffentlichen Parks gibt es keine Notwendigkeit. Diese Planung ist schlicht nicht erforderlich.

Zum einen verscharft es die Larm-Konfliktlage mit der storungsempfindlichen Nutzung der Laund dem in der Nähe befindlichen meines Mandanten, Zum anideren greift es unnötig und ernpfindlich in das vorhandene Okosystem ein und vernichtet vorhandene Biotope und Lebensräume für Tiere.

In der Begründung zum Bebäuungsplan Nr. 195 wird die Bedeutung des Parks für die Näherholung an mehreren Stellen betont und hervorgehoben:

"Im westlichen Teil des Plangebietes liegt außerdem ein Teil des Munsterfeldparkes, Dieser hat eine hohe Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Anwohner in Neuenberg und Haimbach."

(Begrundung zum Entwurf des B-Plans 195, Seite 59, Ziffer 9 2 10)

"Der Munsterfeldpark hat eine hohe Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Anwohner in Neuenberg und Haimbach, Zudem haben hier einige Sportvereine hire Heimat."

(Begrundung zum Entwurf des B-Plans 195, Seite 79, Ziffer 9.7)

Die Bedeutung des Parks für das Klima (Kaltluftentstehungsbebiet) wird ebenfalls hervorgehoben

"Der westliche Bereich des Plangebietes (Münsterfeldpark) dagegen besitzt eine nöhe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet mit direktem Siedlungsbezug. Hier verläuft eine Kaltluftstromung Richtung Hambachtal und sorgt so für eine Kuhlung der angrenzenden Stadtbereiche."

(Begrundung zum Entwurf des B-Plans 195, Seite 58 Ziffer 9 2 9; siehe auch Seite 60, Ziffer 9 2 12)

Weshalb nun unter Missachtung dieser Aspekte ein Teil der Parkflache einem neuen Gewerbegebiet weichen soll, ist nicht begrundet und erschließt sich auch sonist nicht.

Die kulturelle Bedeutung des Parkes wurde in der Begrundung des Bebauungsplans Nr. 145 ganzlich ignoriert. Es handelt sich um eine Fläche von historischer Bedeutung. Die Auseinandersetzung zwischen preußischen und wurttembergischen Truppen im Jahr 1759 ging als "Schlächt auf dem Münsterfeld" in die Historie ein. Es handelt sich somit um eine historisch bedeutsame Fläche, Dies wurde bei der Planung zur Verkleinerung der Grünflächen nicht berücksichtigt.

Seite 5 von 6

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird berücksichtigt. Zur Wahrung der gesunden Wohn-und Arbeitsverhältnisse der schutzwürdigen Nutzungen, enthält der Bebauungsplan Festsetzung zu Immissionsortbezogenen Lärmkontingenten. Im Ergebnis wird der bestehende Lärmpegel am und am von nicht weiter erhöht.

Zu 4) Öffentlicher Park / Öffentliche Grünfläche

Die geplante Gewerbefläche GEE 1 hat eine Grundfläche von ca. 4.400 qm und ist am nordöstlichen Rand des Münsterfeldparks angedacht. Der prozentuelle Anteil der überplanten Fläche liegt bei ca. 4 % der Gesamtanlage des Münsterfeldparks. In Anlehnung an den rechtskräftigen B-Plan Nr.145 werden zum Schutz der störempfindlichen Sondergebietsnutzungen "Fachklinik", im geplanten GEE 1 nur nicht wesentlich störende Gewerbenutzungen zugelassen. Im Bebauungsplan wird der Erhalt und der weitere Betrieb des Sportplatzes des Baseballvereins "Black Horses" als Planungsziel formuliert. Das Naherholungsgebiet "Münsterfeldpark" wird durch die Planung im Verhältnis zur Gesamtfläche des Parks nur marginal am nordöstlichen Rand tangiert. Die Funktion des Naherholungsgebietes wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das ca. 1,3 ha große Gewerbegebiet 2 liegt im "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen". Diese Gebiete dienen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete. Das Gewerbegebiet 2 schließt nördlich an das bestehende Gewerbegebiet an. Die Flächen stehen derzeit unter landwirtschaftlicher Nutzung und fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Sie befindet sich jedoch außerhalb einer bedeutenden Luftleitbahn. Die Umsetzung des Vorhabens würde zu einem geringfügigen Verlust von klimawirksamer Freifläche führen, von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Größe, jedoch nicht auszugehen. Durch die vorgesehene Dachbegrünung kann die Nutzungsänderung teilweise kompensiert werden.

Der Münsterfeldpark wird in seiner Funktion als Naherholungsgebiet nicht eingeschränkt. Die historische Einordnung der "Schlacht auf dem Münsterfeld" ist nicht explizit auf der Fläche des Münsterfeldparks verortet, sondern in der gesamten Ortslage Münsterfeld.

5)

5 Baularm

Die Errichtung der Gebaude und Platze sowie Verkehrsanlagen des erweiterten Gewerbegebiets werden einen ganz erheblichen Baularm verursacht. Der Anii und Abfahrtsverkehr mit Likw wird das gesamte Gewerbegebiet betreffen. Vollig makzeptabel wäre es nierbei, die Andienung dieser Baustellen von Suden von der Haimbacher Straße kommend über die Münsterfeldallee vorzunehmen.

In der Begrundung zum Bebauungsplan Nr., 145 heißt es dazu, dass diese Beeintrachtigungen vorübergehend und daher akzeptabel seien. Dem ist auf das Scharfste zu widersprechen. Bauzeiten, welche mehrere Jahre in Anspruch nehmen können, bedeuten Lärm und Schmutz für die Fachklinik sowie für das Wohnhaus, welche das akzeptable und zumutbare Maß überschreiten. Die Erschließung von Baustellen darf daher keinesfalls von Süden über die Haimbacher Straße erfolgen.

Auch der Baustellenlarm ist im Rahmen einer Lärmprognose zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu sei bereits jetzt angemerkt, dass mein Mandant mit temporaren Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwanden. Containerwänden und ähnlichem nicht einverständen sein wird.

6)

6. Geruchsemissionen

Es ist zu erwarten, dass die kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wertstoffhof und das Klärschlammzwischenlager und die Bodenaufbereitungsanlage erhebliche Geruchsemmissionen verursachen werden.

Geruchsemmissionen waren für die benachbarte und den Naherholungsbereich Münsterfeldpark völlig inakzeptabel. Es kann nicht sein, dass es im Park und in der stinkt. Dieser Aspekt ist dringend zu untersuchen.

7)

7 Zusammenfassung

Alles in allem stellt sich die vorgelegte Planung als völlig unausgegoren und unzureichend ermittelt dar. Meine Mandanten regen an, die Planung nicht weiterzuverfolgen und einen anderen Standort für den Wertstoffhof zu finden.

Sollte dies nicht möglich sein, ist jedenfalls dringend dafür zu sorgen, dass der bisher vorhandene und funktionierende Teil des Gewerbegebiets einschließlich und die die neue Planung im Norden nicht beeintrachtigt wird. Die Planung ist hinsichtlich der Erschließung und Verkehrsführung völlig zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grußen

Leonard Bar Rechtsanwalt

Serte 6 von 6

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Bebauung der Gewerbefläche 1 erfolgt unter der Voraussetzung des Erhalts und weiteren Liga- und Spielbetriebes des Baseballvereines. Die Schaffung der Gewerbefläche 2 wird gegenüber dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen Vorrang eingeräumt, da sich der geringe Anteil gewerblicher Flächen außerhalb bedeutender Kaltluftentstehungsgebiete befindet.

Zu 5) Baulärm

Die Festlegung der notwendigen Baustellenflächen erfolgt nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Ein Ausschluss des An- und Abfahrtsverkehr der Baustellenfahrzeuge über die Haimbacher Straße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnerinnen und Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt, der Nachweis ist im Rahmen des Bauantrags zu erbringen.

Beschlussvorschlag

Die Baustellenabwicklung ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu 6) Geruchsemissionen

Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellten Fachgutachten zum Immissionsschutz (Lärm, Gerüche) für die im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Plangebietes liegenden schutzwürdigen Nutzungen in den Stadtteilen Haimbach und Maberzell sowie den schutzbedürftigen Nutzungen der Sondergebietsnutzung (Fachklinik) wurden ermittelt und werden zur Offenlage ausgelegt.

Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche vorliegen, erfolgt gemäß TA Luft (2021). Hierbei werden Immissionswerte für eine einheitliche Beurteilungsgrundlage von Gerüchen definiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen werden in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als

	Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission vorgeschrieben. Erhebliche Geruchsbelästigungen liegen in der Regel vor, wenn durch die Gesamtbelastung folgende Werte in einer Beurteilungsfläche überschritten werden. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr (0,10 entspricht 10 % Häufigkeit).
	10 % Geruchsstundenhäufigkeit einzuhalten. Das in der in
	Beschlussvorschlag Die Hinweise bzgl. der Umweltauswirkungen auf die schutzbedürftige June 1998 der 1998 des Bebauungsplans wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens werden zur formellen Offenlage ausgelegt. Die Geruchsimmissionen liegen beim von bei 2 % und bei der bei 1 % und halten daher sicher die Schutzziele (Immissionsgrenzwerte 10%) ein.

Stellungnahme

STELLUNGNAHME ZUM BAUVORHABEN MÜNSTERFELD - K. und A. HELMBRECHT, MABERZELI



Beteiligung Bauleitplanverfahren für Öffentlichkeit

B-Plan-Entwurfs- bzw. FNP-Änderungsnummer Bebauungsplan Nr. 195 und 14. Änderung Gebietsbezeichnung "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld"

Name
Vorname
Straße
PLZ Ort
E-Mail-Adresse

tch äußere mich in der Eigenschaft als sonstiger Betroffener.

Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Anregung:

Fulda, 01.09,2021

Sehr geehrte Damen und Herren des Magistrats und des Stadtplanungsamtes,

ich beziehe mich in meiner Stellungnahme auf die Amtliche Bekanntmachung des Magistrats in der Fuldaer Zeitung vom 21. Juli 2021, den zugänglichen Informationen über die Website https://www.fulda.de/kultur-freizeit/buuen-wirtschaft/stadtentwicklang-stadtplanung/ und die öffentliche Ortsbeiratssitzung des Ortsbeirates Maberzell vom 18.08.2021.

Die Planungen der Stadt Fulda sehen in größerem Umfang den Neubau von Gewerbeflächen vor. Ebenso soll der Wertstoffhof in diesen Bereich umgesiedelt werden. Vor allem aber die geplante Installation einer Bodenaufbereitungsanlage mit Flüssigbodenanlage sind alarmierende Umstände, die die betroffenen Menschen in hohem Maße gesundheitlich gefährden und beeinträchtigen könnten. Hierbei sind Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen besonders kritische Punkte.

WERTSTOFFHOF

Die Notwendigkeit der Verlegung des Wertstoffhofs vom Standort Weimarer Straße ist nachvollziehbar. Insbesondere der Hinweis auf die ungenügende Zufahrtmöglichkeit ist wichtig. Bei einem geelgneteren neuen Standort ist daher dringend eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten, die Ich für den Standort Münsterfeld nicht als gegeben voraussetze.

Die aktuelle Nutzung des Standorts mit der Anfahrung des Münsterfelds über den westlichen Zugang erschöpft sich bisher auf die Bereiche Klärschlammtransport und das Erdlager des Abwasserverbands. Diese Nutzung ist mit einem Verkehrsaufkommen von weniger als 10 Fahrzeugen täglich (Traktoren und LKW) verbunden. Der Verkehr läuft im Wesentlichen über die schwach befahrene L3418 und die Ortsdurchfahrten Maberzell und Haimbach.

Eine Erweiterung um einen Wertstoffhof wird die Verkehrsfrequenz deutlich erhöhen. Aussagekräftig kann hier nur ein bisher nicht vorhandenes Verkehrsgutachten erbringen, das den Anlieferverkehr

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Durch die die geplante Gewerbegebietsausweisung, der Umsiedlung des Wertstoffhofes und der Installation einer Bodenaufbereitungsanlage mit Flüssigbodenanlage, werden erhebliche Staub-, Lärm-, und Geruchsemissionen erwartet. Die Notwendigkeit zur Umsiedlung des Wertstoffhofes kann Fam. Helmbrecht nachvollziehen. Für einen geeigneten neuen Standort ist eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten, die sie für den Standort Münsterfeld als nicht gegeben sieht.

Abwägung

Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Auswirkungen durch die Ausweisung der Baugebiete werden berücksichtigt. Zur formellen Offenlage werden die Fachgutachten zu Lärm- und Geruchsemissionen, sowie das Verkehrsgutachten mit dem prognostizierten Verkehrszuwachs, auf Grundlage des Vorentwurfes ausgelegt. Die Bodenaufbereitungsanlage sowie der Wertstoffhof sind Anlagen die nach BImSchG-zu genehmigen sind. Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Umweltund Immissionsschutz. Detaillierte Festlegung der Betriebsabläufe sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahren. Die aufgelisteten Sachpunkte werden wie folgt abgewogen.

Zu 1) Wertstoffhof

Die geplante Verlängerung der Münsterfeldallee, durch die Anbindung der Haimbacher Straße an die Rittlehnstraße / Fuchsstraße gewährleistet die Erschließung der geplanten Nutzungen.

Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des Bebauungsplanvorentwurfes unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen:

1)

STELLUNGNAHME ZUM BAUVORHABEN MÜNSTERFELD - K. und A. HELMBRECHT, MABERZELL

insbesondere an den hochfrequentierten Wochentagen Dienstag und Samstag berücksichtigt. Nach eigenen Schätzungen ist hier täglich mit einer mittleren dreisteiligen Zahl an PKW zu rechnen. Die Entsorgung der Müllcontainer durch entsprechende Lastkraftfahrzeuge ist dabei noch unberücksichtigt.

Überlegungen hinsichtlich einer Ansiedlung weiterer kommunaler Ver- und Entsorgungsanlagen insbesondere des städtischen Grünabfallplatzes führen zu einer zusätzlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Hierzu dargelegte Gutachten zur Frequentierung des Maberzeller Grünabfallplatzes im Erfassungsmonat November halte Ich nicht für aussagekräftig, da die Vegetatkonsperiode ihren Höhepunkt im Juli oder August erreicht.

Der private Anlieferverkehr zu den Abfallanlagen kann dabei nur über drei Wege erfolgen:
Die nord-westlichen Anlieferer (Maberzell, Gläserzell, Aschenberg, Horas, Niesig) nutzen die Passage
über die L3139 und die Ortsdurchfahrt Maberzell. Die süd-östlichen Anlieferer, die sicherlich den
Großteil darstellen, durchfahren die Haimbacher Straße und die Münsterfeldallee. Eine Anlieferung
über die Fuchsstraße spielt nur für die Bewohner von Haimbach eine Rolle.

Der geplante Standort stellt mit seinen Zufahrtswegen über Gemeindestraßen und durch Wohngebiete also sowohl für die Anlieferer, also auch für die Bewohner keine Verbesserung der Erreichbarkeit dar und führt nur zu einem erheblichen Verkehrsaufkommen im Münsterfeld und Maberzell. Dadurch verbleiben als einzige Standortvorteile die Eigentumsverhältnisse bei der Stadt Fulda und die containerfreundliche Hanglage (ePaper Fuldaer Zeltung 19.08.2021). Hieraus ergeben sich folgende Fragestellungen:

Emissionen

1.1)

o Lärm-Emissionen

Durch z.B. Fahrzeugbewegungen, Maschineneinsatz, LKW-Rangierverkehr bei Müllcontainern werden Lärmemissionen stattfinden.

- Welche Betriebszeiten sind täglich vorgesehen und sind Fahrzeugbewegungen außerhalb dieser offiziellen Betriebszeiten ausgeschlossen?
- Kann mit Sicht und Schallschutzwänden eine wirksameAbschirmung zu den benachbarten Wohngebieten sichergestellt werden?

o Staub-Emissionen

 Kann ausgeschlossen werden, dass bei den einzelnenBetriebsabläufen der Abfallwirtschaft auf dem Geländelungengängiger Feinstaub entsteht?

o Geruchs-Emissionen

 Kann zuverlässig ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb des Wertstoffhofes keine zusätzlichen Geruchsemissionen erfolgen, die die vorhandenen Belastungen durch das Klärschlammlager zusätzlich verschärfen?

o Schadstoff-Emissionen

- Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h. Dies ist Verkehrszuwachs von 1260 Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr.

Das geplante Baustofflager des Amtes für Grünflächen und Stadtservice wird nicht verlegt. Der derzeitige Lagerstandort wird erhalten und planungsrechtlich gesichert.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF) wird die Verteilung des Verkehres prognostiziert. Der geplante Ausbau der Münsterfeldallee soll als vorrangige Erschließung des Wertstoffhofes dienen. Die Erschließung des Wertstoffhofes erfolgt demnach überwiegend von der Haimbacher Straße kommend über die geplante Verlängerung der Münsterfeldallee.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der prognostizierte Verkehrszuwachs von insgesamt 2360 Kfz/ 24 h spiegelt die DTV (Durchschnittlich tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen wieder. Empfohlene Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung können durch künftiges Verwaltungshandeln (verkehrsbehördlicher Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung) gesteuert werden und nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Die Verkehrsbehörde prüft die im Lärmgutachten vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Zu 1.1) Emissionen

Lärmemissionen

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose erfolgte die Ermittlung der Geräuscheinwirkungen durch Straßen- und Schienenverkehr auf Grundlage der RLS 90 (Berechnungsvorschrift Straßenverkehr) bzw. der Schall 03 (Berechnungsvorschrift Schienenverkehr). Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose werden zur Offenlegung ausgelegt. Die Ermittlung der Verkehrslärmimmissionen durch Messungen ist nicht erfolgt und würde ohnehin nur eine Momentaufnahme der zum Zeitpunkt der Messung vorgefundenen Situation abbilden. Aus diesem Grund sind im Bauleitplanverfahren zwingend Verkehrs- und Lärmberechnungen vorzunehmen.

STELLUNGNAHME ZUM BAUVORHABEN MÜNSTERFELD - K, und A. HELMBRECHT, MABERZELL

- Ist geplant, in größerem Umfang Batterien und Akkus über den Wertstoffhof zu entsorgen, die zu einer besonderen Brandgefahr führen könnten?
- Ist die Annahme von Sondermüll auf dem Gelände geplant?
- Werden angelieferte Abfallmengen auf dem Gelände für den weiteren Transport bearbeitet (zum Beispiel gepresst,gesiebt oder zerkleinert)?

Kann ausgeschlossen werden, dass dabei gesundheitsschädliche Emissionen stattfinden?

1.2) Verkehrsbelastungen

Der geplante Neubau des Wertstoffhofs würde das Verkehrsaufkommen deutlich erhöhen. Es ist damit zu rechnen, dass täglich mehrere 100 Anlieferungen durch Bürger zur Müllentsorgung stattfinden. Zudem ist mit umfangreichen Lkw Fahrten zur Abfuhr der Reststoffe und Containeraustausch zu rechnen.

- Welche aktuellen Entsorgungsvorgänge gibt es derzeit beim aktuellen Standort des Wertstoffhofes?
- Gibt es hierbei besonders sensible Tage mit hohen Fahrzeugaufkommen an bestimmten Wochentagen?
- Wie oft fahren LKW's den Müll vom Wertstoffhof ab und wie verteilen sich diese Fahrten zeitlich?
- Wie viele Anlieferungen gibt es pro Tag und wie verteilen sich die Anfahrten auf einzelne Wochentage?
- Die Verkehrserschließung der geplanten Nutzungen soll über die Fortführung der Münsterfeldallee erfolgen. Damit kommt dieser Straßenverbindung die entscheidende Funktion zu, dass die benachbarten Wohngebiete durch zusätzliches Verkehrsaufkommen nicht nochweiter belastet werden.

Ist sichergestellt, dass die Fertigstellung der Haupterschließungsstraße "Münsterfeldallee" vor Baubeginn des Wertstoffhofes fertiggestellt wird?

- Welches konkrete Beschilderungskonzept ist vorgesehen, um den Hauptverkehrsstrom für Besucher des Wertstoffhofes wie geplant erfolgreich über die Münsterfeldallee zu lenken?
- Bei der Anlieferung von Abfällen wird es immer wieder zu besonders stark frequentierten Stoßzelten kommen, zu denen sich Fahrzeuge stauen könnten. Inwiewelt ist sichergestellt, dass es auf Basis der derzeitigen Besucherfrequenz zu keinen Rückstaus kommt, die die geplante Hauptzufahrt von der Münsterfeldallee her blockieren?
- Prüfung besserer Standort-Alternativen zum Wertstoffhof, falls die Verkehrsströme nicht nahezu ausschließlich über die Münsterfeldallee gelenkt werden könnten
 - Für die optimale Standortauswahl ist eine gute Erreichbarkeit aus SIcht

Staubemissionen

Die Ermittlung der Staubemissionen ist durch die Betriebe im Rahmen des BImSchG Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Geruchsemissionen

Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche vorliegen, erfolgt gemäß TA Luft (2021). Hierbei werden Immissionswerte für eine einheitliche Beurteilungsgrundlage von Gerüchen definiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen werden in

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen werden in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission vorgeschrieben. Erhebliche Geruchsbelästigungen liegen in der Regel vor, wenn durch die Gesamtbelastung folgende Werte in einer Beurteilungsfläche überschritten werden. In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung sind die Immissions-Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten.

Im Ergebnis ist deutlich zu erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach, in nördlich und westlicher Richtung vom geplanten Bebauungsplan angesiedelt, geringfügig, bis gar nicht belastet sind. Die Ortsgrenze von Maberzell wird mit 4 % Geruchsstundenhäufigkeiten beaufschlagt. Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens werden zur formellen Offenlage ausgelegt.

Schadstoffemissionen

Die Betriebsabläufe und Abfallfraktionen des Wertstoffhofes sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans, sondern des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis werden die Wohngebiete Maberzell und Haimbach geringfügig, bis gar nicht durch Geruchsemissionen belastet, wobei die Immissionsgrenzwerte von 10 % Geruchstundenhäufigkeit in Maberzell mit 4 % und in Haimbach mit 1 % sicher eingehalten werden. Die Ergebnisse der Fachgutachten Lärm und Geruch finden Eingang im weiteren Bebauungsplanverfahren, zum einen durch die Festsetzung von immissionsortbezogenen Lärmkontingenten und zum anderen durch Nutzungseinschränkungen in den gekennzeichneten Bereichen mit erhöhten Geruchimmissionen.

STELLUNGNAHME ZUM BAUVORHABEN MÜNSTERFELD - K, und A. HELMBRECHT, MABERZELL

der Bürger von besonderer Bedeutung.

 Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans betont als Entscheidungsgrund für die Standortwahl ausschließlich die städte-bauliche Entwicklung.

Insoweit irritiert die Formulierung des Stadtplanungsamtes, welches eine Suche und Prüfung von Standort-Alternativen ungerechtfertigt ausschließt: "Demnach ist die Ermittlung alternativerStandorte nicht zielführend."

 Sollten die Verkehrsströme für den Wertstoffhof und die anderen Betriebsteile des Gewerbegebietes Münsterfeld nicht nahezu vollständig über die Münsterfeldallee geführt werden, so wäre aus Sicht der betroffenen Bürger der geplante Standort und der Bebauungsplan der Stadt Fulda, Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" inakzeptabel. Wegen der zu erwartenden vielen Hundert Fahrzeugbewegungen pro Tag müssten dann auch andere Alternativ-Standorte intensiv geprüft werden.

Im Abschnitt 4 der 14, Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda heißt es Das Plangebiet ist durch die Lage und der geplanten Konzentration weiterer kommunaler Ver- und Entsorgungsanlagen für die Ansiedlung prädestiniert. (...) Demnach ist die Ermittlung alternativer Standorte nicht zielführend. (...)

Neben einer verwaltungsrechtlichen Prüfung dieser Behauptung bleibt die Suche nach verkehrstechnisch besseren Standorten unerklärlich.

- o Alternative Standorte könnten sein:
 - Interkommunale Lösung
- Kerzell B 27 oder Fulda-Mitte an A 7 Kreuzung
- Industriepark Fulda-West gegenüber TECLAC oder rechts derZufahrt zum Kalksteinbruch der Firma Wende
- · Biothan am Finkenberg

Zusätzlich zu einer Lösung auf Landkreisebene müsste eine Ansiedelung des Wertstoffhofs in verkehrstechnisch günstigerer Lage entlang der Karrystraße / Westring in jedem Fall geprüft werden,

Die gute Erreichbarkeit über die Maberzeller Straße und den Westring, die großzügige Fläche, die Nähe zu anderen Entsorgungsunternehmen und die klare Trennung von Wohngebieten und Gewerbefläche sind hier offensichtlich Vorteile.

Bei einer Lösung entlang der Achse Westring kommt es zu einer deutlichen Entlastung sämtlicher Wohngebiete der Stadt Fulda und einer vollständig veränderten Verkehrsführung. Das Anfahren dieses Standortes wäre verkehrstechnisch unkompliziert aber zeitlich vergleichbar mit dem Standort

Münsterfeld. Eine Ermittlung alternativer Standorte könnte somit also durchaus zleiführend sein!



Zu 1.2) Verkehrsbelastung

Das Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Wertstoffhofes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung anhand der Besucherstatistik für die Jahre 2009 – 2011 prognostiziert. Für die Prognose wird mit 480 Besuchern an einem Normalwerktag gerechnet. Das Kfz-Aufkommen beläuft sich auf 960 Fahrten (An- und Abfahrt) an Normalwerktagen. Der Wirtschaftsverkehr wird mit 10 Fahrten im Leichtverkehr (<3,5 t) und 20 Fahrten im Schwerverkehr (Kfz >3,5 t) prognostiziert.

Die Bauphasen der geplanten baulichen Anlagen sollen in eng gefassten zeitlichen Bauabschnitten erfolgen. Die Verlängerung der Münsterfeldallee zur Erschließung des geplanten Wertstoffhofes soll nach Schaffung des Baurechts zeitnah erfolgen.

Die Straßenbeschilderung fällt in die Aufgabenzuständigkeit der Verkehrsbehörde und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Der geplante Wertstoffhof soll über zwei separate Zuwegungen, zum einen für den Kundenverkehr und zum anderen für den Logistikverkehr, erschlossen werden. Die Planung des Wertstoffhofes sieht vor, den Besucherverkehr durch eine 80 m lange Einfahrts- und Anstauspur auf nicht öffentlichem Gelände des Wertstoffhofes zu führen. Eine Verteilung der Verkehre auf zwei Anschlüsse erhöht die Erschließungssicherheit und dient dem Verkehrsfluss.

Beschlussvorschlag:

Die Erschließung der geplanten Baugebiete kann überwiegend über die geplante Verkehrsführung erfolgen. Verkehrsbehördliche Maßnahmen außerhalb des Plangebietes können durch künftiges Verwaltungshandeln gesteuert werden.

Zu 1.3) Alternative Standorte

Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen zusammen. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits überwiegend anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes ist akzeptanzfördernd, daher ist die nahe innerstädtische Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den Kunden, den

2)

STELLUNGNAHME ZUM BAUVORHABEN MÜNSTERFELD - K. und A. HELMBRECHT, MABERZELL

Reisigsammelplatz

- Es gab einen Hinweis auf eine eventuell angedachte Verlegung des Reisigsammelplatzes für Grünschnitt vom aktuellen Standort Maberzell, Zum Sportplatz (ehemaliges Betonwerk) ins Gewerbegebiet Münsterfeld. Gibt es hierzu konkrete Pläne und sind diese bereits Gegenstand der vorliegenden Planung?
- Welche Besucherfrequenz hat der Reisigsammelplatz und wie verteilen sich die Anfahrten zeitlich?

3)

KLÄRSCHLAMMZWISCHENLAGER und BODENAUFBEREITUNGSANLAGE

Status Quo: Am Standort der Klärschlammtrocknung Münsterfeld des AVF werden jährlich ca. 10.000 t Klärschlamm (22 % TM) angeliefert, die in einem überdachten, aber offenen Zwischenlager mit Lagervolumen 7.500 m³ getrocknet werden (Quelle AVF 2016). Die Ausbringung des Klärschlamms auf landwirtschaftliche Böden wird ab 2029 untersagt werden (Quelle Umweltbundesamt).

Der Austausch der Vortrocknung von einer Ballenpresse zu einer Zentrifugen-Trocknung im Jahr 2020 führte zu einer deutlichen Zunahme der Geruchsbelästigung im Umfeld der Anlage. Dieser Fäulnisgeruch breitet sich in Windrichtung mIndestens 500m aus und ist bel Südwest-Wind in Maberzell empfindlich wahrnehmbar. Das Problem ist dem Abwasserverband bekannt, konnte aber bisher nicht zufriedenstellend gelöst werden.

An dieser Stelle zelgt sich, dass der Standort Münsterfeld, mit einem Abstand von 300m bis 500m zu den jeweils nächsten **Wohnbebauungen** Steubenallee, Am Schlüsselacker und der **neu geplanten** "Weißen Stadt", nur unzureichend geeignet ist.

Um eine Umsiedlung des Zwischenlagers abzuwenden ist eine Einhausung des Trocknungsbereichs mit zusätzlichen Filteranlagen erforderlich.

Bei den Planungsgesprächen zur Ansiedlung von Gewerbe Im geplanten "Gewerbegebiet 2" empfiehlt es sich dringend einen Tag mit starkem Südwest-Wind zu nutzen.

Im Bebauungsplan ist weiterhin die Errichtung einer **Bodenaufbereitungsanlage** am südöstlichen Ende des Geländes, in 200m Abstand zur Wohnbebauung Steubenstraße, ausgewiesen.

In der Begründung 5.4 zum Bauplanentwurfsverfahren heißt es:

Sondergebiet Bodenaufbereitungsanlage

Geplant ist die Errichtung einer Bodenaufbereitungsanlage und der dazugehörigen Lagerflächen auf einer Fläche von ca. 1,3 ha, auf der derzeitigen Fläche des Bebauungsplan Nr. 145 "Gewerbepark Münsterfeld" mit der Festsetzung als "Boden- und Baustofflagerplatz". Es handelt sich hierbei um eine Anlage für die eine Genehmigung nach BimSchV notwendig ist. Die Anlage soll aus befestigten Beprobungs- und Separierungsflächen, Bereitstellungsflächen zur Entsorgung teilweise überdacht, sowie Flächen zur Bodenverbesserung und einer Anlage zur Herstellung von Flüsslaboden bestehen.

Hieraus erwächst die Befürchtung, dass es beim Betrieb dieser Anlage zu massiven und permanenten Geräusch- und Staubemissionen kommt. Der Bebauungsplan macht keine Aussage zu den technischen Details einer solchen Anlage. Auch der Maberzeller Ortsbeirat und die Vertreter des Magistrats konnten keine Auskunft zum Aufbau der Anlage und den zu erwartenden Emissionen geben. Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindliche Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht. Diese Standortfaktoren waren entscheidend für den gewählten Standort.

Aufgrund der genannten Auswahlkriterien ist eine Ansiedlung des Wertstoffhofes an den genannten alternativen Standorten weniger geeignet:

- Interkommunale Lösung Der Wertstoffhof in Fulda ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fulda nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und soll im Stadtgebiet Fulda errichtet werden.
- Kerzell B27 oder Fulda Mitte an A7 Kreuzung Der Standort an der B27 liegt außerhalb der Stadtgrenzen und es befinden sich keine Grundstücke im Eigentum der Stadt Fulda, die Erreichbarkeit ist ungünstig. Der Standort Fulda Mitte an der A7 Kreuzung ist derzeit nicht im städtischen Eigentum und nicht erschlossen. Langfristig ist der Standort prädestiniert für gewerbliche Nutzungen mit hohem Logistikverkehr die eine direkte Verbindung an die BAB bedürfen.
- Industriepark Fulda-West gegenüber TECLAC Die dargestellten Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Fulda. Die Flächen werden einer anderen Entwicklung zugeführt.
- Biothan am Finkenberg Die Erreichbarkeit des Standortes als ungünstig einzustufen.

Die Auswirkungen des Verkehrszuwachses wurden im Rahmen der Verkehrsuntersuchung prognostiziert. Auf der Rittlehnstraße am Ortseingang Richtung Maberzell wird ein Verkehrszuwachs von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h prognostiziert und ist vergleichbar mit der DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen. Das Straßenprofil der Ortsdurchfahrt Maberzell hat eine Fahrbahnbreite von 6,50 m und ist damit auskömmlich für die Begegnung zweier LKWs.

Beschlussvorschlag:

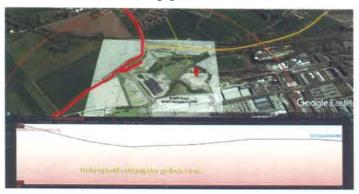
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.

STELLUNGNAHME ZUM BAUVORHABEN MÜNSTERFELD - K. und A. HELMBRECHT, MABERZELL



(Quellen: http://www.bodesaufbereitungsanlage.de www.erdbau-kuhn.de)

Die Beurteilung einer solchen Anlage hängt jedoch unmittelbar von ihrer Ausgestaltung ab, deren Darlegung daher zwingend erforderlich ist. Ein Llirm- und Emissionsgutachten bestenfalls mit einer 3D-Simulation des Geländeverlaufs ist unumgänglich.



Der geplante Standort liegt mit einer Höhe von 285m NN annähernd auf der gleichen Höhe wie die Wohnbebauung Am Schlüsselacker in 450m Entfernung (siehe Grafik).

Spielgeräusche auf dem direkt angrenzenden Sportplatz (ca. 70 dB) sind über die angegebene Distanz noch deutlich wahrnehmbar (ca. 35 dB). Es ist daher mit guter Näherung vorhersagbar, dass Maschinengeräusche (> 100 dB) in Maberzell noch mit etwa 65 dB und damit vergleichbar einem Fernsehen auf Zimmerlautstlirke (Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Schalldruckpegel) hörbar wären. Dieser akustische Fernseher läuft dann täglich in unseren Gärten.

Welche Emissionen und Auswirkungen für die Steubenstraße, die Brüder-Grimm-Schule und das Neubaugebiet entstehen muss ebenfalls im Vorfeld bekannt sein. Bei der oben angenommenen Lärmbelastung wäre ein Betrieb einer solchen Anlage auszuschließen. In diesem Punkt müssen folgende Fragen dringend geklärt werden:

Zu 2) Reisigsammelplatz

Die Umsiedlung des Reisigsammelplatzes in Maberzell ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Beschlussvorschlag

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu 3) Klärschlammzwischenlager und Bodenaufbereitungsanlage

Das Klärschlammzwischenlager des AVF (Abwasserverband Fulda) wurde gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 24.11.1997 als immissionsrechtlich Anlage der 4. BImSchG genehmigt. Eine Änderung des Klärschlammzwischenlagers ist nicht vorgesehen, es wird lediglich planungsrechtlich gesichert.

Der Klärschlamm aus der Kläranlage Fulda-Gläserzell wird über LKW (Containersystem, je ca. 11 to) angeliefert. Im Durchschnitt sind wöchentlich ca. 15 Container vor Ort zu entladen. Über das Jahr werden ca. 8.000 to Klärschlamm der Kläranlage Fulda-Gläserzell umgeschlagen, zum einen für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung (Frühjahr und Sommer; Abfuhr über einen Klärschlammstreuer) und zur thermischen Entsorgung (Abfuhr über LKW-Sattelauflieger). Der zukünftige Umschlag wird soweit erforderlich geänderte gesetzliche Vorgaben berücksichtigen.

Die Auswirkungen des bestehenden Klärschlammzwischenlagers und der geplanten baulichen Anlagen wurden durch Lärm- und Geruchsgutachten ermittelt und bewertet. Die Geruchimmissionsprognose hat ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach nicht überschritten werden und dass die schutzwürdigen Nutzungen gering bis gar nicht belastet werden.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Die in § 1(6) BauGB aufgelisteten Belange sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, die die Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes rechtlich gewährleisten. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegten

STELLUNGNAHME ZUM BAUVORHABEN MÜNSTERFELD – K., und A. HELMBRECHT, MABERZELL

4)

Bodenaufbereitungsanlage

Bei der geplanten Bodenaufbereitungsanlage besteht die große Gefahr gesundheits-schädlicher Emissionen durch Lärm, Feinstäube, Staub, Schadstoffe, Geruch und zusätzlichem Schwerlastverkehr

4.1)

Umfang und Art der Nutzung

- O Welche Art der Nutzung soll stattfinden?
- O Wer wird formal Betreiber der Anlage?
- Wie funktionleren die Geschäftsprozesse und Abläufe des AVFderzeit ohne eigene Bodenaufbereitungsanlage?
- Welche zwingenden Gründe gibt es für die Ansiedlung einer neuen Bodenaufbereitungsanlage an dieser Stelle?
- o Welche zukünftigen Betriebsabläufe sind vorgesehen?
- o Welche Bearbeitungsverfahren werden eingesetzt?
- o Ist mit Impuls-Lärm zu rechnen, der durch den Bearbeitungsprozess entsteht?
- O Werden Böden verarbeitet, die Betonbestandteile haben?
- o ist auszuschließen, dass Betonteile angeliefert und zerkleinert werden?
- Welche Schalldruckpegel sind am Ort des Entstehens zu erwarten und bei welchen technischen Prozessschritten treten diese auf?
- Sollen Siebanlagen eingesetzt werden und wie soll der Betriebsprozess erfolgen?
- Boden wird je nach Belastung mit Schwermetallen und anderenschädlichen Stoffen in verschiedene Klassen eingeteilt.
 - Z0: unbelasteter Boden, Einbau uneingeschränkt möglich
 - Z1: Einbau nur eingeschränkt zugelassen
 - Z2: Einbau nur sehr eingeschränkt zugelassen

Ist es auszuschließen, dass schadstoffbelastete Böden der Klassen Z1 und Z2 verarbeltet werden?

- Llegt ein Windmodell nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Technik vor, um die Ausbreitung der Emissionenbewerten zu können?
- Wie und von wem wurden die k\u00fcnftig geplanten Aufgaben des AVF zur Bodenaufbereitung bisher ausgef\u00fchrt?
- o Wie viele Tonnen Erdboden sollen dort pro Jahr verarbeitet werden?
- Ist es privaten Firmen alternativ möglich, die Bodenaufbereitungfür den AVF als Dienstleistung vorzunehmen?
- Inwieweit wurde das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt und warum k\u00f6nnen private Firmen die Aufgaben nicht an anderer Stelle wahrnehmen?
- O Die seit Jahren naturbelassene Fläche ist ein wertvolles ökologisches Biotop mit reicher Vegetation und Artenvielfalt, zum Beispiel Haselmaus und Fledermäuse. Insbesondere ist der Bereich durch Vegetation für das dortige Mikrokilma prägend und stellt eine wichtige Transferroute für Fledermäuse dar. Inwieweit rechtfertigen die geplanten Maßnahmen für die geplante Boden- aufbereitungsanlage den starken Eingriff in das dortige Ökosystem?

Immissionsgrenzwerte in Wohn- und Gewerbegebieten werden durch entsprechende Maßnahmen im Bauleitplanverfahren eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) S.1 BauGB, die Einhaltung der Lärmimmissionsgrenzwerte durch die Festsetzung von immissionsortbezogenen Lärmkontingenten sichern.

Zu 4) Bodenaufbereitungsanlage

Zu 4.1) Umfang und Art der Nutzung

- Die Bodenaufbereitungsanlage dient zur Lagerung von Bodenaushub aus Kanalbaumaßnahmen und der Aufbereitung dieser Böden für den Wiedereinbau bzw. zur fachgerechten Entsorgung.
- Der Abwasserverband Fulda wird formeller Betreiber der Bodenaufbereitungsanlage.
- Ein Teil der Aushubböden wird derzeit im Münsterfeld auf der Fläche des Klärschlammzwischenlagers gelagert und dann kostenintensiv entsorgt. Für die Verfüllung der Rohrgräben wird Fremdmaterial durch die Baufirmen geliefert.
- Die Ansiedelung am geplanten Standort ist prädestiniert, da an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch den Bebauungsplan Nr. 145 bereits vorliegen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Fulda und liegt relativ zentral im Verbandsgebiet, jedoch mit ausreichendem Abstand zur Bebauung.
- Der Betriebsablauf sieht vor, dass der Aushubboden von Baumaßnahmen des Abwasserverbandes von der jeweiligen Baustelle zur Bodenaufbereitungsanlage transportiert wird, dort in offenen Boxen zwischengelagert und später durch Siebung (und Kalkung nach Bedarf) aufbereitet wird. Das gesiebte Material wird in überdachten Boxen bis zum Wiedereinbau zwischengelagert. Dieser kann trocken oder als sogenannter "Flüssigboden" erfolgen. Für die Herstellung von Flüssigboden wird dem Bodenmaterial Kalk, Zement, Compound (=spezielles Tonmineral zur Verbesserung der Fließeigenschaft), sowie Wasser zugefügt. Das Ganze wird in Mischern zur Baustelle transportiert und flüssig im Kanalgraben eingebaut. Dort wird es nach einigen Stunden fest, so dass keine Verdichtungsarbeiten z.B. durch Rüttelplatte oder Stampfer erforderlich sind.

4.2)

STELLUNGNAHME ZUM BAUVORHABEN MÜNSTERFELD – K, und A. HELMBRECHT, MABERZELL

Emissionen

Staub-Emissionen

- Ist auszuschließen, dass lungengängige Schadstoffe indie Umgebung gelangen?
- Kann ausgeschlossen werden, dass bei dem Bearbeitungsprozess mikroskopisch kleine PM10- oder PM2,5- Staubkörnern entstehen, den für das menschliche Augenlcht sichtbaren Feinstaub, der bei der Atmung über dieLunge direkt in die Blutbahn gelangen kann. https://de.wiklpedja.org/wiki/Feinstaub#PM10
- Am geplanten Standort sind Stäube mit Schadstoffen undhohe Geruchskonzentration durch Klärschlammlager zu erwarten. Inwieweit ist hier eine Gefährdung und unzumutbare Belastung der Mitarbeiter und Bürger zuverlässig ausgeschlossen?
- .
- Der Bereich befindet sich in einer Senke. Inwieweit ist durch die Geländetopologie eine besondere Problematikbel Emissionen und deren Ausbreitungsverhalten gegeben?

Schadstoff-Emissionen

- Sollen schadstoffbelastete B\u00f6den verarbeitet werden?
- Kann es bel der Verarbeitung zu Staubbildung, insbesondere zu Feinstaubemissionen, kommen?

o Lärm-Emissionen

- Welche Art Fahrzeuge werden genutzt?
- Welche Anzahl von Fahrzeugbewegungen ist maximalvorgesehen?
- Welche Maschinen sollen zum Einsatz kommen?
- Welche Betriebszeiten sind täglich vorgesehen und sindFahrzeugbewegungen außerhalb dieser offiziellen Betriebszeiten ausgeschlossen?

o Geruchs-Emissionen

Können zusätzliche Geruchsemissionen durch den Betrieb der Bodenaufbereitungsanlage ausgeschlossen werden?

Verkehrsbelastungen

- o Welche Verkehrsbewegungen sind dadurch zu erwarten?
- o Innerhalb welcher Tageszeiten erfolgt der Transport?
- O Welche Verkehrsströme werden sich durch den Betrieb der Anlage ergeben?
- o Welcher Tell der Fahrzeugbewegungen erfolgt über die Eisenhowerstraße?
- o Welcher Tell der Fahrzeugbewegungen soll über die L 3418 geführt werden?
- Liegen Verkehrs- und Emissionsgutachten über die geplante Nutzung der Bodenaufbereitungsanlage vor, die die besondere Topologie und Bebauung in der

- Das Bearbeitungsverfahren besteht in der Siebung (ggf. unter Zugabe von Kalk) sowie Verarbeitung zu Flüssigboden durch Zugabe von Kalk, Zement, Wasser und Tonmineralien (Compound).
- Durch den Bearbeitungsprozess entsteht kein Impulslärm.
- Es werden keine Böden mit Betonbestandteilen verarbeitet, entsprechend sind keine Brechertätigkeiten vorgesehen.
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden immissionsortbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Für die Bodenaufbereitungsanlage werden neue moderne, schallgedämpfte Baumaschinen eingesetzt. Die konkreten Werte sind dem Lärmgutachten zu entnehmen, welches im Zuge des BImSchG-Verfahren erstellt wird und die Einhaltung der im B-Plan festgesetzten Lärmkontingente nachweisen muss.
- Es soll eine mobile Siebanlage eingesetzt werden. Die Aufgabe des Materials erfolgt entweder mit dem Bagger oder dem Radlader.
- Es soll Boden bis zu einer Belastungsklasse Z2 gelagert und verarbeitet werden. In den nicht überdachten Bereichen wird nicht aufbereiteter Bodenaushub nach Zuordnungswerten (Z 0 bis Z 1.2) getrennt gelagert. Im geplanten überdachten Bereich wird nicht aufbereiteter Bodenaushub Z 2 sowie aufbereiteter Bodenaushub getrennt nach den Zuordnungswerten (Z 0 bis z 2) gelagert.
- Im Zuge des BImSch-Antrages wird ein Staubgutachten erstellt. Diesem liegt ein digitales Geländemodell und aktuelle Winddaten zugrunde.
- Die künftig geplanten Aufgaben und der vorgesehene Prozessablauf, welcher im Kern als Recycling anzusehen ist, nämlich den Wiedereinbau des eigenen Aushubbodens, wurde in dieser Weise bislang nicht praktiziert.
- Der Antrag für die Erdboden Verarbeitung soll für eine maximale Jahresmenge von 80.000 t gestellt werden.
- Der Abwasserverband Fulda führt zur dauerhaften Erhaltung und Erweiterung des 700 km umfassenden Kanalnetzes Jahr für Jahr Baumaßnahmen im Umfang von 8 bis 12 Mio. Euro durch. Diese werden im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen an verschiedene Baufirmen vergeben. Derzeit sind Entsorgung der Aushubböden und Lieferung von verdichtungsfähigem Einbaumaterial jeweils im Leistungsumfang der Bauunternehmen enthalten. Jedoch war es für keine dieser Firmen bisher lohnenswert, eine Bodenaufbereitungsanlage zu errichten. Insofern möchte der Abwasserverband Fulda diese Lücke füllen. Dies führt zu Kosteneinsparungen bei den Baumaßnahmen, vermindert die Menge des zu entsorgenden Bodens, schont die Ressourcen natürlicher Mineralvorkommen (Basalt, Kalk) und verringert die pro Maßnahme anfallenden Transporte. Die Entwässerungsbetriebe der Stadt Kassel (Kassel Wasser) betreiben seit einigen Jahren aus gleichem Grund eine eigene Bodenaufbereitungsanlage.

STELLUNGNAHME ZUM BAUVORHABEN MÜNSTERFELD - K. und A. HELMBRECHT, MABERZELI

Umgebung berücksichtigen und werden dabei alle zu erwartenden neuen Emissionen sowie alle Vorbelastungen berücksichtigt und was ist das Ergebnis der Gutachten?

Flüssigbodenanlage

5)

Bei der geplanten Flüssigbodenanlage besteht die große Gefahr gesundheitsschädlicher Emissionen durch Lärm, Feinstäube, Staub, Schadstoffe und zusätzlichem Schwerlastverkehr

Umfang und Art der Nutzung

- O Welche Art der Nutzung soll stattfinden?
- O Wer wird formal Betreiber der Anlage?
- Wie funktionleren die Geschäftsprozesse und Abläufe des AVFderzeit ohne eigene Flüssigbodenanlage?
- Welche zwingenden Gründe gibt es für die Ansiedlung einer neuen Flüssigbodenanlage an dieser Stelle?
- O Welche zukünftigen Betriebsabläufe sind vorgesehen?
- O Welche Bearbeitungsverfahren werden eingesetzt?
- o Ist mit Impuls-Lärm zu rechnen, der durch den Bearbeitungsprozess entsteht?
- Werden Böden verarbeitet, die Betonbestandtelle haben?
- o Ist auszuschließen, dass Betonteile angeliefert und zerkleinert werden?
- Welche Schalldruckpegel sind am Ort des Entstehens zu erwarten und bei welchen technischen Prozessschritten treten diese auf?
- Sollen Siebanlagen eingesetzt werden und wie soll der Betriebsprozess erfolgen?
- Boden wird je nach Belastung mit Schwermetallen und anderenschädlichen Stoffen in verschledene Klassen eingeteilt.
 - ZO: unbelasteter Boden, Elnbau unelngeschränkt möglich
 - Z1: Einbau nur eingeschränkt zugelassen
 - Z2: Einbau nur sehr eingeschränkt zugelassen

Es ist auszuschließen, dass schadstoffbelastete Böden der Klassen Z1 und Z2 bei der Flüssigbodenanlage verarbeitet werden.

- Liegt ein 3D-Windmodell nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Technik vor, um die Ausbreitung der Emissionenbewerten zu können?
- Wle und von wem wurden die k\u00fcnftig geplanten Aufgaben desAVF zur Fl\u00fcssigbodenanlage bisher ausgef\u00fchrt?
- Wie viele Tonnen Erdboden sollen dort pro Jahr verarbeitet werden?
- o Wie viele Kubikmeter Flüssigboden sollen dort pro Jahr hergestellt werden?
- o Ist es privaten Firmen alternativ möglich, die Flüssigbodenanlagefür den AVF vorzunehmen?
- Inwlewelt wurde das Subsidiaritätsprinzip hierbei berücksichtigt und warum können private Firmen die Aufgaben nicht an anderer Stelle wahrnehmen?
- Welche Verfahrensweise soll bei der "Flüssigbodenanlage" eingesetzt werden?

 Der Standort der geplanten Bodenaufbereitungsanlage wurde zuvor jahrelang als Lagerplatz des städtischen Tiefbauamtes genutzt. Die naturschutzrechtlichen Belange werden im Genehmigungsverfahren selbstverständlich und zuvor im Bebauungsplanverfahren beachtet.

Beschlussvorschlag

Der Betriebsablauf des Abwasserverbands Fulda ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans, sondern des Genehmigungsverfahren. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

4.2) Emissionen

Staub-Emissionen

- Durch die Siebung wird die Korngröße nicht verändert. Insofern entstehen keine "Staubkörner" bestimmter Größe. Die Gefahr einer Verwehung der Bodenbestandteile wird in einem Staubgutachten auf Basis der aktuellen TA-Luft (2021) im Rahmen der BImSch- Genehmigung betrachtet.
- Das bestehende Klärschlammzwischenlager wurde auf Basis eines Geruchsgutachten immissionsschutzrechtlich genehmigt. Insofern sind Gefährdungen der Anwohner ausgeschlossen ("Staub" siehe vorhergehende Frage).
- Die Topografie wird im Staubgutachten berücksichtigt. Wobei sich die Lage in einer Senke positiv auswirken dürfte.

Schadstoff-Emissionen

- Es soll Boden bis zu einer Belastungsklasse Z2 gelagert und verarbeitet werden. In den nicht überdachten Bereichen wird nicht aufbereiteter Bodenaushub nach Zuordnungswerten (Z 0 bis Z 1.2) getrennt gelagert. Im geplanten überdachten Bereich wird nicht aufbereiteter Bodenaushub Z 2 sowie aufbereiteter Bodenaushub getrennt nach den Zuordnungswerten (Z 0 bis z 2) gelagert.
- Staubbildung ist insbesondere bei trockener Witterung nicht ausgeschlossen. Durch betriebliche Maßnahmen (Beregnung der Lagerfläche, Reifenwaschanlage, regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen) wird diese minimiert.

Lärm-Emissionen

 Auf dem Gelände wird je 1 Bagger und 1 Radlader eingesetzt. Der Zu- und Abtransport erfolgt durch KLWs. Der Abtransport des Flüssigbodens erfolgt durch "Beton-Mischer". 6)

STELLUNGNAHME ZUM BAUVORHABEN MÜNSTERFELD - K. und A. HELMBRECHT, MABERZELL

"Gewerbegebiet 1" – Erhebliche Beeinträchtigungen am historischen Baseball-Field und Naherholungsanlage

Die geplanten Veränderungen wären ein erheblicher Eingriff in die bestehende Struktur. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Areal mit hohem Freizeit- und Erholungswert.



- Nutzung der geplanten Gewerbeimmobilien
 - Welche Nutzung ist vorgesehen?
 - Inwieweit korrespondieren die ausgewiesenen Stellplätze mit der geplanten Nutzung?
- Bereits zwei alte Baseball-Plätze wurden auf dem Areal der ehemaligenUS-Kaserne Downs-Barracks zurückgebaut. Welchen Stellenwert misst die Stadt Fulda dem Original-Erhalt des letzten erhaltenen historischen Baseball-Fields der verbündeten US-Streitkräfte und damit seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung für Fulda zu?
- Warum sollen hier erhebliche Veränderungen vorgenommen werden, die den Gesamtcharakter des Platzes äußerst negativ beeinträchtigen würden?
- Gibt es andere Sportplätze oder Parkflächen in der Stadt Fulda, die alsGewerbegebiet ausgewiesen sind?
- o Welche Ziele verfolgt die Stadt Fulda, indem das geplante Gewerbegebiet auf das Sportplatz Areal erweitert wurde?
- Besteht die Absicht oder die rechtliche Möglichkeit, künftig irgendwanndie Fläche in Gänze nicht mehr für Sport- und Erholungszwecke zu nutzen?
- Was würde mit den vorhandenen Gebäuden und Einrichtungen aufdem Areal

- Die für die Verkehrsprognose anzusetzende Kapazität der Anlage wurde mit 80.000 t pro Jahr angegeben. Das damit im Zusammenhang an den betrachteten Normalwerktagen zu berücksichtigende Lkw Verkehrsaufkommen beträgt in der Summe 40 Fahrten (Zu-/Abfuhr). Neben diesem Güter-Wirtschaftsverkehr sind noch die Pkw-Fahrten der Beschäftigten zu berücksichtigen. Bei den angesetzten zwei Beschäftigten werden pro Tag insgesamt 4 Pkw-Fahrten berechnet. Diese Zahlen wurden im Schallgutachten zum Bebauungsplan berücksichtig, das zur Offenlegung ausgelegt wird.
- Zum Einsatz kommen folgende Maschinen: Bagger, Radlader, Siebanlage, Flüssigbodenanlage
- Vorgesehen sind folgende Betriebszeiten:

Montag – Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anlieferung und Auslieferung von Boden hängen von den Betriebsorten der örtlichen Baustellen ab. Dies ist in der Regel 7:00 Uhr bis maximal 17:00 Uhr.

Geruchs-Emissionen

 Geruchsemissionen k\u00f6nnen ausgeschlossen werden. Durch den betrieb der Bodenaufbereitungsanlage werden keine Ger\u00fcche emittiert.

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplan wird zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) S.1 BauGB die Einhaltung der Lärmimmissionsgrenzwerte durch Festsetzung von immissionsortbezogenen Lärmkontingente bewahren. Im Ergebnis werden die Wohngebiete Maberzell und Haimbach geringfügig, bis gar nicht durch Geruchsemissionen belastet, wobei die Immissionsgrenzwerte von 10 % Geruchstundenhäufigkeit in Maberzell mit 4 % und in Haimbach mit 1 % sicher eingehalten werden.

Zu 4.3) Verkehrsbelastungen

- Die Verkehrsbewegungen wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert. Die Erschließung der neu geplanten Bodenaufbereitungsanlage erfolgt über die Eisenhower Straße, die Anzahl der Schwerlastverkehr wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert für die Prognose wurde eine Kapazität von 80.000 t pro Jahr angegeben. Was in der Summe 40 Fahrten (Zu- und Abfahrt) pro Normalwerktag bedeutet.
- Der betriebliche Ablauf und Transport erfolgt Werktags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr

STELLUNGNAHME ZUM BAUVORHABEN MÜNSTERFELD - K. und A. HELMBRECHT, MABERZELL

passieren?

- Warum soll grundsätzlich der hochwertige Bereich der Grün- und Sportanlage dem geplanten "Gewerbegebiet" gewidmet werden?
- Warum will die Stadt Fulda das historisch bedeutende Baseball-Field der US-Army in seine Gesamtheit nicht unverändert in seiner großzügigenund harmonischen Gestaltung zusammen mit dem Rundweg erhalten?
- Sportplatz und Erholungsfläche wird erheblich reduziert und dem Gewerbegebiet zugeschlagen. Welche konkrete Bebauung und Nutzungfür Gewerbe ist in diesem Bereich vorgesehen?
- Gibt es einen zwingenden Grund, dass die geplanten Gewerbebauten im "Gewerbegebiet 1" nicht auch an anderen Stellen im Bereich der Stadt Fulda entstehen könnten?
- Besteht bereits ein konkreter Bedarf eines Unternehmens genau an dergeplanten Stelle im Bereich des Baseball-Platzes und wurde hierzu eine Interessen-Abwägung vorgenommen?
- Wie hoch soll die geplante Bebauung werden und wie wurde abgewogen, wie dies auf die optische Gestaltung wirkt, die statt eines großzügigen offenen Bereichs hier eine enge und optische Barriere auch für die Fußgänger und Radfahrer zwischen Halmbach und Maberzell darstellt?
- O Derzeit wird das Parkgelände von der Münsterfeldallee herkommend als einladendes offenes Erholungsgebiet wahrgenommen. Derzeit wird der Bereich auch gerne von Spaziergängern als grüne Oase genutzt, die Sommer und Winter bequem dort laufen können, ohne eine angrenzende Bebauung wahrnehmen zu müssen. Inwieweit wurde gestalterisch berücksichtigt, dass die geplante Umbauung durch das "Gewerbegeblet 1" die Wahrnehmung und den Aufenthaltscharakter auf der Erholungsanlage grundsätzlich verändert und verschlechtert?
- Wurde die geplante Änderung der großzügigen und hochwertigen Freizeitanlage vor dem Verkauf des Areals "Weiße Stadt" an interessierte Bürger und Investoren kommuniziert?
- Die Konsequenz des Planentwurfs wäre für das Baseball-Field ein unschöner hoher Zaun an der Grenze zum Gewerbegebiet 1, um Beeinträchtigungen durch den Sportbetrieb und Einwirkungen durch Bälle zuverhindern.
- Es ist zu erwarten, dass die Geruchsprobleme durch das Klärschlammlager des AVF durch zusätzliche Bebauung des Gewerbegebietes 1 besonders negativ beeinflusst werden.
- Wurde gutachterlich geprüft, welche konkreten Auswirkungen die geplante Bebauung im Gewerbegebiet 1 auf Luftströmungen haben kann?
- Wurden bei der Betrachtung die besonders problematischen Kaltluftströmungen mit berechnet?

Zu Gunsten einer breiter angelegten Fahrbahn der verlängerten Münsterfeldallee und aus den oben aufgezeigten Gestaltungsaspekten sollte auf die Bebauung im "Gewerbegebiet 1" verzichtet werden!

Fulda, 01.09.2021

- Die für die Verkehrsprognose angesetzte Kapazität der Bodenaufbereitungsanlage wurde mit 80.000 t pro Jahr angegeben. Das damit im Zusammenhang an den betrachteten Normalwerktagen zu berücksichtigende Lkw Verkehrsaufkommen beträgt in der Summe 40 Fahrten (Zu-/Abfuhr). Neben diesem Güter-Wirtschaftsverkehr sind noch die Pkw-Fahrten der Beschäftigten zu berücksichtigen. Bei den angesetzten zwei Beschäftigten werden pro Tag insgesamt 4 Pkw-Fahrten berechnet.
- Die Erschließung der Bodenaufbereitungsanlage erfolgt über die Eisenhowerstraße
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden ein Lärm- und Geruchsgutachten erstellt. Diese werden zur Offenlage ausgelegt. Die Gutachten für die Bodenaufbereitungsanlage werden im Zuge des BImSch-Antrages erstellt.

Zu 5) Flüssigbodenanlage

- Die gesiebten Böden werden mit einem Radlader auf ein Förderband aufgeladen, welches ein Mischer befüllt. Hierbei werden Kalk, Zement (Compound) und Wasser gemäß einer festgelegten Rezeption zugegeben. Das Mischen erfolgt während des Transportes zur Baustelle in der Trommel des Fahrzeuges.
- Der Abwasserverband Fulda wird formaler Betreiber der Flüssigbodenanalage.
- Ein Teil der Aushubböden wird derzeit im Münsterfeld auf der Fläche des Klärschlammzwischenlagers gelagert und dann kostenintensiv entsorgt. Für die Verfüllung der Rohrgräben wird Fremdmaterial durch die Baufirmen geliefert. Flüssigboden kommt derzeit in eingeschränktem Umfang auch bereits zum Einsatz. Er wird von den Baufirmen bei den bestehenden örtlichen Mischanlagen gekauft. Allerdings wird hierbei kein Boden, sondern Mineralstoffe aus Steinbrüchen, verwendet.
- Die Ansiedlung am geplanten Standort ist prädestiniert, da an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch den Bebauungsplan Nr. 145 bereits vorliegen. Sie befindet sich im Eigentum der Stadt Fulda und liegt relativ zentral im Verbandsgebiet, jedoch mit ausreichendem Abstand zur Bebauung.
- Die Betriebsabläufe entsprechen der Bodenaufbereitungsanlage. Es sind keine Veränderungen über den Antragsumfang hinaus vorgesehen.
- Das Bearbeitungsverfahren besteht aus der Siebung (ggf. unter Zugabe von Kalk) sowie Verarbeitung zu Flüssigboden durch Zugabe von Kalk, Zement, Wasser und Tonmineralien (Compound).

- Durch den Bearbeitungsprozess der Flüssigbodenanlage entsteht kein Impulslärm.
- Es werden keine Böden mit Betonbestandteile verarbeitet, entsprechend sind keine Brechertätigkeiten vorgesehen.
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden immissionsortbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Für die Bodenaufbereitungsanlage werden neue moderne, schallgedämpfte Baumaschinen eingesetzt. Die konkreten Werte sind dem Lärmgutachten zu entnehmen, welches im Zuge des BImSchG-Verfahrens erstellt wird und die Einhaltung der im Bplanfestgesetzten Lärmkontingente nachweisen muss.
- Es soll eine mobile Siebanlage eingesetzt werden. Die Aufgabe des Materials erfolgt entweder mit dem Bagger oder dem Radlader.

Beschlussvorschlag

Die Flüssigbodenanlage als Bestandteil der Bodenaufbereitungsanlage unterliegt derselben bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach BImSchG. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu 6) Gewerbegebiet 1

Durch die Ausweisung der Gewerbefläche GEE 1 wird eine Grundfläche von 4400 qm am nordöstlichen Rand des Münsterfeldparks überplant. Der prozentuelle Anteil der überplanten Fläche liegt bei ca. 4 % der Gesamtanlage des Münsterfeldparks.

Im Bebauungsplan wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Die zulässigen Nutzungen sind den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu entnehmen. Auf der Gewerbefläche GEE 1 ist die Errichtung eines Depots der Stadt Fulda geplant. Die im Bebauungsplanvorentwurf dargestellten Stellplätze sind als symbolische Darstellung zu verstehen. Die tatsächliche Anzahl der Stellplätze korrespondiert mit der gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Fulda.

Der Breitensport hat für die Stadt Fulda einen hohen Stellenwert. Das Planungsziel ist der Erhalt des Baseballfeldes, ein Rückbau ist nicht geplant.

Es bestehen keine Planungsabsichten zur Umnutzung der Sport- und Erholungsflächen des Münsterfeldparks. In den übergeordneten Raumordnungsplänen ist der Münsterfeldpark als Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt, den es zu erhalten gilt. Die geplante Ausweisung der Gewerbeflächen hat keine gewichtige Auswirkung auf die übergeordnete Regionalplanung.

Das Planungsziel ist, durch die Arrondierung des bestehenden Gewerbeparks Münsterfeld weitere Gewerbeflächen zu schaffen. Durch die geplante Verlängerung der Münsterfeldallee eröffnet sich die Möglichkeit zur Erschließung der angrenzenden Flächen.

Der Münsterfeldpark wird durch die geplante Bebauung in seiner Funktion als Naherholungsgebiet nicht eingeschränkt. Die maximal geplante Gebäudehöhe beträgt 12 m und orientiert sich an der festgesetzten Gebäudehöhen im B-Plan Nr.145. Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche ermöglicht nur eine lineare Bebauung, die eine gestalterisch baulich gefasste Kante zwischen dem Gewerbe und der offenen Landschaft erzeugt.

Die Umweltauswirkungen des bestehenden Klärschlammzwischenlagers und der geplanten emittierenden baulichen Anlagen wurden durch Lärm- und Geruchsgutachten ermittelt und bewertet. Die Geruchimmissionsprognose hat ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach eingehalten und dass die schutzwürdigen Nutzungen gering bis gar nicht belastet werden. Die Ausbreitung der Geruchsemissionen wird anhand der Windrichtungsverteilung ermittelt. Die Geruchjahresstunden von 15 % für Gewerbegebiete werden auf der Fläche des geplanten Gewerbegebiets 1 stellenweise überschritten. In den Teilbereichen, an denen der Immissionswert überschritten wird ist die Nutzung für Wohn oder Büroflächen ungeeignet. Die Möglichkeit zur Nutzung der Teilflächen als Lagerraum ist jedoch möglich, da sich in Lagerräumen keine Personen dauerhaft aufhalten. (siehe Geruchsimmissionsprognose).

Beschlussvorschlag:

Der Erhalt und die Gewährleistung des weiteren Liga- und Spielbetriebes des Baseballfeldes steht nicht im Widerspruch zur geplanten Ausweisung der eingeschränkten Gewerbefläche (GEE 1). An der Ausweisung einer einzeiligen gewerblichen Bebauung entlang der Erschließungsstraße wird festgehalten.

Stellungnahme Stellungnahme zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" und 14. Flächennutzungsplanänderung Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung Bauleitplanverfahren für Öffentlichkeit zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" und 14. Flächennutzungsplanänderung. Die Planungen der Stadt Fulda sehen in größerem Umfang den Neubau von Gewer-Den derzeitigen städtischen Planungen zufolge würde das wertvolle und kulturhistorisch bedeutende Baseball-Field so beschnitten und verkleinert werden, dass der herausragende Charakter dieser großzügigen Sportanlage verloren gehen würde. Nachfolgend wird auf die einzelnen Aspekte detailliert eingegangen und die Sorgen und Befürchtungen beschrieben. Hierbei müssen vorrangig die für den Menschen relevanten Bedingungen berücksichtigt werden. Die Stadt Fulda wird gebeten, die berechtigten und begründeten Sorgen aufzugreifen, die notwendigen Informationen zu liefern und sich für eine gute Lösung einzusetzen. Um eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen vorgetragenen Punkten 1)

"Gewerbegebiet 1" - Erhebliche Beeinträchtigungen am historischen Baseball-Field und Naherholungsanlage

- Die geplanten Veränderungen wären ein erheblicher Eingriff in die bestehende Struktur. Es handelt sich um ein zusammenhärigendes Areal mit hohem Freizeit- und Erholungswert.
- Nutzung der geplanten Gewerbeimmobilien
 - · Welche Nutzung ist vorgesehen?
 - Inwieweit korrespondieren die ausgewiesenen Stellplätze mit der geplanten Nutzung?
- . Bereits 2 alte Baseball-Plätze wurden auf dem Areal der ehemaligen US-Kaserne Downs-Barracks zurückgebaut Welchen Stellenwert misst die Stadt Fulda dem Onginal-Erhalt des letzten erhaltenen historischen Baseball-Fields der verbundeten US-Streitkräfte und damit seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung

Seite 1

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Im Rahmen der Stellungnahme werden Bedenken bzgl. der Neuausweisung von Gewerbeflächen geäußert. Den städtischen Planungen zufolge würde das wertvolle und kulturhistorische bedeutende Baseball-Field so beschnitten und verkleinert werden, dass die großzügige Sportanlage verloren ginge.

Abwägung:

Zu 1) Gewerbegebiet 1

Die geplante Gewerbefläche GEE 1 mit einer Grundfläche von ca.4400 gm ist am nordöstlichen Rand des Münsterfeldparks geplant. Der prozentuelle Anteil der überplanten Fläche liegt bei ca. 4 % der Gesamtanlage des Münsterfeldparks. In Anlehnung an den rechtskräftigen B-Plan Nr.145 werden zum Schutz der störempfindlichen Sondergebietsnutzungen "Fachklinik", auf der Gewerbefläche GEE 1 nur nicht wesentlich störende Gewerbenutzungen zugelassen. Geplant ist die Errichtung eines städtischen Depotlagers

- Die im Bebauungsplanvorentwurf dargestellten Stellplätze sind als symbolische Darstellung zu verstehen. Die Anzahl der Stellplätze ergibt sich aus der geplanten Nutzung und der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Fulda.
- Es bestehen keine Planungsabsichten zur Umnutzung der Sport- und Erholungsflächen des Münsterfeldparks. In den übergeordneten Raumordnungsplänen ist der Münsterfeldpark als Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt, den es zu erhalten gilt. Die geplante Ausweisung der Gewerbeflächen hat keine gewichtige Auswirkung auf den Gesamtcharakter.
- Es werden keine Sportplätze überplant. Planungsziel ist durch die Arrondierung des bestehenden Gewerbeparks Münsterfeld, weitere Gewerbeflächen zu schaffen. Die Stadt Fulda plant die Fläche als Depotlager zu nutzen. Durch die Planung zur Verlängerung der Münsterfeldallee eröffnet sich die Möglichkeit zur Erschließung der angrenzenden Flächen.

für Fulda zu?

- Warum sollen hier erhebliche Veranderungen vorgenommen werden, die den Gesamtcharakter des Platzes außerst negativ beeintrachtiger wurden?
- Gibt es andere Sportplätze oder Parkflachen in der Stadt Fulda, die als Gewerbegebiet ausgewiesen sind?
- Welche Ziele verfolgt die Stadt Fulda, indem das geplante Gewerbegebiet auf das Sportplatz Areal erweitert wurde?
- Besteht die Absicht oder die rechtliche Möglichkeit, künftig irgendwann die Fläche in Gänze nicht mehr für Sport- und Erholungszwecke zu nutzen?
- Was w
 ürde mit den vorhandenen Geb
 äuden und Einrichtungen auf dem Areal passieren?
- Warum soll grundsätzlich der hochwertige Bereich der Gr
 ün- und Sportanlage dem geplanten "Gewerbegebiet" gewidmet werden?
- Warum will die Stadt Fulda das historisch bedeutende ball-Field der US-Army in seiner Gesamtheit nicht unverändert in seiner großzügigen und harmonischen Gestaltung zusammen mit dem Rundweg erhalten?
- Sportplatz und Erholungsfläche wird erheblich reduziert und dem Gewerbegebiet zugeschlagen, Welche konkrete Bebauung und Nutzung für Gewerbe ist in diesem Bereich vorgesehen?
- Gibt es einen zwingenden Grund, dass die geplanten Gewerbebauten im "Gewerbegebiet 1" nicht auch an anderen Stellen im Bereich der Stadt Fulda entstehen könnten?
- Besteht bereits ein konkreter Bedarf eines Unternehmens genau an der geplanten Stelle im Bereich des Baseball-Platzes und wurde hierzu eine Interessen-Abwägung vorgenommen?
- Wie hoch soll die geplante Bebauung werden und wie wurde abgewogen, wie dies auf die optische Gestaltung wirkt, die statt eines großzügigen offenen Bereichs hier eine enge und optische Barriere auch für die Fußgänger und Radfahrer zwischen Haimbach und Maberzell darsiellt?
- Derzeit wird das Parkgelände von der Münsterfeldallee her kommend als einladendes offenes Erholungsgebiet wahrgenommen, Derzeit wird der Bereich auch gerne von Spaziergängern als grüne Oase genutzt, die Sommer und Winter bequem dort laufen können, ohne eine angrenzende Bebauung wahrnehmen zu müssen, Inwieweit wurde gestalterisch berücksichtigt, dass die geplante Umbauung durch das "Gewerbegebiet 1" die Wahrnehmung und den Aufenthaltscharakter auf der

Seite 2

- Die vorhandenen Gebäude auf dem Areal werden durch die Planung nicht tangiert.
- Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, die Erweiterung nordwestlich des Gewerbeparks Münsterfeld ermöglicht die Schaffung innerstädtischer Gewerbeflächen.
- Der Münsterfeldpark wird durch die geplante Bebauung in seiner Funktion als Naherholungsgebiet nicht eingeschränkt. Die maximal geplante Gebäudehöhe beträgt 12 m und orientiert sich somit an die festgesetzte Gebäudehöhe im B-Plan Nr.145.
- Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche ermöglicht nur eine lineare Bebauung, die eine baulich gefasste Kante zwischen Gewerbe und der offenen Landschaft erzeugt. Der Aufenthaltscharakter wird durch den geringen baulichen Anteil nicht tangiert, da die Bebauung am östlichen Randbereich des Münsterfeldparks geplant ist.
- Die geplanten Gebietsausweisungen und die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 195 steht in keinem Zusammenhang mit dem B-Plan Nr.8 "Haimbach zwischen Merkurstraße und Fuchsstraße". Da die geplanten Baumaßnahmen den Münsterfeldpark nur marginal tangieren und nicht an das Neubaugebiet anschließen.
- Die erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt und weiteren Betrieb des Baseballfeldes sind unter anderem die neue Errichtung eines Zaunes.
- Die Auswirkungen des bestehenden Klärschlammzwischenlagers und der geplanten emittierenden baulichen Anlagen wurden durch Lärm- und Geruchsgutachten ermittelt und bewertet. Die Geruchimmissionsprognose hat ergeben, dass die Geruchsjahresstunden von 15 % auf der Fläche des geplanten Gewerbegebiets 1 stellenweise überschritten wird. In den Teilbereichen, an denen der Immissionswert überschritten wird, ist die Nutzung für Wohn oder Büroflächen ungeeignet. Die Möglichkeit zur Nutzung der Teilflächen als Lagerraum ist jedoch möglich, da sich in Lagerräumen keine Personen dauerhaft aufhalten. (siehe Geruchsimmissionsprognose).

Erholungsanlage grundsätzlich verändert und verschlechtert?

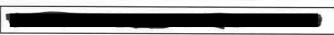
- Wurde die geplante Anderung der großzügigen und hochwertigen Freizeitanlage vor dem Verkauf des Areals "Weiße Stadt" an interessierte Bürger und Investoren kommuniziert?
- Die Konsequenz des Planentwurfs wäre für das Baseball-Field ein unschöner hoher Zaun an der Grenze zum Gewerbegebiet 1, um Beeinträchtigungen durch den Sportbetrieb und Einwirkungen durch Bälle zu verhindern.
- Es ist zu erwarten, dass die Geruchsprobleme durch das Klärschlammlager des AVF durch zusätzliche Bebauung des Gewerbegebietes 1 besonders negativ beeinflusst werden.
 - Wurde gutachterlich geprüft, welche konkreten Auswirkungen die geplante Bebauung im Gewerbegebiel 1 auf Luftströmungen haben kann?
 - Wurden bei der Betrachtung die besonders problematischen Kaltluftströmungen mit berechnet?
- Zu Gunsten einer breiter angelegten Fahrbahn der verlängerten Münsterfeldallee und aus den oben aufgezeigten Gestaltungsaspekten sollte auf die Bebauung im "Gewerbegebiet 1" generell verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Erhalt und die Gewährleistung des weiteren Liga- und Spielbetriebes des Baseballfeldes steht nicht im Widerspruch zur geplanten Ausweisung der Gewerbefläche (GE1). An der Ausweisung einer einzeiligen gewerblichen Bebauung entlang der Erschließungsstraße wird festgehalten.

Seite 3

Stellungnahme



30.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich hiermit zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" schriftlich und fristgerecht äußern.

Als Einwohnerin und Bürgerin der Stadt Fulda im Ortsteil Marberzell habe ich große Bedenken, dass mit dem geschilderten Vorhaben alle Belange der Einwohner:innen des Ortsteils Marberzell in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden können.

Leider hat sich mir nicht erschlossen, wie die erhöhte Belastung des Ortsteils Marberzell durch Emissionen, die von dem Gewerbegebiet ausgehen werden, verhindert wird.

Auch wenn die Emissionen die in einem Gewerbegebiet zulässige Höhe an Emissionen nicht überschreiten soll, stellt sich mir die Frage, wie die konfliktträchtige Nutzung in einen angemessenen Ausgleich zum angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet Marberzell gebracht werden soll.

Neben der Sorge einer erhöhten Belastung durch die Emissionen, die von den Anlagen selbst ausgehen werden, drängt sich mir die Frage auf, wie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen für den Ortsteil Marberzell verhindert wird.

Leider besteht keine günstige Verkehrsanbindung für das geplante Vorhaben, um alle Belange in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

Die geplante Verkehrsführung kann meiner Meinung nach lediglich einen geringen Teil des Verkehrsaufkommens ausgleichen. Nichtsdestotrotz verringert es nicht die Emissionen, die aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens zu erwarten sind. Um weiterhin im schützenswerten Ortsteil Marberzell eine gesunde Lebensatmosphäre zu schaffen, halte ich es für notwendig, dass die geplante Verkehrsführung sowie die Kreisverkehrsplanung nicht zwischen dem Ortsteil Marberzell und der Bahnlinie erfolgen darf.

Leider konnte ich dem Entwurf des Bebauungsplans und den zugehörigen Erläuterungen nicht entnehmen, wo konkret die Verkehrsanbindung geplant ist. Ich bitte SIe, die konkrete Planung der Verkehrsanschließung öffentlich bekannt zu geben.

Zudem möchte ich Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es dringlich erforderlich ist, dass die Anbindung an das Erschließungsnetz vor Inbetriebnahme der baulichen Anlagen erfolgen muss.

Weiterhin möchte ich Sie bitten, Stellung zu nehmen, warum keine Alternativen für die Verlagerung des Wertstoffhofs existieren. Leider genügt mir die Erläuterung, es gebe keine andere Möglichkeit, die kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen zusammenzufürnen, nicht. Zwar mag dies ein vermeintlicher Vorteil für die städtebauliche Planung sein, allerdings führt gerade die Zusammenführung der Ver- und Entsorgungslagen zu einem sehr hohen Verkehrsaufkommen sowie zu erheblichen Lärmbelastungen für die umliegenden Gebiete. Eine solche Zusammenführung der Ver- und Entsorgungsanlagen in der Nähe zu Allgemeinen Wohngebieten erfordert meiner Meinung nach eine stärkere Konfliktbewältigung und schafft dadurch größere Probleme für die städtebauliche Planung und kann nicht als effizient und ressourcenschonend verzeichnet werden.

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Es werden Bedenken bzgl. der erhöhten Belastung in der Ortslage Maberzell durch Emissionen, ausgehend von dem geplanten Gewerbegebiet, sowie das erhöhte Verkehrsaufkommens für den Ortsteil Maberzell vorgebracht. Weitere Einwände beziehen sich auf die fehlende Untersuchung alternativer Standorte, dem Eingriff in das Naherholungsgebiet und die erforderlichen Ausgleichsflächen.

Abwägung:

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Die in § 1(6) aufgelisteten Belange sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, die die Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes rechtlich gewährleisten.

Lärmemissionen

Für die GE-Gebiete und die Sondergebiete im Planbereich werden Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden. Um den durch den Bebauungsplan induzierten Verkehrslärm bewerten zu können, wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen (Schienenverkehr plus Straßenverkehr) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall (nach Umsetzung des B-Plans) ermittelt. Die Verkehrsbelastung wurde in den Wohngebieten der Ortsteile Maberzell und Haimbach betrachtet. Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist. Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die IGW für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW

.

Wäre die Lagerung des Wertstoffhofes und die Erweiterung der baulichen Anlagen der kommunalen Ver- und Entsorgung nicht effizienter und ressourcenschonender, wenn bereits eine angemessene Verkehrsanschließung bestünde, anstatt diese zusätzlich zu der baulichen Anlage zu errichten?

Zuletzt möchte ich auf die große Bedeutung des Änderungsbereichs für die heimische Tierwelt sowie als Ausgleichsfläche und als Naherholungsgebiet aufmerksam machen, wie es auch der Umweltbericht betont. Ich bitte Sie, an alternative Planungen für den Änderungsbereich zu denken, die das Münsterfeld als Naherholungsgebiet attraktiv und lebendig gestalten. Denkbar wäre dies mit sportlichen Anlagen, einem kleinen Supermarkt für die angrenzenden Ortsteile und Dörfer sowie der Erhaltung von Grünflächen und Lebensräume der angesiedelten Tierarten.

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die Beachtung der geschilderten Belange bei der Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen,



(Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte) werden an den Immissionsorten Maberzell und Haimbach tags und nachts eingehalten. Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) werden die erhöhten Beurteilungspegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um 2 dB reduziert. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose).

Geruchsemissionen

In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung sind die Immissions-Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Das Ergebnis des Geruchsgutachten lässt erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach in nördlich und westlicher Richtung vom geplanten Bebauungsplan geringfügig bis gar nicht belastet sind. An der Ortsgrenze von Maberzell liegt eine Geruchstundehäufigkeit von 4 % vor, somit werden die zulässigen Grenzwerte von 10 % um 6 % unterschritten. Das Geruchsgutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt.

Verkehrsaufkommen

Die geplante Erschließung durch die Verlängerung der Münsterfeldallee dient zur Erschließung der geplanten Baugebiete). Das Verkehrsgutachten prognostiziert, dass der induzierte Verkehr durch die geplanten Baugebiete sowie der Ziel- und Quellverkehr des Gewerbeparks Münsterfeld über die neu geplante Verkehrsführung erfolgen, was zu einer prognostizierten Verkehrszunahme von 1250 Kfz/24 h am Ortseingang Richtung Maberzell führt. Die Verkehrszahl am Ortseingang Richtung Maberzell liegt im Prognose-Nullfall bei 1000 Kfz/24 h und im Prognose-Planfall bei 2360 Kfz/24 h. Der prognostizierte Verkehrszahlzuwachs von 2360 Kfz/24 h ist vergleichbar mit der DTV (Durchschnittliche Tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen in Fulda. Das verkehrsgutachten wird gleichfalls im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt.

Alternative Standorte

Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen zusammen. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits

anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes ist akzeptanzfördernd, daher ist die nahe innerstädtische Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den Kunden den Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindlich Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht. Die Auswirkungen der Verkehrsentwicklung wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert. Das Straßenprofil der Ortsdurchfahrt Maberzell ist auskömmlich um die prognostizierte Kfz Anzahl zu bewältigen.

Es finden sich weder Naturschutzgebiete (nach § 23 des BNatSchG) noch Nationalparke (nach § 24 des BNatSchG) oder Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG) oder Naturdenkmäler (nach § 28 des BNatSchG) im oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Der Verlust an Grünstrukturen wird durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Auswirkungen durch die Ausweisung der Baugebiete und der umweltrelevanten Auswirkungen durch die geplante Bodenaufbereitungsanlage und Wertstoffhof werden berücksichtigt. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

36037 Fulda

30.08.2021

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 195 und dem Vorentwurf der 14. Änderung der Flächennutzungsplanänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Stellung nehmen zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" und 14. Änderung des Flachennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) – Beschlüsse über die frühzeitige Beteiligung der Offentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Der Abwasserverband Fulda und die Stadt Fulda haben sich anscheinend bereits für eine Bodenaufbereitungsanlage entschieden. Nun erscheint es mir, dass eine schnelle Lösung für die Verwirklichung der zu-künftigen Kanalarbeiten bzw. Bodenaufbereitung erfolgen soll. Es stellt sich die Frage, ob so eine Bodenaufbereitungsanlage tatsächlich stadtnah errichtet werden sollte. Da nicht nur die Aushebungen des Kanalnetzes innerhalb der Stadt Fulda, sondern auch aus den Gemeinden Künzell und Petersberg verarbeitet und aufbereitet werden sollen.

Durch die Bodenaufbereitungsanlage wird der Schwerlastverkehr stark ansteigen. Neben dem Verkehrsaufkommen wird auch die Iarm- und die Staubentwicklung sowie das Geruch- und Abgasaufkommen drastisch zunehmen. Darüber hinaus werden die öffentlichen Straßen stark verschmutzt, wodurch das Unfallrisiko in den umliegenden Wohngebieten ansteigt.

Um das Kanalnetz von rd. 700 km Länge dauerhaft in einem guten Zustand zu halten, fallen hohe Ausgrabungsmengen an, die aufbereitet werden sollen. Durch das zukünftige Aufbereitungssystem, das zum Teil auf einer überdachten Freifläche erfolgen soll, wird es daher zu einem hohen und ständigen Lärm- und Staubaufkommen durch die Sieb-, Mahl- und Mischgeräte sowie entsprechende Radlader und LKW-Transport kommen.

Die umliegenden Wohngebiete werden somit ständig mit der Aufbereitung von Bodenaushub und den daraus resultierenden Staub-, Geruch- und Lärmaufkommen sowie LKW-Verkehr konfrontiert. Vor allem auch der Feinstaub, der vorwiegend mit organischen und anorganischen Schadstoffen belastet sein wird, ann über Sprühanlagen nicht gebunden werden. Somit werden die Bewohner im Münsterfeld und angrenzenden Wohngebieten wie Halmbach und Maberzell mit hohen belasteten Feinstaubaufkommen

Sachverhalt

äußert Bedenken gegen die Erweiterung des Gewerbeparks Münsterfeld, weil sie durch die geplanten baulichen Anlagen einen Anstieg des Schwerlastverkehrs und neben dem Verkehrsaufkommen auch den Anstieg der Lärm- und Staubentwicklung sowie des Geruch- und Abgasaufkommens erwartet.

Abwägung:

Zu 1) Bodenaufbereitungsanlage

Der Abwasserverband Fulda führt zur dauerhaften Erhaltung und Erweiterung des 700 km umfassenden Kanalnetzes Jahr für Jahr Baumaßnahmen im Umfang von 8 bis 12 Mio. Euro durch. Diese werden im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen an verschiedene Baufirmen vergeben. Derzeit sind Entsorgung der Aushubböden und Lieferung von verdichtungsfähigem Einbaumaterial jeweils im Leistungsumfang der Bauunternehmen enthalten. Jedoch war es für keine dieser Firmen bisher lohnenswert, eine Bodenaufbereitungsanlage zu errichten.

Insofern möchte der Abwasserverband Fulda diese Lücke füllen. Dies führt zu Kosteneinsparungen bei den Baumaßnahmen, vermindert die Menge des zu entsorgenden Bodens, schont die Ressourcen natürlicher Mineral-vorkommen (Basalt, Kalk) und verringert die pro Maßnahme anfallenden Transporte.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden immissionsortbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Für die Bodenaufbereitungsanlage werden neue moderne, schallgedämpfte Baumaschinen eingesetzt. Die konkreten Werte sind dem Lärmgutachten zu entnehmen, welches im Zuge des für die Baugenehmigung erforderlichen BImSchG-Verfahrens erstellt wird. Es soll eine mobile Siebanlage eingesetzt werden. Die Aufgabe des Materials erfolgt entweder mit dem Bagger oder dem Radlader.

Im Zuge des BImSch-Antrages wird ein Staubgutachten erstellt. Diesem liegen ein digitales Geländemodell und aktuelle Winddaten zugrunde.

Der Standort der geplanten Bodenaufbereitungsanlage liegt derzeit im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 145 "Gewerbepark Münsterfeld", der im

1)

2

rechnen müssen. Die Lebensqualität, vor allem für Menschen mit Atemwegprobleme (Asthmatiker, Allergiker), wird stark eingeschränkt:

Angrenzend zum Gewerbepark Münsterfeld befinden sich zahlreiche Wohngebiete, unter anderem das Wohngebiet Maberzell. Der Ortsteil Maberzell ist bereits durch die Bundesstraße B 254, dem Schlenenverkehr, dem Gewerbegebiet Industriegebiet-Fulda-West (Rodges), der Klärschlammtrocknungsanlage (Klärschlammzwischenlagerung) und dem Flugverkehr hohen Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung ausgesetzt, daher sollte die Erweiterung des Gewerbegebietes neu überdacht bzw. unterbleiben.

Die Verlagerung des Wertstoffhofes der Stadt Fulda an ein bereits bestehendes "Naherholungsgebiet" zu verlegen, um innerhalb der Stadt Fulda ein Naherholungsgebiet auszuweiten, bzw. in ein Wohnmobilsteliplatz umzufunktionieren, sollte reiflich überdacht werden. Da angrenzend ans Gewerbegebiet Münsterfeld derzeit zahlreiche Wohngebaude entstehen und es werden noch weitere zahlreiche Wohngebaude folgen, Aufgrund der nahen Wohnbebauung und der bereits bestehenden Lärm-, Staub- und Geruchsbeinträchtigungen, wie bereits beschrieben, stellt sich die Frage, ist der Standort für eine Bodenaufbereitungsanlage für die Stadt Fulda, Gemeinde Petersberg und Gemeinde Künzell sowie die Verlagerung des städtlischen Wertstoffhofes der Stadt Fulda auf die Grundstücke: Flurstück-Nr. 7//251 und 7//247, Flur 7, Gemarkung Fulda; Flurstück-Nr. 28/2, 27/7, 24/4 und 24/3, Flur 22, Gemarkung Fulda; Flurstück-Nr. 36/15, 36/16, 23/6 und 37/14, Flur 16, Gemarkung Maberzell; Flurstück-Nr. 17/8, Flur 2, Gemarkung Haimbach mittel- bis langfristig sinnvoll.

Der derzeitige Standort des städtischen Wertstoffhofes der Stadt Fulda an der Weimarer Straße hat laut amtlicher Bekanntmachung die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit erreicht und kann die steigenden Kapazitäten nicht mehr auffangen. Ob die Kapazitäten tatsächlich steigen oder vielleicht sogar rückläufig sind, bedarf es einer genauen Analyse. Sicherlich hat die Corona-Pandemie zu einer höheren Frequentation geführt. Jedoch sollte man daher nicht davon ausgehen, dass der Wertstoffhof weiterhin so stark frequentiert wird. Außerdem bieten sich zahlreiche alternative Standorte in bereits bestehende Gewerbegebiete an.

Zum einen könnte der jetzige Standort ausgeweitet werden. Der direkt angrenzende Betriebshof der Stadt Fulda kann als Erweiterungsgelände dienen. Zum anderen gibt es noch freie Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Industriepark Fulda-West (Rodges) und im Gewerbegebiet Lehnerz. Sowohl im Industriepark Fulda-West und im Gewerbegebiet Lehnerz bestehen bereits gute bis sehr gute Verkehrsflächen. Inwieweit wurde geprüft, ob z. B. im Gewerbegebiet Eisweiher Flächen frei sind bzw. zukünftig frei und somit nutzbar werden. Da auch hier entsprechend ausgebaute Straßenführungen vorherrschen.

Vor allem für die Bodenaufbereitungsanlage, die auch die Gemeinde Petersberg und Künzell betrifft, sollte das interkommunale Gewerbegebiet genutzt werden. Sicherlich gibt es auch in den Gemeinden Künzell und Petersberg besser geeignete Flächen für eine Bodenaufbereitungsanlage.

Auch die derzeitige Zufahrt zum städtischen Wertstoffhof wird in der amtlichen Bekanntmachung als ungenügend eingestuft. Für den derzeit vorgesehenen Wertstoffhof im Münsterfeld "Am Langenbach" planen Sie eine neue Verkehrsfläche als Fortführung der Münsterfeldallee zwischen der Haimbacher Straße und der Fuchsstraße / Rittlehnstraße. Jedoch wird nicht berücksichtigt, dass vor allem als Hauptzufahrten die Fuchsstraße von Haimbach und die Rittlehnstraße aus Maberzell genutzt werden. Beide Straßen lassen einen Schwerlastverkehr sowie ein hohes PKW-Aufkommen mit evtl. PKW-Anhänger nicht zu. Die Straßenführung ist nur für ein geringes Fahraufkommen ausgebaut. Falls der Wertstoffhof tatsächlich weiterhin steigend frequentiert werden sollte, besteht außerdem für die wartenden PKWs und Kleintransporter kein entsprechender Wartebereich, wie derzeit im Justus-Schneider-Weg.

Darüber hinaus würden sich für eine Bodenaufbereitungsanlage und falls tatsächlich ein neuer Standort für den städtischen Wertstoffhof benötigt wird, auch ein Gebiet unmittelbar an einer Bundesstraße

Zuge der vorliegenden Bauleitplanung überplant und um die Festsetzungen von Lärmkontingenten ergänzt wird. Die Betreiber der Anlagen sind verpflichtet, die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmkontingente zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der im Einwirkungsbereich des Plangebietes liegenden schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Die Erschließung der neu geplanten Bodenaufbereitungsanlage erfolgt über die Eisenhower Straße, die Anzahl der Schwerlastverkehr wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert. Für die Prognose wurde eine Kapazität von 80.000 t pro Jahr angegeben, was in der Summe 40 Fahrten (Zu- und Abfahrt) pro Normalwerktag bedeutet.

Lärmemissionen

Für die geplanten Gebietsausweisungen werden immissionsortbezogene Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden.

Geruchsemissionen

In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung sind die Immissions-Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Das Ergebnis des Geruchsgutachten lässt erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach geringfügig bis gar nicht belastet sind. An der Ortsgrenze von Maberzell liegt eine Geruchstundenhäufigkeit von 4 % vor, somit werden die zulässigen Grenzwerte von 10 % um 6 % unterschritten.

Verkehrsaufkommen

Das Verkehrsgutachten prognostiziert, dass der induzierte Verkehr durch die geplanten Baugebiete sowie der Ziel- und Quellverkehr des Gewerbeparks Münsterfeld über die neu geplante Verkehrsführung erfolgen wird. Was zu einer prognostizierten Verkehrszunahme von 1260 Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr am Ortseingang Richtung Maberzell führt. Die Verkehrszahl am Ortseingang Richtung Maberzell liegt im Prognose-Nullfall bei 1000 Kfz/24 h und im Prognose-Planfall bei 2360 Kfz/24 h. Die prognostizierte Verkehrszahl von 2360 Kfz/24 h ist das durchschnittliche Verkehrsaufkommen und vergleichbar mit der DTV (Durchschnittliche Tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen in Fulda.

anbieten. Inwieweit wurde in Ihrem Hause bzw. von dem Stadtbauamt die bereits erwähnten Gebiete und das Gebiet um den Autohof Fulda Nord geprüft?

Es stellt sich die Frage, ob der städtische Wertstoffhof unbedingt eine Hangfläche, bzw. eine rd. 1,6 m tiefer liegende Logistikebene zur besseren Be- und Entladung der Container bedarf. Die Zufahrt der Logistikfahrzeuge für Großcontainer wird ausschließlich über die Rittlehnstraße erfolgen. Darüber hinaus wird das nordlich angrenzende Baustofflager des Tiefbauarntes der Stadt Fulda für Pflaster- und Plattenbelage, aber auch Poller und Veranstaltungsgitter zu einem hohen LKW-Aufkommen ebenfalls über die Rittlehnstraße führen.

Durch das drastisch erhöhte Verkehrsaufkommen und vor allem durch Schwerlasttransporter werden die Grundschulkinder in Maberzell erhöhen Gefahren ausgesetzt. Zusatzlich befindet sich auch der Kindergarten und das öffentliche Spielplatzgelände auf der Seite der Grundschule, so dass tagsüber vor allem Kinder und Jugendliche der Gefahr ausgesetzt sind. Vor allem sollte das Wohl der Einwohner als Lebensort an vorderer Stelle stehen und nicht ein komfortables Be- und Entladen von Containern.

Durch die Arrondierung der ca. 1,3 ha großen Gewerbefläche am westlichen Rand des Plangebietes wird immens Boden versiegelt. Begrünte Dachflächen schaffen hier keine Abhilfe. Vielmehr wird durch die Bodenversiegelung durch die Gewerbebebauung und Schaffung von Parkplätzen das Überschwemmungsrisiko deutlich angehoben. Zusätzlich erhöht sich dadurch ebenfalls das Verkehrsaufkommen auf den Nebenstraßen Fuchs- und Rittlehnstraße. Hier sollte geprüft werden, inwieweit in der Stadt Fulda bzw. in den bereits bestehenden Gewerbegebieten Gewerbegebäude leer stehen oder mittelfristig leer stehen werden und somit nachhaltig bezugsfähig sind, ohne zusätzlich Flächen zu versiegeln.

In Ihrem Bauvorhaben werden zahlreiche Maßnahmen für Flora und Fauna beschrieben, jedoch keine Maßnahmen, die die Bürger von Maberzell und Haimbach sowie Münsterfeld betreffen.

Das Siedlungsgebiet Maberzell ist derzeit bereits angewiesen auf gute Luftbewegungen. Durch die Kessellage sammeln sich Lärm, Geruchs- und Staubpartikel aus der direkten Umgebung u.a. der B 252, Industriegebiet Fulda-West, Gewerbepark Münsterfeld (Klarschlammtrocknungsanlage) und dem Luftverkehr.

Die Zusammenführung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen und die Ausweisung einer zusammenfassenden Gebietskategorie, im Einklang mit dem geplanten Gewerbestandort forciert daher keine effiziente und ressourcenschonende städtebauliche Entwicklung, Eine Ermittlung alternativer Standorte sind außerst zielführend.

Ausblick: Derzeit investiert die Stadt Fulda u.a. in den Fuldaauen, um die Johannisaue und Heimattiergar ten attraktiver zu gestalten. Durch diese Konzentration der Freizeitfläche (Stadion, Heimtiergarten, Umweltzentrum, Aueweiher usw.) werden unmittelbar die Parkmöglichkeiten in der Johannisaue an ihre Ka-

Sollten bei steigender Wohnbebauung und steigenden Trend hin zu Freizeitaktivitäten im Freien, die wenigen nicht bebauten landwirtschaftlichen-, Freizeit- und Ödflächen, wie die im Bebauungsplan angegebene Grundstücke als stadt- und ortsnahe Gebiete nicht erhalten bleiben? Dieses Gebiet eignet sich unter anderem, um den Naherholungsbereich "Schulzenberg" und "Munsterfeldpark" auszuweiten. Unter anderem könnte eine direkte Naherholungsverbindung von den Fuldaauen über die Maberzeller Straße, Höhe Biergarten Theresienhof, zum Münsterfeldpark und Schulzenberg entstehen

Eine Nutzung als Gewerbegebiet wird die Attraktivität der Sehenswürdigkeit "Schulzenberg" und des Münsterfeldparks deutlich mindern. Zumal die Ausweitung des Gewerbegebietes zu einem hohen Lärm-Geruchs- und Staubaufkommen sowie zu einem sehr hohen Verkehrsaufkommen führen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Zu 2) Verlagerung Wertstoffhof

Die Erweiterung des Gewerbeparks soll i.S. einer vorrangigen Innenentwicklung auf bereits überwiegend anthropogen veränderten Flächen, unter Wahrung der gesunden Wohn- u. Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) BauGB, umgesetzt werden. Die durch die geplanten Baugebiete emittierenden Lärmemissionen werden durch die Festlegung von immissionsortbezogenen Lärmkontingenten zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Geltungsbereichs liegenden schutzbedürftigen Nutzungen eingeschränkt.

Die Verlagerung des Wertstoffhofes begründet sich vor allem durch die ungünstige Verkehrsanbindung. Die Erschließung des Wertstoffhofes an der Weimarer Straße verläuft überwiegend durch den Justus-Schneider-Weg, der zugleichals Geh- und Radweg (R1) fungiert. Hierbei treffen auf einer beengten Zuwegung Fußgänger, Radfahrer, Kundenverkehr und Schwerlastverkehr zusammen. Der derzeitige Wertstoffhofstandort ist durch seine Flächengröße und der beengten Ein- und Ausfahrt als ungenügend einzustufen. Der geplante Wertstoffhof soll über zwei separate Zuwegungen, zum einen für den Kundenverkehr und zum anderen für den Logistikverkehr, erschlossen werden. Die Planung des Wertstoffhofes sieht vor, den Besucherverkehr durch eine 80 m lange Einfahrts- und Anstauspur auf nicht öffentlichem Gelände des Wertstoffhofes zu führen. Eine Verteilung der Verkehre auf zwei Anschlüsse erhöht die Erschließungssicherheit und dient dem Verkehrsfluss.

Das Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Wertstoffhofes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung anhand der Besucherstatistik für die Jahre 2009 - 2011 prognostiziert. Für die Prognose wird mit 480 Besuchern an einem Normalwerktag gerechnet. Das Kfz-Aufkommen beläuft sich auf 960 Fahrten (An- und Abfahrt) an Normalwerktagen. Der Wirtschaftsverkehr wird mit 10 Fahrten im Leichtverkehr (<3,5 t) und 20 Fahrten im Schwerverkehr (Kfz >3,5 t) prognostiziert. Die Fahrbahnbreite in der Ortslage Maberzell weist eine Breite von 6,50 m auf und somit eine auskömmliche Fahrbahnbreite zur Begegnung zwischen zwei LKW's.

Alternative Standorte

Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen zusammen. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes im Stadtgebiet ist akzeptanzfördernd, daher ist die nahe innerstädtische Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den, Kunden den Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindlich Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht.

Der Standort des geplanten Wertstoffhofs wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt. Die Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Plangebietes wurden durch entsprechende Fachgutachten ermittelt und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Zu 3) Gewerbegebiet

Das ca. 1,3 ha große geplante Gewerbegebiet liegt im "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen". Diese Gebiete dienen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete. Die Fläche stehen derzeit unter landwirtschaftlicher Nutzung und fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Sie befindet sich jedoch außerhalb einer bedeutenden Luftleitbahn. Die Umsetzung des Vorhabens würde zu einem Verlust von klimawirksamer Freifläche führen, von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung wäre, aufgrund der geringen Größe, jedoch nicht auszugehen. Durch die vorgesehene Dachbegrünung kann die Nutzungsänderung teilweise kompensiert werden.

Die Funktion des Naherholungsgebietes wird durch die Planung nicht tangiert, eine Einschränkung von Sportflächen ist nicht vorgesehen. Die für das geplante Gewerbegebiet zu entfernende Hecke / Gehölze werden durch neue Hecken (Eingrünung des Gewerbegebietes) und Gehölzstreifen ersetzt. Diese schirmen (wie bisher auch) den Münsterfeldpark vom Gewerbegebiet ab. Um die Folgen der Versiegelung und des Gehölzverlustes zu reduzieren, setzt der Bebauungsplan u.a. Gründächer, Heckenplanzungen und Fassadenbegrünungen fest.

Es finden sich weder Naturschutzgebiete (nach § 23 des BNatSchG) noch Nationalparke (nach § 24 des BNatSchG) oder Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG) oder Naturdenkmäler (nach § 28 des BNatSchG) im oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Der Verlust an Grünstrukturen wird durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

	Beschlussvorschlag: Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Auswirkungen durch die geplanten Gebietsausweisungen werden berücksichtigt. Zur formellen Offenlage werden die Fachgutachten zu Verkehrsaufkommen, Lärmemissionen und Geruchsemissionen mit ausgelegt Die Entwicklung der in städtischen Eigentum befindlichen und bereits überwiegend anthropogen veränderten Flächen wird gegenüber neu zu erschließenden Flächen Vorrang eingeräumt. Die Erweiterung des bestehende Gewerbegebiets Münsterfeld erfolgt im Rahmen einer gebietsverträglichen Weiterentwicklung. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen betrachtet. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir haben von der Planung, eine Mülldeponie im Gewerbepark in Münsterfeld zu errichten, gehört. Nicht nur die Bewohner Maberzells, sondern auch wir – als Bewohner Haimbachs – wären von der Errichtung eines solchen Wertstoffhofes betroffen.

Zunächst soll der Gewerbepark Münsterfeld erweitert und bebaut werden, weshalb auch ein großer Teil des daran grenzenden Münsterfeldparks abgerissen und für die Neuansiedlung von Gewerbe, die Lagerung für Wertstoffe und Baustoffe und die Errichtung einer Bodenaufbereitungsanlage für Klärschlamm genutzt werden soll (siehe Abbildung). Der Münsterfeldpark ist für seine gepflegten Grünflächen, die sportlichen Aktivitäten wie Baseball, Tennis, Fußball, Rugby etc. und die besonderen Bäume und Pflanzenarten bekannt und wird von den Anwohnem Haimbachs und Maberzells dafür geschätzt. Die Erweiterung des Gewerbeparks würde nicht nur den Großteil der Grünfläche zerstören, sondern der unerträgliche Geruch der Klärschlammtrocknungslage würde auch Menschen, welche die genannten Freizeitangebote nutzten oder nach einem ruhigen, erholsamen Ort für einen Spaziergang suchen (der Park ist ein Erholungspark), vertreiben. Auch der natürliche Lebensraum der Tiere würde durch die Rodung der Bäume genommen werden, was besonders bedauerlich wäre, denn in dem Gebiet wohnen Tiere der roten Liste, welche durch einen Umbau gefährdet werden würden.

Die Vergrößerung des Gewerbeparks bringt aber auch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen über die Rittlehnstraße mit sich. Das bedeutet, dass die erst schon zu schmale Straße auch noch von beladenen LKWs befahren wird, was somit die Wahrscheinlichkeit für einen Unfall und die Schwere im Falle eines Unfalles erhöht. Zudem erhöht dies die Lautstärke und die Emissionsbelastung in unserem Dorf. Da wir in einer Parallelstraße der Fuchsstraße in Haimbach

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Gewerbeparks und der geplanten Neuansiedlungen an, weil ein Großteil der Grünfläche zerstört würde und die Geruchsemissionen der Klärschlammanlage mit der Parknutzung kollidieren. Auch der Lebensraum der Tiere u.a. geschützte Tiere nach roter Liste würden durch die Rodung zerstört. Durch die Planung erhöhe sich auch das Verkehrsaufkommen und die Lärmemissionen.

Abwägung:

Gewerbegebiet 1

Durch die Ausweisung der Gewerbefläche GEE 1 wird eine Fläche von 4400 qm am nordöstlichen Rand des Münsterfeldparks überplant. Der prozentuelle Anteil der überplanten Fläche liegt bei ca. 4 % der Gesamtanlage des Münsterfeldparks. Geplant ist die Ansiedlung eines eingeschränkten Gewerbegebiets. Die zulässigen Nutzungen sind den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu entnehmen. Geplant sind städtische Lagerhallen im GEE 1 anzusiedeln. Die Rasen-, Hecken- und Gehölzstrukturen in diesem Teilbereich des Münsterfeldparks spielen für die Tierwelt nur eine untergeordnete Rolle.

Der Verlust an Grünstrukturen wird durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Der Verlust an Brutplätzen wurde durch das Anbringen zahlreicher Nistkästen im Umfeld ersetzt. Für artenschutzrechtlich relevante Arten werden Ausweichhabitate geschaffen und bestehende Habitate durch geeignete Strukturen aufgewertet. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht der zur Offenlegung fertigt gestellt wurde aufgeführt.

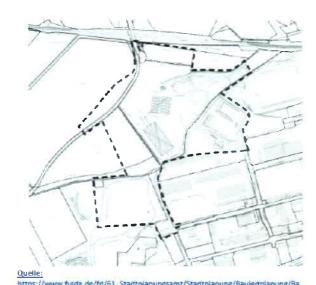
Die Stadt Fulda benötigt Lagerflächen in innerstädtischer Lage. Durch die Planung zur Verlängerung der Münsterfeldallee eröffnet sich die Möglichkeit zur Erschließung angrenzenden Flächen. Planungsziel ist durch die Arrondierung des angrenzenden Gewerbeparks nahe innerstädtische Gewerbeflächen zu schaffen.

Der Breitensport hat für die Stadt Fulda einen hohen Stellenwert. Das Planungsziel ist der Erhalt des Baseballfeldes, ein Rückbau ist nicht vorgesehen.

wohnen, welche hauptsächlich zum Transport durch Haimbach genutzt werden soll, würde man die LKWs bei uns noch gut hören.

Schade wäre auch, dass der Radweg an der Rittlehnstraße, welcher erst 2020 neu errichtet wurde und auf den wir jahrelang gewartet haben, wieder beseitigt werden müsste. Somit müsste man also wieder die schmale Rittlehnstraße benutzen, welche durch das erhöhte Verkehrsaufkommen – wie bereits erklärt – noch gefährlicher wird als zuvor.

Mit freundlichen Grüßen

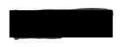


Geplante Verkehrsfläche

Der geplante Straßenbaukörper hat eine Breite von 11 m, die Fahrbahnbreite für den MIV beträgt 6,50 m. Der Ausbau soll von der südlich kommenden Münsterfeldallee über den geplanten Kreisel bis zur Ortseinfahrt Maberzell erfolgen. Für den Ausbau der Münsterfeldallee ist eine vom MIV getrennter Radweg geplant, der zum einen den Erhalt des bestehenden Radweges als Verbindung des Stadtteil Maberzell an das Münsterfeld und zum anderen den weiteren Ausbau Richtung Haimbach beinhaltet.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Auswirkungen durch die geplanten Gebietsausweisungen werden berücksichtigt. Zur formellen Offenlage werden die Fachgutachten zu Lärmemissionen und Geruchsemissionen ausgelegt. Die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Münsterfeld erfolgt im Rahmen einer gebietsverträglichen Weiterentwicklung. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen betrachtet. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen. Der weitere Liga- und Spielbetrieb des Baseballvereins bleibt gewährleistet.



Magistrat der Stadt Fulda Stadtplanungsamt Stadt Fulda Schlossstr, 1 36037 Fulda



Fulda, den 01.09,2021

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir wenden uns heute als besorgte Eltern, Bürgerin und Anwohnerin der Rittlehnstraße in Maberzeil an Sie. Ihre Pläne bzgl. der Verlagerung des Wertstoffhofs Fulda nach Maberzeil, sehen wir aus unterschiedlichen Gründen kritisch, worüber wir uns hiermit offiziell außern möchten.

Schon jetzt ist das tägliche Verkehrsaufkommen durch Maberzell bzw. durch die Rittlehnstraße und speziell den Ortsausgang Richtung Haimbach extrem hoch. Der tägliche Stress die Zäune und Tore geschlossen zu halten, damit unsere kleinen Kinder (4 und 1 Jahr) tunlichst nicht auf die Straße laufen können, erleben wir als Familie als extrem belastend. Trotz intensiver baulicher und personeller Vorsichtsmaßnahmen auf unserem Grundstück konnte diese Situation einmal nicht verhindert werden und gelangte im Alter von ca. 2 Jahren auf die Hauptstraße, was - Gott sei Dank (1) - noch bevor ein Auto entlanggefahren kam, bemerkt werden konnte! Dass die Autos zudem in beiden Richtungen regelmäßig mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs sind, muss ich Ihnen in Anbetracht der Ortsausgangs- bzw. Eingangssituation sicherlich nicht explizit darlegen.

Wir sehen den o.g. Bauplänen kritisch entgegen, da Maberzell durch die zusätzliche Nutzung der Infrastruktur der "Wertstoffhofnutzer", um ein Vielfaches mehr frequentiert werden würde, als das ohnehin aktuell schon der Fall ist. Die geplante Befahrung würde unausweichlich dazu führen, denn die Zuwege zum geplanten Wertstoffhof würden alternativlos durch Maberzell oder Haimbach führen.

Der geplante Neubau der Zufahrtsstraße über die Maberzeller Straße, welche aktuell weder genehmigt noch zeitnah in Planung ist, kann für uns dadurch nicht zu einer zeitnahen Entspannung der Lage führen.

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Rittlehnstraße schon aktuell verkehrsmäßig sehr überlastet, da hier eine Busfahrstrecke sowie die Schulbusstrecken entlangführen und die Ab-Transporte von Klärschlamm des "Klärschlammlagers". Darüber hinaus zähle ich viele Transporte der Nutzer des Schredderplatzes für Grünmaterial. Allein noch der Ausbau der Bahnstrecke, sowie die Erschließung der "Weissen Stadt" verlangt uns Anwohnern und insbesondere uns als Eltern von kleinen Kindern, sehr viel ab und führt unausweichlich dazu, dass man sich unwohl fühlt und große Angst

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Durch die geplanten Gebietsausweisungen wird eine Zunahme, des bereits hohe Verkehrsaufkommens erwartet. Die Zufahrtsstraßen seien ungenügend für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen von LKW und PKW.

Abwägung:

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Die in § 1(6) aufgelisteten Belange sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, die zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes dienen.

Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des Bebauungsplanvorentwurf unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen:

Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h.

Die Erschließung erfolgt über die geplante Verkehrsführung. Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert durch die geplante Verlängerung der Münsterfeldallee einen Zuwachs von ca. 1250 Kfz/24 h und 10 Schwerlastverkehre auf der Rittlehnstraße Richtung Maberzell. Der prognostizierte Zuwachs resultiert hauptsächlich aus dem Ziel- und Quellverkehr des Gewerbeparks Münsterfeld. Die Fahrbahnbreite in der Ortslage Maberzell weist eine Breite von 6,50 m auf und damit eine auskömmliche Fahrbahnbreite zur Begegnung zwischen zwei LKW´s.

Das prognostizierte Verkehrsaufkommen von 2360 Kfz/24 h ist vergleichbar mit der DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen. Insgesamt wird der durch die geplante Gewerbegebietsausweisung induzierte Verkehr als gebietsverträglich angesehen.

um die Kinder hat, sobald sie die sichere Umzäunung verlassen oder in einigen Jahren alleine verlassen werden (geplant natürlich). Die Rittlehnstraße ist Kindergarten- und Schulweg von unzähligen Kindern und somit von Maberzeller Bürgern! Es sollte daher unbedingt verhindert werden, dass diese Straße weiterhin so viel frequentiert wird- im Gegenteil, es sollte kurzfristig und zeitnah für eine Verkehrsentlastung der Rittlehnstraße gesorgt werden.

Um die Lebensqualität nicht weiter einzuschränken und die Attraktivität des geplanten Neubaugebiets (westliche Rittlehnstraße) zu erhalten, muss auf eine vermehrte Nutzung der Rittlehnstraße verzichtet werden und ein Neubau der geplanten Entlasstungsstrecke über die Maberzeller Straße vorangebracht werden. Diese wichtigen sozialen sowie psychologischen Aspekte lassen sich nicht mit dem Vorhaben der Umlegung des Wertstoffhofs vereinbaren.

Wir stellen entschlossen fest, dass die Anwohner der Rittlehnstraße und insbesondere die Familien mit (kleinen) Kindern, genügend gesellschaftliche Verantwortung übernehmen in der Akzeptanz des bereits aktuell (!) hohen Verkehrsaufkommens (in den meisten Fällen mit überhöhter Geschwindigkeit), der Akzeptanz der Ausweitung des Baugebietes, der Ausbau der Bahnstrecke usw. Einer weiteren Zumutung bedarf es hierbei absolut nicht.

Wir bitte Sie um Beachtung und Umsetzung unserer Ausführungen, damit es zukünftig viele und gesunde Kinder und BürgerInnen in Maberzell und in der Rittlehnstraße im speziellen gibt.

Hochachtungsvoll,

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Auswirkungen durch die geplanten Baugebiete werden zur Kenntnis genommen. Zur formellen Offenlage werden die Fachgutachten zu Lärmemissionen und Geruchsemissionen mit ausgelegt. Im Ergebnis belegen die Gutachten, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Das im Rahmen der Verkehrsprognose prognostizierte Verkehrsaufkommen ist vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen in Fulda. Weitere verkehrslenkende Maßnahmen können durch künftiges Verwaltungshandeln gesteuert werden.





Magistrat der Stadt Fulda Stadtplanungsamt Stadt Fulda Schlossstraße 1 36037 Fulda

Fulda, 02.09.2021

Einspruch gegen die geplante Verlegung des Wertstoffhofes

Sehr geehrte Damen und Herren.

mit Verwunderung habe ich die Planungen der Stadt Fulda zur Verlegung des Wertstoffnofes der Stadt Fulda, die Verlegung des Materiallagers und die Erweiterung des Gewerbegebietes im Münsterfeld in Richtung Maberzell zu Kenntnis genommen.

Verwunderung? In dieser Planung vermisse ich einen konkreten Plan wie die Verkehrsführung für die An-und Abfahrt geregelt werden soll. Es sind ja nicht die nur die Anwohner die Ihren "Wertstoff" entsorgen, da kommen auch noch die Containerfahrzeuge hinzu die irgendwo durch den Ort müssen.

Hierüber liegen ihnen bestimmt stichhaltige Zahlen vor.

Die Rittlehnstraße ist ein der meist befahrenen Straßen im Ort. Hier fahren stündlich drei Linienbusse zur Buswendeplatte und zurück Dies bereits ab morgens 05.00 Uhr

Über diese Straße erfolgt die tägliche An -und Abfuhr des Klärschlamms zur Lagerstätte und jetzt nach der Ernte die Verteilung auf den Feldern.

Aus Richtung Hairnbach, Sickels, Mittelrode erfolgt gerade an den Wochenende die Anlieferung zum Schredderplatz nach Maberzell.

Durch die Erschließung des Neubaugebietes "Weiße Stadt" in Haimbach wird es zu einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens kommen.

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Es werden Bedenken gegen die Planung zur Verlegung des Wertstoffhofes, die Erweiterung des Materiallagers und die Erweiterung des Gewerbegebietes vorgebracht. Die Einwende beziehen sich auf die Verkehrsführung und das erhöhte Verkehrsaufkommen durch die geplanten Gebietsausweisungen.

<u>Abwägung</u>

Das Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Wertstoffhofes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung anhand der Besucherstatistik für die Jahre 2009 – 2011 prognostiziert. Für die Prognose wird mit 480 Besuchern an einem Normalwerktag gerechnet. Das Kfz-Aufkommen beläuft sich auf 960 Fahrten (An- und Abfahrt) an Normalwerktagen. Der Wirtschaftsverkehr wird mit 10 Fahrten im Leichtverkehr (<3,5 t) und 20 Fahrten im Schwerverkehr (Kfz >3,5 t) prognostiziert.

Der geplante Wertstoffhof soll über zwei separate Zuwegungen, zum einen für den Kundenverkehr und zum anderen für den Logistikverkehr und getrennt vom Geh- und Radweg erschlossen werden. Die Planung des Wertstoffhofes sieht vor, den Besucherverkehr durch eine 80 m lange Einfahrts- und Anstauspur auf nicht öffentlichem Gelände des Wertstoffhofes zu führen. Eine Verteilung der Verkehre auf zwei Anschlüsse erhöht die Erschließungssicherheit und dient dem Verkehrsfluss.

Zur Offenlegung wird ein Verkehrsgutachten ausgelegt. Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des Vorentwurfes unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen:

- Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h, dies ist ein Verkehrszuwachs von 1260 Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr.

Zu einer weitern Erhöhung des Verkehrsaufkommen kommt es durch den landwirtschaftliche Verkehr des Antoniushof in Haimbach. Die Fahrweise dieser Fahrzeugführer führen nicht unbedingt zu Entspannung der Lage

Die geplante verstärkte Nutzung der Gleisanlage zur Beileferung des Holzwerkes Pfeifer und der Abtransport des Schnittholzes lassen befürchten das auch hier eine weitere Lärmbelastung auf die Anwohner in Maberzell zukommen.

In Anbetracht des geplanten kleinen Neubaugebietes rechts der Rittlehnstraße in Richtung Haimbach zur Ansiedlung junger Familien mit Kindern sind die von der Stadt Fulda geplanten Baumaßnahmen nicht zumutbar solange es nicht ein schlussiges Konzept über die Verkehrsanbindung gibt.

Es muss sicher gestellt werden das es zu keiner weiteren Beeinträchtigung der Anwohner in Maberzell kommt.

Es müssen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bezüglich der Geschwindigkeit getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verkehr auf der Fuchsstraße steigt von 1120 Kfz/24 h auf 1280 Kfz/24 h.
 Der Schwerlastverkehr bleibt konstant bei 30 Kfz/24 h, das ist ein Verkehrszuwachs von 160 Kfz/24 h. Das im Rahmen der Verkehrsprognose prognostizierte Verkehrsaufkommen ist vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen in Fulda

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Auswirkungen durch die Ausweisung der Baugebiete werden berücksichtigt. Zur formellen Offenlage werden die Fachgutachten zu Lärmemissionen und Geruchsemissionen, sowie eine Verkehrsprognose mit ausgelegt. Der Standort wird aufgrund seiner Nähe zum Gewerbegebiet Münsterfeld und der bereits dargestellten Baustoff- und Lagerfläche im Flächennutzungsplan als geeignet angesehen. Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden die Ergebnisse der Fachgutachten im Bebauungsplanverfahren eingearbeitet.

	Stellungnahme	Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag
1)	Beteiligung Bauleitverfahren für Öffentlichkeit Bebauungsplan der Stadt Fulda, Nr. 195, "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld"	Sachverhalt Es werden Bedenken bzgl. der nicht erfolgten Prüfung alternativer Standorte geäußert. Durch die Einstufung des Gewerbegebiets 2 könnten auch störenden Gewerbe zugelassen werden. Es könnten Lärm und Luftverunreinigung stattfinden. Durch die Verlegung des Wertstoffhofes und des Reisig-Sammelplatz erhöhe sich das Verkehrsaufkommen.
1)	Die Prüfung von alternativen Standorten wurde als nicht zielführend bezeichnet und somit auch nicht in Erwägung gezogen, Alternative Möglichkeiten sollten jedoch immer, gerade bei Bauprojekten, mit einbezogen werden,	Abwägung
2)	Das Naherholungsgebiet Münsterfeldpark, auch der Schulzenberg, haben eine hohe Bedeutung als Naherholungsgebiet für Neuenberg, Haimbach und Maberzell. Diese Gebiete werden trotz einer bereits beschlossenen und teils realisierten Wohnbebauung nur noch begrenzt zur Verfügung stehen. Mit der Realisierung von einem Gewerbepark 1 und 2 ist bei steter Nachfrage nach Gewerbeflächen damit zu rechnen, dass mittelfristig keine sportlichen Aktivitäten mehr stattfinden können.	Zu 1) Alternative Standorte Geeignete im städtischen Eigentum befindliche Flächen, die eine Konzentrati kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen an einem Standort ermöglichen der Konstellation wie es der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 19
	Durch die Einstufung vom Gewerbepark 2 können auch störende Gewerbe im Sinne der zulässigen Nutzungsarten realisierbar sein. Je nach angesiedeltem Gewerbe können auch hier Larm und Luftverunreinigungen stattfinden. Im Übrigen wurde bei der Klärschlammverarbeitung ein neues Verfahren eingesetzt, das mit Geruchsbelästigung einhergeht und Maberzell süffisant zu bestimmten Zeiten überzieht.	vorsieht, nicht verfügbar. Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen zusammen. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im
3)	Durch die Verlagerung vom Wertstoffhof und Reisig-Sammelplatz wird sich das Verkehrsaufkommen in Haimbach und Maberzell wesentlich erhöhen, Hinzu kommt der Schwerlastverkehr, Bereits heute wird am Wertstoffhof die berechtigte Anlieferung nicht kontrolliert. Es ist davon auszugehen, dass deshalb auch größere Mengen als Notwendig von der Stadt entsorgt werden müssen.	Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits überwiegend anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes ist akzeptanzfördernd, daher ist die nahe innerstädtische Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den Kunden, den Wertstoffhof auch weiter
4)	Bezüglich dem Sondergebiet Bodenaufbereitungsanlage wird nicht beschrieben, welche kontaminierten Erden und Schlämme verarbeitet werden sollen. Nach meinem Kenntnisstand sollen die belasteten Schlämme der Kanalisationsreinigung von Petersberg, Künzell und Fulda aufbereitet werden um Grenzwerte einhalten zu können. Hierfür wäre eine Verdünnung notwendig, wobei für die spätere Verarbeitung wieder viel Energie verbraucht werden würde. Ein eingehaustes Verfahren ist nicht geplant. Mir scheint, dass hier dem Bürger der genaue Sachverhalt vorenthalten wird. Mit erheblichen	aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindliche Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht. Diese Standortfaktoren waren entscheidend für den gewählten Standort.
5)	Auswirkungen hinsichtlich Lärm, Staub und vor altern Schwerlastverkehr wird zu rechnen sein. Wieviele LKW's werden im Jahresverlauf für die An- und Abfuhr benötigt? Das Verkehrsaufkommen wird deutlich erhöht und es ist zu erwarten, dass der Verkehr massiv zunimmt. Es wird bereits von einer Südtangente gesprochen (Ortsbeiratssitzung Maberzell) um den Verkehr zu entzerren. Eine nördlich der Bahn verlaufende Straße würde dabei die Belastung für Maberzell deutlich erhöhen. Die Landesstraße nach Großenlüder ist bereits heute deutlich zu hören und wirft ihren Schall über Maberzell. Deshalb muss eine	Zu 2) Gewerbegebiet GEE 1 und GE 2 Das Naherholungsgebiet Münsterfeldpark wird durch die geplante Gewerbegebietsausweisung nur im nordöstlichen Rand in einer Flächengröße von ca 4.400 m² eingeschränkt. Der prozentuelle Anteil der überplanten Fläche liegt bei ca. 4 % der Gesamtanlage des Münsterfeldparks. Der Baseballportverein "Black Horses" und die weiteren Sportvereine im Münsterfeldpark werden durch die Gewerbegebietsplanung nicht verdrängt. Im Bebauungsplan wird der Erhalt
P.	Verkehrsregelung im Bereich der ehemaligen Kaserne und jetzigem Gewerbepark Münsterfeld stattfinden.	und der weitere Liga- und Spielbetrieb des Sportplatzes des Baseballvereins "Black Horses" gewährleistet. Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt. Im geplanten Gewerbegebiet 2 sind, da es nicht an störungsempfindliche Nutzungen grenzt, die Nutzungen gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung bis auf Tankstellen möglich.

Das ca. 1,3 ha große geplante Gewerbegebiet 2 liegt im "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen". Diese Gebiete dienen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete. Die Flächen stehen derzeit unter landwirtschaftlicher Nutzung und fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Sie befindet sich jedoch außerhalb einer bedeutenden Luftleitbahn. Die Umsetzung des Vorhabens würde zu einem geringfügigen Verlust von klimawirksamer Freifläche führen, von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Größe, jedoch nicht auszugehen. Durch die vorgesehene Dachbegrünung kann die Nutzungsänderung teilweise kompensiert werden.

Die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Für die geplanten GE-Gebiete und Sondergebiete im Planbereich werden immissionsortbezogene Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden.

Zu 3) Verlagerung Wertstoffhof

Das Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Wertstoffhofes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung anhand der Besucherstatistik für die Jahre 2009 – 2011 prognostiziert. Für die Prognose wird mit 480 Besuchern an einem Normalwerktag gerechnet. Das Kfz-Aufkommen beläuft sich auf 960 Fahrten (An- und Abfahrt) an Normalwerktagen. Der Wirtschaftsverkehr wird mit 10 Fahrten im Leichtverkehr (<3,5t) und 20 Fahrten im Schwerverkehr (Kfz >3,5t) prognostiziert. Die Verlagerung des Reisigsammelplatzes ist nicht vorgesehen und auch nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Der geplante Wertstoffhof soll über zwei separate Zuwegungen, zum einen für den Kundenverkehr und zum anderen für den Logistikverkehr, erschlossen werden. Die Planung des Wertstoffhofes sieht vor, den Besucherverkehr durch eine 80 m lange Einfahrts- und Anstauspur auf nicht öffentlichem Gelände des Wertstoffhofes zu führen. Eine Verteilung der Verkehre auf zwei Anschlüsse erhöht die Erschließungssicherheit und dient dem Verkehrsfluss.

Zu 4) Bodenaufbereitungsanlage

Der Abwasserverband Fulda führt zur dauerhaften Erhaltung und Erweiterung des 700 km umfassenden Kanalnetzes Jahr für Jahr Baumaßnahmen im Umfang von 8 bis 12 Mio. Euro durch. Diese werden im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen an verschiedene Baufirmen vergeben. Derzeit sind Entsorgung der Aushubböden und Lieferung von verdichtungsfähigem Einbaumaterial jeweils im Leistungsumfang

der Bauunternehmen enthalten. Jedoch war es für keine dieser Firmen bisher lohnenswert, eine Bodenaufbereitungsanlage zu errichten. Insofern möchte der Abwasserverband Fulda diese Lücke füllen. Dies führt zu Kosteneinsparungen bei den Baumaßnahmen, vermindert die Menge des zu entsorgenden Bodens, schont die Ressourcen natürlicher Mineral-vorkommen (Basalt, Kalk) und verringert die pro Maßnahme anfallenden Transporte.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden immissionsortbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Für die Bodenaufbereitungsanlage werden neue moderne, schallgedämpfte Baumaschinen eingesetzt. Die konkreten Werte sind dem Lärmgutachten zu entnehmen, welches im Zuge des für die Baugenehmigung erforderlichen BImSchG-Verfahrens erstellt wird. Es soll eine mobile Siebanlage eingesetzt werden. Die Aufgabe des Materials erfolgt entweder mit dem Bagger oder dem Radlader.

Im Zuge des BImSch-Antrages wird ein Staubgutachten erstellt. Diesem liegen ein digitales Geländemodell und aktuelle Winddaten zugrunde.

Der Standort der geplanten Bodenaufbereitungsanlage liegt derzeit im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 145 "Gewerbepark Münsterfeld". Die Betreiber der Anlagen sind verpflichtet, die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmkontingente zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der im Einwirkungsbereich des Plangebietes liegenden schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Die Erschließung der neu geplanten Bodenaufbereitungsanlage erfolgt über die Eisenhower Straße, die Anzahl der Schwerlastverkehr wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert. Für die Prognose wurde eine Kapazität von 80.000 t pro Jahr angegeben, was in der Summe 40 Fahrten (Zu- und Abfahrt) pro Normalwerktag bedeutet.

Beschlussvorschlag:

Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.

Zu 5) Verkehrsaufkommen / Emissionen

Zur Offenlegung werden die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung ausgelegt. Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des Bebauungsplanvorentwurfes

unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen:

- Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h, das ist ein Verkehrszuwachs von 1260 Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr.

Die Auswirkungen des Verkehrszuwachses auf der Rittlehnstraße am Ortseingang Richtung Maberzell auf 2360 Kfz/24 h ist vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen. Das Straßenprofil der Ortsdurchfahrt Maberzell hat einer Fahrbahnbreite von 6,50 m und ist damit auskömmlich für die Begegnung zweier LKWs.

Lärmemissionen

Die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Bei der geplanten Bodenaufbereitungsanlage und dem Wertstoffhof handelt es sich um bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen. Für die geplanten GE-Gebiete und Sondergebiete im Planbereich werden immissionsortbezogene Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden. Der Nachweis der festgesetzten Lärmkontingente erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist. Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die IGW für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW (Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte) werden in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach tags und nachts eingehalten. Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) werden die Lärmpegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um 2 dB reduziert. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose).

Geruchsemissionen

erfolgt gemäß TA Luft (2021). Hierbei werden Immissionswerte für eine einheitliche Beurteilungsgrundlage von Gerüchen definiert.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen werden in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission vorgeschrieben. Erhebliche Geruchsbelästigungen liegen in der Regel vor, wenn durch die Gesamtbelastung folgende Werte in einer Beurteilungsfläche überschritten werden. In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung sind die Immissions-Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten.

Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche vorliegen,

Im Ergebnis ist deutlich zu erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach, in nördlich und westlicher Richtung vom geplanten Bebauungsplan angesiedelt, geringfügig bis gar nicht belastet sind. Die Geruchsstundenhäufigkeit an der Ortsgrenze von Maberzell liegt bei 4 %. Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens werden zur formellen Offenlage ausgelegt. (siehe Geruchsimmissionsprognose).

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Auswirkungen durch die Ausweisung der Baugebiete werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt zur Wahrung der gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse immissionsortbezogene Lärmkontingente fest. Im Ergebnis werden die Wohngebiete Maberzell und Haimbach geringfügig, bis gar nicht durch Geruchsemissionen belastet, wobei die Immissionsgrenzwerte von 10 % Geruchstundenhäufigkeit in Maberzell mit 4 % und in Haimbach mit 1 % sicher eingehalten werden.

EINGEGANGEN
23 Aug 2021

Von: Gesendet: An: Betreff:

Sonntag, 22, August 2021 10:30 Buergerbuero; stadtplanung

Beschwerde Erweiterung des Gewerbeparks Munsterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir sind Anwohner des alten Neubaugebietes "Am Schlüsselacker" in Maberzell und sind in Kenntnis über die geptante Müldeponie und die Erweiterung des Gewerbeparks Münsterfeld gesetzt worden. Dieser Wertstoffhof wird nur 160 Meter entfernt von unserem Wohngebiet entstehen. Für uns Anwohner in Maberzell als auch für die Anwohner in Haimbach würde dies gravierende Veränderungen mit sich tragen. Der Hauptverkehr wird über die Rittlehnstraße in Maberzell geleitet und wird für die Anwohner bedeuten, dass deutlich mehr Verkehr im Dorf zu verzeichnen ist. Es wird deutlich lauter und emissionsbelasteter werden. Zudem wird der Schulweg für die Schülertnnen der ABC- Landschule Maberzell deutlich gefährlicher durch das Verkehrsaufkommen, da diese die Rittlehnstraße überqueren müssen.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes und somit die Verkleinerung des Münsterfeldparks bedeutet auch, dass viele Sportvereine auf dem Gelände des Parks verdrängt werden. Jugendliche und Kinder sollten zu mehr Sport begeistert werden und ihnen nicht ihr Umfeld und ihren Platz für Bewegung genommen werden. Durch die Erweiterung des Gewerbeparks werden den Kindern und Jugendlichen wieder Bewegungsmöglichkeiten genommen und neue Sportanlagen müssen erstmal gesucht werden. Für die Anwohner im Münsterfeld, dem neuen Baugebiet in Haimbach ("weiße Stadt") und die Anwohner in Maberzell wird diese Verkleinerung des Parks zu einer Verringerung der Lebensqualität führen. Alle Menschen sollten einen Erholungsort bekommen. Wird der Park verkleinert, so müssen alle Anwohner deutlich weiter laufen, um in der Natur zu sein. Der Teil des Münsterfeldparks, welcher bestehen bleiben soll, befindet sich direkt an der Straße, wobei wieder der Aspekt Lärm eine Rolle spielt. Zudem handelt es sich bei dem Park um einen Erholungspark. Wie kann man sich entspannen bei Lärm, Geruch und einer erhöhten Emissionsbelastung? Wir Anwohner sind jetzt bereits dem Lärm der LKWs im Gewerbegebiet und dem Geruch der Klärschlammtrocknungsanlage ausgesetzt. Eine zusätzliche Belastung durch Emissionen, Lärm und weiteren Gerüchen wurde für uns weitere Belastungen bedeuten. Wir sind auf ein Dorf gezogen, um dort die Natur und Ruhe genießen zu können. Sobald der Wenstoffhof an besagter Stelle entsteht, ist ein solches Leben nicht mehr möglich. Der Münsterfeldpark kann leider nicht mehr als Erholungspark angesehen werden. Durch die Rodung der Bäume wird den Tieren der natürliche Lebensraum genommen und wieder werden die sauerstoffproduzierenden Bäume entfernt. Im Bericht der Stadt Fulda zur "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" wird davon ausgegangen, dass alle vorhandenen Vegetationsbestände beseitigt werden und die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt verschwinden. Neben einem Naturschutzgebiet für uns unverständlich. Eigentlich bedeutet ein Naturschutzgebiet, dass die Natur unberührt bleibt und die Pflanzen- und Tierwelt geschützt wird. Allerdings geht die Begutachtung Stadt Fulda im Bericht genau von dem Gegenteil aus. Ein Abriss von Gebäudeteilen führt zu einem Verlust an Brutplätzen, Auch wenn in den Plänen Teile der Pflanzen- und Tierweit im Gewerbegebiet erhalten bleiben sollen, werden Tiere durch den Lärm und die Verkehrslage vertrieben werden. Die geplanten Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden nicht ausreichen, um den Lebensraum zu erhalten. Keine Tiere sollten von ihrem gewohnten Umfeld verdrängt werden in andere Gebiete, sondern sie sollten genau in ihrem Lebensraum bleiben können.

Die Stadt Fulda sieht die Veränderungen für uns Anwohner und die Umwelt als weniger beträchtlich. Allerdings bedeuteten der Umbau und die Mülideponie für alle Anwohner eine negative Veränderung, welche WIR in Kauf nehmen sollen. Wir leben auf dem Land und haben uns alle bewusst dazu entschieden nicht in ein Industriegebiet zu ziehen. Sollte die Mülideponie und die Erweiterung des Gewerbegebiets genetmigt werden, so wäre eine andere Verkensanbindung an den Wertstoffhof (Bsp.: Verlängerung der Münsterfeldallee bis zum Fuldaer Weg/ B254) für uns alle eine Entlastung. Wir wollen nicht zu einem Durchfahrtsdorf werden und zusätzlich neben dem Geruch der Klärschlämme Apgase in Kauf nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Neben der Umsiedlung des Wertstoffhofes, bestehen vor allem Bedenken bzgl. der Installation einer Bodenaufbereitungsanlage mit Flüssigbodenanlage wegen der entstehenden Staub-, Geruch-, und Lärmemissionen. Durch die Verlegung des Wertstoffhofes wird eine massive Steigerung des Verkehrsaufkommens erwartet. Durch die geplante Gebietsausweisung wird in Grünflächen und auch in den Lebensraum der Tiere eingegriffen. Die Erweiterung des Gewerbepark Münsterfeld bedeutet auch eine Verdrängung der Sportvereine.

Abwägung:

Geplant ist die Umsiedlung und Neuerrichtung des städtischen Wertstoffhofes. Es handelt sich beim Wertstoffhof um keine Mülldeponie.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Die in § 1(6) BauGB genannten Belange sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, die die Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Belange des Umweltschutzes gewährleisten.

Gewerbegebiet GEE 1 / Naherholungsgebiet

Durch die Ausweisung der Gewerbefläche GEE 1 wird eine Grundfläche von 4400 qm am nordöstlichen Rand des Münsterfeldparks überplant. Der prozentuelle Anteil der überplanten Fläche liegt bei ca. 4 % der Gesamtanlage des Münsterfeldparks.

Im Bebauungsplan wird der Erhalt und der weitere Liga- und Spielbetrieb des Sportplatzes des Baseballvereins "Black Horses" als Planungsziel formuliert. Das Naherholungsgebiet "Münsterfeldpark" wird durch die Planung im Verhältnis zur Gesamtfläche des Parks nur marginal am nordöstlichen Rand tangiert. Die Funktion des Naherholungsgebietes wird durch die Planung nicht tangiert, eine Einschränkung von Sportflächen ist nicht vorgesehen. Die für das geplante Gewerbegebiet zu entfernende Hecken- / Gehölzstrukturen werden durch neue Hecken (Eingrünung des Gewerbegebietes) und Gehölzstreifen ersetzt. Um die Folgen der Versiegelung und des Gehölzverlustes zu reduzieren, setzt der Bebauungsplan u.a. Gründächer, Heckenplanzungen und Fassadenbegrünungen fest.

Es finden sich weder Naturschutzgebiete (nach § 23 des BNatSchG) noch Nationalparke (nach § 24 des BNatSchG) oder Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG) oder Naturdenkmäler (nach § 28 des BNatSchG) im oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Die Rasen-, Hecken- und Gehölzstrukturen im Bereich des Münsterfeldparkes spielen für die Tierwelt nur eine untergeordnete Rolle. Die Hecken- und Gehölzstrukturen im Bereich geplanter Wertstoffhof, Bodenaufbereitungsanlage und Lager Tiefbauamt bleiben weitgehend erhalten. Der Verlust an Grünstrukturen wird durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Der Verlust an Brutplätzen durch den Abriss der alten Schießanlage wurde durch das Anbringen zahlreicher Nistkästen im Umfeld ersetzt. Für artenschutzrechtlich relevante Arten werden Ausweichhabitate geschaffen und bestehende Habitate durch geeignete Strukturen aufgewertet. Außerdem ist davon auszugehen, dass die betroffenen Tierarten mit Störungen durch LKW- / PKW-Verkehr zurechtkommen, da die Flächen heute schon durch die Nutzung als Baustofflager regelmäßig gestört und umgestaltet werden. In die höherwertigen Gehölzstrukturen wird durch die Bauvorhaben nicht eingegriffen.

Beschlussvorschlag:

Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Die durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe werden zum Teil in räumlicher Nähe und außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Verkehrsaufkommen

Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des Bebauungsplanvorentwurfes unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen:

Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h, dies ist ein Verkehrszuwachs von 1260 Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr.

- Der Verkehr auf der Fuchsstraße steigt von 1120 Kfz/24 h auf 1280 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr bleibt konstant bei 30 Kfz/24 h. Das ist ein Verkehrszuwachs von 160 Kfz/24 h. Das im Rahmen der Verkehrsprognose prognostizierte Verkehrsaufkommen ist vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen in Fulda

Lärmemissionen

Um den durch den Bebauungsplan induzierten Verkehr bewerten zu können, wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen (Schienenverkehr plus Straßenverkehr) im Prognose-Nullfall und im Prognose-

Planfall (nach Umsetzung des B-Plans) ermittelt. Die Verkehrsbelastung wurde in den Wohngebieten (WA) der Ortsteile Maberzell und Haimbach betrachtet. Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV sind beim Neubau oder der baulichen Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist. Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die IGW für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW werden Tags an allen Immissionsorten eingehalten.

Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) kann der zu erwartende Beurteilungspegel um 2 dB reduziert werden. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose).

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Umweltauswirkungen durch die geplanten Baugebiete werden zur Kenntnis genommen. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen betrachtet. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.

Stellungnahme Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag Sachverhalt EINGEDANGEN Neben Bedenken gegen die Umsiedlung des Wertstoffhofes werden Bedenken bzgl. der Installation einer Bodenaufbereitungsanlage mit Flüssigbodenanlage 0 3. Sep. 2021 vorgebracht, wegen der erwartenden Staub-, Geruch-, und Lärmemissionen. 02.08.2021 Durch die geplanten Gebietsausweisungen wird in Grünflächen und in den Lebensraum der Tiere eingegriffen. Die Erweiterung des Gewerbepark Münsterfeld Stadtplanungamt Fulda Schlossstr. I bedeutet auch eine Verdrängung der Sportvereine. 36037 Eulda Widerspruch gegen Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 und Flächennutzungsplanänderung Nr. 14 der Stadt Fulda "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" Abwägung: Hiermit möchte ich termin- und fristgerecht meinen Widerspruch gegen das oben gen. Vorhaben Zu 1) Gewerbegebiet 1 und 2 L NEIN zur "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" 1) Durch die Ausweisung der Gewerbefläche GEE 1 soll eine Grundfläche von ca. 4400 qm im nordöstlichen Rand des Münsterfeldparks überplant werden. Der 1. Seit einigen Jahren wird von der Stadt Fulda das direkt neben liegende Naturgebiet und historisch bedeutsame "Münsterfeld" als Naherholungsraum der Fuldaer Bevölkerung ausgezeichnet und sehr prozentuelle Anteil der überplanten Fläche liegt bei ca. 4 % der Gesamtanlage des viel Geld wurde z. B. in den Euro-Hügel und Baumanpflanzungen investiert. Münsterfeldparks. Die Funktion des Naherholungsgebietes wird die durch Planung Ein Teil dieses Naturgebietes inkl. Ackerflächen soll nun ohne Not für zwei neue Gewerbegebiete nicht eingeschränkt. inklusiv ca. 80 Parkplätze genutzt und damit weitere Bodenflächen versiegelt werden Auch der in der Nähe liegende Schulzenberg wurde durch neue Wege (unter Fallung sehr vieler Bäume und Eingriffe in die Natur) offiziell zum Naherholungsgebiet erklärt. Diese und die obigen Das ca. 1,3 ha große Gewerbegebiet 2 liegt im "Vorbehaltsgebiet für besondere Maßnahmen haben It. Presse fast eine halbe Million Furo geköstet. Klimafunktionen". Diese Gebiete dienen der nachhaltigen Sicherung von Nun soll faktisch in direkter Nähe der ob. gen. Naherholungsgebiete und des Maberzeller klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete. Das Wohngebiets Schlüsselacker, das durch die vorhandene Klärschlammzwischenfagerung sehon genügend Geruchsbelästigungen aushalten muß, eine Gewerbegebietserweiterung entstehen Gewerbegebiet 2 schließt nördlich an das bestehende Gewerbegebiet an. Die Flächen stehen derzeit unter landwirtschaftlicher Nutzung und fungieren als Zugefügt werden zwei neue Gewerbegebiete, der Wertstoffhof für ganz Fulda, eine Bodenaufbereitungsanlage neu installiert, die Baustofflager für Grünflächenamt und Tiefbauamt-Kaltluftentstehungsgebiete. Sie befindet sich jedoch außerhalb einer bedeutenden die bis jetzt eher einen Dornröschenschlaf hielten, werden vermutlich stärker aktiviert Luftleitbahn. Die Umsetzung des Vorhabens würde zu einem geringfügigen Verlust Welche Gefahr bzw. Beeinträchtigung wird neben dem Logistikverkehr sehon allein durch das von klimawirksamer Freifläche führen, von einer schwerwiegenden Betreiben der Bodenaufbereitungsanlage ausgehen? Womit ist die angelieferte Erde kontamimert? Welche Gefahr geht dadurch für die Bevölkerung Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Größe, jedoch nicht auszugehen. 2) Durch die vorgesehene Dachbegrünung kann die Nutzungsänderung teilweise II. NEIN zu den Anfahrtswegen über die Hauptdurchgangsstraße "Rittlehnstr." in Maberzell und 1. 3418 nach Haimbach kompensiert werden. Die angedachte Werkseinfahrten am Buswendenlatz und der neuangelegte Kreisel, die Erweiterung der I. 3418 weisen darauf hin, dass neben der Anlieferung zum Werkstoffhof auch ein großer Anteil Baustofflager Grünflächenamt der LKW-Anlieferungen durch die Maberzeller Dorfstraße, die Rittlehnstraße, bzw. über Hannbach Die geplante Ausweisung eines Sondergebietes "SO Baustofflager" für das Amt für führen wird Grünflächen und Stadtservice im nördlichen Teilbereich des Plangebietes wird nicht mehr verfolgt. Das bestehende Baustofflager südlich des Planungsgebiets bleibt erhalten und wird planungsrechtlich gesichert.

1. Ist sich die Stadt Fulda bewußt, welche Dimensionen sehon allein der Durchgangsverkehr von der Bundesstraße 254 kommend zum Wertstoffhof, an Verkehrsaufkommen, Lärm- und Abgasemissionen für die Maberzeller bedeuten wird?

Welche Vergleichszahlen gibt es, nur für diese An- u. Abfahrten, zum jetzigen Wertstoffhof?

2. Eine erhöhte Staugefahr ergibt sich in Maberzell sehon allein durch die 2 Nahverkehrsbusse, die stündlich 8x durch die Rittlehnstr. Fahren und an 6 Haltestellen ohne Haltebuchten jeweils bis zu 1.5 Minuten auf der Straße halten, bis die Fahrgäste (tagsüber meist ältere Menschen) aus- und eingestiegen sind und ihre Plätze eingenommen haben. Diese Rücksichtnahme finde ich vorbildlich,

Es ist schon nur bei den Öffnungszeiten des jetzigen Wertstoffhofes mit einem potenziellen Stauauskommen bis zu 408 x pro Tag zu rechnen.

Von den Gefahren und Straßenbelastungen der Ortsdurchfahrten, die LKWs, die die zwei Baustofflager, die Klärschlammzwischenlager- und Bodenaufbereitungsanlage beliefern, ist hier noch gar nicht die Rede.

Ich gehe davon aus, dass die LKWs Durchfahrverbot durch Maberzell haben und ausschließlich über die Eisenhowerstr. hzw. Münsterfeldallee anfahren, oder?

Schutzgut Mensch

Die Rittlehnstraße ist umungehbarer Teil des Weges von allen Kindergartenkindern und Grundschülern.

Haben diese Kinder keinen Anspruch auf einen sicheren und verkehrsarmen Weg?

Prinzipiell gehört, meiner Meinung nach, die ganze obige Anlage nicht in die Nähe eines Wohngebietes, und wenn, dann muß eine andere Straßenführung her, die das Ortsteil nicht tangiert.

Eine Gewerbeanlage dieser Dimension und Emissions- und Gefahrenlage, gehört in ein Gebiet weit ausserhalb eines Wohngebietes und mit einer direkten Verkehrsanbindung an eine Bundesstraße, so wie z. B. das Gewerbegebiet Fulda-West vorbildlich angeschlossen ist.

III. Meine direkte Betroffenheit und die Auswirkung von Lärm und Abgasemissionen

Der zu befürchtende erhöhte "Auto-Lärmpegel" und die Abgas-Emissionen wären für mich geschäftsschädigend.

Fulda, 02.09,2021



Baustofflager Tiefbauamt

In dem Baustofflager des Tiefbauamtes sollen ausschließlich Baustoffe zur Erstbzw. Wiederverwendung zwischengelagert werden.

Die Lagerfläche 1 (1.490 m²) soll asphaltiert werden, es sind Schüttgutboxen mit flexiblen Schwerbetonsteinen vorgesehen. In den Schüttgutboxen sollen Natursteine in verschiedenen Materialien und Größen (Kleinpflaster, Mosaikpflaster, Böschungspflaster) gelagert werden. Darüber hinaus werden auf der asphaltierten Fläche kleinere Mengen diverser Pflaster- und Plattenbeläge gelagert, die im Stadtgebiet verbaut werden und bei Aufgrabungen oder sonstigen Kleinmaßnahmen als Ersatz für Verlustmaterial dienen.

Die Lagerfläche 2 (680 m²) soll in ungebundener Bauweise hergestellt werden und dient vorrangig der Lagerung von Pollern, Verantsaltungsgittern, Wahltafeln, Wechselstreukisten und verschiedenen Schwergewichten aus dem Arbeitsbereich des Amtes für Grünflächen und Stadtservice (Barrieren, Tannenbaumständer etc.). Darüber hinaus werden hier Natursteine mit denkmalpflegerischem Bezug (Balustraden, Figuren etc.) gelagert.

Bodenaufbereitungsanlage

Der Abwasserverband Fulda führt zur dauerhaften Erhaltung und Erweiterung des 700 km umfassenden Kanalnetzes Jahr für Jahr Baumaßnahmen im Umfang von 8 bis 12 Mio. Euro durch. Diese werden im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen an verschiedene Baufirmen vergeben. Derzeit sind Entsorgung der Aushubböden und Lieferung von verdichtungsfähigem Einbaumaterial jeweils im Leistungsumfang der Bauunternehmen enthalten. Jedoch war es für keine dieser Firmen bisher lohnenswert, eine Bodenaufbereitungsanlage zu errichten.

Insofern möchte der Abwasserverband Fulda diese Lücke füllen. Dies führt zu Kosteneinsparungen bei den Baumaßnahmen, vermindert die Menge des zu entsorgenden Bodens, schont die Ressourcen natürlicher Mineral-vorkommen (Basalt, Kalk) und verringert die pro Maßnahme anfallenden Transporte.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden immissionsortbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Für die Bodenaufbereitungsanlage werden neue moderne, schallgedämpfte Baumaschinen eingesetzt. Die konkreten Werte sind dem Lärmgutachten zu entnehmen, welches im Zuge des für die Baugenehmigung erforderlichen BImSchG-Verfahrens erstellt wird. Es soll eine mobile Siebanlage eingesetzt werden. Die Aufgabe des Materials erfolgt entweder mit dem Bagger oder dem Radlader.

Im Zuge des BImSch-Antrages wird ein Staubgutachten erstellt. Diesem liegen ein digitales Geländemodell und aktuelle Winddaten zugrunde.

Der Standort der geplanten Bodenaufbereitungsanlage liegt derzeit im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 145 "Gewerbepark Münsterfeld", der im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung überplant und um die Festsetzungen von Lärmkontingenten ergänzt wird. Die Betreiber der Anlagen sind verpflichtet, die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmkontingente zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der im Einwirkungsbereich des Plangebietes liegenden schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Die Erschließung der neu geplanten Bodenaufbereitungsanlage erfolgt über die Eisenhower Straße, die Anzahl der Schwerlastverkehr wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert. Für die Prognose wurde eine Kapazität von 80.000 t pro Jahr angegeben, was in der Summe 40 Fahrten (Zu- und Abfahrt) pro Normalwerktag bedeutet.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.

Zu 2) Verkehrsaufkommen

Zur Offenlegung wird ein Verkehrsgutachten ausgelegt.

Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des Bebauungsplanvorentwurfes unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen:

Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h. Dies ist ein Verkehrszuwachs von 1260 Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr. Der Verkehr auf der Fuchsstraße steigt von 1120 Kfz/24 h auf 1280 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr bleibt konstant bei 30 Kfz/24 h. Das ist ein Verkehrszuwachs von 160 Kfz/24 h.

Die Erschließung soll vorrangig über die geplante Verkehrsfläche erfolgen. Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert, dass durch die geplante Verlängerung der Münsterfeldallee einen Zuwachs von ca. 1250 Kfz/24 und 10 Schwerlastverkehr auf der Rittlehnstraße Richtung Maberzell. Der Zuwachs resultiert hauptsächlich aus den Ziel- und Quellverkehr des Gewerbeparks Münsterfeld. Das im Rahmen

der Verkehrsprognose prognostizierte Verkehrsaufkommen ist vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen in Fulda

Die Ortsdurchfahrt in Maberzell weist ein Straßenprofil mit 6,50 m Breite auf. Dies ist eine auskömmliche Fahrbahnbreite zur Begegnung zwischen zwei LKW.

Alternative Standorte

Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen zusammen. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes ist akzeptanzfördernd, daher ist die innerstädtische Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den Kunden, den Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindlich Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz- mittelfristige Entwicklung ermöglicht.

Lärmemissionen

Um den, durch den Bebauungsplan, induzierten Verkehrslärm bewerten zu können, wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen (Schienenverkehr plus Straßenverkehr) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall (nach Umsetzung des B-Plans) ermittelt. Die Verkehrsbelastung wurde in den Wohngebieten (WA) der Ortsteile Maberzell und Haimbach sowie an den zu schützenden Nutzungen im Gewerbepark Münsterfeld, hier maßgebend an den Immissionsorten an der Münsterfeldallee (MI-Gebiet und Fachklinik) betrachtet. Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV sind beim Neubau oder der baulichen Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist. Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die IGW für MI-Gebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde Wohnverhältnisse darstellen. In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach werden die MI-IGW werden Tags an allen Immissionsorten eingehalten.

Aufgrund der zu erwartenden Erhöhung der Verkehrslärmbelastungen im Bereich von 3 dB sollten in Maberzell und an der Einmündung der Haimbacher Straße in die Münsterfeldallee Lärmschutzmaßnahmen geprüft werden. Im Prognose-Planfall mit Lärmschutz-Maßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) werden die zu erwartenden Beurteilungspegel um 2 dB reduziert. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose). Eine Geschwindigkeitsreduzierung wird nicht im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt, da es sich um eine verkehrsbehördliche Maßnahme handelt obliegt eine derartige Anordnung ggf. der Verkehrsbehörde.

Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche vorliegen,

Geruchemissionen

erfolgt gemäß TA Luft (2021). Hierbei werden Immissionswerte für eine einheitliche Beurteilungsgrundlage von Gerüchen definiert.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen werden in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission vorgeschrieben. Erhebliche Geruchsbelästigungen liegen in der Regel vor, wenn durch die Gesamtbelastung folgende Werte in einer Beurteilungsfläche überschritten werden. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr (0,10 entspricht 10 % Häufigkeit). In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung sind die Immissions- Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten.

Im Ergebnis ist deutlich zu erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach, in nördlich und westlicher Richtung vom geplanten Bebauungsplan angesiedelt, geringfügig bis gar nicht belastet sind. An der Ortsgrenze von Maberzell entstehet eine Geruchsstundehäufigkeit von 4 %.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse immissionsortbezogenen Lärmkontingente festgesetzt. Im Ergebnis werden die Wohngebiete Maberzell und Haimbach geringfügig, bis gar nicht durch Geruchsemissionen belastet, wobei die Immissionsgrenzwerte von 10 % Geruchstundenhäufigkeit in Maberzell mit 4 % und in Haimbach mit 1 % sicher eingehalten werden.

Von: CDU Stadtverband Fulda <<u>info@cdu-luida de</u>> Gesendet: Dienstag, 17. August 2021 16:51 An: Wehner, Dag <<u>buergermenster@fulda de</u>> Betreff: WG: Verlegung Wertstoffhof

Hallo Herr Wehner

hier eine Mail bzgl, des Wertstoffhofs

Viele Gruße



CDU-Stadtverband Fulda Michael-Henkel-Straße 4 – 6 36043 Fulda ,0661) 9340730

MARGORIUM TUMBERS

Von:

Gesendet: Sonntag, 15, August 2021 21:15

An: info@cdu-fulda.de Betreff: Verlegung Wertstoffhof

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben lege ich Widerspruch bzw. Einspruch gegen die CDU Entscheidung, den Wertstoffhof aus Fulda nach Maberzell/Haimbach zu verlegen!

Grunde :

Das heutige Verkehrsaufkommen in der Haimbacher Str. ist schon jetzt überfüllt. Unabhängig von dem Straßenzustand.

Weiterhin ist die Straße aus Haimbach kommend, Richtung Maberzell, nicht so ausgebaut, dass zwei Kleintransporter, bei entgegenkommenden Verkehr, breit genug ausgebaut ist. Unfälle sind vorprogrammiert

Die Ortschaft Maberzell wird ein überhöhtes Verkehrsaufkommen bekomme , Schon jetzt ist der Straßenbelag auf der kompletten Rittlehnstraße in einem miserablen Zustand!

Das großte Problem wird mit dem Abtransport der angelieferten Ware seine Wo fahren dir 40 Tonner LKW 's dann die Eare weg?

Über die zu enge Straße Maberzell/Haimbach oder durch die Ortschaft Maberzell?

Selbst eine evtl Zufahrt über die Kreuzung Maberzeller Straße/ Fuldaer Weg wird mindestens noch 6 bis 8 Jahre brauchen, um Grundstücke anzukaufen, die Straße zu planen usw.

Ich freue mich über eine Rückmeldung

Mit freundlichen Grußen

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

äußert Bedenken bzgl. des erhöhten Verkehrsaufkommens, dass durch die geplanten Baugebiete und Verkehrsführung, die Schwerlastverkehre in der Ortslage Maberzell erhöhen wird.

Abwägung:

Die Verkehrsprognose prognostiziert, dass durch die geplanten Gebietsausweisungen ein Verkehrszuwachs von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h auf der Rittlehnstraße Richtung Maberzell entstehen kann. Der Schwerlastverkehr liegt bei insgesamt 20. Die prognostizierte Verkehrszahl von insgesamt 2360 Kfz/24 h spiegelt die DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen wieder. Die Verkehrssicherheit bestehender Verkehrsflächen wird über die Straßenverkehrsordnung geregelt und ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Die Erschließung des Plangebietes soll über zwei Anbindungen erfolgen eine Verteilung der Verkehre um zu ermöglichen. Dies dient der Erschließungssicherheit und dem Verkehrsfluss.

Der Zuwachs resultiert hauptsächlich durch den Ziel- und Quellverkehr des Gewerbeparks Münsterfeld. Die Ortsdurchfahrt in Maberzell weist ein Straßenprofil mit 6,50 m Breite auf, dabei handelt es sich um eine verkehrstechnisch auskömmlichen Fahrbahnbreite zur Begegnung zweier LKWs.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise bzgl. des Verkehrsaufkommens durch die geplanten Baugebiete werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Zur formellen Offenlage werden die Fachgutachten zu Lärm- und Geruchsemissionen, sowie die Verkehrsuntersuchung ausgelegt.

mein lama ist and ich lebe seit finjoing 2020 mit meiner Formiere in der in Mapezell Wir haben hier ein altes Haus, das sehr hah an der Straße liegt, gebauft. Deher bekommen wir auch sehr viel von dem reigh beskehr mit. An den Stadtbus haben wir uns schon gewohnt, abe zusähled donner när wirkeich viele Lkus und Landwirtschaftliche Fahrzeuge und sehr viele Schrelle Pelis um die Eche! die Straße entlang Ich habe drei Kinder wor allem um die kleineren mache ch mu da off Sorger Work großere Sorge habe ich, wenn dar Verbehr auf grund des neuen Wertstoffholes der ver nach mehr durimmt. Es betriff ia auch nicht nur meine kinder, sondern alle kinder in Mabersell, die über die Littlernstrage con Schule und Kingergarten kommen. Ich verstehe auch nicht, warum hier keine Tempo 30 Zone eingenichtet werden Lann. Nochweniger wostelle ich huie man de noch mehr vertehr Zulasen bann. De Straps 1st auch zum Teit sehr nah an oten

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Verlegung des Wertstoffhofes auf der Rittlehnstraße generiert wird und der damit einhergehenden Lärmemissionen.

Abwägung

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs (BauGB) vorzubereiten und zu leiten. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind unteranderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung besonders zu berücksichtigen.

Die Verkehrsprognose prognostiziert, anhand des Vorentwurfes der geplanten Gebietsausweisungen ein Verkehrszuwachs von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h auf der Rittlehnstraße Richtung Maberzell. Der Schwerlastverkehr liegt bei insgesamt 20. Die prognostizierte Verkehrszahl von insgesamt 2360 Kfz/ 24 h spiegelt die DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen wieder.

Die Ausweisung einer Tempo 30 Zone im Bereich schutzwürdiger Einrichtungen (Schule, Kita) kann nicht auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt werden. Die Ausweisung einer Tempo 30 Zone ist nur als verkehrsbehördliche Maßnahme möglich. Die Zuständige Dienststelle wurde informiert. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden innerhalb des Geltungsbereiches verbindliche Festsetzungen für eine gebietsverträgliche Nutzung getroffen.

Beschlussvorschlag

Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der durch den Bebauungsplan induzierte Verkehrszuwachs in der Ortslage Maberzell ist vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen in Fulda und als gebietsverträglich einzustufen. Empfohlene Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung können durch künftiges Verwaltungshandeln gesteuert werden und nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

C .	Hausern dran, so dass man kaum vor		
	Hausern dran, so dass man kaum vor såsm und Unfällen gelthätzt ist. Ich hoffe, meine Beschwerde findet Getör.		
	Freundliche Grieße		
2	0 3. Sep. 2021		
뎐		ū	
	£ 5 71		

1)

Stellungnahme zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" und 14. Flächennutzungsplanänderung

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung Bauleitplanverfahren für Öffentlichkeit zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" und 14. Flächennutzungsplanänderung.

Die Planungen der Stadt Fulda sehen in größerem Umfang den Neubau von Gewerbeflächen vor.

Den derzeitigen städtischen Planungen zufolge würde das wertvolle und kulturhistorisch bedeutende Baseball-Field so beschnitten und verkleinert werden, dass der herausragende Charakter dieser großzügigen Sportanlage verloren gehen würde.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Aspekte detailliert eingegangen und die Sorgen und Befürchtungen beschrieben. Hierbei müssen vorrangig die für den Menschen relevanten Bedingungen berücksichtigt werden.

Die Stadt Fulda wird gebeten, die berechtigten und begründeten Sorgen aufzugreifen, die notwendigen Informationen zu liefern und sich für eine gute Lösung einzusetzen. Um eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen vorgetragenen Punkten wird gebeten.

"Gewerbegebiet 1" – Erhebliche Beeinträchtigungen am historischen Baseball-Field und Naherholungsanlage

- Die geplanten Veränderungen wären ein erheblicher Eingriff in die bestehende Struktur. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Areal mit hohem Freizeit- und Erholungswert.
- Nutzung der geplanten Gewerbeimmobilien
 - Welche Nutzung ist vorgesehen?
 - Inwieweit korrespondieren die ausgewiesenen Stellplätze mit der geplanten Nutzung?
- Bereits 2 alte Baseball-Plätze wurden auf dem Areal der ehemaligen US-Kaserne Downs-Barracks zurückgebaut.
 Welchen Stellenwert misst die Stadt Fulda dem Original-Erhalt des letzten erhaltenen historischen Baseball-Fields der verbündeten US-Streitkräfte und darnit seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung

Seite 1

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Im Rahmen der Stellungnahme werden Bedenken bzgl. der Neuausweisung von Gewerbeflächen geäußert. Den städtischen Planungen zufolge würde das wertvolle und kulturhistorische bedeutende Baseball-Field so beschnitten und verkleinert werden, dass die großzügige Sportanlage verloren ginge.

Abwägung:

Zu 1) Gewerbegebiet 1

- Die geplante Gewerbefläche GEE 1 mit einer Grundfläche von ca.4400 qm ist am nordöstlichen Rand des Münsterfeldparks geplant. Der prozentuelle Anteil der überplanten Fläche liegt bei ca. 4 % der Gesamtanlage des Münsterfeldparks. In Anlehnung an den rechtskräftigen B-Plan Nr.145 werden zum Schutz der störempfindlichen Sondergebietsnutzungen "Fachklinik", auf der Gewerbefläche GEE 1 nur nicht wesentlich störende Gewerbenutzungen zugelassen. Geplant ist die Errichtung eines städtischen Depots
- Die im Bebauungsplanvorentwurf dargestellten Stellplätze sind als symbolische Darstellung zu verstehen. Die Anzahl der Stellplätze ergibt sich aus der geplanten Nutzung und der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Fulda.
- Es bestehen keine Planungsabsichten zur Umnutzung der Sport- und Erholungsflächen des Münsterfeldparks. In den übergeordneten Raumordnungsplänen ist der Münsterfeldpark als Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt, den es zu erhalten gilt. Die geplante Ausweisung der Gewerbeflächen hat keine gewichtige Auswirkung auf den Gesamtcharakter.
- Es werden keine Sportplätze überplant. Planungsziel ist durch die Arrondierung des bestehenden Gewerbeparks Münsterfeld, weitere Gewerbeflächen zu schaffen. Die Stadt Fulda plant die Fläche als Depotlager zu nutzen. Durch die Planung zur Verlängerung der Münsterfeldallee eröffnet sich die Möglichkeit zur Erschließung der angrenzenden Flächen.

für Fulda zu?

- Warum sollen hier erhebliche Veränderungen vorgenommen werden, die den Gesamtcharakter des Platzes äußerst negativ beeinträchtigen würden?
- Gibt es andere Sportplätze oder Parkflächen in der Stadt Fulda, die als Gewerbegebiet ausgewiesen sind?
- Welche Ziele verfolgt die Stadt Fulda, indem das geplante Gewerbegebiet auf das Sportplatz Areal erweitert wurde?
- Besteht die Absicht oder die rechtliche Möglichkeit, künftig irgendwann die Fläche in Gänze nicht mehr für Sport- und Erholungszwecke zu nutzen?
- Was würde mit den vorhandenen Gebäuden und Einrichtungen auf dem Areal passieren?
- Warum soll grundsätzlich der hochwertige Bereich der Grün- und Sportanlage dem geplanten "Gewerbegebiet" gewidmet werden?
- Warum will die Stadt Fulda das historisch bedeutende ball-Field der US-Army in seiner Gesamtheit nicht unverändert in seiner großzügigen und harmonischen Gestaltung zusammen mit dem Rundweg erhalten?
- Sportplatz und Erholungsfläche wird erheblich reduziert und dem Gewerbegebiet zugeschlagen. Welche konkrete Bebauung und Nutzung für Gewerbe ist in diesem Bereich vorgesehen?
- Gibt es einen zwingenden Grund, dass die geplanten Gewerbebauten im "Gewerbegebiet 1" nicht auch an anderen Stellen im Bereich der Stadt Fulda entstehen könnten?
- Besteht bereits ein konkreter Bedarf eines Unternehmens genau an der geplanten Stelle im Bereich des Baseball-Platzes und wurde hierzu eine Interessen-Abwägung vorgenommen?
- Wie hoch soll die geplante Bebauung werden und wie wurde abgewogen, wie dies auf die optische Gestaltung wirkt, die statt eines großzügigen offenen Bereichs hier eine enge und optische Barriere auch für die Fußgänger und Radfahrer zwischen Halmbach und Maberzell darstellt?
- Derzeit wird das Parkgelände von der Münsterfeldallee her kommend als einladendes offenes Erholungsgebiet wahrgenommen. Derzeit wird der Bereich auch gerne von Spaziergängern als grüne Oase genutzt, die Sommer und Winter bequem dorf laufen können, ohne eine angrenzende Bebauung wahrnehmen zu müssen. Inwieweit wurde gestallterisch berücksichtigt, dass die geplante Umbauung durch das "Gewerbegebiet 1" die Wahrnehmung und den Aufenthaltscharakter auf der

Seite 2

- Die vorhandenen Gebäude auf dem Areal werden durch die Planung nicht tangiert.
- Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, die Erweiterung nordwestlich des Gewerbeparks Münsterfeld ermöglicht die Schaffung innerstädtischer Gewerbeflächen.
- Der Münsterfeldpark wird durch die geplante Bebauung in seiner Funktion als Naherholungsgebiet nicht eingeschränkt. Die maximal geplante Gebäudehöhe beträgt 12 m und orientiert sich somit an der festgesetzten Gebäudehöhe im B-Plan Nr.145.
- Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche ermöglicht nur eine lineare Bebauung, die eine baulich gefasste Kante zwischen Gewerbe und der offenen Landschaft erzeugt. Der Aufenthaltscharakter wird durch den geringen baulichen Anteil nicht tangiert, da die Bebauung am östlichen Randbereich des Münsterfeldparks geplant ist.
- Die geplanten Gebietsausweisungen und die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 195 steht in keinem Zusammenhang mit dem B-Plan Nr.8 "Haimbach zwischen Merkurstraße und Fuchsstraße", da die geplanten Baumaßnahmen den Münsterfeldpark nur marginal tangieren und nicht an das Neubaugebiet anschließen.
- Die erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt und weiteren Betrieb des Baseballfeldes sind unter anderem die neue Errichtung eines Zaunes.
- Die Auswirkungen des bestehenden Klärschlammzwischenlagers und der geplanten emittierenden baulichen Anlagen wurden durch Lärm- und Geruchsgutachten ermittelt und bewertet. Die Geruchimmissionsprognose hat ergeben, dass die Geruchsjahresstunden von 15 % auf der Fläche des geplanten Gewerbegebiets 1 stellenweise überschritten wird. In den Teilbereichen, an denen der Immissionswert überschritten wird, ist die Nutzung für Wohn oder Büroflächen ungeeignet. Die Möglichkeit zur Nutzung der Teilflächen als Lagerraum ist jedoch möglich, da sich in Lagerräumen keine Personen dauerhaft aufhalten. (siehe Geruchsimmissionsprognose).

Erholungsanlage grundsätzlich verändert und verschlechtert?

- Wurde die geplante Änderung der großzügigen und hochwertigen Freizeitanlage vor dem Verkauf des Areals "Weiße Stadt" an interessierte Bürger und Investoren kommuniziert?
- Die Konsequenz des Planentwurfs wäre für das Beseball-Field ein unschöner hoher Zaun an der Grenze zum Gewerbegebiet 1, um Beeinträchtigungen durch den Sportbetrieb und Einwirkungen durch Bälle zu verhindern.
- Es ist zu erwarten, dass die Geruchsprobleme durch das Klärschlammlager des AVF durch zusätzliche Bebauung des Gewerbegebietes 1 besonders negativ beeinflusst werden.
 - Wurde gutachterlich geprüft, welche konkreten Auswirkungen die geplante Bebauung im Gewerbegebiet 1 auf Luftströmungen haben kann?
 - Wurden bei der Betrachtung die besonders problematischen Kaltluftströmungen mit berechnet?
- Zu Gunsten einer breiter angelegten Fahrbahn der verlängerten Münsterfeldallee und aus den oben aufgezeigten Gestaltungsaspekten sollte auf die Bebauung im "Gewerbegebiet 1" generell verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Erhalt und die Gewährleistung des weiteren Liga- und Spielbetriebes des Baseballfeldes steht nicht im Widerspruch zur geplanten Ausweisung der Gewerbefläche (GE1). An der Ausweisung einer einzeiligen gewerblichen Bebauung entlang der Erschließungsstraße wird festgehalten.

Seite 3

Stellungnahme zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" und 14. Flächennutzungsplanänderung

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung Bauleitplanverfahren für Öffentlichkeit zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" und 14 Flächennutzungsplanänderung

Durch die geplanten Neu- und Umbaumaßnahmen mit der Erschließung eines neuen Gewerbegebietes befürchte ich gravierende Einschränkungen und Belastungen der Anwohner zu denen ich Stellung beziehen möchte.

Folgend habe ich die Aspekte detailliert aufgeführt und beschrieben.

- 1. Anpassung der Verkehrsführung und Ausbau der Infrastruktur
- 2 Belastung durch Emissionen
- 3 Umsiedelung des Reisigsammelplatz
- 4 Unsicherheit und Unklarheit bezüglich einer Bodenaufbereitungsanlage und Flüssigbodenanlage

Ich bitte daher meine Sorgen aufzugreifen, gewünschte Informationen detailliert zu liefern und bei der weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Über eine allgemeinverträgliche, nachhaltige und für die Anwohner akzeptable Lösung bei dem genannten Bauleitplanverfahren ware ich dankbar.

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Neben der Umsiedlung des Wertstoffhofes, bestehen vor allem Bedenken bzgl. der Installation einer Bodenaufbereitungsanlage mit Flüssigbodenanlage wegen der dadurch emittierenden Staub-, Geruch-, und Lärmemissionen. Durch die geplanten Gebietsausweisungen wird eine massive Steigerung des Verkehrsaufkommens erwartet, sowie Eingriffe in Grünflächen und in den Lebensraum der Tiere. Die Erweiterung des Gewerbepark Münsterfeld bedeute auch eine Verdrängung der Sportvereine.

Seite 2

1)

Anpassung der Verkehrsführung und Ausbau der Infrastruktur

Aktuell wird das Klärschlammlager und die Erddeponie des Abwasserverband (folgend AVF genannt) vornehmlich über die Rittlehnstraße L 3418 angefahren. Wie oft wird das Klärschlammlager aktuell angefahren und mit welchem Aufkommen ist in den nachsten Jahren zu rechnen?

Der An- und Abtransport aus dem Klarschlammlager durch den Schwerlastverkehr durch den Ortskern erhöht das Unfallrisiko und die Umweltbelastungen der Anwohner. Durch welche Maßnahmen kann hier eine Entlastung und Reduzierung herbeigeführt werden und welche Planungen gibt es diesbezüglich?

Die Verbindungsstraße L 3418 zwischen Haimbach und Maberzell hat aktuell eine Breite von 4,5m sowie einer 50cm befestigten Bankette und stellt eine Behinderung für den Verkehr dar. Entgegenkommende PKW müssen auf die befestigte Bankette ausweichen um nicht zu kollidieren. Wenn einem PKW ein landwirtschaftliches Fahrzeug oder ein LKW entgegenkommt führt dies i.d.R. zu kritischen Verkehrssituationen da die Benutzung der Bankette dann nicht mehr ausreichend ist.

Wie ist die aktuelle Belastung der Verbindungsstraße zwischen Haimbach und Maberzell durch den An- und Abtransport aus dem Klärschlammlager?

Eine Zunahme des Verkehrs durch den Wertstoffhof führt hier zu einer Steigerung der Unfallrisikos entgegenkommender Fahrzeuge. Besonders für den vermehrten Schwerlastverkehr durch eine Bodenaufbereitungsanlage ist die Verbindungsstraße L 3418 nicht breit genug ausgeführt.

Durch welche Maßnahmen kann hier eine Entlastung und Reduzierung herbeigeführt werden und welche Planungen gibt es diesbezüglich?

Der Ausbau der Münsterfeldallee als mögliche Zufahrt des Wertstoffhofes, des Klarschlammlagers und einer Bodenaufbereitungsanlage birgt ein weiteres Risiko. Vor kurzer Zeit wurde ein Radweg als Verbindung des Stadtfeil Maberzell an das Münsterfeld gebaut. Diese Baumaßnahme war für mich als passionierten Radfahrer sehr erfreulich und trägt erheblich der Verkehrssicherheit bei. Vorher mussten Radfahrer (im besonderen auch Kinder) die Verbindungsstraße L 3418 nutzen, die über keinen ausreichenden Ausbau für Radfahrer verfügt,++ um von Maberzell nach Haimbach zu gelangen. Durch die bereits erwähnte geringe Breite der Straße und dem Verkehr war hier eine erhebliche Gefährdung für Radfahrer gegeben.

Durch den Ausbau der Münsterfeldalle als Zufahrt wird die Reduzierung der Gefahrenstelle wieder zunichte gemacht. Im Bereich des neuen "Gewerbegebietes 1" und dem Flurstlück 27/243 ist eine Fahrbahnbreite von 6,5m angegeben. Die Fahrbahnbreite wird ausgehend vom neu geplanten Kreisel von 11,5m auf 8m und später auf 6,5m verringert.

Ich bitte daher um eine detaillierte Beschreibung des Verkehrsleitkonzeptes unter Berücksichtigung einer Reduzierung des Unfallrisikos für Anwohner und Radfahrer

Seite 3

Abwägung:

Zu 1) Anpassung Verkehrsführung und Ausbau

Das Klärschlammzwischenlager des AVF wurde gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 24.11.1997 als immissionsschutzrechtliche Anlage der 4. BImSchV genehmigt. Eine Änderung des Klärschlammzwischenlagers ist nicht vorgesehen, es wird lediglich planungsrechtlich gesichert.

Der Klärschlamm aus der Kläranlage Fulda-Gläserzell wird über LKW (Containersystem, je ca. 11 to) angeliefert. Im Durchschnitt sind wöchentlich ca. 15 Container vor Ort zu entladen. Über das Jahr werden ca. 8.000 to Klärschlamm der Kläranlage Fulda-Gläserzell umgeschlagen, zum einen für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung (Frühjahr und Sommer; Abfuhr über einen Klärschlammstreuer) und zur thermischen Entsorgung (Abfuhr über LKW-Sattelauflieger). Der zukünftige Umschlag wird soweit erforderlich geänderte gesetzliche Vorgaben berücksichtigen.

Durch den Ausbau und die Verlängerung der Münsterfeldallee, soll eine Verteilung des Verkehrszuwachses über mehr Anschlüsse und damit ein sicherer Verkehrsfluss gewährleisten werden. Der geplante Straßenbaukörper hat eine Breite von 11 m, die Fahrbahnbreite für den MIV beträgt 6,50 m. Der Ausbau soll von der südlich kommenden Münsterfeldallee über den geplanten Kreisel bis zur Ortseinfahrt Maberzell erfolgen.

Die Erschließung des Klärschlammzwischenlagers erfolgt aktuell hauptsächlich über die Rittlehnstraße, da keine alternativen Zufahrten vorhanden sind. Die geplante Verkehrsführung bietet diese alternative Zufahrt.

Der derzeitige Belastungsplot der Rittlehnstraße Richtung Maberzell liegt laut Verkehrsuntersuchung bei 1100 Kfz/24 h und Richtung Haimbach bei 1120 Kfz/24 h. Die Erschließung der Bodenaufbereitungsanlage erfolgt über die Eisenhower Straße. Für den Ausbau der Münsterfeldallee ist eine vom MIV getrennter Radweg geplant, der zum einen den Erhalt des bestehenden Radweges als Verbindung des Stadtteil Maberzell an das Münsterfeld und zum anderen den weiteren Ausbau Richtung Haimbach beinhaltet.

2)

2. Belastung durch Emissionen

Durch den Wertstoffhof, die Bodenaufbereitungsanlage und den möglicherweise ebenfalls umgesiedelten Grünabfallsammelplatz ist mit erhöhten schädlichen Emissionen zu rechnen

Durch den aktuell in Maberzell befindlichen Reisigsammelplatz kommt es zu starker Larmbelastigung der Anwohner am Karlshof. Durch zusätzliche bauliche Schallschutzeinrichtungen musste schon reagiert werden.

Welche Emissionen sind in welchen Zeiträumen durch die neuen Planungen zu erwarten?

Mit welcher Ausbreitung je nach Wind- und Wetterbedingungen ist zu rechnen und gibt es bereits Gutachten dazu?

Welche Maßnahmen werden getroffen um die Anwohner vor zusätzlichem Lärm, Feinstäube, Staub, Schadstoffe und Geruch zur schützen?

3)

3. Umsiedelung des Reisigsammelplatz

Bitte um eine Stellungnahme zu einer geplanten Umsiedelung des Reisigsammelplatz. Werden die Bürger bei dieser Entscheidung einbezogen und auf welchem Wege ist dies ggf. vorgesehen oder werden diesbezüglich die Entscheidungen ohne Berücksichtigung der Anwohner getroffen?

Die Berücksichtigung der Interessen der Anwohner darf auch bei einer innerörtlichen Umsiedlung nicht vernachlässigt werden.

4)

4. Unsicherheit und Unklarheit bezüglich einer Bodenaufbereitungsanlage und Flüssigbodenanlage

Bei der geplanten Bodenaufbereitungsanlage und Flüssigbodenanlage besteht die große Gefahr gesundheitsschädlicher Emissionen durch Larm, Feinstäube, Staub, Schadstoffe Geruch und zusätzlichem Schwerlastyerkehr.

Welche Stoffe werden verarbeitet?

Kann eine Verarbeitung gesundheitsschädlicher Stoffe ausgeschlossen werden? Welche Mengen werden verarbeitet?

Welchen Lärm erzeugen im speziellen diese Anlagen zu welchen Zeiten? Bitte um detaillierte Informationen zu den Anlagen bezüglich Abläufe, Prozesse, Verarbeitungsverfahren.

Seite 4

Zu 2) Belastung durch Emissionen

Lärmemissionen

Die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Bei der geplanten Bodenaufbereitungsanlage und dem Wertstoffhof handelt es sich um bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen. Für die geplanten GE-Gebiete und Sondergebiete im Planbereich werden immissionsortbezogene Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden. Der Nachweis der festgesetzten Lärmkontingente erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist. Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die IGW für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW (Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte) werden in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach tags und nachts eingehalten.

Eine Reduzierung der erhöhten Beurteilungspegel kann durch die vorgeschlagene Maßnahme einer Geschwindigkeitsreduzierung erfolgen.

Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) kann der Lärmpegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um 2 dB reduziert werden. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose).

Geruchsemissionen

Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche vorliegen, erfolgt gemäß TA Luft (2021). Hierbei werden Immissionswerte für eine einheitliche Beurteilungsgrundlage von Gerüchen definiert.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen werden in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission vorgeschrieben. Erhebliche Geruchsbelästigungen liegen in der Regel vor, wenn durch die

Gesamtbelastung folgende Werte in einer Beurteilungsfläche überschritten werden. In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung sind die Immissions-Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten.

Beschlussvorschlag

Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Auswirkungen durch die Ausweisung der Baugebiete werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt zur Wahrung der gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse immissionsortbezogene Lärmkontingente fest. Im Ergebnis werden die Wohngebiete Maberzell und Haimbach geringfügig, bis gar nicht durch Geruchsemissionen belastet, wobei die Immissionsgrenzwerte von 10 % Geruchstundenhäufigkeit in Maberzell mit 4 % und in Haimbach mit 1 % sicher eingehalten werden.

Zu 3) Umsiedlung Reisigsammelplatz

Eine Umsiedlung des Reisigsammelplatzes ist nicht Gegenstand des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu 4) Bodenaufbereitungsanlage und Flüssigbodenanlage

Der Abwasserverband Fulda führt zur dauerhaften Erhaltung und Erweiterung des 700 km umfassenden Kanalnetzes Jahr für Jahr Baumaßnahmen im Umfang von 8 bis 12 Mio. Euro durch. Diese werden im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen an verschiedene Baufirmen vergeben. Derzeit sind Entsorgung der Aushubböden und Lieferung von verdichtungsfähigem Einbaumaterial jeweils im Leistungsumfang der Bauunternehmen enthalten. Jedoch war es für keine dieser Firmen bisher lohnenswert, eine Bodenaufbereitungsanlage zu errichten.

Insofern möchte der Abwasserverband Fulda diese Lücke füllen. Dies führt zu Kosteneinsparungen bei den Baumaßnahmen, vermindert die Menge des zu entsorgenden Bodens, schont die Ressourcen natürlicher Mineral-vorkommen (Basalt, Kalk) und verringert die pro Maßnahme anfallenden Transporte.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden immissionsortbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Für die Bodenaufbereitungsanlage werden neue moderne, schallgedämpfte Baumaschinen eingesetzt. Die konkreten Werte sind dem Lärmgutachten zu entnehmen, welches im Zuge des für die Baugenehmigung erforderlichen BImSchG-Verfahrens erstellt wird. Es soll eine mobile Siebanlage eingesetzt werden. Die Aufgabe des Materials erfolgt entweder mit dem Bagger oder dem Radlader.

Im Zuge des BImSch-Antrages wird ein Staubgutachten erstellt. Diesem liegen ein digitales Geländemodell und aktuelle Winddaten zugrunde.

Der Standort der geplanten Bodenaufbereitungsanlage liegt derzeit im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 145 "Gewerbepark Münsterfeld", der im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung überplant und um die Festsetzungen von Lärmkontingenten ergänzt wird. Die Betreiber der Anlagen sind verpflichtet, die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmkontingente zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der im Einwirkungsbereich des Plangebietes liegenden schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Die Erschließung der neu geplanten Bodenaufbereitungsanlage erfolgt über die Eisenhower Straße, die Anzahl der Schwerlastverkehr wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert. Für die Prognose wurde eine Kapazität von 80.000 t pro Jahr angegeben, was in der Summe 40 Fahrten (Zu- und Abfahrt) pro Normalwerktag bedeutet.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Auswirkungen durch die geplanten Gebietsausweisungen werden berücksichtigt. Zur formellen Offenlage werden die Fachgutachten zu Verkehrsaufkommen, Lärmemissionen und Geruchsemissionen mit ausgelegt. Die Entwicklung der in städtischen Eigentum befindlichen und bereits überwiegend anthropogen veränderten Flächen wird gegenüber neu zu erschließenden Flächen Vorrang eingeräumt. Die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Münsterfeld erfolgt im Rahmen einer gebietsverträglichen Weiterentwicklung. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen betrachtet. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.

Stellungnahme Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag Stellungnahme zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" und Sachverhalt 14. Flächennutzungsplanänderung Neben der Umsiedlung des Wertstoffhofes, bestehen vor allem Bedenken bzgl. der Installation einer Bodenaufbereitungsanlage mit Flüssigbodenanlage wegen der Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung erwartenden Staub-, Geruch-, und Lärmemissionen. Durch die Verlegung des Bauleitplanverfahren für Öffentlichkeit zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Ge- werbepark Münsterfeld" und 14. Flächennutzungsplananderung. Wertstoffhofes wird eine massive Steigerung des Verkehrsaufkommens erwartet. Gefordert wird ein verträgliches Verkehrskonzept und eine effektive Lenkung der Die Planungen der Stadt Fulda sehen in größerem Umfang den Neubau von Gewerbeflächen vor. Verkehrsströme über die Münsterfeldallee. Dabei soll der Wertstoffhof in diesen Bereich umgesiedelt werden. Vor allem aber die geplante Installation einer Bodenaufbereitungsanlage mit Flüssigbodenanlage sind alarmierende Umstände, die die betroffenen Menschen in hohem Malke gesundheitlich gefährden und beeinträchtigen könnten. Hierbei sind Staub-, Lärmund Geruchsemissionen ein besonders kritischer Punkt. Bereits jetzt bestehen große Vorbelastungen durch benachbarte Emissionen. Dazu gehört auch das auf dem Gelände bereits vorhandene Klärschlammlager des Abwasserverbandes Fulda (AVF). Entscheidend aus Sicht der Betroffenen ist auch ein verträgliches Verkehrskonzept und eine effektive Lenkung der Verkehrsströme über die Münsterfeldallee. Nachfolgend wird auf die einzelnen Aspekte detailliert eingegangen und die Sorgen und Befürchtungen beschrieben. Hierbei müssen vorrangig die für den Menschen. relevanten Bedingungen berücksichtigt werden. Die Stadt Fulda wird gebeten, die berechtigten und begründeten Sorgen aufzugreifenfen, die notwendigen Informationen zu liefern und sich für eine gute Lösung einzusetzen. Um eine detaillierte Stellungnahme zu jedem einzelnen vorgetragenen Punkt wird gebeten. Seite 2

1)

Bodenaufbereitungsanlage und Flüssigbodenanlage, Wertstoffhof

- Bei der geplanten Bodenaufbereitungsanlage besteht die große Gefahr gesundheits-schädlicher Emissionen durch Lärm, Feinstäube, Staub, Schadstoffe, Geruch und zusätzlichem Schwerlastverkehr
- Wie wird gesichert, dass bei dem Bearbeitungsprozess mikroskopisch kleine PM10- oder PM2,5- Staubkörnern nicht bei der Atmung über die Lunge direkt in die Blutbahn gelangen können.
- Ist auszuschließen, dass lungengängige Schadstoffe in die Umgebung gelangen?
- Ist mit Impuls

 –Lärm zu rechnen, der durch den Bearbeitungsprozess entsteht?
- Liegt ein Windmodell nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Technik vor, um die Ausbreitung der Emissionenbewerten zu können?
- Am geplanten Standort sind Stäube mit Schadstoffen und hohe Geruchskonzentration durch Klärschlammlager zu erwarten, Inwieweit sind hier eine Gefährdung und unzumutbare Belastung der Mitarbeiter und Bürger zuverlässig ausgeschlossen?
- Kann zuverlässig ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb des Wertstoffhofes keine zusätzlichen Geruchsemissionen erfolgen, die die vorhandenen Belastungen durch das Klärschlammlager zusätzlich verschärfen?
- Liegen Verkehrs- und Emissionsgutachten über die geplante Nutzung der Bodenaufbereitungsanlage vor, die die besondere Topologie und Bebauung in der Umgebung berücksichtigen und werden dabei alle zu erwartenden neuen Emissionen sowie alle Vorbelastungen berücksichtigt und was ist das Ergebnis der Gutachten? Wird das Ergebnis der Gutachten veröffentlich?
- Der geplante Neubau des Wertstoffhofs würde das Verkehrsaufkommen deutlich erh
 öhen. Es ist damit zu rechnen, dass täglich mehrere 100 Anlieferungen durch B
 ürger zur M
 üllentsorgung stattfinden. Zudem ist mit umfangreichen Lkw Fahrten zur Abfuhr der Reststoffe und Containeraustausch zu rechnen
- Welche Verkehrsbelastungen sind durch Fahrzeugbewegungen zu erwarten?

Seite 3

Abwägung:

Zu 1) Bodenaufbereitungsanlage und Flüssigbodenanlage, Wertstoffhof

Bodenaufbereitungsanlage

- Die Bodenaufbereitungsanlage dient zur Lagerung von Bodenaushub aus Kanalbaumaßnahmen und der Aufbereitung dieser Böden für den Wiedereinbau bzw. zur fachgerechten Entsorgung.
- Der Abwasserverband Fulda wird formeller Betreiber der Bodenaufbereitungsanlage.
- Ein Teil der Aushubböden wird derzeit im Münsterfeld auf der Fläche des Klärschlammzwischenlagers gelagert und dann kostenintensiv entsorgt. Für die Verfüllung der Rohrgräben wird Fremdmaterial durch die Baufirmen geliefert.
- Der Betriebsablauf sieht vor, dass der Aushubboden von Baumaßnahmen des Abwasserverbandes von der jeweiligen Baustelle zur Bodenaufbereitungsanlage transportiert wird, dort in offenen Boxen zwischengelagert und später durch Siebung (und Kalkung nach Bedarf) aufbereitet wird. Das gesiebte Material wird in überdachten Boxen bis zum Wiedereinbau zwischengelagert. Dieser kann trocken oder als sogenannter "Flüssigboden" erfolgen. Für die Herstellung von Flüssigboden wird dem Bodenmaterial Kalk, Zement, Compound (=spezielles Tonmineral zur Verbesserung der Fließeigenschaft), sowie Wasser zugefügt. Das Ganze wird in Mischern zur Baustelle transportiert und flüssig im Kanalgraben eingebaut. Dort wird es nach einigen Stunden fest, so dass keine Verdichtungsarbeiten z.B. durch Rüttelplatte oder Stampfer erforderlich sind.
- Das Bearbeitungsverfahren besteht in der Siebung (ggf. unter Zugabe von Kalk) sowie Verarbeitung zu Flüssigboden durch Zugabe von Kalk, Zement, Wasser und Tonmineralien (Compound).
- Durch den Bearbeitungsprozess entsteht kein Impulslärm.
- Es werden keine Böden mit Betonbestandteilen verarbeitet, entsprechend sind keine Brechertätigkeiten vorgesehen.
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden immissionsortbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Für die Bodenaufbereitungsanlage werden neue moderne, schallgedämpfte Baumaschinen eingesetzt. Die konkreten Werte sind dem Lärmgutachten zu entnehmen, welches im Zuge des BImSchG-Verfahren erstellt wird und die Einhaltung der im B-Plan festgesetzten Lärmkontingente nachweisen muss.
- Es soll eine mobile Siebanlage eingesetzt werden. Die Aufgabe des Materials erfolgt entweder mit dem Bagger oder dem Radlader.
- Es soll Boden bis zu einer Belastungsklasse Z2 gelagert und verarbeitet werden. In den nicht überdachten Bereichen wird nicht aufbereiteter Bodenaushub nach

2)

Klärschlammzwischenlager des Abwasserverbands Fulda (AVF)

Das vorhandene Klärschlammlager verursacht erhebliche Geruchsbelästigungen, die Anwohner und Personen in der Umgebung des Klärschlammlagers unzumutbar stark beeinträchtigen.

- Die in den Fäkalienresten enthaltenen giftigen und schädlichen Substanzen wie beispielsweise Schwermetalle, Hormone, Arzneimittelreste, Kunststoffpartikel, Micro-Plastik, usw. dürfen in Kürze aus Umweltschutzgründen nur noch thermisch verwertet werden, Inwieweit betrifft dieses gesetzliche Verbot zum Ausbringen der Fäkalien die weiteren Betriebsbedingungen des Klärschlammlagers?
- Liegen aktuelle Geruchsgutachten vor, die die Beeinträchtigungen durch Fäkaliengerüche während verschiedener Wetterbedingungen und Jahreszeiten dokumentieren?
- Welchen Einfluss auf Geruchsbelästigungen und Schadstoffausarbeitung haben die geplanten Geländeveränderungen und die geplante Bebauung?
- Sind nachteilige Folgen durch Kaltluftströmungen ausgeschlossen, die Geruchsund Schadstoffemissionen in benachbarte Wohngebiete tragen und sind diese Kenntnissedurch geeignete Simulationsberechnung und Gutachten abgesichert?
- o Welche Mengen Klärschlamm k\u00f6nnen in der Anlage zwischengelagert werden?
- o Wird Bodenaushub in dem überdachten Klärschlammlager gelagert?
- Wie viel Lkw Fahrten finden für den Transport zwischen Gläserzell und Maberzell pro Jahr statt?
- o Innerhalb welcher Tageszeiten erfolgt der Transport?
- Wie verteilt sich die Anzahl der Transporte zwischen der Nutzung der Münsterfeldallee und der L 3418?

3)

Baustofflager Grünflächenamt und Baustofflager Tiefbauamt

- Welches Art Material soll hier gelagert werden?
- Welches Volumen soll hier gelagert werden und welche Betriebsabläufe sind vorgesehen?
- c Welche Anzahl Fahrten sollen für Materialtransporte stattfinden?
- Welche Straßen sollen für die Materialtransporte verwendet wer-den?
- ö Innerhalb welcher Tageszeiten und Wochentage erfolgt der Materialtransport?
- Kann zuverlässig ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb des Baustofflagers Grünflächenamt Staub- Lärm- Geruchs- und Schadstoffemissionen stattfinden, die der vorhandenen und unter Umständen durch den Betrieb des Gewerbegebiets Münsterfeld zusätzlich entstehenden Emissionen noch zu addieren wären?

Seite 4

Zuordnungswerten (Z 0 bis Z 1.2) getrennt gelagert. Im geplanten überdachten Bereich wird nicht aufbereiteter Bodenaushub Z 2 sowie aufbereiteter Bodenaushub getrennt nach den Zuordnungswerten (Z 0 bis z 2) gelagert.

 Im Zuge des BImSch-Antrages wird ein Staubgutachten erstellt. Diesem liegt ein digitales Geländemodell und aktuelle Winddaten zugrunde.

Emissionen

Staub-Emissionen

- Durch die Siebung wird die Korngröße nicht verändert. Insofern entstehen keine "Staubkörner" bestimmter Größe. Die Gefahr einer Verwehung der Bodenbestandteile wird in einem Staubgutachten auf Basis der aktuellen TA-Luft (2021) im Rahmen der BImSch- Genehmigung betrachtet.
- Das bestehende Klärschlammzwischenlager wurde auf Basis eines Geruchsgutachten immissionsschutzrechtlich genehmigt. Insofern sind Gefährdungen der Anwohner ausgeschlossen ("Staub" siehe vorhergehende Frage).
- Die Topografie wird im Staubgutachten berücksichtigt. Wobei sich die Lage in einer Senke positiv auswirken dürfte.

Schadstoff-Emissionen

- Es soll Boden bis zu einer Belastungsklasse Z2 gelagert und verarbeitet werden. In den nicht überdachten Bereichen wird nicht aufbereiteter Bodenaushub nach Zuordnungswerten (Z 0 bis Z 1.2) getrennt gelagert. Im geplanten überdachten Bereich wird nicht aufbereiteter Bodenaushub Z 2 sowie aufbereiteter Bodenaushub getrennt nach den Zuordnungswerten (Z 0 bis z 2) gelagert.
- Staubbildung ist insbesondere bei trockener Witterung nicht ausgeschlossen. Durch betriebliche Maßnahmen (Beregnung der Lagerfläche, Reifenwaschanlage, regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen) wird dieser minimiert.

Lärm-Emissionen

- Auf dem Gelände wird je 1 Bagger und 1 Radlader eingesetzt. Der Zu- und Abtransport erfolgt durch KLWs. Der Abtransport des Flüssigbodens erfolgt durch "Beton-Mischer".
- Die für die Verkehrsprognose anzusetzende Kapazität der Anlage wurde mit 80.000 t pro Jahr angegeben. Das damit im Zusammenhang an den betrachteten Normalwerktagen zu berücksichtigende Lkw Verkehrsaufkommen beträgt in der Summe 40 Fahrten (Zu-/Abfuhr). Neben diesem Güter-Wirtschaftsverkehr sind noch die Pkw-Fahrten der Beschäftigten zu berücksichtigen. Bei den angesetzten zwei Beschäftigten werden pro Tag insgesamt 4 Pkw-Fahrten berechnet.
- Zum Einsatz kommen folgende Maschinen: Bagger, Radlader, Siebanlage, Flüssigbodenanlage

Bei der Anlieferung von Abfällen wird es immer wieder zu besonders stark frequentierten Stoßzeiten kommen, zu denen sich Fahrzeuge stauen könnten. Inwieweit ist sichergestellt, dass es auf Basis der derzeitigen Besucherfrequenz zu keinen Rückstaus kommt, die die geplante Hauptzufahrt von der Münsterfeldallee her blockieren?

"Gewerbegebiet 1 und Gewerbegebiet 2"- Vernichtung der Naherholungsanlage

Die geplanten Veränderungen wären ein erheblicher Eingriff in die bestehende Struktur. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Areal mit hohem Freizeit- und Erholungswert.

- Warum soll grundsätzlich der hochwertige Bereich der Grün- und Sportanlage dem geplanten "Gewerbegebiet" gewidmet werden?
- Gibt es einen zwingenden Grund, dass die geplanten Gewerbebauten im "Gewerbegebiet 1 und 2" nicht auch an anderen Stellen im Bereich der Stadt Fulda entstehen könnten?
- Wurde die geplante Änderung der großzügigen und hochwertigen Freizeitanlage vor dem Verkauf des Areals "Weiße Stadt" an interessierte Bürger und Investoren kommuniziert?
- Es ist zu erwarten, dass die Geruchsprobleme durch das Klärschlammlager des AVF durch zusätzliche Bebauung des Gewerbegebietes 1 und 2 besonders negativ beeinflusst werden
- Wurde gutachterlich geprüft, welche konkreten Auswirkungen die geplante Bebauung im Gewerbegebiet 1 und 2 auf Luftströmungen haben kann?

Reisigsammelplatz

4)

5)

6)

Es gab einen Hinweis auf eine eventuell angedachte Verlegung des Reisigsammelplatzes für Grünschnitt vom aktuellen Standort Maberzell, Zum Sportplatz (ehemaliges Betonwerk) ins Gewerbegebiet Münsterfeld, Gibt es hierzu konkrete Pläne und sind diese bereits Gegenstand der vorliegenden Planung?

Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich CO₂-Emissionen durch Verkehr und Klärschlamm-Logistik

Durch äußerst umfangreiche Logistikprozesse werden vor allem schwere LKW mit Dieselantrieb eingesetzt, um Fäkalienreste von Gläserzell zum Zwischenlager zu verbringen. Es erfolgen hier stetige Pendelfahrten zwischen beiden Standorten.

Nach Einlagerung müssen die Fäkalienreste wiederum von Baufahrzeugen auf LKWs verladen und weitertransportiert werden.

Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Verbote zum Ausbringen des giftigen Klärschlamms auf landwirtschaftlichen Flächen stellt sich die Frage, ob eine Zwischenlagerung auf dem Weg zur thermischen Verwertung verzichtbar wird.

Seite 5

Vorgesehen sind folgende Betriebszeiten:

Montag – Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anlieferung und Auslieferung von Boden hängen von den Betriebsorten der örtlichen Baustellen ab. Dies ist in der Regel 7:00 Uhr bis maximal 17:00 Uhr.

Geruchs-Emissionen

 Geruchsemissionen k\u00f6nnen ausgeschlossen werden. Durch den betrieb der Bodenaufbereitungsanlage werden keine Ger\u00fcche emittiert.

Wertstoffhof

 Das Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Wertstoffhofes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung anhand der Besucherstatistik für die Jahre 2009 – 2011 prognostiziert. Für die Prognose wird mit 480 Besuchern an einem Normalwerktag gerechnet. Das Kfz-Aufkommen je Besucher beläuft sich auf 960 Fahrten (An- und Abfahrt) an Normalwerktagen. Der Wirtschaftsverkehr wird mit 10 Fahrten im Leichtverkehr (<3,5 t) und 20 Fahrten im Schwerverkehr (Kfz >3,5 t) prognostiziert.

Der geplante Wertstoffhof soll über zwei separate Zuwegungen, zum einen für den Kundenverkehr und zum anderen für den Logistikverkehr und getrennt vom Geh- und Radweg erschlossen werden. Die Planung des Wertstoffhofes sieht vor, den Besucherverkehr durch eine 80 m lange Einfahrts- und Anstauspur auf nicht öffentlichem Gelände des Wertstoffhofes zu führen. Eine Verteilung der Verkehre auf zwei Anschlüsse erhöht die Erschließungssicherheit und dient dem Verkehrsfluss.

Zu 2) Klärschlammzwischenlager des Abwasserverbands Fulda (AVF)

- Das Klärschlammzwischenlager des AVF wurde gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 24.11.1997 immissionsschutzrechtlich als Anlage der 4. BImSchV genehmigt. Eine Änderung des Klärschlammzwischenlagers ist nicht vorgesehen, es wird lediglich planungsrechtlich gesichert. Das bestehende Klärschlammzwischenlager wurde auf Basis eines Geruchsgutachtens immissionsschutzrechtlich genehmigt. Insofern sind Gefährdungen der Anwohner ausgeschlossen.
- Der Klärschlamm aus der Kläranlage Fulda-Gläserzell wird über LKW (Containersystem, je ca. 11 to) angeliefert. Im Durchschnitt sind wöchentlich ca. 15 Container vor Ort zu entladen. Über das Jahr werden ca. 8.000 to Klärschlamm der Kläranlage Fulda-Gläserzell umgeschlagen, zum einen für die

Gibt es hierzu qualifizierte Untersuchungen oder Gutachten, die die Optionen zu Kosten- und CO2-Reduzierungen untersuchen und was ist deren Ergebnis?

Eine Vielzahl von einzelnen Nutzungen, die in vielfältiger Weise in gegenseitiger Wechselwirkung stehen.

Nur durch zahlreiche qualifizierte Gutachten eine sichere Planungsgrundlage möglich.

Die komplexen Parameter der geplanten Bebauung und Nutzung müssen in Gutachten simuliert werden.

Gefährliche und gesundheitsschädigende Emissionen für den Menschen müssen ausgeschlossen werden.

Fazit:

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans betont als Entscheidungsgrund für die Standortwahl ausschließlich die städtebauliche Entwicklung.

Insoweit irritiert die Formulierung des Stadtplanungsamtes, welches eine Suche und Prüfung von Standort-Alternativen ungerechtfertigt ausschließt:

"Demnach ist die Ermittlung alternativer Standorte nicht zielführend."

landwirtschaftliche Klärschlammverwertung (Frühjahr und Sommer; Abfuhr über einen Klärschlammstreuer) und zur thermischen Entsorgung (Abfuhr über LKW-Sattelauflieger). Der zukünftige Umschlag wird soweit erforderlich geänderte gesetzliche Vorgaben berücksichtigen.

- Zur Ermittlung der Geruchemissionen wurde ein Geruchsgutachten erstellt. Die Ausbreitung der Geruchsemissionen wird anhand der Windrichtungsverteilung ermittelt. Die Geruchimmissionsprognose hat ergeben das die Immissionsgrenzwerte in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach eingehalten und dass die schutzwürdigen Nutzungen gering bis gar nicht belastet werden. (siehe Geruchsimmissionsprognose).
- Zur Offenlegung wird ein Verkehrsgutachten ausgelegt. Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des derzeitigen Planungsstandes unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen:

Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h. Dies ist ein Verkehrszuwachs von 1260 Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr. Der Verkehr auf der Fuchsstraße steigt von 1120 Kfz/24 h auf 1280 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr bleibt konstant bei 30 Kfz/24 h. Das ist ein Verkehrszuwachs von 160 Kfz/24 h.

Zu 3) Baustofflager Grünflächenamt und Baustofflager Tiefbauamt

Die Umsiedlung des Baustofflagers des Amtes für Grünflächen und Stadtservice wird nicht mehr verfolgt.

In dem Baustofflager des Tiefbauamtes sollen ausschließlich Baustoffe zur Erstbzw. Wiederverwendung zwischengelagert werden.

Die Lagerfläche 1 (1.490 m²) soll asphaltiert werden, es sind Schüttgutboxen mit flexiblen Schwerbetonsteinen vorgesehen. In den Schüttgutboxen sollen Natursteine in verschiedenen Materialien und Größen (Kleinpflaster, Mosaikpflaster, Böschungspflaster) gelagert werden. Darüber hinaus werden auf der asphaltierten Fläche kleinere Mengen diverser Pflaster- und Plattenbeläge gelagert, die im Stadtgebiet verbaut werden und bei Aufgrabungen oder sonstigen Kleinmaßnahmen als Ersatz für Verlustmaterial dienen.

Die Lagerfläche 2 (680 m²) soll in ungebundener Bauweise hergestellt werden und dient vorrangig der Lagerung von Pollern, Verantsaltungsgittern, Wahltafeln, Wechselstreukisten und verschiedenen Schwergewichten aus dem Arbeitsbereich

Seite 6

des Amtes für Grünflächen und Stadtservice (Barrieren, Tannenbaumständer etc.). Darüber hinaus werden hier Natursteine mit denkmalpflegerischem Bezug (Balustraden, Figuren etc.) gelagert.

Da sich auf der Fläche keine wassergefährdenden Stoffe befinden, soll das anfallende Niederschlagswasser im Einschnittbereich in einer anzulegenden Mulde gesammelt und in die vorhandene Vorflut eingeleitet werden bzw. im Dammbereich über die Böschungsflächen versickern.

Zu 4) Gewerbegebiet 1 und Gewerbegebiet 2

- Das geplante eingeschränkte Gewerbegebiet GEE 1 mit einer Grundfläche von ca.4400 qm ist am nordöstlichen Rand des Münsterfeldparks geplant. Der prozentuelle Anteil der überplanten Fläche liegt bei ca. 4 % der Gesamtanlage des Münsterfeldparks. In Anlehnung an den rechtskräftigen B-Plan Nr.145 werden zum Schutz der störempfindlichen Sondergebietsnutzungen "Fachklinik", im GEE 1 nur nicht wesentlich störende Gewerbenutzungen zugelassen.
- Es bestehen keine Planungsabsichten zur Umnutzung der Sport- und Erholungsflächen des Münsterfeldparks. In den übergeordneten Raumordnungsplänen ist der Münsterfeldpark als Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt, den es zu erhalten gilt. Die geplante Ausweisung der Gewerbeflächen hat keine gewichtige Auswirkung auf die übergeordnete Regionalplanung.
- Planungsziel ist durch die Arrondierung des angrenzenden Gewerbeparks neue Gewerbeflächen zu schaffen. Die Stadt Fulda plant, die Fläche als Depotlager zu nutzen. Durch die geplante Verlängerung der Münsterfeldallee eröffnet sich die Möglichkeit, die angrenzenden Flächen zu erschließen und baulich zu entwickeln.
- Der Münsterfeldpark wird durch die geplante Bebauung in seiner Funktion als Naherholungsgebiet nicht eingeschränkt. Die maximal geplante Gebäudehöhe beträgt 12 m und orientiert sich somit an der festgesetzten Gebäudehöhe im B-Plan Nr.145. Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche ermöglicht nur eine lineare Bebauung, die eine baulich gefasste Kante zwischen Gewerbe und der offenen Landschaft erzeugt.
- Das ca. 1,3 ha große Gewerbegebiet 2 liegt im "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen". Diese Gebiete dienen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete. Das Gewerbegebiet 2 schließt nördlich an das bestehende Gewerbegebiet an. Die Flächen stehen derzeit unter landwirtschaftlicher Nutzung und fungieren als

Kaltluftentstehungsgebiete. Sie befindet sich jedoch außerhalb einer bedeutenden Luftleitbahn. Die Umsetzung des Vorhabens würde zu einem geringfügigen Verlust von klimawirksamer Freifläche führen, von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Größe, jedoch nicht auszugehen. Durch die vorgesehene Dachbegrünung kann die Nutzungsänderung teilweise kompensiert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen. Die prognostizierte Verkehrszahl von insgesamt 2360 Kfz/ 24 h spiegelt die DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen wieder. Empfohlene Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung können durch künftiges Verwaltungshandeln gesteuert werden und nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Lärmemissionen

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV
 (Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen
 Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der
 Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu
 schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist.
 Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung
 die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die
 IGW für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde
 Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW (Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte)
 werden an den Immissionsorten Maberzell und Haimbach Tags und nachts
 eingehalten.

Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) werden die Beurteilungspegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um 2 dB reduziert. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose).

Geruchemissionen

Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche vorliegen, erfolgt gemäß TA Luft (2021). Hierbei werden Immissionswerte für eine einheitliche Beurteilungsgrundlage von Gerüchen definiert.
 Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen werden in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission vorgeschrieben. Erhebliche Geruchsbelästigungen liegen in der Regel vor, wenn durch die Gesamtbelastung folgende Werte in einer Beurteilungsfläche überschritten werden. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr (0,10 entspricht 10 % Häufigkeit). In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung gelten die Immissions-Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten.

Im Ergebnis ist deutlich zu erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach, in nördlich und westlicher Richtung vom geplanten Bebauungsplan angesiedelt, geringfügig bis gar nicht belastet sind. An der Ortsgrenze von Maberzell entstehet eine Geruchsstundehäufigkeit von 4 %. Das Geruchsgutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) S.1 BauGB die Einhaltung der Lärmimmissionsgrenzwerte durch Festsetzung von immissionsortbezogenen Lärmkontingente gewährleisten. Im Ergebnis werden die Wohngebiete Maberzell und Haimbach geringfügig bis gar nicht durch Geruchsemissionen belastet, wobei die Immissionsgrenzwerte von 10 % Geruchstundenhäufigkeit in Maberzell mit 4 % und in Haimbach mit 1 % unterschritten und sicher eingehalten werden.

Zu 5) Reisigsammelplatz

Die Umsiedlung des Reisigsammelplatzes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Beschlussvorschlag

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu 6)

Die Ergebnisse der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellten Fachgutachten werden zur formellen Offenlegung ausgelegt.

Zu 7) Alternative Standorte

Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Vorrausetzungen zusammen. Der Standort für die geplanten Gebietsausweisungen wird im Regionalplan Nordhessen überwiegend als Vorranggebiet für "Industrie und Gewerbe" dargestellt. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes ist akzeptanzfördernd, daher ist die nahe innerstädtische Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den Kunden den Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindliche Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht. Die Konzentration der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen an einem Standort, der sich zugleich im städtischen Eigentum befindet und die Voraussetzung erfüllt, um die geplanten Baugebiete zu ermöglichen steht in der Konstellation, wie es der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 195 ermöglicht, derzeit anderweitig nicht zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Auswirkungen durch die Ausweisung der Gebietsnutzungen werden zur Kenntnis genommen. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen betrachtet. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung der gesunden Wohnund Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.

Stellungnahme

Stellungnahme zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Gewerhepark Münsterfeld" und 14. Flächennutzungsplanänderung

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung Bauleuplanverfahren für Öffentlichkeit zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" und 14. Flachennutzungsplanänderung.

In den vorliegenden Planungsunterlagen sieht die Stadt Fulda im größerem Umfang den Neubau von Gewerbeflächen vor. Im einzelnen sind folgende Neubauten geplant:

- Neubau Wertstoffhof
- Baustofflager f
 ür das Gr
 üntlächenamt und das Fietbauamt
- Neubau Gewerbegebiet 1 und 2
- Regenrückhaltebeeken

Zusätzlich ist in dem Bereich bereits ein Klärschlammzwischenlager des Abwasserbandes vorhanden und soll weiter betrieben werden.

Wir haben dazu folgende Anmerkungen:

Die Notwendigkeit zur Verlegung des Wertstoffhofes ist uns durchaus bewusst und uns ist auch bekannt, dass die Fläche bereits jetzt als Baustofflager benutzt wird. Die Notwendigkeit der anderen geplanten Maßnahmen können wir nicht beurteilen. Wir können auch nachvollziehen, dass der Standort für die Stadt Fulda sehr interessant ist, da die Flächen bereits zum großen Teil der Stadt Fulda gehören. Allerdings ist für die Nutzung eines solchen Gewerbeparks die dazugehörige Infrastruktur mindestens genauso wichtig. Diese ist unserer Meinung nach an dem geplanten Standort überhaupt nicht gegeben und kann nur durch erhebliche weitere Baumabnahmen erschlossen werden.

Der Gewerbepark liegt zwischen den drei Stadtteilen Neuenberg. Haimbach und Maberzell. Eine Zufahrt wird – egal bei welcher Verkehrsführung – durch einen der Ortsteile erfolgen und zu erhöhtem Verkehrsaufkommen führen. In vielen Gemeinden wird über Umgehungsstraßen diskutiert, um den Durchgangsverkehr aus den Orten heraus zu bekommen und hier plant die Stadt Fulda einen Gewerbepark, der genau das Gegenteil bewirken wird. Der Verkehr wird zu einem erheblichen Teil aus Schwerhastverkehr zum An- und Abtransport bestehen. Die Ortsdurchfahrten sind für diesen Verkehr überhaupt nicht ausgelegt. Das Beispiel Niesiger Straße zeigt in, welche Probleme entstehen, wenn man Schwerhastverkehr durch Wohngebiet führt und welche Anstrengungen notwendig sind, diesen Verkehr wieder herauszubekommen.

Außerdem ist es unserer Meinung nach nicht sinnvoll, ein Müll-Zwischenlager (und nichts anderes ist ja der Wertstoffhof, das Klärschlammzwischenlager und die Bodenaufbereitungsanlage) am Rande des Naherholungsgebiets "Schulzenberg" und neben Wohngebieten zu planen.

Die Stadt Fulda sucht mit dieser Planung eine Lösung, die nur auf den ersten Blick kostengünstig ist. Für eine geeignete Zufahrt für Schwerfastverkehr ist ein Neubau einer Straße unumgänglich. Aufgrund von Lürm- und Geruchsbelästigung sind wahrscheinlich weitere Baurmalbanen erforderlich (Lärmschutzwände, zusätzliche Filter). Zum Abschluss wird man eine teure Lösung haben, mit der niemand wirklich zufrieden ist – die Anwohner werden sich von der Nähe zu einem Müll-Zwischenlager gestört fühlen, die Entsorgungsbetriebe über ungeeignete Zufahrtswege und die Bürgerimen und Bürger werden damit hadern, dass sie sich mit Anhänger durch die engen und kurvenreichen Straßen durch Maberzell oder Haimbach durchkämpfen müssen.

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Es werden Bedenken zu dem geplanten Wertstoffhof, dem Baustofflager für das Grünflächenamt und das Tiefbauamt, der Ausweisung der Gewerbegebiete 1 und 2 und dem Regenrückhaltebecken geäußert, die zusätzlich zu dem bereits bestehenden Klärschlammzwischenlager des Abwasserverbandes Fulda errichtet werden sollen.

Abwägung:

Zu 1)

- Es besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen den geplanten baulichen Anlagen. Die Konzentration der Anlagen an einem Standort resultiert zum einen aus der Flächenverfügbarkeit im städtischen Eigentum und zum anderen aus der Nähe zum bestehenden Gewerbepark Münsterfeld. Der Abwasserverband Fulda (AVF) plant den Bau und den Betrieb der Bodenaufbereitungsanlage auf deren eigenen Flächen, über eine interne Erschließung soll das Grundstück der Bodenaufbereitungsanlage mit der des Klärschlammzwischenlagers verbunden werden.
- Das Verkehrsgutachten prognostiziert, dass der induzierte Verkehr durch die geplanten Baugebiete sowie der Ziel- und Quellverkehr des Gewerbeparks Münsterfeld über die neu geplante Verkehrsführung erfolgen wird. Was zu einer prognostizierten Verkehrszunahme von 1260 Kfz/24 h inklusive 10 Schwerlastverkehre am Ortseingang Richtung Maberzell führt. Die Verkehrszahl am Ortseingang Richtung Maberzell liegt im Prognose-Nullfall bei 1000 Kfz/24 h und im Prognose-Planfall bei 2360 Kfz/24 h. Die prognostizierte Verkehrszahl von 2360 Kfz/24 h ist vergleichbar mit der DTV (Durchschnittliche Tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen in Fulda.
- Die Bodenaufbereitungsanlage ist eine Anlage die nach BImSchG-zu genehmigen ist. Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Umwelt- und Immissionsschutz. Der Abwasserverband Fulda führt zur dauerhaften Erhaltung und Erweiterung des 700 km umfassenden Kanalnetzes Jahr für Jahr Baumaßnahmen im Umfang von 8 bis 12 Mio. Euro durch. Diese werden im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen an verschiedene Baufirmen vergeben. Derzeit sind Entsorgung der Aushubböden und Lieferung von verdichtungsfähigem Einbaumaterial jeweils im Leistungsumfang der Bauunternehmen enthalten. Jedoch war es für keine dieser Firmen bisher

Eine andere Sache, die wir sehr wichtig finden, sind die Auswirkungen auf die Umwelt, auch gerade jetzt in Bezug auf den nicht mehr abzuwendenden Klimawandel und die dadurch immer häufiger vorkommenden Starkregenereignisse. Bisher war nach starken Regenfällen der von Maberzell zum Münsterfeld führende Radweg stets überflutet und es mussten nachträgfich zwei Sickergruben gebaut werden. Das Wasser ist aber zum größten Teil über das bisher unbebaute Gelände abgeflossen.

Wenn diese Fläche nun überbaut und versiegelt wird, kommt es zu einem Totalverlust der Bodenfunktion, was unter anderem auch negative Folgen für die Grundwasserneubildung, den Oberflächenabfluss, die Temperatur, den Luffaustausch sowie die Luffzirkulation hat. Auch wenn man im Erfäuterungsbericht mit Umweltprüfung des Amtes 61/L. v. 26,05,2021 zu dem Ergebnis kommt, dass die sich im Baugebiet befindlichen Böden ohnehin sehon eine eingeschränkte Bodenfunktion haben, beunruhigt uns das trutzdem sehr. Auch der Aspekt, dass sich auf dem Gelände mittlerweile ein Biotop für Pflanzen und Tiere entwickelt hat, das durchaus schützenswert ist, wurde unsere Meinung nach nicht genug berücksichtigt.

Zum geplanten Neubau habe wir folgende Fragen, über deren Beantwortung – gerne auch per Mail an oder bei einem persönlichen Gespräch – wir uns sehr freuen würden:

- Besteht zwischen den geplanten Neubauten ein Zusammenhang, d.h. profitieren die einzelnen Anlagen von der r\u00e4umlichen N\u00e4he zueinander?
 - Falls ja, welche Anlagen sind das und in welchen Arbeitsabläufen entstehen Synergieeffekte. Lasst es sich mit Zahlen untermauern, welche Kosten die Stadt Fulda durch die Konzentration aller Baumaßnahmen auf einen Standort einsparen wird?
 - Falls nein, könnte man die einzelnen Neubauten nicht auf geeignetere Standorte aufteilen?
- Wurde bedacht, dass der Verkehr durch Maberzell und Haimbach direkt die Wege zu Grundschule und Kindergarten kreuzt?
- Was ist unter einer Bodenaufbereitungsanlage zu verstehen welche Art und Mengen werden dort verarbeitet?
- Mit welcher L\u00e4rm- und Geruchsbel\u00e4stigung ist von der Bodenaufbereitungsanlage zu rechnen?
- Besteht bereits in der N\u00e4he eine solche Anlage, wo man sich das Ausma\u00df der L\u00e4rmbel\u00e4stigung vor Ort anschauen kann?
- Welche Alternativstandorte wurden untersucht? Im Erläuterungsbericht haben wir nur gelesen, dass die Ermittlung alternativer Standorte nicht ziefführend ist. Dies können wir alterdings nicht nachvoltziehen. Wurden hier nur nach Standorten gesucht, die alte geplanten Neubauten gleichzeitig aufnehmen oder wurden auch Standorte gesucht, die für jeweils eine der Maßnahmen geeignet wären? Könnten Sie uns bitte die Punkte sagen, die gegen die jeweiligen Alternativen gesprochen haben?
- Welche Art von Gewerbe wird sich in den neu geplanten Gewerbegebieten 1 und 2
- Wie hoch ist die Nachfrage nach Gewerbeflächen und wie hoch ist aktuell der Leerstand?
- Ist das geplante Regenrückhaltebecken für Fullgänger erreichbar? Welche Fläche hat es und ist es für den Badebetrieb geeignet?
- An welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten ist mit dem An- und Abtransport zum Wertstoffhof, zum Klärschlammzwischenlager, zum Baustofflager und zur Bodenaufbereitungsanlage zu rechnen?
- Wie viele LKWs werden an den einzelnen Tagen das Gewerbegebiet anfahren?
- Wird das Gewerbegebiet nachts oder an Sonn- und Feiertagen in Betrieb sein?
- Zu welchen Zeiten wird die Bodenaufbereitungsanlage in Betrieb sein!

lohnenswert, eine Bodenaufbereitungsanlage zu errichten. Insofern möchte der Abwasserverband Fulda diese Lücke füllen. Dies führt zu Kosteneinsparungen bei den Baumaßnahmen, vermindert die Menge des zu entsorgenden Bodens, schont die Ressourcen natürlicher Mineral-vorkommen (Basalt, Kalk) und verringert die pro Maßnahme anfallenden Transporte.

- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden immissionsortbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Für die Bodenaufbereitungsanlage werden neue moderne, schallgedämpfte Baumaschinen eingesetzt. Die konkreten Werte sind dem Lärmgutachten zu entnehmen, welches im Zuge des für die Baugenehmigung erforderlichen BImSchG-Verfahrens erstellt wird. Es soll eine mobile Siebanlage eingesetzt werden. Die Aufgabe des Materials erfolgt entweder mit dem Bagger oder dem Radlader.
- Im Zuge des BImSch-Antrages wird ein Staubgutachten erstellt. Diesem liegen ein digitales Geländemodell und aktuelle Winddaten zugrunde.
- Der Standort der geplanten Bodenaufbereitungsanlage liegt derzeit im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 145 "Gewerbepark Münsterfeld", der im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung überplant und um die Festsetzungen von Lärmkontingenten ergänzt wird. Die Betreiber der Anlagen sind verpflichtet, die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmkontingente zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der im Einwirkungsbereich des Plangebietes liegenden schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.
- Die Erschließung der neu geplanten Bodenaufbereitungsanlage für Bodenaushub aus Kanalbauarbeiten erfolgt über die Eisenhower Straße, die Anzahl der Schwerlastverkehr wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert. Für die Prognose wurde eine Kapazität von 80.000 t pro Jahr angegeben, was in der Summe 40 Fahrten (Zu- und Abfahrt) pro Normalwerktag bedeutet.
- Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Vorrausetzungen zusammen. Der Standort für die geplanten Gebietsausweisungen wird im Regionalplan Nordhessen überwiegend als Vorranggebiet für "Industrie und Gewerbe" dargestellt. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes ist akzeptanzfördernd, daher ist die nahe innerstädtische Lage des Wertstoffhofes

- Ist sichergestellt, dass der Park M\u00fcnsterfeld von Maberzell aus weiterhin \u00fcber geeignete.
 Geh- \u00e4nd Radwege erreichbar sein wird?
- Wo sollen sich die im o.g. Erläuterungsbericht mit Umweltprüfung genannten externen klimatischen Ausgleichsflächen befinden? Im Bericht konnte noch keine konkrete Fläche benannt werden
- Mit welchen Kosten rechnet die Stadt Fulda für die Ausgleichsflächen?
- Wo werden sich die ebenfalls im Erläuterungsbericht genannten artenschutzrechtlichen Kompensationstlächen für die zum Teil gefährdeten Vogelarten und Fledermäuse befinden? Auch hier konnten, wie bei den klimatischen Ausgleichsflächen noch kein konkreter Standort genannt werden, Ist dann sichergesteilt, dass die Tiere auch sehnell Zugang zu den Flächen finden werden? Werden sie sich in der Nähe zum jetzigen Lebensraum befinden? Mit welchen Kosten kann für diese Ausgleichsflächen gerechnet werden?

entscheidend für den Kunden den Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindliche Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht. Die Konzentration der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen an einem Standort, der sich zugleich im städtischen Eigentum befindet und die Voraussetzung erfüllt, um die geplanten Baugebiete zu ermöglichen steht in der Konstellation, wie es der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 195 ermöglicht, derzeit anderweitig nicht zur Verfügung.

- Die Auswirkungen der Verkehrsentwicklung wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert. Das Straßenprofil der Ortsdurchfahrt Maberzell ist auskömmlich um die prognostizierte Kfz Anzahl zu bewältigen.
- In Anlehnung an den rechtskräftigen B-Plan Nr.145 "Gewerbepark Münsterfeld" werden zum Schutz der störempfindlichen Sondergebietsnutzungen "Fachklinik", im GEE 1 nur nicht wesentlich störende Gewerbenutzungen zugelassen. Geplant ist die Errichtung eines städtischen Depotlagers.
- Das geplante Regenrückhaltebecken ist nicht öffentlich zugänglich und dient nicht dem Badebetrieb.
- Für den Ausbau der Münsterfeldallee ist ein vom MIV getrennter Radweg geplant, der zum einen den Erhalt des bestehenden Radweges als Verbindung des Stadtteil Maberzell an das Münsterfeld und zum anderen den weiteren Ausbau Richtung Haimbach beinhaltet.
- Der Verlust an Grünstrukturen wird durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Die Standorte der Ausgleichsflächen werden zur Offenlage veröffentlicht. Der Verlust an Brutplätzen wird durch das Anbringen zahlreicher Nistkästen im Umfeld ersetzt. Für artenschutzrechtlich relevante Arten werden Ausweichhabitate geschaffen und bestehende Habitate durch geeignete Strukturen aufgewertet.

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachten Hinweise und Bedenken bzgl. der umweltrelevanten Auswirkungen der geplanten Gebietsausweisungen werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen betrachtet. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.

Stellungnahme EINGEGANGEN 14. Sep. 2021 An die Stadt Fulda Stadtplanungsamt Schlossstraße 1 36037 Fulda Absende Einwendungen im Rahmen der Amtlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 195 "Erweiterung des Gewerbepark Münsterfeld". Sehr geehrte Damen und Herren, die geplante Neuansiedlung von Gewerbe, die Verlegung des Wertstoffhofes, die Ansiedlung eines Baustofflagers und die Errichtung einer Bodenaufbereitungsanlage für Klarschlamm verletzen mich als direkten Anwohner in meinen Rechten (insbesondere im Eigentum, der körperlichen Unversehrtheit; ebenso werden das Trennungsgebot, das Gebot der Konfliktbewaltigung und das Rucksichtnahmegebot verletzt u a) Allein bei der Anlieferung zum Wertstoffhof wird sich das Verkehrsaufkommen 1) gerade an den Wochenenden im dreistelligen Zahlenbereich bewegen. Bereits jetzt ist das Verkehrsaufkommen durch den "Schreddeiplatz" und den Abwasserverband entsprechend hoch und belastet die Ruhe und Gesundheit der umlie genden Burger. Hier bilden sich zum Teil Staus bis zur Abfahrt zum Maberzeller Sportplatz. Auch durch das neue Gewerbegiebt ist mit entsprechengen Ruckstaus bis in die Ortlichkeiten zu rechner

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Es werden Bedenken bzgl. der Erhöhung des Verkehrs und einer möglichen Überlastung der Fuchsstraße und Rittlehnstraße geäußert. Neben dem Verkehrsaufkommen werden auch Einwände gegen die Lärm- und Staubentwicklung sowie das Geruch- und Abgasaufkommen vorgebracht.

Abwägung:

Zu 1) Verkehrsaufkommen

Das Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Wertstoffhofes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung anhand der Besucherstatistik für die Jahre 2009 – 2011 prognostiziert. Für die Prognose wird mit 480 Besuchern an einem Normalwerktag gerechnet. Das Kfz-Aufkommen beläuft sich auf 960 Fahrten (An- und Abfahrt) an Normalwerktagen. Der Wirtschaftsverkehr wird mit 10 Fahrten im Leichtverkehr (<3,5 t) und 20 Fahrten im Schwerverkehr (Kfz >3,5 t) prognostiziert.

Der geplante Wertstoffhof soll über zwei separate Zuwegungen, zum einen für den Kundenverkehr und zum anderen für den Logistikverkehr und getrennt vom Gehund Radweg erschlossen werden. Die Planung des Wertstoffhofes sieht vor, den Besucherverkehr durch eine 80 m lange Einfahrts- und Anstauspur auf nicht öffentlichem Gelände des Wertstoffhofes zu führen. Eine Verteilung der Verkehre auf zwei Anschlüsse erhöht die Erschließungssicherheit und dient dem Verkehrsfluss.

Zur Offenlegung werden die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung ausgelegt. Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des derzeitigen Planungsstandes unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen:

Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h. Dies ist ein Verkehrszuwachs von 1260 Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr.

- Der Verkehr auf der Fuchsstraße steigt von 1120 Kfz/24 h auf 1280 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr bleibt konstant bei 30 Kfz/24 h. Das ist Verkehrszuwachs von 160 Kfz/24 h.

Die prognostizierte Verkehrszahl von insgesamt 2360 Kfz/ 24 h spiegelt die DTV (Durchschnittliche Tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen wieder. Die Verkehrssicherheit bestehender Verkehrsflächen wird über die

Zukunftig soll der Lagistikverkehr zum An- und Abtransport der Großcontainer die

2

Lkws dabei über den Buswendeplatz auf die Maberzeller Rittlehnstraße führen, Auch das Baustofflager soll so angebunden werden. Das Gewerbegebiet mit beispielsweise Lagerhausern, Geschafts- Büro- und Verwaltungsgebauden wird ebenso zusatzlich für Kfz-Verkehre sorgen, Zudem haben die Planer die Verkehrsbewegungen aus dem Baugebiet "Weiße Stadt" überhaupt nicht berücksichtigt. Maberzell wird zukünftig mit neuem Kfz-Verkehr sowohl qantitativ als auch qalitativ durch Schwerlasttransporter erheblich mehrbelastet, was eine nicht hinzunehmende Beeintrachtigung für die Maberzeller Anwohner darstellt.

Kindergarten- wie Schulkinder in Maberzell werden durch das erhöhte Verkehrsaufkommen Gefahren ausgesetzt, die so nicht geschaffen werden müssten.
Es gibt zahlreiche alternative Standorte in umliegenden Gewerbegebieten, die im
Rahmen der Verhaltnismäßigkeit diesem Standort vorzuziehen sind

Neben der Verkehrsproblematik zur Erschließung des Areals sind auch Beeintrachtigungen durch Larm, Staub, und Gerüche zu erwarten. Die Wohnbebauung Am Schlüsselacker liegt mit 160 Metern Abstand in nachster Nahe und wird mit erhöhten akustischen Störungen sowie stofflichen Emissionen (Staub, Abgase) beeintrachtigt.

Der vorliegende Planentwurf verletzt im Falle seines Beschlusses als Satzung das Abwagungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB durch Fehlgewichtung der betroffenen Belange. Die Stadt Fulda wird daher aufgefordert, die im nunmehr ausliegenden Entwurf zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Planung zu überdenken, ob die Zurückdrangung der Schutzinteressen der betroffenen Bevolkerung insbesondere der Kinder und Jugendlichen, die die Schule oder den Kindergarten besuchen sowie der Anwohner Maberzells und Haimbachs hinter die wirtschaftlichen interessen der Stadt Fulda möglich ist.

Ich bitte um Beteiligung am weiteren Planungsverfahren.

Ort. Datum

Straßenverkehrsordnung reguliert und ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Zu 2) Alternative Standorte

Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen zusammen. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes ist akzeptanzfördernd, daher ist die Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den Kunden, den Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht. Die Konzentration der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen an einem Standort, der sich zugleich im städtischen Eigentum befindet und die Voraussetzung erfüllt, um die geplanten Baugebiete zu ermöglichen steht in der Konstellation, wie es der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 195 ermöglicht, derzeit anderweitig nicht zur Verfügung.

Zu 3) Emissionen

Lärmemissionen

Für die geplanten Baugebiete werden immissionsortbezogene Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden.

Um den durch den Bebauungsplan induzierten Verkehrslärm bewerten zu können, wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen (Schienenverkehr plus Straßenverkehr) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall (nach Umsetzung des B-Plans) ermittelt. Die Verkehrsbelastung wurde in den Wohngebieten der Ortsteile Maberzell und Haimbach betrachtet. Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist. Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die IGW

3)

für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde Wohnverhältnisse darstellen.

Die MI-IGW (Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte) werden an den Immissionsorten Maberzell und Haimbach tags und nachts eingehalten. Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) können die erhöhten Beurteilungspegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um 2 dB reduziert werden. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose).

Geruchsemissionen

In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10% Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe-/und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung sind die Immissions-Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Das Ergebnis des Geruchsgutachtens lässt erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach in nördlich und westlicher Richtung vom geplanten Bebauungsplan geringfügig bis gar nicht belastet sind. An der Ortsgrenze von Maberzell liegt eine Geruchstundenhäufigkeit von 4 % vor, somit werden die zulässigen Grenzwerte von 10 % um 6 % unterschritten. Das Geruchsgutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die prognostizierte Verkehrszahl von insgesamt 2360 Kfz/ 24 h spiegelt die DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen wieder. Empfohlene Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung können durch künftiges Verwaltungshandeln gesteuert werden und nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen betrachtet. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.

Stellungnahme

Stellungnahme zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" und 14. Flächennutzungsplanänderung

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung Bauleitplanverfahren für Öffentlichkeit zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Ge- werbepark Münsterfeld" und 14. Flächennutzungsplanänderung.

Die Planungen der Stadt Fulda sehen in größerem Umfang den Neubau von Gewerbeflächen vor.

Dabei soll der Wertstoffhof in diesen Bereich umgesiedelt werden. Vor allem aber die geplante Installation einer Bodenaufbereitungsanlage mit Flüssigbodenanlage sind alarmierende Umstände, die die betroffenen Menschen in hohem Maße gesundheitlich gefährden und beeinträchtigen könnten. Hierbei sind Staub-, Lärmund Geruchsemissionen ein besonders kritischer Punkt.

Bereits jetzt bestehen große Vorbelastungen durch benachbarte Emissionen. Dazu gehört auch das auf dem Gelände bereits vorhandene Klärschlammlager des Abwasserverbandes Fulda (AVF).

Entscheidend aus Sicht der Betroffenen ist auch ein verträgliches Verkehrskonzept und eine effektive Lenkung der Verkehrsströme über die Münsterfeldallee.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Aspekte detailliert eingegangen und die Sorgen und Befürchtungen beschrieben. Hierbei müssen vorrangig die für den Menschen relevanten Bedingungen berücksichtigt werden.

Die Stadt Fulda wird gebeten, die berechtigten und begründeten Sorgen aufzugreifenfen, die notwendigen Informationen zu liefern und sich für eine gute Lösung einzusetzen. Um eine detaillierte Stellungnahme zu jedem einzelnen vorgetragenen Punkt wird gebeten.

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Neben der Umsiedlung des Wertstoffhofes, bestehen vor allem Bedenken bzgl. der Installation einer Bodenaufbereitungsanlage mit Flüssigbodenanlage wegen der erwarteten Staub-, Geruch-, und Lärmemissionen. Durch die Verlegung des Wertstoffhofes wird eine massive Steigerung des Verkehrsaufkommens erwartet. Angeregt wird ein verträgliches Verkehrskonzept und eine effektive Lenkung der Verkehrsströme über die Münsterfeldallee zu planen.

Seite 2

1)

Bodenaufbereitungsanlage und Flüssigbodenanlage, Wertstoffhof

- Bei der geplanten Bodenaufbereitungsanlage besteht die große Gefahr gesundheits-schädlicher Emissionen durch Lärm, Feinstäube, Staub, Schadstoffe, Geruch und zusätzlichem Schwerlastverkehr.
- Wie wird gesichert, dass bei dem Bearbeitungsprozess mikroskopisch kleine PM10- oder PM2,5- Staubkörnem nicht bei der Atmung über die Lunge direkt in die Blutbahn gelangen können.
- Ist auszuschließen, dass lungengängige Schadstoffe in die Umgebung gelangen?
- Ist mit Impuls-Lärm zu rechnen, der durch den Bearbeitungsprozess entsteht?
- Liegt ein Windmodell nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Technik vor, um die Ausbreitung der Emissionenbewerten zu können?
- Am geplanten Standort sind Stäube mit Schadstoffen und hohe Geruchskonzentration durch Klärschlammlager zu erwarten, Inwieweit sind hier eine Gefährdung und unzumutbare Belastung der Mitarbeiter und Bürger zuverlässig ausgeschlossen?
- Kann zuverlässig ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb des Wertstoffhofes keine zusätzlichen Geruchsemissionen erfolgen, die die vorhandenen Belastungen durch das Klärschlammlager zusätzlich verschärfen?
- Liegen Verkehrs- und Emissionsgutachten über die geplante Nutzung der Bodenaufbereitungsanlage vor, die die besondere Topologie und Bebauung in der Umgebung berücksichtigen und werden dabei alle zu erwartenden neuen Emissionen sowie alle Vorbelastungen berücksichtigt und was ist das Ergebnis der Gutachten? Wird das Ergebnis der Gutachten veröffentlich?
- Der geplante Neubau des Wertstoffhofs würde das Verkehrsaufkommen deutlich erhöhen. Es ist damit zu rechnen, dass täglich mehrere 100 Anlieferungen durch Bürger zur Müllentsorgung stattfinden, Zudem ist mit umfangreichen Lkw Fahrten zur Abfuhr der Reststoffe und Containeraustausch zu rechnen
- Welche Verkehrsbelastungen sind durch Fahrzeugbewegungen zu erwarten?

Seite 3

<u>Abwägung</u>

Zu 1) Bodenaufbereitungsanlage und Flüssigbodenanlage, Wertstoffhof

Bodenaufbereitungsanlage

- Die Bodenaufbereitungsanlage dient zur Lagerung von Bodenaushub aus Kanalbaumaßnahmen und der Aufbereitung dieser Böden für den Wiedereinbau bzw. zur fachgerechten Entsorgung.
- Der Abwasserverband Fulda wird formeller Betreiber der Bodenaufbereitungsanlage.
- Ein Teil der Aushubböden wird derzeit im Münsterfeld auf der Fläche des Klärschlammzwischenlagers gelagert und dann kostenintensiv entsorgt. Für die Verfüllung der Rohrgräben wird Fremdmaterial durch die Baufirmen geliefert.
- Der Betriebsablauf sieht vor, dass der Aushubboden von Baumaßnahmen des Abwasserverbandes von der jeweiligen Baustelle zur Bodenaufbereitungsanlage transportiert wird, dort in offenen Boxen zwischengelagert und später durch Siebung (und Kalkung nach Bedarf) aufbereitet wird. Das gesiebte Material wird in überdachten Boxen bis zum Wiedereinbau zwischengelagert. Dieser kann trocken oder als sogenannter "Flüssigboden" erfolgen. Für die Herstellung von Flüssigboden wird dem Bodenmaterial Kalk, Zement, Compound (=spezielles Tonmineral zur Verbesserung der Fließeigenschaft), sowie Wasser zugefügt. Das Ganze wird in Mischern zur Baustelle transportiert und flüssig im Kanalgraben eingebaut. Dort wird es nach einigen Stunden fest, so dass keine Verdichtungsarbeiten z.B. durch Rüttelplatte oder Stampfer erforderlich sind.
- Das Bearbeitungsverfahren besteht in der Siebung (ggf. unter Zugabe von Kalk) sowie Verarbeitung zu Flüssigboden durch Zugabe von Kalk, Zement, Wasser und Tonmineralien (Compound).
- Durch den Bearbeitungsprozess entsteht kein Impulslärm.
- Es werden keine Böden mit Betonbestandteilen verarbeitet, entsprechend sind keine Brechertätigkeiten vorgesehen.
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden immissionsortbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Für die Bodenaufbereitungsanlage werden neue moderne, schallgedämpfte Baumaschinen eingesetzt. Die konkreten Werte sind dem Lärmgutachten zu entnehmen, welches im Zuge des BImSchG-Verfahren erstellt wird und die Einhaltung der im B-Plan festgesetzten Lärmkontingente nachweisen muss.
- Es soll eine mobile Siebanlage eingesetzt werden. Die Aufgabe des Materials erfolgt entweder mit dem Bagger oder dem Radlader.

2)

Klärschlammzwischenlager des Abwasserverbands Fulda (AVF)

Das vorhandene Klärschlammlager verursacht erhebliche Geruchsbelästigungen, die Anwohner und Personen in der Umgebung des Klärschlammlagers unzumutbar stark beeinträchtigen.

- Die in den Fäkalienresten enthaltenen giftigen und schädlichen Substanzen wie beispielsweise Schwermetalle, Hormone, Arzneimittelreste, Kunststoffpartikel, Micro-Plastik, usw. dürfen in Kürze aus Umweltschutzgründen nur noch thermisch verwertet werden, Inwieweit betrifft dieses gesetzliche Verbot zum Ausbringen der Fäkalien die weiteren Betriebsbedingungen des Klärschlammlagers?
- Liegen aktuelle Geruchsgutachten vor, die die Beeinträchtigungen durch Fäkaliengerüche während verschiedener Wetterbedingungen und Jahreszeiten dokumentieren?
- Welchen Einfluss auf Geruchsbelästigungen und Schadstoffausarbeitung haben die geplanten Geländeveränderungen und die geplante Bebauung?
- Sind nachteilige Folgen durch Kaltluftströmungen ausgeschlossen, die Geruchsund Schadstoffemissionen in benachbarte Wohngebiete tragen und sind diese Kenntnissedurch geeignete Simulationsberechnung und Gutachten abgesichert?
- o Welche Mengen Klärschlamm können in der Anlage zwischengelagert werden?
- Wird Bodenaushub in dem überdachten Klärschlammlager gelagert?
- Wie viel Lkw Fahrten finden für den Transport zwischen Gläserzell und Maberzell pro Jahr statt?
- o Innerhalb welcher Tageszeiten erfolgt der Transport?
- Wie verteilt sich die Anzahl der Transporte zwischen der Nutzung der Münsterfeldallee und der L 3418?

3)

Baustofflager Grünflächenamt und Baustofflager Tiefbauamt

- Welches Art Material soll hier gelagert werden?
- Welches Volumen soll hier gelagert werden und welche Betriebsabläufe sind vorgesehen?
- Welche Anzahl Fahrten sollen für Materialtransporte stattfinden?
- Welche Straßen sollen für die Materialtransporte verwendet wer-den?
- o Innerhalb welcher Tageszeiten und Wochentage erfolgt der Materialtransport?
- Kann zuverlässig ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb des Baustofflagers Grünflächenamt Staub- Lärm- Geruchs- und Schadstoffemissionen stattfinden, die der vorhandenen und unter Umständen durch den Betrieb des Gewerbegebiets Münsterfeld zusätzlich entstehenden Emissionen noch zu addieren wären?

Seite 4

- Es soll Boden bis zu einer Belastungsklasse Z2 gelagert und verarbeitet werden. In den nicht überdachten Bereichen wird nicht aufbereiteter Bodenaushub nach Zuordnungswerten (Z 0 bis Z 1.2) getrennt gelagert. Im geplanten überdachten Bereich wird nicht aufbereiteter Bodenaushub Z 2 sowie aufbereiteter Bodenaushub getrennt nach den Zuordnungswerten (Z 0 bis z 2) gelagert.
- Im Zuge des BImSch-Antrages wird ein Staubgutachten erstellt. Diesem liegt ein digitales Geländemodell und aktuelle Winddaten zugrunde.

1.2) Emissionen

Staub-Emissionen

- Durch die Siebung wird die Korngröße nicht verändert. Insofern entstehen keine "Staubkörner" bestimmter Größe. Die Gefahr einer Verwehung der Bodenbestandteile wird in einem Staubgutachten auf Basis der aktuellen TA-Luft (2021) im Rahmen der BImSch- Genehmigung betrachtet.
- Das bestehende Klärschlammzwischenlager wurde auf Basis eines Geruchsgutachtens immissionsschutzrechtlich genehmigt. Insofern sind Gefährdungen der Anwohner ausgeschlossen ("Staub" siehe vorhergehende Frage).
- Die Topografie wird im Staubgutachten berücksichtigt. Wobei sich die Lage in einer Senke positiv auswirken dürfte.

Schadstoff-Emissionen

- Es soll Boden bis zu einer Belastungsklasse Z2 gelagert und verarbeitet werden. In den nicht überdachten Bereichen wird nicht aufbereiteter Bodenaushub nach Zuordnungswerten (Z 0 bis Z 1.2) getrennt gelagert. Im geplanten überdachten Bereich wird nicht aufbereiteter Bodenaushub Z 2 sowie aufbereiteter Bodenaushub getrennt nach den Zuordnungswerten (Z 0 bis z 2) gelagert.
- Staubbildung ist insbesondere bei trockener Witterung nicht ausgeschlossen. Durch betriebliche Maßnahmen (Beregnung der Lagerfläche, Reifenwaschanlage, regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen) wird dieser minimiert.

Lärm-Emissionen

- Auf dem Gelände wird je 1 Bagger und 1 Radlader eingesetzt. Der Zu- und Abtransport erfolgt durch KLWs. Der Abtransport des Flüssigbodens erfolgt durch "Beton-Mischer".
- Die für die Verkehrsprognose anzusetzende Kapazität der Anlage wurde mit 80.000 t pro Jahr angegeben. Das damit im Zusammenhang an den betrachteten Normalwerktagen zu berücksichtigende Lkw Verkehrsaufkommen beträgt in der Summe 40 Fahrten (Zu-/Abfuhr). Neben diesem Güter-Wirtschaftsverkehr sind noch die Pkw-Fahrten der Beschäftigten zu berücksichtigen. Bei den angesetzten zwei Beschäftigten werden pro Tag insgesamt 4 Pkw-Fahrten berechnet.

 Bei der Anlieferung von Abfällen wird es immer wieder zu besonders stark frequentierten Stoßzeiten kommen, zu denen sich Fahrzeuge stauen könnten. Inwieweit ist sichergestellt, dass es auf Basis der derzeitigen Besucherfrequenz zu keinen Rückstaus kommt, die die geplante Hauptzufahrt von der Münsterfeldallee her blockieren?

"Gewerbegebiet 1 und Gewerbegebiet 2"- Vernichtung der Naherholungsanlage

Die geplanten Veränderungen wären ein erheblicher Eingriff in die bestehende Struktur. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Areal mit hohem Freizeit- und Erholungswert.

- o Warum soll grundsätzlich der hochwertige Bereich der Grün- und Sportanlage dem geplanten "Gewerbegebiet" gewidmet werden?
- Gibt es einen zwingenden Grund, dass die geplanten Gewerbebauten im "Gewerbegebiet 1 und 2" nicht auch an anderen Stellen im Bereich der Stadt Fulda entstehen könnten?
- Wurde die geplante Änderung der großzügigen und hochwertigen Freizeitanlage vor dem Verkauf des Areals "Weiße Stadt" an interessierte Bürger und Investoren kommuniziert?
- Es ist zu erwarten, dass die Geruchsprobleme durch das Klärschlammlager des AVF durch zusätzliche Bebauung des Gewerbegebietes 1 und 2 besonders negativ beeinflusst werden.
- Wurde gutachterlich geprüft, welche konkreten Auswirkungen die geplante Bebauung im Gewerbegebiet 1 und 2 auf Luftströmungen haben kann?

Reisigsammelplatz

4)

5)

6)

Es gab einen Hinweis auf eine eventuell angedachte Verlegung des Reisigsammelplatzes für Grünschnitt vom aktuellen Standort Maberzell, Zum Sportplatz (ehemaliges Betonwerk) ins Gewerbegebiet Münsterfeld. Gibt es hierzu konkrete Pläne und sind diese bereits Gegenstand der vorliegenden Planung?

Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich CO₂-Emissionen durch Verkehr und Klärschlamm-Logistik

Durch äußerst umfangreiche Logistikprozesse werden vor allem schwere LKW mit Dieselantrieb eingesetzt, um Fäkalienreste von Gläserzell zum Zwischenlager zu verbringen. Es erfolgen hier stetige Pendelfahrten zwischen beiden Standorten.

Nach Einlagerung müssen die Fäkalienreste wiederum von Baufahrzeugen auf LKWs verladen und weitertransportiert werden.

Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Verbote zum Ausbringen des giftigen Klärschlamms auf landwirtschaftlichen Flächen stellt sich die Frage, ob eine Zwischenlagerung auf dem Weg zur thermischen Verwertung verzichtbar wird

Seite 5

- Zum Einsatz kommen folgende Maschinen: Bagger, Radlader, Siebanlage, Flüssigbodenanlage
- Vorgesehen sind folgende Betriebszeiten:

Montag – Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anlieferung und Auslieferung von Boden hängen von den Betriebsorten der örtlichen Baustellen ab. Dies ist in der Regel 7:00 Uhr bis maximal 17:00 Uhr.

Geruchs-Emissionen

 Geruchsemissionen k\u00f6nnen ausgeschlossen werden. Durch den Betrieb der Bodenaufbereitungsanlage werden keine Ger\u00fcche emittiert.

Wertstoffhof

 Das Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Wertstoffhofes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung anhand der Besucherstatistik für die Jahre 2009 – 2011 prognostiziert. Für die Prognose wird mit 480 Besuchern an einem Normalwerktag gerechnet. Das Kfz-Aufkommen beläuft sich auf 960 Fahrten (An- und Abfahrt) an Normalwerktagen. Der Wirtschaftsverkehr wird mit 10 Fahrten im Leichtverkehr (<3,5 t) und 20 Fahrten im Schwerverkehr (Kfz >3,5 t) prognostiziert.

Der geplante Wertstoffhof soll über zwei separate Zuwegungen, zum einen für den Kundenverkehr und zum anderen für den Logistikverkehr und getrennt vom Geh- und Radweg erschlossen werden. Die Planung des Wertstoffhofes sieht vor, den Besucherverkehr durch eine 80 m lange Einfahrts- und Anstauspur auf nicht öffentlichem Gelände des Wertstoffhofes zu führen. Eine Verteilung der Verkehre auf zwei Anschlüsse erhöht die Erschließungssicherheit und dient dem Verkehrsfluss.

Zu 2) Klärschlammzwischenlager des Abwasserverbands Fulda (AVF)

- Das Klärschlammzwischenlager des AVF wurde gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 24.11.1997 immissionsschutzrechtlich als Anlage der 4. BImSchV genehmigt. Eine Änderung des Klärschlammzwischenlagers ist nicht vorgesehen, es wird lediglich planungsrechtlich gesichert. Das bestehende Klärschlammzwischenlager wurde auf Basis eines Geruchsgutachten immissionsschutzrechtlich genehmigt. Insofern sind Gefährdungen der Anwohner ausgeschlossen
- Zur Ermittlung der Geruchemissionen wurde ein Geruchsgutachten erstellt. Die Ausbreitung der Geruchsemissionen wird anhand der Windrichtungsverteilung

Gibt es hierzu qualifizierte Untersuchungen oder Gutachten, die die Optionen zu Kosten- und CO2-Reduzierungen untersuchen und was ist deren Ergebnis?

Eine Vielzahl von einzelnen Nutzungen, die in vielfältiger Weise in gegenseitiger Wechselwirkung stehen.

Nur durch zahlreiche qualifizierte Gutachten eine sichere Planungsgrundlage möglich,

Die komplexen Parameter der geplanten Bebauung und Nutzung müssen in Gutachten simuliert werden.

Gefährliche und gesundheitsschädigende Emissionen für den Menschen müssen ausgeschlossen werden.

Fazit:

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans betont als Entscheidungsgrund für die Standortwahl ausschließlich die städtebauliche Entwicklung.

Die Vorentwürfe wurden in die Vorplanung der Leistungsphase 2 nicht erstellt und deshalb auch nicht ausgewertet um eine optimale Lösung zu finden.

Insoweit irritiert die Formulierung des Stadtplanungsamtes, welches eine Suche und Prüfung von Standort-Alternativen ungerechtfertigt ausschließt:

"Demnach ist die Ermittlung alternativer Standorte nicht zielführend."

ermittelt. Die Geruchimmissionsprognose hat ergeben das die Immissionsgrenzwerte in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach eingehalten und dass die schutzwürdigen Nutzungen gering bis gar nicht belastet werden. (siehe Geruchsimmissionsprognose).

- Der Klärschlamm aus der Kläranlage Fulda-Gläserzell wird über LKW
 (Containersystem, je ca. 11 to) angeliefert. Im Durchschnitt sind wöchentlich
 ca. 15 Container vor Ort zu entladen. Über das Jahr werden ca. 8.000 to
 Klärschlamm der Kläranlage Fulda-Gläserzell umgeschlagen, zum einen für die
 landwirtschaftliche Klärschlammverwertung (Frühjahr und Sommer; Abfuhr über
 einen Klärschlammstreuer) und zur thermischen Entsorgung (Abfuhr über LKW Sattelauflieger). Der zukünftige Umschlag wird soweit erforderlich geänderte
 gesetzliche Vorgaben berücksichtigen.
- Zur Offenlegung wird ein Verkehrsgutachten ausgelegt. Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des derzeitigen Planungsstandes unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen:

Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h. Dies ist ein Verkehrszuwachs von 1260 Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr. Der Verkehr auf der Fuchsstraße steigt von 1120 Kfz/24 h auf 1280 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr bleibt konstant bei 30 Kfz/24 h. Das ist ein Verkehrszuwachs von 160 Kfz/24 h.

Zu 3) Baustofflager Grünflächenamt und Baustofflager Tiefbauamt

Die Umsiedlung des Baustofflagers des Amtes für Grünflächen und Stadtservice wird nicht mehr verfolgt.

In dem Baustofflager des Tiefbauamtes sollen ausschließlich Baustoffe zur Erstbzw. Wiederverwendung zwischengelagert werden.

Die Lagerfläche 1 (1.490 m²) soll asphaltiert werden, es sind Schüttgutboxen mit flexiblen Schwerbetonsteinen vorgesehen. In den Schüttgutboxen sollen Natursteine in verschiedenen Materialien und Größen (Kleinpflaster, Mosaikpflaster, Böschungspflaster) gelagert werden. Darüber hinaus werden auf der asphaltierten Fläche kleinere Mengen diverser Pflaster- und Plattenbeläge gelagert, die im Stadtgebiet verbaut werden und bei Aufgrabungen oder sonstigen Kleinmaßnahmen als Ersatz für Verlustmaterial dienen.

Die Lagerfläche 2 (680 m²) soll in ungebundener Bauweise hergestellt werden und dient vorrangig der Lagerung von Pollern, Verantsaltungsgittern, Wahltafeln, Wechselstreukisten und verschiedenen Schwergewichten aus dem Arbeitsbereich des Amtes für Grünflächen und Stadtservice (Barrieren, Tannenbaumständer etc.). Darüber hinaus werden hier Natursteine mit denkmalpflegerischem Bezug (Balustraden, Figuren etc.) gelagert.

Da sich auf der Fläche keine wassergefährdenden Stoffe befinden, soll das anfallende Niederschlagswasser im Einschnittbereich in einer anzulegenden Mulde gesammelt und in die vorhandene Vorflut eingeleitet werden bzw. im Dammbereich über die Böschungsflächen versickern.

Zu 4) Gewerbegebiet 1 und Gewerbegebiet 2

- Das geplante Gewerbegebiet GEE 1 mit einer Grundfläche von ca.4400 qm ist am nordöstlichen Rand des Münsterfeldparks geplant. Der prozentuelle Anteil der überplanten Fläche liegt bei ca. 4 % der Gesamtanlage des Münsterfeldparks. In Anlehnung an den rechtskräftigen B-Plan Nr.145 werden zum Schutz der störempfindlichen Sondergebietsnutzungen "Fachklinik", im GEE 1 nur nicht wesentlich störende Gewerbenutzungen zugelassen.
- Es bestehen keine Planungsabsichten zur Umnutzung der Sport- und Erholungsflächen des Münsterfeldparks. In den übergeordneten Raumordnungsplänen ist der Münsterfeldpark als Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt, den es zu erhalten gilt. Die geplante Ausweisung der Gewerbeflächen hat keine gewichtige Auswirkung auf die übergeordnete Regionalplanung.
- Planungsziel ist durch die Arrondierung des angrenzenden Gewerbeparks neue Gewerbeflächen zu schaffen. Die Stadt Fulda plant, die Fläche als Depotlager zu nutzen. Durch die geplante Verlängerung der Münsterfeldallee eröffnet sich die Möglichkeit, die angrenzenden Flächen zu erschließen und baulich zu entwickeln.
- Der Münsterfeldpark wird durch die geplante Bebauung in seiner Funktion als Naherholungsgebiet nicht eingeschränkt. Die maximal geplante Gebäudehöhe beträgt 12 m und orientiert sich somit an die festgesetzte Gebäudehöhe im B-Plan Nr.145. Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche ermöglicht nur eine lineare Bebauung, die eine gestalterisch baulich gefasste Kante zwischen Gewerbe und der offenen Landschaft erzeugt.
- Das ca. 1,3 ha große Gewerbegebiet 2 liegt im "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen". Diese Gebiete dienen der nachhaltigen Sicherung von

klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete. Das Gewerbegebiet 2 schließt nördlich an das bestehende Gewerbegebiet an. Die Flächen stehen derzeit unter landwirtschaftlicher Nutzung und fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Sie befindet sich jedoch außerhalb einer bedeutenden Luftleitbahn. Die Umsetzung des Vorhabens würde zu einem geringfügigen Verlust von klimawirksamer Freifläche führen, von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Größe, jedoch nicht auszugehen. Durch die vorgesehene Dachbegrünung kann die Nutzungsänderung teilweise kompensiert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen. Die prognostizierte Verkehrszahl von insgesamt 2360 Kfz/ 24 h spiegelt die DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen wieder. Empfohlene Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung können durch künftiges Verwaltungshandeln gesteuert werden und nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Lärmemissionen

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV
 (Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen
 Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der
 Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu
 schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist.
 Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung
 die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die
 IGW für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde
 Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW (Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte)
 werden an den Immissionsorten Maberzell und Haimbach tags und nachts
 eingehalten.

Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) werden die Beurteilungspegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um 2 dB reduziert. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose).

Geruchemissionen

Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche vorliegen, erfolgt gemäß TA Luft (2021). Hierbei werden Immissionswerte für eine einheitliche Beurteilungsgrundlage von Gerüchen definiert.
 Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen werden in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission vorgeschrieben. Erhebliche Geruchsbelästigungen liegen in der Regel vor, wenn durch die Gesamtbelastung folgende Werte in einer Beurteilungsfläche überschritten werden. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr (0,10 entspricht 10 % Häufigkeit). In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung gelten die Immissions-Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten.

Im Ergebnis ist deutlich zu erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach, in nördlich und westlicher Richtung vom geplanten Bebauungsplan angesiedelt, geringfügig bis gar nicht belastet sind. An der Ortsgrenze von Maberzell entsteht eine Geruchsstundenhäufigkeit von 4 %. Das Geruchsgutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) S.1 BauGB die Einhaltung der Lärmimmissionsgrenzwerte durch Festsetzung von immissionsortbezogenen Lärmkontingente gewährleisten. Im Ergebnis werden die Wohngebiete Maberzell und Haimbach geringfügig bis gar nicht durch Geruchsemissionen belastet, wobei die Immissionsgrenzwerte von 10 % Geruchstundenhäufigkeit in Maberzell mit 4 % und in Haimbach mit 1 % unterschritten und sicher eingehalten werden.

Zu 5) Reisigsammelplatz

Die Umsiedlung des Reisigsammelplatzes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Beschlussvorschlag

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu 6)

Die Ergebnisse der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellten Fachgutachten werden zur formellen Offenlegung ausgelegt.

Zu 7) Alternative Standorte

Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Vorrausetzungen zusammen. Der Standort für die geplanten Gebietsausweisungen wird im Regionalplan Nordhessen überwiegend als Vorranggebiet für "Industrie und Gewerbe" dargestellt. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes ist akzeptanzfördernd, daher ist die nahe innerstädtische Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den Kunden den Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindliche Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht. Die Auswirkungen der Verkehrsentwicklung wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert. Das Straßenprofil der Ortsdurchfahrt Maberzell ist auskömmlich um die prognostizierte Kfz Anzahl zu bewältigen.

Die Konzentration der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen an einem Standort, der sich zugleich im städtischen Eigentum befindet und die Voraussetzung erfüllt, um die geplanten Baugebiete zu ermöglichen steht in der Konstellation, wie es der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 195 ermöglicht, derzeit anderweitig nicht zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Auswirkungen durch die Ausweisung der Gebietsnutzungen werden zur Kenntnis genommen. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen betrachtet. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen

Stellungnahme



Magistrat der Stadt Fulda Stadtplanungsamt Stadt Fulda Schlossstraße 1 36037 Fulda



Fulda, den 01.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Verlegung des Wertstoffhofes in den Gewerbepark Münsterfeld (Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 und 14. Flächennutzungsplanänderung).

in den vergangenen Jahren hat das Verkehrsaufkommen auf Grund der Umstrukturierung und der veränderten Öffnungszeiten für den Schredderplatz Maberzell über die Rittlehnstraße deutlich zugenommen, Aus Richtung Haimbach kommen regelmäßig größere Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit Anhängern mit Grünabfällen, insbesondere samstags oder nachmittags, wenn auch Familien mit jüngeren Kindern auf den Gehwegen oder in Hofeinfahrten zu sehen sind.

Durch den regelmäßigen Busverkehr, die Abtransporte von Klärschlamm und die Erschließung des Wohnviertels "Weiße Stadt" in Haimbach wird die Durchfahrt durch die Ortsachse Rittlehnstraße weit stärker genutzt als bisher. Besonders beeinträchtigt sind hiervon die Bürger, die kurz vor dem Ortsein- bzw. ausgang wohnen, da das Tempolimit von vielen Kraftfahrern innerorts nicht beachtet wird.

Die geplante verstärkte Nutzung der Gleisanlagen lassen befürchten, dass die Wohnqualität in Maberzell durch den damit verstärkten Lärmpegel deutlich sinken wird. Besonders in Anbetracht des geplanten Bauvorhabens der Stadt Fulda (Grundstücksverkaufe und Siedlungsplanung in Maberzell Richtung Haimbach) und die damit verbundene Ansiedelung junger Familien ist die geplante Verlegung des Wertstoffhofes nicht zumutbar solange nicht eine Zulieferung über alternative Wegstrecken, ohne Beeinträchtigung der Anwohner, sichergestellt werden kann.

Wir erwarten von der Stadt Fulda, dass die Verlegung des Wertstoffhofes erst vorgenommen wird, wenn sichergestellt wurde, dass dies zu keinen negativen Auswirkungen für die Bewohner der Ortsteile Maberzell und Hälmbach führt!

Mit freundlichen Grüßen

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Es werden Bedenken bzgl. der Erhöhung des Verkehrsaufkommens und Lärmemissionen in der Rittlehnstraße durch die Verlegung des Wertstoffhofes vorgebracht.

Abwägung

Die Umsiedlung des Wertstoffhofes begründet sich vor allem durch die ungünstige Verkehrsanbindung. Die Erschließung des Wertstoffhofes an der Weimarer Straße verläuft überwiegend durch den Justus-Schneider-Weg, der zugleich als Geh- und Radweg (R1) fungiert. Hierbei treffen auf einer beengten Zuwegung Fußgänger, Radfahrer, Kundenverkehr und Schwerlastverkehr zusammen. Der derzeitige Wertstoffhofstandort ist durch seine Flächengröße und der beengten Ein- und Ausfahrt als ungenügend einzustufen. Der geplante Wertstoffhof soll über zwei separate Zuwegungen, zum einen für den Kundenverkehr und zum anderen für den Logistikverkehr, erschlossen werden. Die Planung des Wertstoffhofes sieht vor, den Besucherverkehr durch eine 80 m lange Einfahrts- und Anstauspur auf nicht öffentlichem Gelände des Wertstoffhofes zu führen. Eine Verteilung der Verkehre auf zwei Anschlüsse erhöht die Erschließungssicherheit und dient dem Verkehrsfluss.

Das Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Wertstoffhofes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung anhand der Besucherstatistik für die Jahre 2009 – 2011 prognostiziert. Für die Prognose wird mit 480 Besuchern an einem Normalwerktag gerechnet. Das Kfz-Aufkommen beläuft sich auf 960 Fahrten (An- und Abfahrt) an Normalwerktagen. Der Wirtschaftsverkehr wird mit 10 Fahrten im Leichtverkehr (<3,5 t) und 20 Fahrten im Schwerverkehr (Kfz >3,5 t) prognostiziert. Die Fahrbahnbreite in der Ortslage Maberzell weist eine Breite von 6,50 m auf und somit eine auskömmliche Fahrbahnbreite zur Begegnung zwischen zwei LKW's.

Lärmemissionen

Für die GE-Gebiete und die Sondergebiete im Planbereich werden Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden. Um den durch den Bebauungsplan induzierten Verkehrslärm bewerten zu können, wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen (Schienenverkehr plus Straßenverkehr) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall (nach Umsetzung des B-Plans)

ermittelt. Die Verkehrsbelastung wurde in den Wohngebieten der Ortsteile Maberzell und Haimbach betrachtet. Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV
Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen
Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der
Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu
schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist. Für
die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die
Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die IGW
für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde
Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW (Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte)
werden in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach tags und nachts
eingehalten.

Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) werden die Lärmpegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um 2 dB reduziert. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose).

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Auswirkungen durch die Ausweisung der Baugebiete und der umweltrelevanten Auswirkungen durch den Wertstoffhof werden berücksichtigt. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Eine Verteilung des Verkehrs erhöht die Erschließungssicherheit und dient dem Verkehrsfluss. Verkehrsbehördliche Maßnahmen außerhalb des Plangebietes können durch künftiges Verwaltungshandeln bestimmt werden.

Stellungnahme

STADT FULDA

Stadtsbarungsamt

0.3. Sep. 2021

STADT FULDA

Eng.: 0.1 Sep. 2021

OB BGM STBR

An das Magistrat der Stadt Fulda Schloftstraße 36037 Fulda

Widerspruch gegen geplante Verlegung des Reisigsammelplatzes in Maberzeil/Karlshof

Schr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns ausdrücklich gegen die Verlegung des Maberzellers Reisigsammelplatzes aussprechen.

Begründung:

Dadurch wird durch Fahrzeuge aus allen umliegenden Dörfern und Ortschaften ein sehr hohes Verkehrsaufkommen im Dorf entstehen. Dies ist insbesondere für (unsere) Kinder auf dem Weg zum Kindergarten, zur Grundschule und zum Spielplatz eine erhebliche Gefahr, die es umbedingt zu vermeiden gilt. Vorteile dieser Verlegung, die dem beschriebenen Risiko in der Abwägung gegenüber gestellt werden könnten, sind nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

André, Katharina, Noah Johannes & Paulina Rancke

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Familie Rancke äußert Bedenken gegen die Verlegung des Reisigsammelplatzes mit der Begründung, dass ein hohes Verkehrsaufkommen in der Ortslage Maberzell entsteht.

Abwägung:

Die Umsiedlung des Reisigsammelplatzes ist nicht Gegenstand des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag

Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Die Umsiedlung des Reisigsammelplatzes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Stellungnahme

Sehr geehrtes Team vom Stadtplanungsamt Stadt Fulda



Ich bitte Sie zu einer Stellungnahme zu Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld, und damit einhergehender Umnutzung des Flächennutzungsplans, zu den einzelnen aufgeführten Positionen.

- In der vorgesehenen Fläche ist ursprünglich eine Grunfläche mit geschützten Biotopen ausgewiesen. Daher ist die Fläche nicht für Ver- und Entsorgungsflächen, noch für Gewerbe geeignet.
- Bodenaufbereitungsanlage? Was wird genau und ausschließlich da getätigt. Welche Materialien werden dort ausschließlich bearbeitet, Welche Immissionen und Stoffe werden in die Luft abgegeben?
- 3. Bodenaufbereitungsanlage? Welche Immissionen Schall sind geplant und welche Höchstgrenzen werden dort festgelegt?
- 4. Bodenaufbereitungsanlage? Welche Immissionen Luft werden dort freigesetzt, welche Schadstoffe werden freigesetzt? Gibt es dazu Höchstgrenzen und Stoffe die Ausgeschlossen sind?
- 5 Bodenaufbereitungsanlage? Welche Immissionen Strahlung sind dort geplant und genehmigt?
- 6. Bodenaufbereitungsanlage? Welche Lautstarken Obergrenze wird dort festgelegt?
- 7. Bodenaufbereitungsanlage? Wie wird diese Einrichtung angefahren und wie viele LKW sind dort t\u00e4glich geplant?
- 8. Bodenaufbereitungsanlage? Welche Staub- und Feinstaubbelastung in den verschiedenen PM größen für die Luft wird hier erzeugt? Und wie viel in die Luft abgegeben.
- 9. Mit wie viel Fahrzeugen ist gesamt je Zufahrt, je Tag und maximal zu rechnen.
- 10. Wird für die Erschließung des Bebauungsplan neue Straßen gebaut? Welche, wie breit und mit welchem Verkehrsaufkommen werden diese geplant?
- 11. Wie hoch ist das Gesamt- Verkehrsaufkommen für Fulda Maberzell?
- 12. Sind Kindergarten und Schule Fußlaufig berücksichtigt? Wenn ja, inwiefern?
- 13. Sind neue Straßenübergänge in Maberzell geplant wegen des erhöhten Verkehrsaufkommen? Wenn ja welche.

Anmerkung:

Aus meiner Sicht ist dies nicht der richtige Ort für einen Wertstoffhof da durch Wohngebiete angefahren werden muss. Die Maßnahmen hohe Kosten verursachen und die Anwohner zu stark belasten.

Auf dem Westring gibt es genug Auf- und Abfahrten die gut anzufahren sind und keine größeren Straßenbaumaßnahmen erfordern.

Daher erhebe ich hiermit Einspruch gegen das Bauvorhaben laut Bauplan der Stadt Fulda $Nr_{\rm i}$ 195 und der Bebauung mit einem Wertstoffhof, Bodenaußbereitungsanlage und

Ich lebe gerne in Fulda und bin auch glücklich wie gut diese sich in den letzten Jahren entwickelt hat, z.b. der neue getrennte Rad und Fußweg in den Fuldaauen. Diese Maßnahme sehe ich äls Zukunftsorientiert an! Danke dafür! Ich freue mich auch schon auf die Landes- Gartenausstellung und der bleibenden Aufwertung für Fulda.

Und so hoffe ich dass auch für diese Vorplanung eine für alle akzeptable Lösung gefunden wird.

Mit freundlichen Grußen

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Es werden Bedenken bzgl. des Standortes für die geplanten Gebietsausweisungen vorgebracht, da er durch Wohngebiete angefahren werden muss, die Maßnahmen zu hohen Kosten führen, die Anwohner durch Lärm-, Geruch- und Schadstoffemissionen stark belastet werden und Eingriffe in Grünflächen verursacht werden.

Abwägung:

Zu 1)

Durch die Planung liegt eine Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft vor, jedoch geht von dieser keine Erheblichkeit im Sinne eines raumordnerischen Zielverstoßes aus. Der überplante Bereich stellt lediglich eine kleinräumige Arrondierung des östlich angrenzenden Vorranggebietes Industrie und Gewerbe Bestand dar, welche das Vorranggebiet für Landwirtschaft nur in einem Randbereich betrifft. Das Grundstück der geplanten Bodenaufbereitungsanlage ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 145 als Baustofflagerfläche festgesetzt und soll zu einem Sondergebiet mit festgesetzten Lärmkontingenten im Bebauungsplan Nr.195 geändert werden.

Zu 2)

Der Abwasserverband Fulda führt zur dauerhaften Erhaltung und Erweiterung des 700 km umfassenden Kanalnetzes Jahr für Jahr Baumaßnahmen im Umfang von 8 bis 12 Mio. Euro durch. Diese werden im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen an verschiedene Baufirmen vergeben. Derzeit sind Entsorgung der Aushubböden und Lieferung von verdichtungsfähigem Einbaumaterial jeweils im Leistungsumfang der Bauunternehmen enthalten. Jedoch war es für keine dieser Firmen bisher lohnenswert, eine Bodenaufbereitungsanlage zu errichten.

Insofern möchte der Abwasserverband Fulda diese Lücke füllen. Dies führt zu Kosteneinsparungen bei den Baumaßnahmen, vermindert die Menge des zu entsorgenden Bodens, schont die Ressourcen natürlicher Mineral-vorkommen (Basalt, Kalk) und verringert die pro Maßnahme anfallenden Transporte.

Es soll Boden bis zu einer Belastungsklasse Z2 gelagert und verarbeitet werden. In den nicht überdachten Bereichen wird nicht aufbereiteter Bodenaushub nach Zuordnungswerten (Z 0 bis Z 1.2) getrennt gelagert. Im geplanten überdachten Bereich wird nicht aufbereiteter Bodenaushub Z 2 sowie aufbereiteter Bodenaushub getrennt nach den Zuordnungswerten (Z 0 bis z 2) gelagert.

Im Zuge des BImSch-Antrages wird ein Staubgutachten erstellt. Diesem liegt ein digitales Geländemodell und aktuelle Winddaten zugrunde.

Zu 3)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden immissionsortbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Für die Bodenaufbereitungsanlage werden neue moderne, schallgedämpfte Baumaschinen eingesetzt. Die konkreten Werte sind dem Lärmgutachten zu entnehmen, welches im Zuge des BImSchG-Verfahren erstellt wird und die Einhaltung der im B-Plan festgesetzten Lärmkontingente nachweisen muss.

Zu 4 und 5)

Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist durch die Betriebe im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Bodenaufbereitungsanlage verursacht keine Strahlungsemissionen.

Zu 6)

Siehe Nr. 3

Zu 7)

Die Erschließung der neu geplanten Bodenaufbereitungsanlage erfolgt über die Eisenhower Straße, die Anzahl der Schwerlastverkehre wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert. Ffür die Prognose wurde eine Kapazität von 80.000 t pro Jahr angegeben, in der Summe 40 Fahrten (Zu- und Abfahrt) pro Normalwerktag bedeutet.

Zu 8)

Durch die Siebung wird die Korngröße nicht verändert. Insofern entstehen keine "Staubkörner" bestimmter Größe. Die Gefahr einer Verwehung der Bodenbestandteile wird in einem Staubgutachten auf Basis der aktuellen TA-Luft (2021) im Rahmen der BImSch- Genehmigung betrachtet.

Zu 9)

Siehe Pkt. 7 (Verkehrsuntersuchung).

Zu 10)

Die Verlängerung der Münsterfeldallee dient der Verteilung der Verkehre, der Erschließungssicherheit und dem Verkehrsfluss. Der geplante Straßenbaukörper hat eine Breite von 11 m, die Fahrbahnbreite für den MIV beträgt 6,50 m. Der Ausbau soll von der südlich kommenden Münsterfeldallee über den geplanten Kreisel bis zur Ortseinfahrt Maberzell erfolgen. Die geplante Bodenaufbereitungsanlage wird über die Eisenhower Straße erschlossen.

Zu 11)

Die Auswirkungen des Verkehrszuwachses wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung prognostiziert. Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h. Dies ist ein Verkehrszuwachs von 1260

Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr und ist vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen

Zu 12)

Eine direkte Betroffenheit für Kindergarten und Schule durch das Plangebiet ist nicht erkennbar. Weitere Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen können durch künftiges Verwaltungshandeln gesteuert werden.

Zu 13)

Die beabsichtigten Maßnahmen beziehen sich auf das Plangebiet und die in unmittelbaren Einwirkungsbereich liegenden Nutzungen.

Die Auswirkungen des bestehenden Klärschlammzwischenlagers und der geplanten emittierenden baulichen Anlagen, wurden durch Lärm- und Geruchsgutachten ermittelt und bewertet. Die Geruchimmissionsprognose hat ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte von 10% Geruchstundenhäufigkeit in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach nicht überschritten werden. Im Ergebnis werden die Wohngebiete Maberzell und Haimbach geringfügig bis gar nicht durch Geruchsemissionen belastet, die Geruchsstundenhäufigkeit in Maberzell mit 4 % und in Haimbach mit 1 % werden sicher eingehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.

Stellungnahme 02/09/2021 EINGEGANGLI 0 6. Sep. 2021 Magistrat der Stadt Fulda - Stadtplanungsamt -Stellungnahme zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 195 und Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Sehr geehrte Damen und Herren. nach allgemeiner Einschätzung wird die verkehrliche Erschließung des neuen Areals zu großen Probleme in der Durchfahrt der Ortslage von Maberzell führen. Die Neuansiedlung von Gewerbe (ca. 70 Stellplätze), die Verlegung des Wertstoffhofs, die Anstedlung eines Baustofflagers und Errichtung einer Bodenaufbereitungsanlage werden erhebliche Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen im vorhandenen Straßenraum haben. "Die geplante Verkehrsfläche soll auch zur Entlastung des möglichen Verkehrstul kommens in Maberzell und Haimbach beitragen ", (Begründung, S.6). Allein die Wortwahl und Diktion entlarvt die Naivität der Planer bezüglich der Einschätzung des zu erwartenden Kfz-Verkehrs. Von einer Verdoppelung bis Verdreifachung der Zahlen ist auszugehen.

Die L3418 bzw. die Rittlehnstraße sind ob ihres Querschnitts, den Anwohnerparkplätzen und

Wir fordern die Stadt auf, die bereits im VEP 2018 angedachte Straffenanbindung des Gewerbeparks Münsterfeld an den Fuldaer Weg und damit an die 8254 zu bauen, die

möglichst zeitgleich und südlich der Bahntrasse RB45 realisiert werden sollte und eine echte

Erschließung des Areals von Norden her darstellen wurde. Die Ortslage Maberzell könnte

der Steigung bzw. des Gefälles zudem nicht für die zu erwartenden Verkehrsfrequenzen ausgelegt. Die Aussagen zum "Schutzgut Mensch" – *die Anwohner in Müberzeil erleben den*

Straßen- und Schienenverkehr als Storfaktor – kann hier nur unterstrichen werden.

somit von zusätzlichen Emissionen entlastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Es werden Bedenken bzgl. der geplanten Erschließung und der Erhöhung des Verkehrsaufkommens in der Ortslage Maberzell durch die geplanten Gebietsausweisungen geäußert. Es wird angeregt, die Erschließung über eine Anbindung an den Fuldaer Weg umzusetzen.

Abwägung

Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert auf Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfs, unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen: Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h. Das ist ein Verkehrszuwachs von 1260 Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr.

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt zu einer Erhöhung des Verkehrs am Ortseingangsbereich Richtung Maberzell. Die prognostizierte Verkehrszahl von 2360 Kfz/24 h ist jedoch vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen. Das Straßenprofil der Ortsdurchfahrt Maberzell mit einer Breite von 6,50 m ist auskömmlich für die Begegnung zweier LKWs.

Der Bebauungsplan wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausweisen. Die zulässigen Nutzungen sind aus den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die im Planvorentwurf dargestellten Stellplätze sind als symbolische Darstellung zu verstehen. Die Anzahl der Stellplätze korrespondiert mit der gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Fulda.

Die angedachte Straßenanbindung an den Fuldaer Weg ist nicht Gegenstand des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Eine zukünftige Anbindung an den Fuldaer Weg ist bei entsprechenden Grunderwerb zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Das derzeitige Planungsziel besteht unteranderem darin, die bereits im städtischen Eigentum befindlichen Flächen kurz bis mittelfristig zu entwickeln.

Beschlussvorschlag:

Der durch den Bebauungsplan induzierte Verkehrszuwachs in der Ortslage Maberzell ist vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen in Fulda. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.

Stellungnahme



Stadt Fulda Stadtplanungsamt Schlossstraße 1 36037 Fulda BINGEGANGEN
SCANGEROUSE

0.3. Sep. 2021

Constitution of the state of

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.195 Erwelterung Gewerbepark Münsterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" eine

Begründung: Aus meiner Sicht kommt es zu signifikanten Erhöhungen die Emissionswerte, in Bezug auf Lärm-, Staub- und Geruchs-, und vor allem die Verkehrsbelastung

Als Mutter eines Kleinkindes sehe ich die Verlegung des Wertstoffhofes in den Gewerbepark Münsterfeld sehr kritisch.

Durch den An- und Abtransport vom Reisig-Sammelplatz, des Klärschlammzwischenlagers und die ungünstig gestaltete Busanbindung ist bereits jetzt ein sicheres überqueren der Rittlehnstraße nicht überall gewährleistet. Mit der Verlegung erwarte ich eine massive Steigerung des

Verkehrsaufkommens. Leider kreuzt die Rittlehnstraße den Weg zur Schule und Kindergarten. Aus diesen Gründen muss kritisch über die Lage und die Straßenführung diskutiert werden. Ich persönlich möchte sichergehen, dass mein Kind einen schönen und vor allem sicheren Weg zur Schule, Kindergarten und Spielplatz hat. Deshalb möchte ich Sie bitten noch einmal zu prüfen, ob sich nicht ein alternativer Standpunkt (zum Beispiel im Industriegebiet) oder eine alternative Straßenführung (außerhalb von Maberzell und Haimbach) finden lässt.

Das wilde abladen von Müll außerhalb der Wertstoffhof Öffnungszeiten in der Landschaft rund um den Schulzenberg sehe ich als weitere Problematik.

Wir sind viel in der Natur, besonders rund um den Schulzenberg, unterwegs. Unerlaubtes Abladen von Müll birgt nicht nur ein hohes Verletzungsrisiko, sondern auch eine sehr hohe Belastung der Umwelt, da dort auch schädliche, im schlimmsten Fall auch giftige Substanzen entsorgt werden.

Ich würde mich freuen, wenn meine Bedenken sachlich diskutiert und in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Fulda den 30.08 2021

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Es werden Bedenken bzgl. der erhöhten Belastung in der Ortslage Maberzell durch Lärm-, Geruch- und Staubemissionen, ausgehend von dem geplanten Wertstoffhof, sowie des erhöhten Verkehrsaufkommens für den Ortsteil Maberzell vorgebracht.

Abwägung

Verkehrsaufkommen

Die Erweiterung des Gewerbeparks soll i.S. einer vorrangigen Innenentwicklung auf bereits überwiegend anthropogen veränderten Flächen, unter Wahrung gesunder Wohn- u. Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) BauGB, umgesetzt werden.

Die Verlagerung des Wertstoffhofes begründet sich vor allem durch die ungünstige Verkehrsanbindung. Die Erschließung des Wertstoffhofes an der Weimarer Straße verläuft überwiegend durch den Justus-Schneider-Weg, der zugleich als Geh- und Radweg (R1) fungiert. Hierbei treffen auf einer beengten Zuwegung Fußgänger, Radfahrer, Kundenverkehr und Schwerlastverkehr zusammen. Der derzeitige Wertstoffhofstandort ist durch seine Flächengröße und der beengten Ein- und Ausfahrt als ungenügend einzustufen. Der geplante Wertstoffhof soll über zwei separate Zuwegungen, zum einen für den Kundenverkehr und zum anderen für den Logistikverkehr, erschlossen werden. Die Planung des Wertstoffhofes sieht vor, den Besucherverkehr durch eine 80 m lange Einfahrts- und Anstauspur auf nicht öffentlichem Gelände des Wertstoffhofes zu führen. Eine Verteilung der Verkehre auf zwei Anschlüsse erhöht die Erschließungssicherheit und dient dem Verkehrsfluss.

Das Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Wertstoffhofes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung anhand der Besucherstatistik für die Jahre 2009 – 2011 prognostiziert. Für die Prognose wird mit 480 Besuchern an einem Normalwerktag gerechnet. Das Kfz-Aufkommen beläuft sich auf 960 Fahrten (An- und Abfahrt) an Normalwerktagen. Der Wirtschaftsverkehr wird mit 10 Fahrten im Leichtverkehr (<3,5 t) und 20 Fahrten im Schwerverkehr (Kfz >3,5 t) prognostiziert. Die Fahrbahnbreite in der Ortslage Maberzell weist eine Breite von 6,50 m auf und somit eine auskömmliche Fahrbahnbreite zur Begegnung zwischen zwei LKW's.

Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert auf Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfs, unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen: Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h. Das ist ein Verkehrszuwachs von 1250 Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr.

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt zu einer Erhöhung des Verkehrs am Ortseingangsbereich Richtung Maberzell. Die prognostizierte Verkehrszahl von 2360 Kfz/24 h ist jedoch vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen. Das Straßenprofil der Ortsdurchfahrt Maberzell mit einer Breite von 6,50 m ist auskömmlich für die Begegnung zweier LKWs.

Lärmemissionen

Für die GE-Gebiete und die Sondergebiete im Planbereich werden Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden. Um den durch den Bebauungsplan induzierten Verkehrslärm bewerten zu können, wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen (Schienenverkehr plus Straßenverkehr) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall (nach Umsetzung des B-Plans) ermittelt. Die Verkehrsbelastung wurde in den Wohngebieten der Ortsteile Maberzell und Haimbach betrachtet. Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV
Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen
Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der
Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu
schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist. Für
die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die
Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die IGW
für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde
Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW (Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte)
werden in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach tags und nachts
eingehalten.

Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) werden die Lärmpegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um 2 dB reduziert. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose).

Geruchsemissionen

In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10% Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung sind die Immissions- Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Das Ergebnis des Geruchsgutachtens lässt erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach in nördlich und westlicher Richtung vom geplanten Bebauungsplan geringfügig bis gar nicht belastet sind. An der Ortsgrenze von Maberzell liegt eine Geruchstundenhäufigkeit von 4 % vor, somit werden die zulässigen Grenzwerte von 10 % um 6 % unterschritten. Das Geruchsgutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt.

Alternative Standorte

Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen zusammen. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes im Stadtgebiet ist akzeptanzfördernd, daher ist die nahe innerstädtische Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den, Kunden den Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindliche Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht.

Der Standort des geplanten Wertstoffhofs wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt. Die Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Plangebietes wurden durch entsprechende Fachgutachten ermittelt und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der durch den Bebauungsplan induzierte Verkehrszuwachs in der Ortslage Maberzell ist vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen in Fulda. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden getroffen.

Stellungnahme



Stadtplanungsamt Eingang am: g 3, Sep. 2021

Fulda, den 31 08 2021

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtbauamtes Fulda,

wir sind Anwohner des Wohngebietes "Am Schlüsselacker" in Maberzeil. Über die geplante Verlegung des Wertstoffhofes, sowie die damit einhergehende Erweiterung des Gewebeparks Münsterfeld haben wir vor kurzem Kenntnis erlangt.

Der von Ihnen gewählte Standort des Wertstoffhofes im Münsterfeld ist sicher diskussionswürdig und gehört unserer Meinung nach in ein Industriegebiet, wie z.B. Fulda West!

Dass der Wertstoff nur in ca. 200 m Entfernung vom nächstgelegenen Wohngebiet entstehen soll, bringt für uns Anwöhner gravierende negative Veränderungen mit sich!!!

Dies sind neben zunehmendem Lärm und erhöhter Emissionsbelastung auch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und damit eine gravierende Verschlechterung der Lebensqualität, sowie eine Entwertung des Grundbesitzes und der Immobilien.

Laut Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 5 Abs., 1 Punkt 1 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass "schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können".

Des Weiteren besagt § 5 Abs, 3 Punkt 1, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass "von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweiteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können".

Wir sehen die im BlmschG in § 5 geforderten Bedingungen zur Errichtung dieser Anlage nicht erfüllt und lordern wie bereits erwähnt, eine entsprechende Umlegung des geplanten Wertstoffhofes in ein geeignetes Gewerbegebiet außerhalb der Stadtgrenzen Fuldas. Wir fühlen uns von ihnen als Bürger nicht vertreten und wurden bei der Planung dieses Projektes nicht entsprechend einbezogen.

Darüber hinaus ist zu vernehmen, dass das steigende Verkehrsaufkommen zu Diskussionen über geänderte Verkehrsführung oder gar Neubau von Straßen führen soll. Dies ist aus verschiedenen Gründen auf das Allerschärfste zu verurteilen, Es werden lediglich Verkehrsflüsse umgeleitet und nicht gemindert, schlimmer noch, es wird zu einem verstärkten Verkehrsaufkommen führen,

Der Neubau einer entsprechenden Straße würde weiterhin Bodenfläche versiegeln und so dem täglichen Flächenfraß weiter Nahrung geben, Jeden Tag werden mehr als 50 hal landwirtschaftliche Nutzfläche versiegelt. Sie stehen somit weder der Produktion von Nahrungsmitteln zur Verfügung, noch können sie dazu genutzt werden Biodiversität in unserer Heimat zu erhalten oder gar zu steigern.

Diese sich mehrfach kumulierten Negativfaktoren zeigen einmal mehr, dass die vorliegende Planung unausgegoren ist. Die wegen eines derartigen Projektes entstehenden negativen Umweltauswirkungen einfach billigend in Kauf zu nehmen, zeigt das hier erheblicher Diskussions- und Verbesserungsbedarf besteht.

Abschließend mochten wir aus o.g. Grunden unterstreichen, dass wir dem Bau des Wertstoffhofes im geplanten Gebiet sowie einem eventuell zusätzlichen Straßenneubau widersprechen!

Mit freundlichen Grüßen



Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Es werden Einwände gegen den geplanten Standort für den Wertstoffhof vorgebracht. Da es zu erhöhten Belastung in der Ortslage Maberzell durch Lärm-, Geruch- und Staubemissionen, ausgehend von dem geplanten Wertstoffhof, sowie das erhöhte Verkehrsaufkommens für den Ortsteil Maberzell führen kann. Weitere Einwände bestehen gegenüber der geplanten Verkehrsfläche, da es zu erhöhten Verkehrsaufkommen führt und Bodenfläche versiegelt.

Abwägung

Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen werden Festsetzungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgesetzt. Die Bodenaufbereitungsanlage sowie der Wertstoffhof sind Anlagen die nach BImSchG-zu genehmigen sind. Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Umwelt- und Immissionsschutz. Detaillierte Festlegung der Betriebsabläufe sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahren.

Durch die Planung liegt eine Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft vor, jedoch geht von dieser keine Erheblichkeit im Sinne eines raumordnerischen Zielverstoßes aus. Der überplante Bereich stellt nunmehr lediglich eine kleinräumige Arrondierung des östlich angrenzenden Vorranggebietes Industrie und Gewerbe Bestand dar, welche das Vorranggebiet für Landwirtschaft nur in einem Randbereich betrifft. Eine geordnete landwirtschaftliche Nutzung des verbleibenden Schlags wird aufgrund des Flächenzuschnittes und der Anbindung auch nach Umsetzung der Planung möglich sein. Erhebliche Beeinträchtigungen der agrarstrukturellen Belange der Landwirtschaft sind durch die kleinflächige Betroffenheit nicht zu befürchten.

Lärmemissionen

Für die geplanten Gebietsausweisungen werden immissionsortbezogen Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden.

Um den durch den Bebauungsplan induzierten Verkehrslärm bewerten zu können, wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen

(Schienenverkehr plus Straßenverkehr) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall (nach Umsetzung des B-Plans) ermittelt. Die Verkehrsbelastung wurde in den Wohngebieten der Ortsteile Maberzell und Haimbach betrachtet. Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt. Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV

(Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist. Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die IGW für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW (Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte) werden in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach tags und nachts eingehalten.

Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) werden die Lärmpegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um 2 dB reduziert. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose).

Geruchsemissionen

In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung sind die Immissions- Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Das Ergebnis des Geruchsgutachten lässt erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach in nördlich und westlicher Richtung vom geplanten Bebauungsplan geringfügig bis gar nicht belastet sind. An der Ortsgrenze von Maberzell liegt eine Geruchstundehäufigkeit von 4 % vor, somit werden die zulässigen Grenzwerte von 10 % um 6 % unterschritten. Das Geruchsgutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt.

Verkehrsaufkommen

Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des Vorentwurfes zum Bebauungsplan unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen:

Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h. Die Aufstellung des Bebauungsplans führt zu einem Verkehrszuwachs am

	Ortseingangsbereich Richtung Maberzell. Die prognostizierte Verkehrszahl von 2360 Kfz/24 h entspricht immer noch dem Verkehrsaufkommen vergleichbarer Ortslagen in Fulda. **Beschlussvorschlag** Die Bedenken und Hinweise bzgl. des Verkehrsaufkommens durch die geplanten Gebietsausweisungen werden zu Kenntnis genommen. Das im Rahmen der Verkehrsprognose prognostizierte Verkehrsaufkommen ist vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen in Fulda. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen.

Stellungnahme



Stadt Fulda Stadtplanungsamt Schossstr. 1 36037 Fulda



Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 Gewerbepark Münsterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verwunderung habe ich die amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Gewerbepark Münsterfeld zur Kenntnis genommen.

Zwar halte ich es für richtig, den Wertstoffhof aufgrund der beengten Verhältnisse von der Langenbrückenstraße weg zu verlegen.

Diesen aber in ein Gebiet nahe der Wohnbebauung Am Schlüsselacker Maberzell (160 Meter) und die geplante "Weise Stadt" noch dazu ohne ausreichende Infrastruktur anzusiedeln, ist nicht nachvollziehbar.

Im Gewerbegebiet West sind ausreichend gut erschlossene Flächen vorhanden. Weder Geruch- noch Lärmbelästigung sind hier störend. Auch ist samstags, der Tag mit der größten Frequenz am Wertstoffhof, das Industriegebiet West verkehrstechnisch kaum belastet, da die meisten Firmen geschlossen haben.

Zudem sind bereits mehrere Entsorgungsfirmen in diesem Gebiet ansässig.
Rund um das Münsterfeld müssten Straßen neu- bzw. ausgebaut werden, da bereits heute durch den Reisigsammelplatz, die Klärschlammentsorgung sowie den Busverkehr der Verkehr durch Maberzell immens ist.

Auch die Straße zwischen Maberzell und Haimbach ist schon heute für den bestehenden PKW- LKW- und Fußgängerverkehr in keinster Weise ausgelegt.

Eine Anbindung des geplanten Bebauungsfelds an den Fuldaer Weg halte ich für unumgänglich, da sonst alle westlichen Stadtteile den Weg über Maberzell einschlagen werden.

Maberzell droht eine Transitstrecke für die Abfallentsorgung zu werden. Auch ist nicht nachvollziehbar, dass Parkanlagen für eine weitere Gewerbebebauung

geopfert werden sollen, zumal in anderen Gewerbegebieten noch ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.

Ich bitte hierzu um Stellungnahme

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Es werden Einwände gegen den geplanten Standort für den Wertstoffhof vorgebracht, da erhöhte Belastungen in der Ortslage Maberzell durch Lärm-und Geruchemissionen, ausgehend von dem geplanten Wertstoffhof, sowie das erhöhte Verkehrsaufkommens erwartet werden. Weitere Einwände bestehen gegen die geplante Verkehrsfläche, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führe und für den bestehenden PKW- LKW- und Fußgängerverkehr nicht ausgelegt sei.

Abwägung

Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen zusammen. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits überwiegend anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes ist akzeptanzfördernd, daher ist die nahe innerstädtische Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den Kunden, den Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindliche Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht. Diese Standortfaktoren waren entscheidend für den gewählten Standort.

Aufgrund der genannten Auswahlkriterien ist eine Ansiedlung des Wertstoffhofes im Industriepark Fulda-West nicht geeignet.

Lärmemissionen

Für die geplanten Gebietsausweisungen werden immissionsortbezogene Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden können.

Um den durch den Bebauungsplan induzierten Verkehrslärm bewerten zu können, wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen (Schienenverkehr plus Straßenverkehr) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall (nach Umsetzung des B-Plans) ermittelt. Die Verkehrsbelastung wurde in den Wohngebieten der Ortsteile Maberzell und Haimbach betrachtet. Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt. Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen

Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist. Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die IGW für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW (Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte) werden in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach tags und nachts eingehalten.

Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) werden die Lärmpegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um 2 dB reduziert. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose).

Geruchsemissionen

In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10% Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung sind die Immissions-Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Das Ergebnis des Geruchsgutachten lässt erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach in nördlich und westlicher Richtung vom geplanten Bebauungsplan geringfügig bis gar nicht belastet sind. An der Ortsgrenze von Maberzell liegt eine Geruchstundenhäufigkeit von 4 % vor, somit werden die zulässigen Grenzwerte von 10 % um 6 % unterschritten. Das Geruchsgutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt.

Verkehrsaufkommen

Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des Vorentwurfes zum Bebauungsplan unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen:

Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h. Die Aufstellung des Bebauungsplans führt zu einem Verkehrszuwachs am Ortseingangsbereich Richtung Maberzell. Die prognostizierte Verkehrszahl von 2360 Kfz/24 h entspricht dem Verkehrsaufkommen vergleichbarer Ortslagen in Fulda.

Das Straßenprofil der Ortsdurchfahrt Maberzell hat einer Fahrbahnbreite von 6,50 m und ist damit auskömmlich für die Begegnung zweier LKWs.

	Beschlussvorschlag Die Hinweise und Bedenken bzgl. des Verkehrsaufkommen werden berücksichtigt. Das im Rahmen der Verkehrsprognose prognostizierte Verkehrsaufkommen ist vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen in Fulda. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda und können kurz bis mittelfristig entwickelt werden. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen betrachtet.

Stellungnahme



Fulda den, 03, Sep. 2021

Wilderspruch gegen den Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" und 14. Flächennutzungsplanänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan legen wir (meine Frau, ich sowie unsere Kinder) Witterstein. Diese Verlegung des Wertstoffhofes direkt an einem Ort ist für alle hier in Maberzell – besonders für die Anwohner der Rittlehnstraße – absolut nicht zumutbar. Wir und auch die Nachbarn haben Kinder und der Verkehr ist jetzt schon ein absolutes Risiko, Hierzu hatte ich in der Vergangenheit auch schon mehrfach ein Schreiben an Sie verfasst. Ich hatte vorgeschlagen, die Rittlehnstraße mit Tempo 30 zu belegen.

Wir haben hier Kinder, einen Kindergaren, das Bürgerhaus, eine Ärztin wo überall alte und schwache bzw. schützenswerte Personen unterwegs sind. Die geplante Verlegung des Wertsoffhofes würde bedeuten, dass der Verkehr – der jetzt schon eine Belastung ist – noch weiter erheblich zunehmen würde.

Nicht zu vergessen, dass der neue Stadtteil "Die weiße Stadt" den Verkehr auch um einige hier zunehmen lässt. Ein Wertstoffhof muss in einem Industriegebiet – we Rodges – liegen, wo entsprechenden Verkehr und Larm nichts ausmacht und nicht direkt neben ein Wohngebiet ist "wie Landen der Verkehr und Larm nichts ausmacht und nicht direkt neben ein Wohngebiet ist "wie Landen für diesen Verkehr überhaupt nichts ausgelegt und sollte es auch nicht. Allein der Busverkehr und die Landwirte mit den großen Traktoren haben schon Schwierigkeiten und verursachen hier schon eine Menge Lärm und hohes Sicherheitsnisiko, Gerade die Busse fahren nicht langsam und wenn hier mal ein Kind über die Straße mochte oder schlimmer noch – es läuft auf die Straße, hat das Kind keine Chance.

Hinzu käme noch der gesamte Logistikverkehr um die Container abzuholen, auch der Lärm oder die Staubbelastung für gerade für die kleinsten unter uns ebenfalls eine sehr große Belastung. Wir als Eltern und auch als Anwohner, können Sie nur bitten, Ihre Entscheidung unter Berücksichtigung dieser Punkte nochmals zu prüfen und den Wertstoffhof nicht hierher zu verlegen. Danke.

Mit freundlichen Grüßen



Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Es werden Bedenken hinsichtlich der Verlegung des Wertstoffhofes und der damit einhergehenden Verkehrsbelastung für die Rittlehnstraße, die dafür nicht ausgelegt sei, sowie der zusätzlichen Lärmemissionen vorgebracht.

Abwägung:

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs (BauGB) vorzubereiten und zu leiten. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind unteranderem die allgemeinen Anforderungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen.

Wertstoffhof

Die Verlagerung des Wertstoffhofes begründet sich vor allem durch die ungünstige Verkehrsanbindung. Die Erschließung des Wertstoffhofes an der Weimarer Straße verläuft überwiegend durch den Justus-Schneider-Weg, der zugleich als Geh- und Radweg (R1) fungiert. Hierbei treffen auf einer beengten Zuwegung Fußgänger, Radfahrer, Kundenverkehr und Schwerlastverkehr zusammen. Der derzeitige Wertstoffhofstandort ist durch seine Flächengröße und der beengten Ein- und Ausfahrt als ungenügend einzustufen. Der geplante Wertstoffhof soll über zwei separate Zuwegungen, zum einen für den Kundenverkehr und zum anderen für den Logistikverkehr, erschlossen werden. Die Planung des Wertstoffhofes sieht vor, den Besucherverkehr durch eine 80 m lange Einfahrts- und Anstauspur auf nicht öffentlichem Gelände des Wertstoffhofes zu führen. Eine Verteilung der Verkehre auf zwei Anschlüsse erhöht die Erschließungssicherheit und dient dem Verkehrsfluss.

Das Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Wertstoffhofes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung anhand der Besucherstatistik für die Jahre 2009 – 2011 prognostiziert. Für die Prognose wird mit 480 Besuchern an einem Normalwerktag gerechnet. Das Kfz-Aufkommen beläuft sich auf 960 Fahrten (An- und Abfahrt) an Normalwerktagen. Der Wirtschaftsverkehr wird mit 10 Fahrten im Leichtverkehr (<3,5 t) und 20 Fahrten im Schwerverkehr (Kfz >3,5 t) prognostiziert.

Verkehrsaufkommen

Die geplante Erschließung durch die Verlängerung der Münsterfeldallee dient zur Erschließung der geplanten Baugebiete. Das Verkehrsgutachten prognostiziert,

dass der induzierte Verkehr durch die geplanten Baugebiete sowie der Ziel- und Quellverkehr des Gewerbeparks Münsterfeld über die neu geplante Verkehrsführung erfolgen, was zu einer prognostizierten Verkehrszunahme von 1250 Kfz/24 h am Ortseingang Richtung Maberzell führt. Die Verkehrszahl am Ortseingang Richtung Maberzell liegt im Prognose-Nullfall bei 1000 Kfz/24 h und im Prognose-Planfall bei 2360 Kfz/24 h. Der prognostizierte Verkehrszahlzuwachs auf 2360 Kfz/24 h ist vergleichbar mit der DTV (Durchschnittliche Tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen in Fulda. Das verkehrsgutachten wird gleichfalls im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt. Das Straßenprofil der Ortsdurchfahrt Maberzell hat einer Fahrbahnbreite von 6,50 m und ist damit auskömmlich für die Begegnung zweier LKWs.

Lärmemissionen

Um den durch den Bebauungsplan induzierten Verkehrslärm bewerten zu können, wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen (Schienenverkehr plus Straßenverkehr) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall (nach Umsetzung des B-Plans) ermittelt. Die Verkehrsbelastung wurde in den Wohngebieten der Ortsteile Maberzell und Haimbach betrachtet. Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt. Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen

(Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist. Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die IGW für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW (Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte) werden in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach tags und nachts eingehalten.

Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) werden die Lärmpegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um 2 dB reduziert. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose).

Alternative Standorte

Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen zusammen. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes im Stadtgebiet ist akzeptanzfördernd, daher ist die nahe innerstädtische Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den, Kunden den Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindlich Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht. Die Konzentration der kommunalen Verund Entsorgungsanlagen an einem Standort, der sich zugleich im städtischen Eigentum befindet und die Voraussetzung erfüllt, um die geplanten Baugebiete zu ermöglichen steht in der Konstellation, wie es der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 195 ermöglicht, derzeit anderweitig nicht zur Verfügung. Beschlussvorschlag Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Auswirkungen durch die geplanten Gebietsausweisungen werden berücksichtigt. Die prognostizierte Verkehrszahl von insgesamt 2360 Kfz/ 24 h spiegelt die DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen wieder. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen betrachtet.

Die Stellungnahmen der folgenden Bürger werden gebündelt abgewogen:	

Stellungnahme

GIA GLA HEL OLD MES

Stadt Fulda Stadtplanungsamt Schlossstraße 1 36037 Fulda

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.195 Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" ein:

Begründung: Aus meiner Sicht kommt es zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte, in Bezug auf Lärm-, Verkehrs-, Staub- und Geruchsbelastung

Durch die Verlagerung des Wertstoffhofs in diesen Gewerbepark und die Erschließung der weißen Stadt, werden die Anwohner der Rittlehnstraße mit massiven Verkehrsaufkommen konfrontiert. Zusätzlich zu dem bereits bestehenden hohen Verkehrsaufkommen durch den An- und Abtransport zum Reisig Sammelplatz und des Klärschlammzwischenlagers. Dies ist nicht hinnehmbar und für Anwohner eine hohe Belastung.

Die Rittlehnstraße, die unter anderen den direkten Weg zur Grundschule und Kindergarten kreuzt, deren Wohnbebauung sich sehr nahe am Straßenverlauf befindet, müsste den doppelten bis dreifachen Verkehr aufnehmen? Das macht mir als Anwohner und Familienvater Angst.

Die Planung des Gewerbegebiets wird unter anderem damit begründet, dass es keine Standortalternativen gäbe. Warum kann ein Wertstoffhof nicht in die Nähe von Entsorgungsfachbetriebe in das IG West gelegt werden? So könnte der Verkehr über vorhandene Ortsumfahrungen laufen.

Die wilde Abladung von Müll außerhalb der Öffnungszeiten in der Landschaft rund um den Schulzenberg sehe ich als weitere Problematik.

Meine getätigten Aussagen sollten bei der weiteren Planung zur Sprache kommen und sachlich diskutiert und bewertet werden.

Fulda den 30.08.2021

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Es werden Bedenken bzgl. der Verlegung des Wertstoffhofes geäußert, was zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens, sowie Lärm-, Staub-und Geruchsemissionen führe

Abwägung

Wertstoffhof

Die Erweiterung des Gewerbeparks soll i.S. einer vorrangigen Innenentwicklung auf bereits überwiegend anthropogen veränderten Flächen, unter Wahrung der gesunden Wohn- u. Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) BauGB, umgesetzt werden. Die durch die geplanten Baugebiete emittierenden Lärmemissionen werden durch die Festlegung von immissionsortbezogenen Lärmkontingenten zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Geltungsbereichs liegenden schutzbedürftigen Nutzungen eingeschränkt.

Die Verlagerung des Wertstoffhofes begründet sich vor allem durch die ungünstige Verkehrsanbindung. Die Erschließung des Wertstoffhofes an der Weimarer Straße verläuft überwiegend durch den Justus-Schneider-Weg, der zugleich als Geh- und Radweg (R1) fungiert. Hierbei treffen auf einer beengten Zuwegung Fußgänger, Radfahrer, Kundenverkehr und Schwerlastverkehr zusammen. Der derzeitige Wertstoffhofstandort ist durch seine Flächengröße und der beengten Ein- und Ausfahrt als ungenügend einzustufen. Der geplante Wertstoffhof soll über zwei separate Zuwegungen, zum einen für den Kundenverkehr und zum anderen für den Logistikverkehr, erschlossen werden. Die Planung des Wertstoffhofes sieht vor, den Besucherverkehr durch eine 80 m lange Einfahrts- und Anstauspur auf nicht öffentlichem Gelände des Wertstoffhofes zu führen. Eine Verteilung der Verkehre auf zwei Anschlüsse erhöht die Erschließungssicherheit und dient dem Verkehrsfluss.

Das Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Wertstoffhofes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung anhand der Besucherstatistik für die Jahre 2009 – 2011 prognostiziert. Für die Prognose wird mit 480 Besuchern an einem Normalwerktag gerechnet. Das Kfz-Aufkommen beläuft sich auf 960 Fahrten (An- und Abfahrt) an Normalwerktagen. Der Wirtschaftsverkehr wird mit 10 Fahrten im Leichtverkehr (<3,5 t) und 20 Fahrten im Schwerverkehr (Kfz >3,5 t) prognostiziert.

Alternativer Standorte

Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen zusammen. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes im Stadtgebiet ist akzeptanzfördernd, daher ist die nahe innerstädtische Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den, Kunden den Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindliche Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht. Aufgrund der genannten Auswahlkriterien ist eine Ansiedlung des Wertstoffhofes im Industriepark Fulda-West nicht geeignet. Die Konzentration der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen an einem Standort, der sich zugleich im städtischen Eigentum befindet und die Voraussetzung erfüllt, um die geplanten Baugebiete zu ermöglichen steht in der Konstellation, wie es der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 195 ermöglicht, derzeit anderweitig nicht zur Verfügung.

Verkehrsaufkommen

Das Verkehrsgutachten prognostiziert, dass der induzierte Verkehr durch die geplanten Baugebiete sowie der Ziel- und Quellverkehr des Gewerbeparks Münsterfeld über die neu geplante Verkehrsführung erfolgen wird, was zu einer prognostizierten Verkehrszunahme von 1260 Kfz/24 h inklusive Schwerlastverkehr am Ortseingang Richtung Maberzell führt. Die Verkehrszahl am Ortseingang Richtung Maberzell liegt im Prognose-Nullfall bei 1000 Kfz/24 h und im Prognose-Planfall bei 2360 Kfz/24 h. Die prognostizierte Verkehrszahl von 2360 Kfz/24 h ist das durchschnittliche Verkehrsaufkommen und vergleichbar mit der DTV (Durchschnittliche Tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen in Fulda. Das Straßenprofil der Ortsdurchfahrt Maberzell hat einer Fahrbahnbreite von 6,50 m und ist damit auskömmlich für die Begegnung zweier LKWs.

Lärmemissionen

Die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Für die geplanten GE-Gebiete und Sondergebiete im Planbereich werden immissionsortbezogene Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden.

Um den durch den Bebauungsplan induzierten Verkehrslärm bewerten zu können, wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen (Schienenverkehr plus Straßenverkehr) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall (nach Umsetzung des B-Plans) ermittelt. Die Verkehrsbelastung wurde in den Wohngebieten der Ortsteile Maberzell und Haimbach betrachtet. Das Gutachten wird im Rahmen der Offenlegung zur Einsicht ausgelegt. Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV

(Bundesimmissionsschutzverordnung) sind beim Neubau oder der baulichen Änderung von Straßen maßgebend. Die Änderung der Verkehrsführung und der Neubau der Erschließungsstraße findet nicht im Bereich bestehender zu schützender Nutzungen statt, so dass die 16. BImSchV hier nicht bindend ist. Für die Abwägung von Verkehrslärmimmissionen bieten gemäß Rechtsprechung die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV eine Orientierung, wobei die IGW für Mischgebiete in der Regel die Grenze der Abwägung für gesunde Wohnverhältnisse darstellen. Die MI-IGW (Mischgebiet-Immissionsgrenzwerte) werden in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach tags und nachts eingehalten.

Im Prognose-Planfall mit Lärmschutzmaßnahmen (Begrenzung der Geschwindigkeit zwischen Maberzell und Haimbach auf 70 km/h) werden die Lärmpegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um 2 dB reduziert. Erwartungsgemäß wirkt sich die Reduzierung der Geschwindigkeit nur auf die Wohnhäuser direkt am Ortseingang aus (siehe Schallimmissionsprognose).

Geruchsemissionen

Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche vorliegen, erfolgt gemäß TA Luft (2021). Hierbei werden Immissionswerte für eine einheitliche Beurteilungsgrundlage von Gerüchen definiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen werden in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission vorgeschrieben. Erhebliche Geruchsbelästigungen liegen in der Regel vor, wenn durch die Gesamtbelastung folgende Werte in einer Beurteilungsfläche überschritten werden. In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung sind die Immissions-Zielwerte von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten.

Im Ergebnis ist deutlich zu erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach, in nördlich und westlicher Richtung vom geplanten Bebauungsplan angesiedelt, geringfügig bis gar nicht belastet sind. Die Geruchsstundenhäufigkeit

an der Ortsgrenze von Maberzell liegt bei 4 %. Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens werden zur formellen Offenlage ausgelegt. (siehe Geruchsimmissionsprognose). **Beschlussvorschlag:** Die Hinweise und Bedenken bzgl. der Umweltauswirkungen werden berücksichtigt. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda und können kurz bis mittelfristig entwickelt werden. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen.

Stellungnahme

FULDAER TURNERSCHAFT 1848 e.V.



Stadt Fulda -Der Magistrat

Schlosstraße 4 D 36037 Fulda



Peterspergilben 26 06 2021

B-Plan 195 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Yowhans sehr geehrte Damen und Herren.

mit großer Besorgnis, haben wir von den Planen zur 14. Anderung des Flachennutzungsplanes der Stadt Fulda - Nr. 195 Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld zur Kenntnis genommen

Als direkt betroffene Pachter der Flachen Flur 2. Flurstück 17/8. Sportanlage Münsterfeld - Teilfläche 1 - Sportgelande Daseball Feld mit angrenzender Teilfläche 2 - Funktionsfläche, mochten zu bedenken geben, das die aktuellen Planungen einen erheblichen Einfluss auf den Liga- und Trainingsbetrieb der FT Fulda Blacknorses haben werden

Die beiden neuen Gebaude, die auf dem Grünstreifen zwischen dem Rechten Au-Benteld des Baseballfeldes und der Münsterfeldallee entstehen sollen befinden sich direkt in der Gefahrenzone in der Querschläger (Foulballs) immer wieder landen Dies stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar wenn Gebaude und Parkplatze direkt an das Feid grenzen. Die Balle fliegen sehr hoch und oftmals auch dementsprechend weit

Hinzu kommt, dass der auf dem Grünstreifen errichteten Schlagkäfig, der Pavillon und die Garage ebenfalls an eine neue Stelle umgesetzt werden mussten. Für diese ist in den aktuellen Planungen kein Platz vorhanden, sie sind aber für den Spiel- und Trainingsbetrieb unabdingbar (Lagerflächen, Schlagtraining, Catering) Auch Platz für die Zuschauer in der sichereren und bevorzugten. Zone 31

A Verytonia / Housepechalisable - Intributeral Majoratus remembrassicandus Tempo Tymeno. And Crist Seed Color (Color (Albert Color (A

VINNERNA PERSONAL Steamer to State State of the S

Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Die Fuldaer Turnerschaft 1848 e.V. äußert in ihrer Stellungnahme vom Bedenken bzgl. der Einschränkung des Liga- und Spielbetriebes der FT Fulda Blackhorses durch die geplante Gewerbefläche 1.

Abwägung

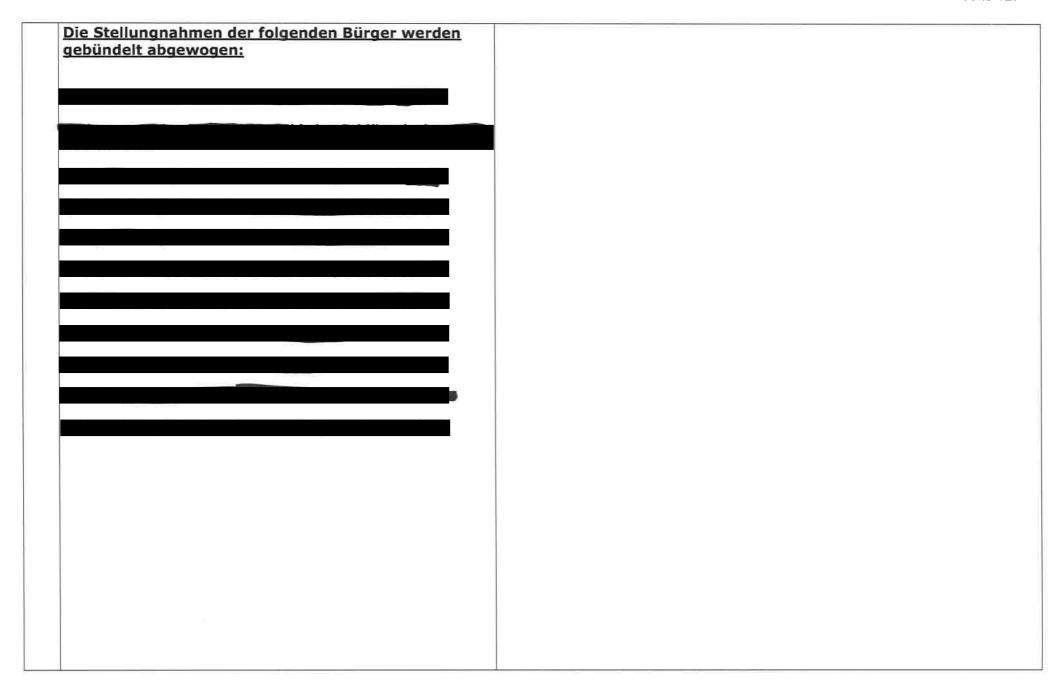
Der Baseballportverein "Black Horses" und die weiteren Sportvereine im Münsterfeldpark werden durch die geplanten Gebietsausweisungen nicht eingeschränkt.

Der Breitensport hat für die Stadt Fulda einen hohen Stellenwert. Der Erhalt und die Gewährleistung des weiteren Liga- und Spielbetriebes des Baseballvereins "Black Horses" ist als Planungsziel formuliert. Durch die geplante Neuausrichtung des Spielfeldes kann eine vergleichbare Flächengröße wie das bisherige Spielfeld erzeugt werden. Das Spielfeld soll um ca. 15 m nach Westen verschoben und um ca. 10 Grad gegen den Uhrzeigersinn gedreht werden. Der Spielbetrieb ist gewährleistet, wenn die Foul-Line und die Distanz zum Outfield eine Länge von 105 m nicht unterschreitet. Dies entspricht den Vorgaben der Bundesspielverordnung für Baseball. Die bestehenden Bäume im Outfield können erhalten bleiben und als Außenlinie des Outfields dienen. Die Rodung der Bäume im Outfield ist nicht erforderlich. Die Bäume auf der linken Spielfeldseite können ebenfalls erhalten bleiben. Die bestehenden Nebenanlagen (Catering Pavillon / Garage / Schlagkäfig) südlich der geplanten Gewerbefläche bleiben erhalten. Der Schlagkäfig soll gedreht und parallel zu den Nebenanlagen neu errichtetet werden, sollte kein alternativer Standort vorhanden sein. Der Abstand zwischen der geplanten Gewerbefläche 1 und dem Baseballspielfeld wird ca. 20 m betragen. Auf der Gewerbefläche 1 ist eine städtische Nutzung geplant, somit können erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Spielbetriebes im engen Austausch mit der Stadt abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden berücksichtigt. Der Erhalt und die Gewährleistung des weiteren Liga- und Spielbetriebes des Baseballfeldes steht nicht im Widerspruch zur geplanten Ausweisung der Gewerbefläche (GEE1). Die zur Verfügung stehende Flächengröße ist, nach Ausweisung der Gewerbefläche 1 auskömmlich, um den Spielbetrieb weiterhin zu gewährleisten. An der Ausweisung einer einzeiligen gewerblichen Bebauung entlang der Erschließungsstraße wird festgehalten. Diese

soll erst nach der Neuausrichtung und Wiederaufnahme des Spielbetriebs des Baseballfeldes erfolgen. FULDAER TURNERSCHAFT 1848 SCHREIBEN VOM 26.08 2021 BLATT 1 2 sind nicht berücksichtigt (Anhang Bundesspielordnung). Unsere beiden geplanten kleinen Tribunen in diesen Zonen sollten ebenfalls direkt berücksichtigt werden Die Vorgaben des Baseballverbandes, geben einen mindestens 20m breiten Streifen an den Flanken des Feides vor (Anhang Sportanlagenbau Lizenzkriterien). (Zeun, Schutzhetze) Trotz dieser netwendigen Schutzmaßnahmen, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Spielballe, die Barriere überwinden und z.B. in parkenden Autos, oder auf den Gebauden einschlagen. Aktuell beträgt dieser Sicherheitsstreifen auf der rechten Seite ca. 40 Meter und es fliegen vereinzelt trotzdem noch Balle über den Zaun. Auf der linken Seite sind die hoch gewachsenen Bäume entlang der Foul-Line ein natürlicher Schutz und fangen viele Balle Durch diesen breiten Streifen musste das Feld, neben der minimal moglichen Drehung, auch komplett nach "hinten" versetzt werden. Dadurch verkurzt sich aber das Außenfeld so erheblich das ein regularer Baseball-Spielbetrieb nur noch schwer umsetzbar ist. (Anhang Sportanlagenbau, Lizenzkriterien). Diese Maßnahmo wird auch dazu führen, dass unsere mittelfristige Strategie das Feld 2. BL tauglich zu machen, nur noch sehr schwer umsetzbar wird. Die Teilnahme an der 2. BL bleibt weiterhin unser mittelfristiges Ziel Wir mochten Vorschlagen, das wir ein Treffen am Feld einberufen und die Optionen vor Ort prüfen und eine Variante erarbeiten, die für alle Beteiligten vertretbar Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen ihre Fuldaer Turnerschaft 1848 eV für den Vorstand 1. Vorsitzender Abteilungsleiter Baseball



Stellungnahme Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag Stellungnahme zum Sachverhalt: Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 Es werden Bedenken bzgl. der geplanten Gebietsausweisungen Gewerbegebiet 1 "Erweiterung Gewerbepark Münsterfeld" und und 2, der Umsiedlung des Wertstoffhofes und der Installation einer 14. Flächennutzungsplanänderung Bodenaufbereitungsanlage mit Flüssigbodenanlage geäußert wegen der dadurch emittierenden Staub-, Lärm-, und Geruchsemissionen. Die Notwendigkeit zur Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung Bauleitplanverlahren für Öffentlichkeit zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 195 Umsiedlung des Wertstoffhofes wird nachvollzogen. Für ein einen geeigneten "Erweiterung Ge- werbepark Münsterfeld" und 14. Flächennutzungsplananderung neuen Standort ist eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten, die für den Standort Die Planungen der Stadt Fulda sehen in großerem Umfang den Neubau von Münsterfeld als nicht gegeben gesehen wird. Gewerbeflächen vor Dabei soll der Wertstoffhof in diesen Bereich umgesiedelt werden. Vor allem aber die geplante Installation einer Bodenaufbereitungsanlage mit Flüssigbodenanlage sind alarmierende Umstände, die die betroffenen Menschen in hoheni Maße gesundheitlich gefährden und beeintrachtigen konnten. Hierbei sind Staub- Larmund Geruchsemissionen ein besonders kritischer Punkt. Bereits jetzt bestehen große Vorbelastungen durch benachbarte Emissionen, Dazu gehört auch das auf dem Gelände bereits vorhandene Klärschlammlager des Abwasserverbandes Fulda (AVF) Entscheidend aus Sicht der Betroffenen ist auch ein verträgliches Verkehrskonzept und eine effektive Lenkung der Verkehrsstrome über die Munsterfeldallee Nachfolgend wird auf die einzelnen Aspekte detailliert eingegangen und die Sorgen und Befürchtungen beschrieben. Hierbei mussen vorrangig die für den Menschen relevanten Bedingungen berücksichtigt werden Die Stadt Fulda wird gebeten, die berechtigten und begrundeten Sorgen aufzugreifen, die notwendigen Informationen zu liefern und sich für eine gute Lösung einzusetzen. Um eine detaillierte Stellungnahme zu jedem einzelnen vorgetragenen Punkt wird gebeten...

1)

Bodenaufbereitungsanlage

Bei der geplanten Bodenaufbereitungsanlage besteht die große Gefahr gesundheits schadlicher Ernissionen durch Larm, Feinstäube, Staub, Schadstoffe, Geruch und zusätzlichem Schwerlastverkehr.

Umfang und Art der Nutzung

- Welche Art der Nutzung soll stattfinden?
- Wer wird formal Betreiber der Anlage?
- Wie funktionieren die Geschaftsprozesse und Ablaufe des AVF derzeit ohne eigene Bodenaufbereitungsanlage?
- Welche zwingenden Gründe gibt es für die Ansiedlung einer neuen Bodenaufbereitungsanlage an dieser Stelle?
- Welche zukünftigen Betriebsablaufe sind vorgesehen?
- Welche Bearbeitungsverfahren werden eingesetzt?
- st mit Impuls-Larm zu rechnen, der durch den Bearbeitungsprozess entsteht?
- Werden Boden verarbeitet, die Betonbestandteile haben?
- Ist auszuschließen, dass Betonteile angeliefert und zerkleinert, werden?
- Welche Schalldruckpegel sind am Ort des Entstehens zu erwar ten und bei welchen technischen Prozessschritten treten diese auf?
- Sollen Siebanlagen eingesetzt werden und wie soll der Betriebsprozess erfolgen?
- Boderi wird je nach Belastung mit Schwermetallen und anderen schädlichen Stoffen in verschiedene Klassen eingeteilt.
 - · Z0 unbelasteter Boden, Einbau uneingeschrankt moglich
 - Z1 Einbau nur eingeschränkt zugelassen
 - · Z2: Einbau nur sehr eingeschränkt zugelassen

Ist es auszuschließen, dass schadstoffbelastete Böden der Klas sen Z1 und Z2 verarbeitet werden?

- Liegt ein Windmodell nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Technik vor um die Ausbreitung der Emissionen bewerten zu konnen?
- Wie und von wem wurden die künftig geplanten Aufgaben des AVF zur Bodenaufbereitung bisher ausgeführt?
- Wie viele Tonnen Erdboden sollen dort pro Jahr verarbeitet werden?
- Ist es privaten Firmen alternativ möglich, die Bodenaufbereitung für den AVF als Dienstleistung vorzunehmen?
- Inwieweit wurde das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt und warum können private Firmen die Aufgaben nicht an anderer Stelle wahrnehmen?

Zu 1) Bodenaufbereitungsanlage

Umfang und Art der Nutzung

- Die Bodenaufbereitungsanlage dient zur Lagerung von Bodenaushub aus Kanalbaumaßnahmen und der Aufbereitung dieser Böden für den Wiedereinbau bzw. zur fachgerechten Entsorgung.
- Der Abwasserverband Fulda wird formeller Betreiber der Bodenaufbereitungsanlage.
- Ein Teil der Aushubböden wird derzeit im Münsterfeld auf der Fläche des Klärschlammzwischenlagers gelagert und dann kostenintensiv entsorgt. Für die Verfüllung der Rohrgräben wird Fremdmaterial durch die Baufirmen geliefert.
- Die Ansiedelung am geplanten Standort ist prädestiniert, da an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch den Bebauungsplan Nr. 145 bereits vorliegen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Fulda und liegt relativ zentral im Verbandsgebiet, jedoch mit ausreichendem Abstand zur Bebauung.
- Der Betriebsablauf sieht vor, dass der Aushubboden von Baumaßnahmen des Abwasserverbandes von der jeweiligen Baustelle zur Bodenaufbereitungsanlage transportiert wird, dort in offenen Boxen zwischengelagert und später durch Siebung (und Kalkung nach Bedarf) aufbereitet wird. Das gesiebte Material wird in überdachten Boxen bis zum Wiedereinbau zwischengelagert. Dieser kann trocken oder als sogenannter "Flüssigboden" erfolgen. Für die Herstellung von Flüssigboden wird dem Bodenmaterial Kalk, Zement, Compound (=spezielles Tonmineral zur Verbesserung der Fließeigenschaft), sowie Wasser zugefügt. Das Ganze wird in Mischern zur Baustelle transportiert und flüssig im Kanalgraben eingebaut. Dort wird es nach einigen Stunden fest, so dass keine Verdichtungsarbeiten z.B. durch Rüttelplatte oder Stampfer erforderlich sind.
- Das Bearbeitungsverfahren besteht in der Siebung (ggf. unter Zugabe von Kalk) sowie Verarbeitung zu Flüssigboden durch Zugabe von Kalk, Zement, Wasser und Tonmineralien (Compound).
- Durch den Bearbeitungsprozess entsteht kein Impulslärm.
- Es werden keine Böden mit Betonbestandteilen verarbeitet, entsprechend sind keine Brechertätigkeiten vorgesehen.
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden immissionsortbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Für die Bodenaufbereitungsanlage werden neue moderne, schallgedämpfte Baumaschinen eingesetzt. Die konkreten Werte sind dem Lärmgutachten zu entnehmen, welches im Zuge des BImSchG-Verfahren erstellt wird und die Einhaltung der im B-Plan festgesetzten Lärmkontingente nachweisen muss.

1.1)

Die seit Jahren naturbetassene Fläche ist ein wertvolles ökologi sches Biotop mit reicher Vegetation und Artenvielfatt, zum Beispiel Haselmaus und Fledermäuse-Insbesondere ist der Bereich durch Vegetation für das dortige Mikroklima prägend und stellt eine wichtige Transferroute für Fledermäuse dar, Inwieweit rechtfertigen die geptanten Maßnahmen für die geplante Bodenaufbereitungsanlage den starken Eingriff in das dortige Okosystem?

Emissionen

Staub-Emissionen

- Ist auszuschließen, dass lungengängige Schadstoffe in die Uringebung gelangen?
- Kann ausgeschlossen werden, dass bei dem Bearbeitungsprozess mikroskopisch kleine PM oder PM 5 Staubkörnern entstehen, den für das menschliche Auge nicht sichtbaren Feinstaub, der bei der Almung über die Lunge direkt in die Blutbahn gelangen kann https://de.wikipedia.org/wikiFeinstaub#PM10
- Am geplanten Standort sind Stäube mit Schadstoffen und hohe Geruchskonzentration durch Klärschlammlager zu erwarten, Inwieweit ist hier eine Gefährdung und unzumutbare Belastung der Mitarbeiter und Bürger zuverlässig ausgeschlossen?
- Der Bereich befindet sich in einer Senke. Inwieweit ist durch die Geländetopologie eine besondere Problematik bei Emissionen und deren Ausbreitungsverhalten gegeben?

Schadstoff-Emissionen

- · Sollen schadstoffbelastete Boden verarbeitet werden?
- Kann es bei der Verarbeitung zu Staubbildung insbesondere zu Feinstaubemissionen, kommen?

a Lärm-Emissionen

- Welche Art Fahrzeuge werden genutzt?
- Welche Anzahl von Fahrzeugbewegungen ist maximal vorgesehen?
- Welche Maschinen sollen zum Einsatz kommen?
- Welche Betriebszeiten sind täglich vorgesehen und sind Fahrzeugbewegungen außerhalb dieser offiziellen Betriebszeiten ausgeschlossen?

Geruchs-Emissionen

 K\u00f6nnen zus\u00e4tzliche Geruchsemissionen durch den Betrieb der Bodenaufbereitungsanlage ausgeschlossen werden?

Verkehrsbelastungen

- Welche Verkehrsbewegungen sind dadurch zu erwarten?
- Innerhalb welcher Tageszeiten erfolgt der Transport?

- Es soll eine mobile Siebanlage eingesetzt werden. Die Aufgabe des Materials erfolgt entweder mit dem Bagger oder dem Radlader.
- Es soll Boden bis zu einer Belastungsklasse Z2 gelagert und verarbeitet werden. In den nicht überdachten Bereichen wird nicht aufbereiteter Bodenaushub nach Zuordnungswerten (Z 0 bis Z 1.2) getrennt gelagert. Im geplanten überdachten Bereich wird nicht aufbereiteter Bodenaushub Z 2 sowie aufbereiteter Bodenaushub getrennt nach den Zuordnungswerten (Z 0 bis z 2) gelagert.
- Im Zuge des BImSch-Antrages wird ein Staubgutachten erstellt. Diesem liegt ein digitales Geländemodell und aktuelle Winddaten zugrunde.
- Die künftig geplanten Aufgaben und der vorgesehene Prozessablauf, welcher im Kern als Recycling anzusehen ist, nämlich den Wiedereinbau des eigenen Aushubbodens, wurde in dieser Weise bislang nicht praktiziert.
- Der Antrag für die Erdbodenverarbeitung soll für eine maximale Jahresmenge von 80.000 t gestellt werden.
- Der Abwasserverband Fulda führt zur dauerhaften Erhaltung und Erweiterung des 700 km umfassenden Kanalnetzes Jahr für Jahr Baumaßnahmen im Umfang von 8 bis 12 Mio. Euro durch. Diese werden im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen an verschiedene Baufirmen vergeben. Derzeit sind Entsorgung der Aushubböden und Lieferung von verdichtungsfähigem Einbaumaterial jeweils im Leistungsumfang der Bauunternehmen enthalten. Jedoch war es für keine dieser Firmen bisher lohnenswert, eine Bodenaufbereitungsanlage zu errichten. Insofern möchte der Abwasserverband Fulda diese Lücke füllen. Dies führt zu Kosteneinsparungen bei den Baumaßnahmen, vermindert die Menge des zu entsorgenden Bodens, schont die Ressourcen natürlicher Mineralvorkommen (Basalt, Kalk) und verringert die pro Maßnahme anfallenden Transporte. Die Entwässerungsbetriebe der Stadt Kassel (Kassel Wasser) betreiben seit einigen Jahren aus gleichem Grund eine eigene Bodenaufbereitungsanlage.
- Der Standort der geplanten Bodenaufbereitungsanlage wurde zuvor jahrelang als Lagerplatz des städtischen Tiefbauamtes genutzt. Die naturschutzrechtlichen Belange werden im Genehmigungsverfahren selbstverständlich und zuvor im Bebauungsplanverfahren im Zuge des Umweltberichts beachtet.

Beschlussvorschlag

Der Betriebsablauf des Abwasserverbands Fulda ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern des Baugenehmigungsverfahren. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. 1.2)

- Welche Verkehrsstrome werden sich durch den Betrieb der Anlage ergeben?
- Welcher Teil der Fahrzeugbewegungen erfolgt über die Eisenhowerstraße?
- Welcher Teil der Fahrzeugbewegungen soll über die L 3418 geführt werden?
- Liegen Verkehrs- und Emissionsgutachten über die geplante Nutzung der Bodenaufbereitungsanlage vor die die besondere Topologie und Bebauung in der Umgebung berücksichtigen und werden dabei alle zu erwartenden neuen Emissionen sowie alle Vorbelastungen berücksichtigt und was ist das Ergebnis der Gutachten?

2)

Flüssigbodenanlage

Bei der geplanten Flüssigbodenanlage besteht die große Gefahr gesundheitsschädlicher Emissionen durch Larm, Feinstaube, Staub, Schadstoffe und zusatzlichem Schwerlastverkehr.

Umfang und Art der Nutzung

- Weiche Art der Nutzung soll stattfinden?
- Wer wird formal Betreiber der Anlage?
 - Wie funktionieren die Geschäftsprozesse und Ablaufe des AVF derzeit ohne eigene Flussigbodenanlage?
 - Weiche zwingenden Gründe gibt es für die Ansiedlung einer neuen Flüssigbodenanlage an dieser Stelle?
- Welche zukünftigen Betriebsablaufe sind vorgesehen?
- Weiche Bearbeitungsverfahren werden eingesetzt?
 - Ist mit Impuls-Larm zu rechnen, der durch den Bearbeitungsprozess entsteht?
- Werden Boden verarbeitet die Betonbestandteile haben?
 - Ist auszuschließen, dass Betonteile angeliefert und zerkleinert werden?
 - Welche Schalldruckpegel sind am Ort des Entstehens zu erwar ten und bei welchen technischen Prozessschritten treten diese auf?
 - Sollen Siebanlagen eingesetzt werden und wie soll der Betriebsprozess erfolgen?

Zu 1.1) Emissionen

Staub-Emissionen

- Durch die Siebung wird die Korngröße nicht verändert. Insofern entstehen keine "Staubkörner" bestimmter Größe. Die Gefahr einer Verwehung der Bodenbestandteile wird in einem Staubgutachten auf Basis der aktuellen TA-Luft (2021) im Rahmen der BImSch- Genehmigung betrachtet.
- Das bestehende Klärschlammzwischenlager wurde auf Basis eines Geruchsgutachten immissionsschutzrechtlich genehmigt. Insofern sind Gefährdungen der Anwohner ausgeschlossen ("Staub" siehe vorhergehende Frage).
- Die Topografie wird im Staubgutachten berücksichtigt. Wobei sich die Lage in einer Senke positiv auswirken dürfte.

Schadstoff-Emissionen

- Es soll Boden bis zu einer Belastungsklasse Z2 gelagert und verarbeitet werden. In den nicht überdachten Bereichen wird nicht aufbereiteter Bodenaushub nach Zuordnungswerten (Z 0 bis Z 1.2) getrennt gelagert. Im geplanten überdachten Bereich wird nicht aufbereiteter Bodenaushub Z 2 sowie aufbereiteter Bodenaushub getrennt nach den Zuordnungswerten (Z 0 bis z 2) gelagert.
- Staubbildung ist insbesondere bei trockener Witterung nicht ausgeschlossen.
 Durch betriebliche Maßnahmen (Beregnung der Lagerfläche, Reifenwaschanlage, regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen) wird diese minimiert.

Lärm-Emissionen

- Auf dem Gelände wird je 1 Bagger und 1 Radlader eingesetzt. Der Zu- und Abtransport erfolgt durch KLWs. Der Abtransport des Flüssigbodens erfolgt durch "Beton-Mischer".
- Die für die Verkehrsprognose anzusetzende Kapazität der Anlage wurde mit 80.000 t pro Jahr angegeben. Das damit im Zusammenhang an den betrachteten Normalwerktagen zu berücksichtigende Lkw Verkehrsaufkommen beträgt in der Summe 40 Fahrten (Zu-/Abfuhr). Neben diesem Güter-Wirtschaftsverkehr sind noch die Pkw-Fahrten der Beschäftigten zu berücksichtigen. Bei den angesetzten zwei Beschäftigten werden pro Tag insgesamt 4 Pkw-Fahrten berechnet. Diese Zahlen wurden im Schallgutachten zum Bebauungsplan berücksichtig, das zur Offenlegung ausgelegt wird.
- Zum Einsatz kommen folgende Maschinen: Bagger, Radlader, Siebanlage, Flüssigbodenanlage

- Boden wird je nach Belastung mit Schwermetallen und anderen schadlichen Stoffen in verschiedene Klassen eingeteilt
- Z0 unbelasteter Boden, Einbau uneingeschrankt moglich
- Z1 Einbau nur eingeschrankt zugelassen
- Z2 Einbau nur sehr eingeschränkt zugelassen.

Es ist auszuschließen, dass schadstoffbelastete Boden der Klassen Z1 und Z2 bei der Flüssigbodenanlage verarbeitet werden.

- Liegt ein 3D-Windmodell nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Technik vor, um die Ausbreitung der Emissionen bewerten zu konnen?
- Wie und von wem wurden die künftig geplanten Aufgaben des AVF zur Flussigbodenanlage bisher ausgeführt?
- Wie viele Tonnen Erdboden sollen dort pro Jahr verarbeitet werden?
- Wie viele Kubikmeter Flüssigboden sollen don pro Jahr hergestellt werden?
- Ist es privaten Firmen alternativ möglich, die Flüssigbodenanlage für den AVF vorzunehinen?
- Inwieweit wurde das Subsidiaritätsprinzip hierbei berücksichtigt und warum konnen private Firmen die Aufgaben nicht an anderer Stelle wahrnehmen?
- Welche Verfahrensweise soll bei der "Flüssigbodenanlage" eingesetzt werden?

Emissionen

Staub-Emissionen

- Ist auszuschließen, dass lungengangige Schadstoffe in die Umgebung gelangen?
- Kann ausgeschlossen werden, dass bei dem Bearbeitungsprozess mikroskopisch kleine PM oder PM Staubkornern entstenen, den für das menschliche Auge nicht sichtbaren Feinstaub, der bei der Atmung über die Lunge direkt in die Blutbahn gelangen kann, https://de.wiripedia.org/wwwf-einstaub#PM10
- Am geplanten Standort sind Stäube mit Schadstoffen und hohe Geruchskonzentration durch Klarschlammlager zu erwarten. Inwieweit ist hier eine Gefährdung und unzumutbare Belastung der Mitarbeiter und Bürger zuverlassig ausgeschlossen?
- Der Bereich befindet sich in einer Senke. Inwieweit ist durch die Gelandetopologie eine besondere Problematik bei Emissionen gegeben?

• Vorgesehen sind folgende Betriebszeiten:

Montag – Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anlieferung und Auslieferung von Boden hängen von den Betriebsorten der örtlichen Baustellen ab. Dies ist in der Regel 7:00 Uhr bis maximal 17:00 Uhr.

Geruchs-Emissionen

 Geruchsemissionen können ausgeschlossen werden. Durch den Betrieb der Bodenaufbereitungsanlage werden keine Gerüche emittiert.

Beschlussvorschlag

Im Bebauungsplan werden zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse immissionsortbezogene Lärmkontingente festgesetzt. Im Ergebnis werden die Wohngebiete Maberzell und Haimbach geringfügig, bis gar nicht durch Geruchsemissionen belastet, wobei die Immissionsgrenzwerte von 10 % Geruchstundenhäufigkeit in Maberzell mit 4 % und in Haimbach mit 1 % sicher eingehalten werden.

Zu 1.2) Verkehrsbelastungen

- Der betriebliche Ablauf und Transport erfolgt Werktags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr
- Die für die Verkehrsprognose angesetzte Kapazität der Bodenaufbereitungsanlage wurde mit 80.000 t pro Jahr angegeben. Das damit im Zusammenhang an den betrachteten Normalwerktagen zu berücksichtigende Lkw Verkehrsaufkommen beträgt in der Summe 40 Fahrten (Zu-/Abfuhr). Neben diesem Güter-Wirtschaftsverkehr sind noch die Pkw-Fahrten der Beschäftigten zu berücksichtigen. Bei den angesetzten zwei Beschäftigten werden pro Tag insgesamt 4 Pkw-Fahrten berechnet.
- Die Erschließung der Bodenaufbereitungsanlage erfolgt über die Eisenhowerstraße
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden ein Lärm- und Geruchsgutachten erstellt. Diese werden zur Offenlage ausgelegt. Die Gutachten für die Bodenaufbereitungsanlage werden im Zuge des BImSch-Antrages erstellt und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Zu 2) Flüssigbodenanlage

Die Flüssigbodenanlage ist Teil der Bodenaufbereitungsanlage (siehe Punkt 1).

Schadstoff-Emissionen

- Sollen schadstoffbelastete B\u00f6den v\u00e4rarbeitet werden?
- Inwieweit kann es bei der Verarbeitung zu Staubbildung insbesondere zu Feinstaubernissionen, kommen?

Larm-Emissionen

- · Welche Art Fahrzeuge wird eingesetzt werden?
- Welche Anzahl von Fahrzeugbewegungen ist maximal vorgesehen?
- · Welche Maschinen sollen zum Einsatz kommen?
- Welche Betriebszeiten sind täglich vorgesehen und sind Fahrzeugbewegungen außerhalb dieser offiziellen Betriebszeiten ausgeschlossen?

Geruchs-Emissionen

- Konnen zusätzliche Geruchsemissionen durch den Beitrieb ausgeschlossen werden?
- Liegen Verkehrs- und Emissionsgutachten über die geplante Nutzung der Flüssigbodenanlage vor, die die besondere Topologie und Bebauung in der Umgebung berücksichtigen und werden dabei alle zu erwartenden neuen Emissionen sowie alle Vorbelastungen berücksichtigt und was ist das Ergebnis der Gutachten?

Verkehrsbelastungen

- Welche Verkehrsbewegungen sind dadurch zu erwarten?
- Innerhalb welcher Tageszeiten erfolgt der Transport?
 - Welche Verkehrsstrome werden sich durch den Betrieb dei An lage ergeben?
- Welche Art Fahrzeuge werden dafür genutzt?
 - Welcher Teil der Fahrzeugbewegungen erfolgt über die Eisen howerstraße?
 - Welcher Teil der Fahrzeugbewegungen soll über die L 3418 geführt werden?

Zu2.1) Emissionen

Siehe Punkt 1.1

Zu 2.2) Verkehrsbelastung

Siehe Punkt 2.2

Beschlussvorschlag:

Die Flüssigbodenanlage als Bestandteil der Bodenaufbereitungsanlage unterliegt derselben bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu 3) Wertstoffhof

Lärmemissionen

Für die geplanten Gebietsausweisungen werden immissionsortbezogene Geräuschkontingente gemäß DIN 45691 definiert, mit denen die Orientierungswerte der Gewerbelärmimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden.

Staubemissionen

Die Ermittlung der Staubemissionen ist durch die Betriebe im Rahmen der BImSch Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Geruchsemissionen

Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche vorliegen, erfolgt gemäß TA Luft (2021). Hierbei werden Immissionswerte für eine einheitliche Beurteilungsgrundlage von Gerüchen definiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen werden in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission vorgesehen. Erhebliche Geruchsbelästigungen liegen in der Regel vor, wenn durch die Gesamtbelastung folgende Werte in einer Beurteilungsfläche überschritten werden. In den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sind die Immissionswerte von 10% Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Bei den angrenzenden Gewerbe- /und Industriegebieten im Bestand und in der Neuplanung sind die Immissions-Zielwerte von 15% Geruchsstundenhäufigkeiten einzuhalten. Das Ergebnis des Geruchsgutachtens lässt erkennen, dass die Wohngebiete Maberzell und Haimbach geringfügig bis gar

3)

Wertstoffhof

Emissionen

- Larm-Emissionen
 - Durch z.B. Fahrzeugbewegungen, Maschineneinsatz, LKW-Rangierverkehr bei Müllcontainern werden Larmernissionen stattfinden.
 - Welche Betriebszeiten sind täglich vorgesehen und sind Fahrzeugbewegungen außerhalb dieser offiziellen Betriebszeiten ausgeschlossen?
 - Kann mit Sicht und Schallschutzwänden eine wirksame Abschirmung zu den benachbarten Wohngebieten sichergestellt werden?
- Staub-Emissionen
 - Kann ausgeschlossen werden, dass bei den einzelnen Betriebsabläufen der Abfallwirtschaft auf dem Gelande lungengangiger Feinstaub entsteht?
- Geruchs-Emissionen
 - Kann zuverlässig ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb des Wertstoffhofes keine zusätzlichen Geruchsemissionen erfolgen, die die vorhandenen Belastungen durch das Klärschlammlager zusätzlich verschärfen?
- Schadstoff-Emissionen
 - Ist geplant, in großerem Umfang Batterien und Akkus über den Wertstoffhof zu entsorgen, die zu einer beson deren Brandgefahr führen könnten?
 - Ist die Annahme von Sondermull auf dem Gelande ge plant?
 - Werden angelieferte Abfallmengen auf dem Gelände für den weiteren Transport bearbeitet (zum Beispiel gepresst, gesiebt oder zerkleinert)?

Kann ausgeschlossen werden dass dabei gesundheitsschädliche Emissionen stattfinden?

nicht belastet sind. An der Ortsgrenze von Maberzell liegt eine Geruchstundehäufigkeit von 4 % vor, somit werden die zulässigen Grenzwerte von 10 % um 6 % unterschritten.

Schadstoffemissionen

Die Betriebsabläufe und Abfallfraktionen des Wertstoffhofes sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Verkehrsbelastung

Das Verkehrsaufkommen durch den Neubau des Wertstoffhofes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung anhand der Besucherstatistik für die Jahre 2009 – 2011 prognostiziert. Für die Prognose wird mit 480 Besuchern an einem Normalwerktag gerechnet. Das Kfz-Aufkommen beläuft sich auf 960 Fahrten (An- und Abfahrt) an Normalwerktagen. Der Wirtschaftsverkehr wird mit 10 Fahrten im Leichtverkehr (<3,5 t) und 20 Fahrten im Schwerverkehr (Kfz >3,5 t) prognostiziert.

Die Bauphasen der geplanten baulichen Anlagen sollen in eng gefassten zeitlichen Bauabschnitten erfolgen. Die Verlängerung der Münsterfeldallee zur Erschließung des geplanten Wertstoffhofes soll nach Schaffung des Baurechts zeitnah erfolgen.

Die Beschilderung von Straßen fällt in die Aufgabenzuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Der geplante Wertstoffhof soll über zwei separate Zuwegungen, zum einen für den Kundenverkehr und zum anderen für den Logistikverkehr, erschlossen werden. Die Planung des Wertstoffhofes sieht vor, den Besucherverkehr durch eine 80 m lange Einfahrts- und Anstauspur auf nicht öffentlichem Gelände des Wertstoffhofes zu führen. Eine Verteilung der Verkehre auf zwei Anschlüsse erhöht die Erschließungssicherheit und dient dem Verkehrsfluss.

Zu 3.4) Alternative Standorte

Die Auswahlkriterien zur Bestimmung des Standortes setzen sich neben den städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten auch aus planungsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Voraussetzungen zusammen. Das Grundstück des geplanten Wertstoffhofes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Fulda als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt und ist bereits überwiegend anthropogen überformt. Die Erreichbarkeit des Wertstoffhofes ist akzeptanzfördernd, daher ist die nahe innerstädtische Lage des Wertstoffhofes entscheidend für den Kunden, den Wertstoffhof auch weiter aufzusuchen. Der Wertstoffhof als gemeindliche Aufgabe soll innerhalb der Stadtgrenze der Stadt

Sollten die Verkehrsstrome f
 ür der Wertstoffhof und die anderen Betriebsteile
 des Gewerbegebietes M
 ünsterfeld nicht nahezu vollstandig über die
 M
 ünsterfeldallee gef
 ünsterfeldallee gef
 ünsterfeldallee gef
 ünd der Bebauungsplan der Stadt Fulda, Nr. 195 "Erweiterung
 Gewerbepark M
 ünsterfeld" inakzeptabel. Wegen der zu erwaitenden vielen
 Hundert Fahrzeugbewegungen pro Tag m
 üssten dann auch andere Alternativ Standorte intensiv gepr
 üft werden.

Alternative Standorte könnten sein!

- Interkommunale Losung
- Kerzeil B 27 oder Fulda-Mitte an A 7 Kreuzung
- B 254 in Verlängerung Fuldaer Weg
- Industriepark Fulda-West gegenüber TECLAC oder rechts der Zufahrt zum Kalksteinbrüch der Firma Wende
 - . Biothari am Finkenberg

Klärschlammzwischenlager des Abwasserverbands Fulda (AVF)

Das vorhandene Klarschlammlager verursacht erhebliche Geruchsbelastigungen, die Anwohner und Personen in der Umgebung des Klärschlammlagers unzumutbar stark beeinträchtigen

Klarschlamm

3.4)

4)

- Die in den Fakalienresten enthaltenen gittgen und schädlichen Substanzen wie beispielsweise Schwermetalle, Hornone, Arzneimittelreste, Kunststoffpartikel, Micro-Plastik, usw. dürfen in Kürze aus Umweltschutzgründen nur noch thermisch verwertet werden. Inwieweit betrifft dieses gesetzliche Verbot zum Ausbringen der Fäkalien die weiteren Betriebsbedingungen des Klarischlämmlagers?
- Wieviel Tonnen Klarschlamm fallen pro Jahr im Klarwerk Glaserzell an?
- Wie viel Tonnen Klarschlamm werden davon in das Zwischenlager verbracht?
- Wieviel Kubikmetern entspricht 1 t Klarschlamm?
 - Welche Mengen Klärschlamm k\u00f6nnen in der Anlage zwischengelagert werden?
 - Wird Bodenaushub in dem überdachten Klärschlammlager gelagert?

Verkehrsbelastungen

- Wie viel Lkw Fahrten finden f
 ür den Transport zwischen Gl
 äserzell und Maberzell pro Jahr statt?
- Innerhalb welcher Tageszeiten erfolgt der Transport?

Fulda errichtet werden. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Fulda, was eine kurz bis mittelfristige Entwicklung ermöglicht. Diese Standortfaktoren waren entscheidend für den gewählten Standort.

Aufgrund der genannten Auswahlkriterien ist eine Ansiedlung des Wertstoffhofes an den genannten alternativen Standorten weniger geeignet:

- Interkommunale Lösung Der Wertstoffhof in Fulda ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fulda nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und soll im Stadtgebiet Fulda errichtet werden.
- Kerzell B27 oder Fulda Mitte an A7 Kreuzung Der Standort an der B27 liegt außerhalb der Stadtgrenzen und es befinden sich keine Grundstücke im Eigentum der Stadt Fulda, die Erreichbarkeit ist ungünstig. Der Standort Fulda Mitte an der A7 Kreuzung ist derzeit nicht im städtischen Eigentum und nicht erschlossen. Langfristig ist der Standort prädestiniert für gewerbliche Nutzungen mit hohem Logistikverkehr, die eine direkte Verbindung an die BAB bedürfen.
- Industriepark Fulda-West gegenüber TECLAC Die dargestellten Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Fulda. Die Flächen werden einer anderen Entwicklung zugeführt.
- Biothan am Finkenberg Die Erreichbarkeit des Standortes ist als ungünstig einzustufen.

Zu 4) Klärschlammzwischenlager des Abwasserverbands Fulda (AVF)

- Das Klärschlammzwischenlager des AVF wurde gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 24.11.1997 als immissionsschutzrechtliche Anlage der 4. BImSchV genehmigt. Eine Änderung des Klärschlammzwischenlagers ist nicht vorgesehen, es wird lediglich planungsrechtlich gesichert. Das bestehende Klärschlammzwischenlager wurde auf Basis eines Geruchsgutachten immissionsschutzrechtlich genehmigt. Insofern sind Gefährdungen der Anwohner ausgeschlossen.
- Der Klärschlamm aus der Kläranlage Fulda-Gläserzell wird über LKW
 (Containersystem, je ca. 11 to) angeliefert. Im Durchschnitt sind wöchentlich
 ca. 15 Container vor Ort zu entladen. Über das Jahr werden ca. 8.000 to
 Klärschlamm der Kläranlage Fulda-Gläserzell umgeschlagen, zum einen für die
 landwirtschaftliche Klärschlammverwertung (Frühjahr und Sommer; Abfuhr über
 einen Klärschlammstreuer) und zur thermischen Entsorgung (Abfuhr über LKW Sattelauflieger). Der zukünftige Umschlag wird soweit erforderlich geänderte
 gesetzliche Vorgaben berücksichtigen.

Wie verteilt sich die Anzahl der Transporte zwischen der Nutzung der Münsterfeidallee und der L 3418?

- Die Auswirkungen des bestehenden Klärschlammzwischenlagers und der geplanten baulichen Anlagen wurden durch Lärm- und Geruchsgutachten ermittelt und bewertet. Die Geruchimmissionsprognose hat ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach nicht überschritten werden und dass die schutzwürdigen Nutzungen gering bis gar nicht belastet werden.
- Zur Offenlegung wird ein Verkehrsgutachten ausgelegt. Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des derzeitigen Planungsstandes unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen:

Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h. Der Verkehr auf der Fuchsstraße steigt von 1120 Kfz/24 h auf 1280 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr bleibt konstant bei 30 Kfz/24 h. Das ist ein Verkehrszuwachs von 160 Kfz/24 h.

Zu 4.1) Emissionen

Siehe Punkt 3 Geruchsemissionen und siehe Geruchsgutachten.

Zu 4.2) Schadstoffe

Siehe Punkt 5. Das Klärschlammzwischenlager des AVF wurde gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 24.11.1997 als immissionsrechtliche Anlage der 4. BImSchV genehmigt.

4.1)

Emissionen

Es sind bereits unzumutbare Geruchsbelastungen vorhanden

- Liegen aktuelle Geruchsgutachten vor, die die Beeintrach tigungen durch F\u00e4kaltenger\u00fcche w\u00e4hrend verschiedener Wetterbedingungen und Jahreszeiten dokumentieren?
- Werden derzeit alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen beim Anlagenbetrieb eingehalten?
- Ist wegen möglicher Schadstoffemissionen und der starken Gerüchsbelästigungen das Urnweltamt eingeschaltet?
- Welche Restfeuchte hat der Klärschlamm?
 - Gibt es Abhängigkeiten zwischen Restfeuchte und Geruchsintensität?
 - Wurden Gutachter eingeschaftet, die an der Beseitigung der Geruchsbelästigung mitwirken und welche Erkenntnisse lassen sich davon ableiten?
 - Bestehen Plane zur luftdichten Einhausung des Klärschlammlagerplatzes und dem Einbau geeigneter Filteranlagen, um die Geruchsbelästigungen nachhaftig zu re duzieren?
 - Innerhalb welcher Zeit soll die Einhausung mit Filtereinbau erfolgen?
 - Was ist die Ursache der erheblichen Gerüchsbelästigung en auch bei niedrigen Luftiemperaturen?
 - Welchen Einfluss auf Gerüchsbelästigungen und Schad stoffausbreitung haben die geplanten Geländeveränderungen und die geplante Bebauung?
 - Sind nachteilige Folgen durch Kaltluftströmungen ausgeschlossen, die Gerüchs- und Schadstoffemissionen in berrachbarte Wohngebiete tragen und sind diese Kerintnisse durch geeignete Simulationsberechnung und Gutachten abgesichert?

Schadstoff-Emissionen

 Es ist zu befürchten, dass aus dem Klarschlamm relevante Mengen Ammoniumsulfat-Gase in die Umgebungsluft abgegeben werden. Lauf Wikipedia kann es hierdurch zu einer Schädigung der Atemwege zu Bronchialasthma, Husten oder Atemnot kommen https://de.wikipedia.org/wikipAmnoniak

Kann sichergestellt werden, dass durch die kontinuierlichen Emissionen des offenen Klarschlammlagers keine Schadigung der Atemwege erfolgt und es bei Anwohnern nicht zu Bronchialasthma, Husten oder Atemnot kommt? https://de.wikipedia.org/wkiu/Ammoniak

 Ammoniak kommt laut Wikipedia durch Düngung und Massentierhaltung in die Atemluft. Dort wandelt er sich in Ammoniumsulfat und initrat um, was maßgeblich dazu beiträgt, dass Feinstaubpartikel entstehen. Zudern fordert

Zu 4.3) Erdaushub

Siehe Punkt 1 Bodenaufbereitungsanlage.

zu 5) Gewerbegebiet 1

- Durch die Ausweisung der eingeschränkten Gewerbefläche GEE 1 wird eine Grundfläche von 4400 qm am nordöstlichen Rand des Münsterfeldparks überplant. Der prozentuelle Anteil der überplanten Fläche liegt bei ca. 4 % der Gesamtanlage des Münsterfeldparks. Im Bebauungsplan wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Die zulässigen Nutzungen sind den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu entnehmen. Geplant ist ein städtisches Depot im GEE 1 anzusiedeln. Die im Planvorentwurf dargestellten Stellplätze sind als symbolische Darstellung zu verstehen. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Fulda.
- Der Breitensport hat für die Stadt Fulda einen hohen Stellenwert. Das Planungsziel ist der Erhalt des Baseballfeldes, ein Rückbau ist nicht vorgesehen.
- Die Stadt Fulda benötigt Gewerbeflächen. Durch die Planung zur Verlängerung der Münsterfeldallee eröffnet sich die Möglichkeit zur Erschließung der angrenzenden Flächen.
- Planungsziel ist durch die Arrondierung des angrenzenden Gewerbeparks innerstädtische Gewerbeflächen zu schaffen.
- Die Stadt Fulda hat keine Planungsabsichten zur Umnutzung der Sport- und Erholungsflächen des Münsterfeldparks. In den übergeordneten Raumordnungsplänen ist der Münsterfeldpark als Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt, den es zu erhalten gilt.
- Der Münsterfeldpark wird durch die geplante Baugebietsausweisung in seiner Funktion als Naherholungsgebiet nicht eingeschränkt. Die maximal geplante Gebäudehöhe beträgt 12 m und orientiert sich somit an den festgesetzten Gebäudehöhen im B-Plan Nr.145. Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche ermöglicht nur eine lineare Bebauung, die eine baulich gefasste Kante zwischen dem Gewerbe und der offenen Landschaft erzeugt.

4.2)

Ammoniak zusammen mit Stickstoffoxiden die Bildung von gesundheitsschadlichem bodennahem Ozon. Inwieweit können diese schädlichen Auswirkungen durch Ozonbildung und Feinstaub auf die Menschen in der Umgebung zuverlassig ausgeschlossen werden?

 Die Funktion des Naherholungsgebietes wird durch die Planung nicht eingeschränkt, eine Einschränkung von Sportflächen ist nicht vorgesehen. Die für das geplante Gewerbegebiet zu entfernende Hecken und Gehölze werden durch neue Hecken (Eingrünung des Gewerbegebietes) und Gehölzstreifen ersetzt. Um die Folgen der Versiegelung und des Gehölzverlustes zu reduzieren, setzt der Bebauungsplan u.a. Gründächer, Heckenplanzungen und Fassadenbegrünungen fest.

Zu 6) Gewerbegebiet 2

- Das ca. 1,3 ha große Gewerbegebiet 2 liegt im "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen". Diese Gebiete dienen der nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete. Das Gewerbegebiet 2 schließt nördlich an das bestehende Gewerbegebiet an. Die Fläche stehen derzeit unter landwirtschaftlicher Nutzung und fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Sie befindet sich jedoch außerhalb einer bedeutenden Luftleitbahn. Die Umsetzung des Vorhabens wird zu einem Verlust von klimawirksamer Freifläche führen, von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung wäre, aufgrund der geringen Größe, jedoch nicht auszugehen. Durch die vorgesehene Dachbegrünung kann die Nutzungsänderung teilweise kompensiert werden.
- Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt. Im geplanten Gewerbegebiet 2 sind, da es nicht an störungsempfindliche Nutzungen grenzt, die Nutzungen gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung bis auf Tankstellen möglich.
- Um die Auswirkungen des, durch den Bebauungsplan, induzierten Verkehrs bewerten zu können, wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen (Schienenverkehr plus Straßenverkehr) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall (nach Umsetzung des B-Plans) ermittelt. Die Verkehrsbelastung wurde in den Wohngebieten Maberzell und Haimbach sowie an den zu schützenden Nutzungen im Gewerbepark Münsterfeld hier maßgebend an den Immissionsorten an der Münsterfeldallee MI-Gebiet und Fachklinik ermittelt.
- Die prognostizierte Auswirkung der Geruchemissionen durch die geplanten Gebietsausweisungen wurden durch ein Geruchsgutachten ermittelt und bewertet. Das Geruchsgutachten wird zur Offenlage ausgelegt. Die Geruchsemissionen breiten sich in Windrichtung von Nord nach Süd über das geplante Gewerbegebiet 1und 2 aus und überschreiten in den markierten

4.3)

Erdaushub

- Wieviel Tonnen Erdaushub wurden in den letzten Jahren zur Zwischenlagerung auf das Münsterfeld-Gelände des AVF pro Jahr gefahren?
- Erfolgt bereits heute eine Bodenaufbereitung durch den AVF?
 - Wieviel Tonnen Erdaushub lagern dort und wie erfolgt die weite re Verwendung?
 - Welche Klassifizierung hat der Erdaushub und wie erfolgt die weitere Entsorgung?
 - Welche Anzahl Lkw-Fahrten erfolgt für die Anlieferung des Erdaushubs in den letzten Jahren?
 - Gabe es in der Region alternative Zwischenlagerflachen für den Erdaushub des AVF insbesondere auch durch gewerbliche Firmen bereitgestellt?

Verkehrsbelastungen

- Weiche Anzahl Lkw-Fahrten fand für den Abtransport des Erdaushubs statt?
- Wird derzeit neben der L 3418 auch die Munsterfeldallee für den Transport von Erdaushub genutzt?
- Welche Konsequenzen haben die neuen gesetzlichen Regelungen mit dem Verbot der Ausbringung von Klarschlamm auf landwirtschaftlichen Flachen für den Betrieb der Anlage?
- In welcher Weise andert sich dadurch der betriebswirtschaftliche Rahmen und die Nutzung durch den AVF und ist dies für künftige Emissionen des Klarschlammlagers relevant?

5)

"Gewerbegebiet 1" – Erhebliche Beeinträchtigungen am historischen Baseball-Field und Naherholungsanlage

Die geplanten Veränderungen waren ein erheblicher Eingriff in die bestehende Struktur. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Areal mit hohem Freizeit- und Erholungswert.

- Nutzung der geplanten Gewerbeimmobilien
- Welche Nutzung ist vorgesehen?
 - Inwieweit korrespondieren die ausgewieserien Stellplätze mit der geplanten Nutzung?

Bereichen stellenweise die Immissionsgrenzwerte von 15 % Geruchstundenhäufigkeit. In den Teilbereichen, an denen der Immissionswert überschritten wird ist die Nutzung für Wohn oder Büroflächen ungeeignet. Die Möglichkeit zur Nutzung der Teilflächen als Lagerraum ist jedoch möglich, da sich in Lagerräumen keine Personen dauerhaft aufhalten. (siehe Geruchsimmissionsprognose).

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise werden berücksichtigt. Die Schaffung der Gewerbefläche 2 wird gegenüber dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen Vorrang eingeräumt, da sich der geringe Anteil gewerblicher Flächen außerhalb bedeutender Kaltluftentstehungsgebiete befindet. Die Umsetzung der Gewerbefläche 1 steht nicht im Widerspruch zum Erhalt und weiteren Liga- und Spielbetriebes des Baseballvereins.

Zu 7) Reisigsammelplatz

Die Umsiedlung des Reisigsammelplatzes in Maberzell ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Beschlussvorschlag

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu 8) Baustofflager Grünflächenamt

Die geplante Ausweisung eines Sondergebietes "SO Baustofflager" für das Amt für Grünflächen und Stadtservice im nördlichen Teilbereich des Plangebietes wird nicht mehr verfolgt. Das bestehende Baustofflager südlich des Planungsgebiets bleibt erhalten und wird planungsrechtlich gesichert.

Zu 9) Baustofflager Tiefbauamt

Nutzungsart und Umfang

In dem Baustofflager des Tiefbauamtes sollen ausschließlich Baustoffe zur Erstbzw. Wiederverwendung zwischengelagert werden.

Die Lagerfläche 1 (1.490 m²) soll asphaltiert werden, es sind Schüttgutboxen mit flexiblen Schwerbetonsteinen vorgesehen. In den Schüttgutboxen sollen Natursteine in verschiedenen Materialien und Größen (Kleinpflaster,

- Bereits zwei alte Baseball-Plätze wurden auf dem Areal der ehemaligen US-Kaseme Downs-Barracks zurückgebaut. Welchen Stellenwert misst die Stadt Fulda dem Original-Erhalt des letzten erhaltenen historischen Baseball-Fields der verbündeten US- Streitkrafte und damit seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung für Fulda zu?
- Warum sollen hier erhebliche Veränderungen vorgenommen werden, die den Gesamtcharakter des Platzes außerst negativ beeintrachtigen wurden?
- gi Gibt es andere Sportplätze oder Parkflächen in der Stadt Fulda, die als Gewerbegebiet ausgewiesen sind?
- Welche Ziele verfolgt die Stadt Fulda, indem das geplante Gewerbege biet auf das Sportplatz Areal erweitert wurde?
- Besteht die Absicht oder die rechtliche Möglichkeit, künftig irgendwann die Fläche in Ganze nicht mehr für Sport- und Erholungszwecke zu nutzen?
- was würde mit den vorhandenen Gebauden und Einrichtungen auf dem Areal passieren?
- Warum soll grundsätzlich der hochwertige Bereich der Grün- und Sportanlage dem geplanten "Gewerbegebiet" gewidmet werden?
- Warum will die Stadt Fulda das historisch bedeutende ball-Field der US-Army in seiner Gesamtheit nicht unverändert in seiner großzugigen und harmonischen Gestaltung zusammen mit dem Rundweg erhalten?
- Sportplatz und Erholungsfläche wird erheblich reduziert und dem Gewerbegebiet zugeschlagen. Welche konkrete Bebauung und Nutzung für Gewerbe ist in diesem Bereich vorgesehen?
- Gibt es einen zwingenden Grund, dass die geplanten Gewerbebauten im "Gewerbegebiet 1" nicht auch an anderen Stellen im Bereich der Stadt Fulda entstehen könnten?
- Besteht bereits ein konkreter Bedarf eines Unternehmens genau an der geplanten Stelle im Bereich des Baseball-Platzes und wurde hierzu eine Interessen-Abwagung vorgenommen?
- Wie hoch soll die geplante Bebauung werden und wie wurde abgewogen, wie dies auf die optische Gestaltung wirkt, die statt eines großzugigen offenen Bereichs hier eine enge und optische Barriere auch für die Fußgänger und Radfahrer zwischen Haimbach und Maberzell darstellt?
- Derzeit wird das Parkgelände von der Münsterfeldallee herkommend als einladendes offenes Erholungsgebiet wahrgenommen Derzeit wird der Bereich auch gerne von Spaziergangern als grüne Oase genutzt, die Sommer und Winter bequem dort laufen können, ohne eine angrenzende Bebauung wahrnehmen zu müssen. Inwieweit wurde gestalte risch berücksichtigt, dass die geplante Umbauung durch das "Gewerbegebiet 1" die Wahrnehmung und den Aufenthaltscharakter auf der Erholungsanlage grundsätzlich verändert und verschlechtert?
- Wurde die geplante Änderung der großzügigen und hochwertigen Freizeitanlage vor dem Verkauf des Areals "Weiße Stadt" an interessierte Bürger und Investoren kommuniziert?

Mosaikpflaster, Böschungspflaster) gelagert werden. Darüber hinaus werden auf der asphaltierten Fläche kleinere Mengen diverser Pflaster- und Plattenbeläge gelagert, die im Stadtgebiet verbaut werden und bei Aufgrabungen oder sonstigen Kleinmaßnahmen als Ersatz für Verlustmaterial dienen.

Die Lagerfläche 2 (680 m²) soll in ungebundener Bauweise hergestellt werden und dient vorrangig der Lagerung von Pollern, Verantsaltungsgittern, Wahltafeln, Wechselstreukisten und verschiedenen Schwergewichten aus dem Arbeitsbereich des Amtes für Grünflächen und Stadtservice (Barrieren, Tannenbaumständer etc.). Darüber hinaus werden hier Natursteine mit denkmalpflegerischem Bezug (Balustraden, Figuren etc.) gelagert. Da sich auf der Fläche keine wassergefährdenden Stoffe befinden, soll das anfallende Niederschlagswasser im Einschnittbereich in einer anzulegenden Mulde gesammelt und in die vorhandene Vorflut eingeleitet werden bzw. im Dammbereich über die Böschungsflächen versickern.

Verkehrsbelastung

Siehe Verkehrsuntersuchung.

Lärmemissionen

Siehe Lärmgutachten.

Geruchemissionen

Geruchsemissionen können ausgeschlossen werden. Durch das Baustofflager werden keine Gerüche emittiert.

- Die Konsequenz des Planentwurfs ware für das Baseball-Field ein unschöner hoher Zaun an der Grenze zum Gewerbegebiet 1, um Beeinträchtigungen durch den Sportbetrieb und Einwirkungen durch Bälle zu verhindern.
- Es ist zu erwarten, dass die Geruchsprobleme durch das Kl\u00e4rschlammlager des AVF durch zus\u00e4tzliche Bebauung des Gewerbegebietes 1 besonders negativ beeinflusst werden.
- Wurde gutachterlich geprüft, welche konkreten Auswirkungen die geplante Bebauung im Gewerbegebiet 1 auf Luftströmungen haben kann?
- Wurden bei der Betrachtung die besonders problematischen Kaltluftströmungen mit berechnet?

Zu Gunsten einer breiter angelegten Fahrbahn der verlängerten Münsterfeldallee und aus den oben aufgezeigten Gestaltungsaspekten sollte auf die Bebauung im "Gewerbegebiet 1" verzichtet werden!

Gewerbegebiet 2

- Nutzung der geplanten Gewerbeimmobilien
 - Welche Nutzung ist vorgesehen?
- Inwieweit korrespondieren die ausgewiesenen Stellplätze mit der Nutzung?
- Das Gewerbegebiet 2 befindet sich unmittelbar gegenüber des Klärschlammlagers des AVF und beeinflusst damit entscheidend die Luftströmung in der Umgebung.
- Wie hoch sollen die geplanten Gebäudehöhen konkret werden?
- Sind von der Stadt Fulda die starken Geruchsbelastigungen durch die Anlage bei allen Planungsdetails des Gewerbegebietes 2 berücksichtigt worden?
- slst sichergestellt, dass die geplanten Nutzer der unmittelbar auf der gegenüberliegenden Seite geplanten Neubauten der Gewerbeimmobilien nicht unzumutbar durch die Geruchsbelästigung und deren gesundheitliche Auswirkungen beeinträchtigt werden?
- Liegen aktuelle Geruchsgutachten vor, die die starken Beeinträchtigungen durch des offene Klärschlammlager des AVF dokumentieren und sind diese öffentlich zugandlich?
- Kann die Stadt Fulda ausschließen, dass die geplanten Neubauten des "Gewerbegebietes 2" Luftströmungen nachteilig beeinflussen, so dass benachbarte Wohn- und Gewerbegebiete nicht zusätzlich durch Gerüche und Schadstoffe beeintrachtigt werden?"
- Wurden Gutachten erstellt, die insbesondere auch die Geruchsbelästigungen durch kritische Kaltluftströme berücksichtigen?

Zu 10) Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Klärschlammzwischenlager des AVF wurde gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 24.11.1997 als immissionsschutzrechtliche Anlage der 4. BImSchV genehmigt. Eine Änderung des Klärschlammzwischenlagers ist nicht vorgesehen, es wird lediglich planungsrechtlich gesichert. Die Bedenken und Hinweise bzgl. der Umweltauswirkungen durch die geplanten Gebietsausweisungen werden berücksichtigt. Zur formellen Offenlage werden die Fachgutachten zu Lärmemissionen und Geruchsemissionen ausgelegt. Die Bodenaufbereitungsanlage sowie der Wertstoffhof sind Anlagen die nach BImSchG-zu genehmigen sind. Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Umwelt- und Immissionsschutz. Detaillierte Festlegung der Betriebsabläufe sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahren.

Beschlussvorschlag

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zu 11) Straßenführung und Verkehrsströme

Zur Offenlegung werden die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung ausgelegt. Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert anhand des Bebauungsplanvorentwurfes unter Verwendung des Verkehrsmodells Region Fulda (VRF-Fortschreibung 2018) folgende Verkehrsverteilungen:

Der Verkehr auf der Rittlehnstraße in Maberzell steigt von 1100 Kfz/24 h auf 2360 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr steigt von 20 Kfz/24 h auf 30 Kfz/24 h. Der Verkehr auf der Fuchsstraße steigt von 1120 Kfz/24 h auf 1280 Kfz/24 h. Der Schwerlastverkehr bleibt konstant bei 30 Kfz/24 h

Die geplante Verlängerung der Münsterfeldallee dient zur Erschließung der geplanten Baugebiete. Das Verkehrsgutachten prognostiziert, dass der induzierte Verkehr durch die geplanten Baugebiete sowie der Ziel- und Quellverkehr des Gewerbeparks Münsterfeld über die neu geplante Verkehrsführung erfolgen wird was zu einer prognostizierten Verkehrszunahme von 1260 Kfz/24 h am Ortseingang Richtung Maberzell führt. Die prognostizierte Verkehrszahl von 2360

7) Reisigsammelplatz

8)

- Es gab einen Hinweis auf eine eventuell angedachte Verlegung des Reisigsammelplatzes für Grünschnitt vom aktuellen Standort Maberzell, Zum Sportplatz (ehernaliges Betonwerk) ins Gewerbegebiet Münsterfeld. Gibt es hierzu konkrete Pläne und sind diese bereits Gegenstand der vorliegenden Planung?
- Welche Besucherfrequenz hat der Reisigsammelplatz und wie verteilen sich die Anfahrten zeitlich?

Baustofflager Grünflächenamt

Nutzungsart und Umfang

- Welches Art Material soll hier gelagert werden?
- Welches Volumen soll hier gelagert werden ?
 - Welche Verweildauer hat das Material auf dem Gelände?
 - · Welche Betriebsabläufe sind vorgesehen?

Verkehrsbelastungen

- Welche Anzahl Fahrten sollen für Materialtransporte stattfinden?
- Welche Kategorie Fahrzeuge soll hierfür eingesetzt werden?
 - Welche Straßen sollen für die Materialtransporte verwendet werden?
 - Werden außer Fahrzeuge der Stadt Fulda auch andere die Flächen befahren und Materialtransporte vornehmen?
- o In welchem Umfang ist mit Schwerlastverkehr zu rechnen?
 - Innerhalb welcher Tageszeiten und Wochentage erfolgt der Materialtransport?

Emissionen

- Kann zuverlässig ausgeschlossen werden, dass durch den Be- trieb des Baustofflagers Grünflachenamt Staub- Lärm- Geruchs- und Schadstoffemissionen stattfinden, die der vorhande nen und unter Umständen durch den Betrieb des Gewerbegebiets Münsterfeld zusätzlich entstehenden Emissionen noch zu addieren wären?
- Lärm-Emissionen
- Welche Art von Fahrzeugbewegungen und welche Hau figkeit ist für den Betrieb zu erwarten?
- Welche Betriebszeiten sind täglich vorgesehen und sind Fahrzeugbewegungen außerhalb dieser offiziellen Betriebszeiten ausgeschlossen?
- S Kann mit Sicht- und Schallschutzwänden eine wirksame Abschirmung zu den benachbarten Wohngebieten sicher gestellt werden?
- Geruchs-Emissionen
- Kann zuverlässig ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb des Baustofflagers Grünflächenamt zusätzliche Geruchsernissionen entstehen, die

Kfz/24 h ist vergleichbar mit der DTV (Durchschnittliche Tägliche Verkehrszahl) identischer Ortslagen in Fulda.

Das derzeitige Verkehrsaufkommen des Klärschlammzwischenlagers bleibt unverändert. Die geplante Verlängerung der Münsterfeldallee kann zu neuen Transportwegen des AVF führen.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der durch den Bebauungsplan induzierte Verkehrszuwachs in der Ortslage Maberzell ist vergleichbar mit der DTV identischer Ortslagen in Fulda. Weitere verkehrslenkende Maßnahmen können durch künftiges Verwaltungshandeln gesteuert werden. Der Standort wird als geeignet für die Errichtung der kommunalen Ver- und Entsorgungsanlagen angesehen. Planungsrechtliche Vorkehrungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Einwirkungsbereich des Plangebietes werden festgesetzt.

9)

die vorhandenen unzumutbaren Belastungen durch das Klärschlammlagerzusätzlich verschärfen?

Baustofflager Tiefbauamt

Nutzungsart und Umfang

- Welches Art Material soll hier gelagert werden?
- o Welches Volumen soll hier gelagert werden ?
- Welche Verweildauer hat das Material auf dem Gelande?
- o Welche Betriebsabläufe sind vorgesehen?

Verkehrsbelastungen

- o Welche Anzahl Fahrten sollen für Materialtransporte stattfinden?
- Welche Kategorie Fahrzeuge wird hierfür eingesetzt?
- o Welche Straßen sollen für die Materialtransporte verwendet wer- den?
- Werden außer Fahrzeuge der Stadt Fulda auch andere die Flächen befahren und Materialtransporte vornehmen?
- o In welchem Umfang ist mit Schwerlastverkehr zu rechnen?
- o Innerhalb welcher Tageszeiten und Wochentage erfolgt der Materialtransport?
- Staub-Emissionen
- Kann zuverlässig ausgeschlossen werden, dass durch den Be- trieb des Baustofflagers Tiefbauamt keine Staub-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffernissionen stattfinden, die der vorhandenen und unter Umständen durch den Betrieb des Gewerbegebiets Münsterfeld zusätzlich entstehenden Emissionen noch hin- zu addieren wären?
- Kann ausgeschlossen werden, dass bei den einzelnen Betriebsabläufen auf dem Gelände lungengängiger Feinstaub entsteht?
- Lärm-Emissionen
 - Welche Art von Fahrzeugbewegungen und welche Häufigkeit ist für den Betrieb des Baustofflagers Tiefbauarnt zu erwarten?
 - Welche Betriebszeiten sind täglich vorgesehen und sind Fahrzeugbewegungen außerhalb dieser offiziellen Betriebszeiten ausgeschlossen?
 - Kann mit Sicht und Schallschutzwänden eine wirksame Abschirmung zu den benachbarten Wohngebieten sichergestellt werden?
- Geruchs-Emissionen
- Kann zuverlässig ausgeschlossen werden, dass durch den Be- trieb des Baustofflagers Tiefbauarnt keine zusätzlichen Geruchsemissionen erfolgen, die die vorhandenen Belastungen durch das Klärschlammlager zusätzlich verschärfen?
- o Schadstoff-Emissionen
 - Kann ausgeschlossen werden, dass gesundheitsgefährde Schadstoffe beim Betrieb in die Umgebung gelangen?

Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich CO₂-Emissionen durch Verkehr und Klärschlamm-Logistik

Durch äußerst umfangreiche Logistikprozesse werden vor allem schwere LKW mit Dieselantrieb eingesetzt, um Fäkalienreste von Gläserzell zum Zwischenlager zu verbringen. Es erfolgen hier stetige Pendelfahrten zwischen beiden Standorten.

Nach Einlagerung müssen die Fäkalienreste wiederum von Baufahrzeugen auf LKWs verladen und weitertransportiert werden.

Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Verbote zum Ausbringen des gifti gen Klärschlamms auf landwirtschaftlichen Flächen stellt sich die Frage, ob eine Zwischenlagerung auf dem Weg zur thermischen Verwertung verzichtbar wird

o Gibt es hierzu qualifizierte Untersuchungen oder Gutachten, die die Op tionen zu Kosten- und CO₂-Reduzierungen untersuchen und was ist de ren Ergebnis?

11) Straßenführung und Verkehrsströme

Analyse Ist-Stand

- Derzeitiger Verkehr zwischen Haimbach und Maberzell über L 3418
 - Wie ist das derzeitige Verkehrsaufkommen zwischen den beiden Ortsteilen Fuldas?
 - Eine Steigerung des Verkehrsaufkommens zwischen Haimbach und Maberzell
 über die L 3418 ist nicht erstrebenswert. Ist eine Verbreitung und weiterer
 Ausbau der L 3418 geplant und wie wären die zeitlichen Perspektiven dazu?
 - Welche zu und Abfahrten zum geplanten Neubaugebiet in Haimbach "Weiße Stadt" sind vorgesehen?
- Derzeitiges Verkehrsaufkommen durch Klärschlammlager und Erddeponie des ^{AVE}
 - Klärschlammtransporte: Welche konkrete Anzahl Transporte gibt es vom Klärwerk Gläserzell zum Münsterfeld und wie ist deren zeitliche Verteilung?
 - Ist beabsichtigt, dass der Pendelverkehr mit schweren LKW und Traktoren zwischen Klärwerk Gläserzell und Klärschlammlager per Anweisung über die Münsterfeldallee geführt werden soll und damit eine Entlastung des LKW-Verkehrs in Maberzell erfolgt?
 - Welche Anzahl Transporte gibt es vom Klärschlammlager Münsterfeld zum Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen und wie verteilen sich diese zeitlich?
 - Welche konkrete Anzahl Transporte vom Münsterfeld zu Verbrennungsanlagen gibt es und wie ist deren zeitliche Verteilung?
 - Erdaushub: Welche konkrete Anzahl Transporte zum und vom Münsterfeld gibt es für Bodentransporte?
 - Wie viele Firmen sind am Bodentransport beteiligt und haben Zugang zu dem Gelände des AVF?

Eine Vielzahl von einzelnen Nutzungen, die in vielfältiger Weise in gegenseitiger Wechselwirkung stehen. Nur durch zahlreiche qualifizierte Gutachten eine sichere Planungs grundlage möglich. Die komplexen Parameter der geplanten Bebauung und Nutzung müs sen in Gutachten simuliert werden. Gefährliche und gesundheitsschädigende Emissionen für den Menschen müssen ausgeschlossen werden Insbesondere bei der Bodenaufbereitungsanlage besteht die Gefahr stark gesundheitsgefährdender Stäube und Lärmemissionen. Nur wenn die Münsterfeldallee von den Bürgern und Schwerlastverkehr als Hauptverkehrsweg zum Wertstoffhof genutzt wird, ist eine Verlagerung an diesen Standort sinnvoll und akzeptabel.

12)

Alternativstandorte

Mir ergibt sich zusätzlich die Frage, warum kein alternativer Standort in die Diskussion eingebracht wird. Durch das Handeln des Ortsbeirats und der Stadt Fulda, ergab sich die Tendenz, dass das Projekt bereits beschlossene Sache ist und hinter verschlossenen Türen unauffällig abgewickelt wurde, um den betroffenen Bürgern die Verhandlungsposition zu entziehen. Dies ist demokratiefeindliches Verhalten der Stadt Fulda, welche eigentlich den Bürgern dienen sollte. Politische Beziehungen machen nun mat nicht nur auf Bundesebene das unmögliche möglich sondern auch auf kommunaler. Hoffen wir mal, dass das Wahlergebnis bei der nächsten Wahl ein anderes sein wird.

Ein öffentliches Bauvorhaben, dass dermaßen die Bevölkerung belastet kann nicht einfach und alternativlos neben ein Wohngebiet gebaut werden. Hier müssen kompetente Leute eine gute Alternative finden. Das ist hier anscheinend ganz und gar nicht der Fall. Der Schaden der Immobilien im Umkreis kombiniert mit den gesundheitlichen Schäden durch Lärm, Gestank und Verkehr ist erheblich und nicht zu dulden

Der Standort im Industriegebiet-West wäre für sämtliche Anlagen besser geeignet, da die Verkehrsanbindung durch Westumfahrung und B254 gewährleistet ist. Gleichzeitig möchte die Politik mehr auf Schienenverkehr umsteigen, um Klimaschutz zu betreiben. Ein Gleis könnte man im Industriegebiet-West einfach an das bereits bestehende Schienensystem anschließen und darüber einfach Abfälle des Wertstoffhofes, Klärschlammsammelanlage, Reisigsammelplatz und Bodenaufbereitungsanlage abtransportieren. Gleichzeitig würde der wirtschaftlich wichtige Industriestandort an das Schienennetz angeschlossen werden.

- Warum wird das Industriegebiet-West nicht als Standort herangezogen?
- Was sagen sie zu den Argumenten, die für das Industriegebiet-West als Standort sprechen?
- Warum wird das Münsterfeld dem Industriegebiet-West vorgezogen, obwohl ersterer Standort viel mehr Probleme bringen würde?
- Wie gedenken sie die Grundschulkinder der ABC-Landschule auf ihrem Schulweg an der Rittlehnstraße effektiv zu schützen gegen den vermehrten Verkehr unter anderem mit schweren LKWs?
- Wie rechtfertigen sie die Belastung an der Bevölkerung?
- Hat die Stadt Fulda bereits Unternehmungen getroffen im Grundstückserwerb für den Wertstoffhof etc.?
- Wie kann man auf der einen Seite das Naherholungsgebiet Schulzenberg, die weiße Stadt Fulda/Haimbach und den Münsterfeldpark begrüßen und auf der anderen Seite einen riesigen Abfallkomplex daneben errichten? Ist das nicht ein bisschen scheinheilig und ineffektiv?

Zu 13) Alternative Standorte

Siehe Punkt 3.2 Alternative Standorte